Das kaufmännische Examen.

Belehrungen

über

die gesammte Handelswissenschaft

in Fragen und Antworten.

Die Lehre vom Metall- und Papiergeld; gründliche Anleitung zu Waaren-Calkulationen, zur Contocorrent-Stellung und zu dem damit verbundenen kaufmännischen Rechnen.

Mit einer einleitenden Abhandlung über Handel im Allgemeinen

von

L. F. Huber,

Kaufmann und Handelslehrer.

Stuttgart.

Hallberger'sche Verlagshandlung.

1853.

Vielseitige und gründliche Kenntnisse sind die Grazien,
welche freundlich durch das Leben führen.

Vorwort.

Der Versuch, eine für den Selbstunterricht junger Kaufleute hauptsächlich geeignete literarische Arbeit zu Tage zu fördern, ist nach meiner Ueberzeugung noch wenigen Autoren gelungen. Die Ursache liegt unstreitig in dem Bemühen, bei gelehrter Ausstattung recht viel zu schreiben, dadurch aber wird der Anfänger in eine Sphäre versetzt, die nach seinen Begriffen selbst über seinen künftigen Beruf hinaus liegt, der wahre Zweck somit in der Regel verfehlt.

Dem Bedürfnisse einestheils, so wie der Aufmunterung vieler meiner Freunde und Zöglinge anderntheils, meine Erfahrungen im Gebiete der Handelswissenschaft durch den Druck gemeinnützlich zu machen, verdankt das vorliegende Werk seine Entstehung.

Angesichts der vorhandenen Erzeugnisse in diesem Zweige erkannte ich bald, daß meine Aufgabe nicht die seyn könne, die Zahl der voluminöseren Lehr- oder Handelsbücher zu vermehren, sondern daß sie insbesondere darin bestehe, der für das Handelsfach sich heranbildenden Jugend leicht faßliche Belehrungen an die Hand zu geben, mittelst welcher dieselbe in wenigen Bogen, deren Anschaffung auch dem Unbemittelten möglich gemacht ist, einen Ueberblick über das weite Feld ihres Berufes und zugleich eine nachhaltige Anregung erhält, sich in den Besitz der absolut nothwendigen Kenntnisse zu bringen.

Dieß durch eine originelle, ansprechende und möglichst zusammenhängende Darstellung der verschiedenen heterogenen Theile der Merkantil-Wissenschaft zu erreichen war ich ernstlich bemüht, so daß ich hoffen darf, meinem Stande durch Vorlegung eines Werkes, in welchem nur Wissenswerthes deponirt und alles Ueberflüssige, Veraltete ausgeschlossen ist, recht vielseitig zu nützen. Möge mir in milder Beurtheilung desselben die humane Anerkennung dieses Strebens nicht versagt werden und die bescheidene Benützung lichtvoller Erklärungen, welche ich in andern Werken aufgefunden habe, dadurch entschuldigt seyn!

Den Fragen und Antworten über Handelsgegenstände ließ ich nach einer einleitenden Abhandlung über Handel, Handelsbilanz, Prohibitivsystem und Zollwesen noch als wichtige Theile der Comptoir-Wissenschaft: Formulare zu schriftlichen Arbeiten, die Geldlehre, Wechselkunde, ferner eine größere Anzahl Waaren-Calkulationen, an welchen fast alle bis jetzt erschienenen Schriften mehr oder weniger Mangel leiden, und eine gründliche Abhandlung über die Conto-corrent-Stellung folgen, der sich Schematen in den verschiedenartigsten Abfassungen anreihen; — gewiß nur willkommene Beigaben!

Die wichtigern, im Geschäftsleben am häufigsten vorkommenden Rechnungen bilden den Schluß dieses, seines reichen Inhalts wegen auch für Erwachsene geeigneten Werkchens, von dessen Aufnahme es abhängen wird, ob meine Thätigkeit weiteren Arbeiten im Gebiete der Handelsliteratur zugewendet werden kann.

Stuttgart, im Juli 1853.

Der Verfasser.

Inhalt.

Vom Handel.

Die Mannichfaltigkeit und der oft große Ueberfluß der Produkte der verschiedenen Länder macht einen Austausch derselben möglich und nothwendig, wodurch sich ein über die ganze Erde verbreiteter Handel belebt. Dieser allgemeine und ununterbrochene Austausch der Naturprodukte und Kunsterzeugnisse ist unstreitig das stärkste Band, welches alle Völker der Erde mit einander verbindet und deren Bewohner umschlingt. Jeden Fortschritt, welchen das menschliche Wissen gemacht hat, die Aufklärung und Bildung, welche fortwährend im Steigen begriffen ist, haben wir lediglich jenem Austausche und Verkehr der Völker, oder mit Einem Worte dem alle Kräfte anregenden Handel zu verdanken, welcher in nicht geringem Maaße dazu beiträgt, den Reichthum eines Landes zu vermehren; denn nicht bloß Diejenigen, welche sich mit dem Handel befassen, ziehen ihren Gewinn für ihr Geschäft und für die Kapitalien, welche sie dazu bestimmen, sondern auch die dabei Beschäftigten, als: Arbeiter, Schiffer, Fuhrleute, Banquiers, Magazinvermiether, Gastwirthe u. A. ihr Einkommen davon.

Da nun um Alles, was diese beziehen oder erlösen, der Werth und Preis der Waaren erhöht wird, so gibt die Nation Das, was sie den beim Handel Beschäftigten überläßt, auch nicht etwa umsonst weg, sondern sie erhält den Werth davon in den Gütern, die ihr der Handel zuführt, wieder, und die Vermehrung und Vervielfachung ihrer Genüsse wird dadurch möglich. Noch mehr aber bewirkt der Handel die Vermehrung des Reichthums mittelbarer Weise, insofern er

1) den Ländern und Provinzen ihren Ueberfluß abnimmt und ihnen dafür einen gleichen Werth von Dem zuführt, was sie bedürfen und selbst nicht besitzen. Ein Ueberfluß aber würde gar nicht entstanden seyn, wenn nicht die Erwartung, daß der Handel ihn wegführen und das Mangelnde dafür zuführen würde, ihn erzeugt hätte. Die wahre Ursache der Produktion von Vorräthen, die man nicht selbst verbrauchen will, ist demnach der Handel, welcher

2) die Gewerbeunternehmer mit neuen Kapitalien ausrüstet, sobald ihre Waare vollendet ist, oder ihnen dergleichen wohl gar noch vor Vollendung ihrer Produkte vorstreckt. Dadurch aber macht er es ihnen möglich, ihr Gewerbe ohne Unterbrechung fortzusetzen und fernere Arbeit zu bezahlen. Er erhält daher die bürgerliche Thätigkeit im Gange und verschafft den mit der Erzeugung und Verfertigung der Waaren Beschäftigten unausgesetzt ihr Einkommen. Endlich führt er
3) den Consumenten Alles zu den möglichst billigen Preisen zu, und erspart ihnen eine Menge Kosten.

Derjenige, welcher mit Benützung der handelswissenschaftlichen Hülfsmittel den Handel betreibt, wird Kaufmann genannt, der als Mittelsperson zwischen den Producenten und Consumenten sich ausschließlich damit beschäftigt, Ersteren ihre Waaren, so weit sie deren Absatz nicht selbst zu bewerkstelligen vermögen, gegen Vergütung des Werthes, insbesondere durch Geld als das allgemeine Tauschmittel, abzulösen, und sie Letzteren in beliebigen Quantitäten, mit einer entsprechenden Erhöhung des Preises für gehabte Auslagen, als Zoll, Fracht, Porto u. s. w. und für gehabte Mühe wieder käuflich zu überlassen. Müßten der Producent und Consument den Einkauf oder Verkauf selbst besorgen, so würden sie, da der Kaufmann diese Geschäfte in der Regel viel wohlfeiler, besser und schneller verrichtet, nur im Nachtheil seyn, denn der Gewinn, welchen dieser von seinen Bemühungen hat, beträgt bedeutend weniger als die Kosten, welche dem Producenten und Verbraucher bei Selbstübernahme dieser Geschäfte erwachsen würden.

Betreibt man den Handel für eigene Rechnung, d. h. für seine eigene Gefahr und durch seine eigenen Mittel, so wird derselbe Propre- oder Eigenhandel und das Geschäft selbst Propre- oder Eigenhandlung geheißen, wird aber der Handel auf Rechnung Anderer betrieben, so ist ein Commissionshandel vorhanden, welcher darin besteht, daß ein Committent seinen Correspondenten (Commissionär) zur Vollziehung seiner Aufträge ermächtigt dadurch, daß er Letzterem gegen Provision Waaren zum Verkauf übergibt oder solche durch ihn einkaufen läßt, und für die übernommene Gefahr (Delcredere), welche mit dem Verkauf der Waaren in Hinsicht des dafür zu empfangenden Gegenwerths verbunden ist, eine Vergütung nach Prozenten leistet.

Wenn Waaren und Effekten gegen eine gewisse Vergütung (Speditionsgebühr) zu Wasser oder zu Land von einem Platze nach dem andern befördert werden, so ist dies ein Speditionsgeschäft, und Derjenige, welcher sich einem solchen Geschäft dadurch unterzieht, daß er Güter in Empfang nimmt, verzollt, auf Lager bringt, die betreffenden Frachtkosten ausbezahlt, den Weitertransport bewerkstelligt, wird Spediteur genannt.

Das Speditionsgeschäft kann in Verbindung mit einer andern Handelsart getrieben werden, ohne daß eine besondere Concession dazu nöthig wäre.

Wird ein Geschäft, eine Handlung von mehreren Personen gemeinschaftlich geführt, so heißt man eine solche Vereinigung Handelsgesellschaft, Handelssocietät oder Handelscompagnie, und die Theilhaber Associés, Gesellschafter oder Consorten.

Derartige Gesellschaften werden

1) in namentliche oder gewöhnliche Handelsgesellschaften und
2) in stille Gesellschaften, Gemächlichkeitsgesellschaften, Commanditen

eingetheilt, und es bestehen erstere darin, daß zwei oder auch mehr Kaufleute sich verbinden, Handelsgeschäfte auf gemeinschaftlichen Gewinn oder Verlust zu unternehmen, während letztere zwischen einem oder mehreren verantwortlichen Theilhabern und einem oder mehreren Gesellschaftsgenossen, welche als stille Gesellschafter nur Gelder in die Societät einlegen, geschlossen werden. Die Firma einer stillen Gesellschaft muß den Namen eines oder mehrerer der benannten Gesellschafter führen, denn da der Commanditist (stiller Gesellschafter) nach dem Ausspruche des Gesellschaftscontraktes sich an der Geschäftsführung nicht betheiligen kann, aus diesem Grunde aber auch des Nachweises kaufmännischer Befähigung überhoben ist, so darf sie den Namen desselben nicht enthalten. In rechtlichem Verhältniß steht der stille Gesellschafter bloß mit den benannten Gesellschaftern.

In Ansehung des Gegenstandes des Handlungsgeschäftes unterscheidet man vor Allem den sich gegenseitig unterstützenden und ergänzenden Waaren- und Wechselhandel.

Den Waarenhandel, welcher die Grundlage aller übrigen Handelsbranchen ist, theilt man in den Groß- und Kleinhandel ein, oder man hat mit anderen Worten unter den Handeltreibenden nach der Größe des einzelnen Absatzes Kaufleute en gros (Grossisten) und Kaufleute en détail (Kleinhändler) zu unterscheiden. Derjenige, welcher in großen Quantitäten und meistens aus erster Hand, d. h. von der Quelle Beziehungen macht, um wieder in kleineren Parthien an Kaufleute en détail und an Krämer abzusetzen, ist Großhändler; dagegen betreibt Derjenige den Kleinhandel, welcher die Waaren unmittelbar an die Verbraucher oder Consumenten je nach deren Bedürfniß verkauft.

Die fast unzähligen Gegenstände des Waarenhandels sind gewöhnlich Natur- und Kunstprodukte, als: Spezerei- oder Colonialwaaren, Droguerien, Seide-, Woll-, Baumwoll-, Leinen-, Pelz-, Holz-, Glas-, Eisen-, Blech-, Stahl-, Messing-, Galanterie-, Bijouterie-Waaren, Sämereien, Getreide, Weine, Leder, Instrumente, Gemälde, Musikalien u. s. w., und es richtet sich der Werth dieser Handelsartikel nicht allein nach der Qualität, sondern auch nach der Quantität, in welcher dieselben vorhanden sind, und nach der Nachfrage Derjenigen, die sie zum Verkauf oder für den eigenen Bedarf nöthig haben. Je stärker oder schwächer bei gleichem Vorrathe der

Begehr ist, desto höher oder niederer sind die Preise einer Waare, welche auch dann steigen oder fallen, wenn bei gleicher Nachfrage die Vorräthe größer oder kleiner sind.

Die Art und Weise des Handels selbst ist höchst verschieden. Man kauft oder verkauft gegen baares Geld (Comptant), in welchem Falle gewöhnlich gewisse Procente in Abzug kommen, was man scontiren heißt, und auf eine gewisse Zeit, d. h. auf Kredit; auch gibt man Waaren gegen Waaren, mit anderen Worten, man wechselt eine Sache, die einer Person angehört, gegen eine andere Sache, die einer andern Person angehört, aus, welches tauschen, barattiren (Tauschhandel, Baratthandel) heißt.

Die Anstalten zur Beförderung des Waarenumsatzes sind:

die Börsen, Messen und Jahrmärkte, Postanstalten, Niederlagen, Kanäle, Eisenbahnen, Schifffahrt, Assecuranz-Compagnien.

Zu den Personen, welche zu verschiedenen, den Handelsverkehr befördernden Verrichtungen und Dienstleistungen bestimmt sind, gehören:

die Consuls, Agenten, Mackler oder Sensale.

Rücksichtlich der Zollabgaben theilt man die Waaren in eingehende, ausgehende und durchgehende Waaren ein, und man hat die für eingehende Artikel zu entrichtende Abgabe mit dem Namen Consumozoll (Eingangszoll), diejenige für ausgehende Artikel mit dem Namen Esitozoll (Ausgangszoll), und die für durchgehende oder transitirende Artikel mit dem Namen Transitozoll (Durchgangszoll) belegt, nach welchen drei Klassen die Waaren vorschriftmäßig deklarirt und verzollt werden müssen. Solche auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Handelsgegenständen gelegte Abgaben werden entweder nach dem Gewichte, oder nach dem Werthe, oder nach dem kubischen Inhalte der Waare erhoben.

Der Wechselhandel macht in Verbindung mit dem Effektenhandel die Hauptbeschäftigung der Banquiers aus.

Durch die Möglichkeit, große Summen in Wechseln mit geringem Aufwande weithin zu versenden, durch die Sicherheit der Zahlung, welche die Strenge des Wechselrechts mit sich bringt, und vermöge der Leichtigkeit, Wechsel an Andere zu cediren, sind dieselben für den Handel ein großes Erleichterungsmittel und daher im merkantilischen Geschäftsverkehr besonders üblich. Nicht leicht hat eine Erfindung wohlthätiger auf den Nationalreichthum überhaupt und auf den Verkehr der Völker insbesondere gewirkt, als die Wechselanstalt. Mittelst derselben wird der Kredit gleichsam beweglich gemacht und an die Stelle der Münze, also an die Stelle des Unterpfandes gesetzt, was die Münze ihrem Besitzer für die wirkliche Realisirung der damit empfangenen Anweisung auf sämmtliche in den Tauschverkehr kommende Güter gewährt. Als die Handelsverhältnisse zwischen den einzelnen Ländern der Erde sich vervielfältigt hatten, mußten es die Kaufleute bald weit bequemer finden, ihre gegenseitigen Schulden und Forderungen durch Verwechslung auszugleichen, als mittelst der Metallmünze zu berichtigen. Diese

Bequemlichkeit gab den Wechselbriefen ihren Ursprung; schon Athen, Carthago, Korinth, Tyrus, Syrakus, Alexandrien scheinen sie gekannt zu haben; die Ausbildung des Wechselgeschäfts gehört jedoch Italien an, wie sich schon aus den italienischen Ausdrücken schließen läßt.

So lange sich der Cours dem Pari, sey es über oder unter demselben, nähert, d. h. so lange noch eine Gleichförmigkeit zwischen den von den beiden Handelsplätzen in Wechselwirkung gebrachten Waarenmassen stattfindet, bedient man sich jetzt der Wechselbriefe. Erst wenn der Cours eine solche Höhe erreicht hat, daß die Befriedigung des Gläubigers mittelst Metallmünze vortheilhafter erscheint als durch Wechsel, tritt das edle Metall im Welthandel auf. Je lebhafter demnach die Wechselwirkung unter den einzelnen Handelsplätzen und Handelsstaaten ist, um so unbedeutender ist das Bedürfniß von edeln Metallen selbst.

Die Banquiers haben nicht immer an demselben Orte, auf den sie Wechsel ausstellen (trassiren), Forderungen zu machen, eben so wenig, als sie jederzeit an fremden Plätzen eine Schuld zu tilgen haben, auf welche die von ihnen gekauften Wechsel gezogen sind. Demgemäß ist zwischen den Banquiers verschiedener Wechselplätze längst schon die Uebereinkunft zu Stande gekommen, Wechsel gegenseitig auf einander ausstellen zu dürfen.

Alle Handelsstädte sind nicht zugleich Wechselplätze, und der kleinste Theil unter diesen hat einen ausländischen Wechselhandel. Wechsel auf einander ziehen können im Allgemeinen nur diejenigen Plätze, bei welchen ein gegenseitiger Handelsverkehr stattfindet. Erhält ein Ort von einem andern Waaren, ohne Gegenlieferungen zu machen, oder empfängt ein Ort bei Weitem stärkere Zufuhren, als er Waaren an diesen abliefert, so kann nur von einem Ort auf den andern gezogen, somit der Cours nur an einem von beiden Orten festgesetzt werden. Länder oder Plätze, zwischen welchen in merkantilischer Hinsicht keine Verbindungen hergestellt sind, können also nicht auf einander wechseln; wenn aber gleichwohl von einem Geschäftsmann nach einem derartigen Platz eine Anschaffung zu machen ist, mit welchem der seinige keinen Cours hat, so muß er entweder auf einen andern Platz ausgestellte Wechsel seinem Creditor remittiren, oder dieser trassirt auf seinen Schuldner, indem er seine Tratte zur Begebung nach einem Platze sendet, mit welchem derjenige seines Debitors Cours hat.

Das Wechselrecht ist der Inbegriff der über Wechsel und Wechselgeschäfte bestehenden rechtlichen Bestimmungen und war in früheren Zeiten rein auf kaufmännische Gewohnheiten gebaut, bis endlich die Regierungen sich veranlaßt sahen, eigene ausführliche Wechselordnungen oder Wechselgesetze — in Deutschland existirt seit 1848 eine allgemeine Wechselordnung — zu geben, welchen solche Gewohnheitsregeln zur Seite stehen, die durch die Benennung Uso, Wechselusance, Wechselgebrauch bezeichnet werden.

Die Anstalten zur Beförderung des Geldumsatzes sind:
die Banken, als: Depositenbanken, Giro- oder Assignationsbanken, Leihbanken, Wechsel- oder Discontobanken, Zettel- oder Notenbanken.

Die Begünstigungen, welche Einzelnen vom Staate eingeräumt werden, bestehen in der Befugniß oder in dem Vorrechte, ununterbrochen oder nur auf bestimmte Zeit ausschließend und allein mit dem Handel gewisser Gegenstände sich befassen zu dürfen.

Früher wurden dergleichen Monopole häufiger als jetzt, wo man ihre Ungerechtigkeit und Schädlichkeit erkannt hat, ertheilt; jedoch trifft diese Schädlichkeit mehr die fortdauernden Monopole, denn die temporären können, wenn sie einem neuen Industriezweige oder einem neu gegründeten kostspieligen Unternehmen aufzuhelfen zum Zwecke haben, sowohl gerecht als nützlich und heilsam seyn.

Wohl zu unterscheiden von Monopolen sind die Privilegien, welche sich nicht wie jene auf den Alleinhandel, sondern auf die Alleinverfertigung beziehen, und zu deren Erlangung neue Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen und Schöpfungen im Gebiete der Industrie und Literatur geeignet sind. Solche Privilegien sind

1) realia oder personalia, je nachdem sie auf einer Sache oder Person haften;
2) gratiosa oder onerosa, je nachdem man sie umsonst erhält oder etwas dafür bezahlen muß;
3) faverabilia oder odiosa, je nachdem sie dem Inhaber zum Nutzen oder Schaden gereichen,

und man hat darunter ebenfalls auch Vorrechte einzelner Personen, Gesellschaften oder Anstalten zu verstehen. In gewerblicher Beziehung ist Patent gleichbedeutend mit Privilegium, und es hat in denjenigen deutschen Staaten, wo mit Aufhebung der Gilden und Zünfte eine allgemeine Gewerbesteuer eingeführt worden ist, Jeder, der ein Gewerbe treiben will, gegen Bezahlung der vorschriftmäßigen Steuer (Patent- oder Gewerbesteuer) ein Patent, d. h. einen Gewerbeschein oder Erlaubnißschein einzulösen. Erfindungs-Patente werden diejenigen Patente genannt, welche zur alleinigen Benützung auf kurze oder längere Dauer Denjenigen ausgestellt werden, die Erfindungen gemacht haben.

Den Vergünstigungen sind wieder Einschränkungen entgegengesetzt, welche zur Vermehrung der Staatseinkünfte und zur wirklichen oder vermeintlichen Förderung des Handels angeordnet werden und aus den Einfuhr- und Ausfuhrverboten, oder in den verschiedenartigen Abgaben (indirekte Steuern), als: Accise, Impost, Licent, Zölle für Waaren und Lebensmittel bestehen.

Ueber den innern Handel.

Der wichtigste Handel eines jeden Landes ist — wenige kleine Staaten ausgenommen, die durch Zwischenhandel blühen — immer der innere Handel, welcher bloß zwischen Inländern geführt wird und daher in einem wechselseitigen Umsatze der Produkte der Städte und Dörfer, oder der verschiedenen Städte, Kreise und Provinzen gegen einander besteht. Der eine gibt das ihm Ueberflüssige weg, und es ist ihm dieser Ueberfluß, wofür er keine Verwendung hat, bloß insofern werth, als er etwas Nützliches, das ihm mangelt, dafür erhalten kann. Indem nun die eine Provinz der andern die von ihr begehrten Sachen für ihren Ueberfluß liefert, gibt sie ihr Etwas, das sie ihren eigenen Produkten vorzieht; somit gewinnt die eine Provinz dabei. Dieß ist aber auch bei der andern Provinz der Fall, insofern die Produkte, welche sie dafür abgibt, ihr überflüssig oder entbehrlich waren, und die von einer andern Provinz dagegen erhaltenen Produkte ihre Bedürfnisse stillen. Beide Provinzen würden keinen Ueberfluß ihrer Produkte erzeugen, wenn sie nicht des Absatzes desselben gewiß wären; keine würde die Produkte der andern genießen können, wenn sie nicht dieselben gegen einander austauschten.

Dieser innere Handel macht es also möglich, daß sich alle Provinzen, die im Handelsverkehr mit einander stehen, wechselseitig nähren können. Die Hindernisse, welche früher dessen kräftigerer Entwicklung im Vereinsgebiete im Wege standen, sind durch das Verschwinden der Zollschranken zwischen den verschiedenen Staaten, welche dasselbe umfaßt, gehoben. So kurz auch der Zollverein bestanden hat, so zeigen sich doch bereits in manchen Theilen desselben die heilvollsten Folgen der freien Bewegung im Innern, welcher ein größerer Antheil an den raschen Fortschritten, den die Industrie der Vereinsstaaten seit Jahren gemacht hat, zuzuschreiben seyn wird, als den verbotähnlichen Zöllen, welchen die meisten ordinären Fabrik- und Manufakturwaaren unterliegen.

Stehen auch die Vereinsstaaten rücksichtlich der Verbindungsmittel, welche den innern Verkehr in so hohem Grade befördern, weit zurück gegen England, welchem schon die Küstenfahrt große Erleichterungen in dieser Hinsicht darbietet und wo, da das Land mit keinen allzu hohen Gebirgen durchschnitten ist, die Kunst in der Anlegung vortrefflicher Landstraßen und Kanäle mit geringeren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte als in den meisten anderen europäischen Ländern, so besitzen sie doch mehrere wichtige schiffbare Flüsse, welche die innere Verbindung sehr erleichtern, und überdieß sind sie in allen Richtungen von herrlichen Kunststraßen durchschnitten, in welch letzterem Punkte sie Frankreich und manche andere Staaten des Continents weit übertreffen.

Man fühlt indessen allenthalben, daß Deutschland, um seinem Handel und seiner Industrie einen höhern Schwung zu geben, außer guten Land-

straßen auch Kanäle und Eisenbahnen bedarf. Letztere sind es besonders, womit man sich in Deutschland ebenso wie in einigen anderen Ländern sehr lebhaft beschäftigt. Zugegeben auch, daß in dieser Hinsicht schon Vieles mit Erfolg unternommen worden ist und noch Vieles mit Erfolg wird gethan werden können, so gab und gibt man sich doch einer großen Täuschung hin, wenn man überall die bedeutenden Resultate erwartet, welche dieselben in England und Belgien liefern. Diese neuen Kunststraßen schaffen nicht Handel und Verkehr, sondern werden durch diese geschaffen; alsdann geben sie freilich dem Verkehr einen neuen Schwung.

Wie die Erfahrung lehrt, deckt der Waarentransport allein durchaus nicht die großen Kosten solcher Straßen; selbst bei derjenigen, auf welcher unstreitig die größten Waarenversendungen stattfinden, nämlich bei der Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester, zeigt sich dieses, und nach allen Berechnungen würde sie ohne die außerordentliche Menge von Passagieren nicht bestehen können. Wenn daher jene Straßen nicht große Städte, zwischen welchen ein lebhafter Verkehr ist, in Verbindung bringen, so ist es sehr zweifelhaft, ob sie ihrem Zwecke entsprechen und den Unternehmern einen angemessenen Vortheil verschaffen werden.

Schon oft und vielseitig hat sich im Vereinsgebiete der Wunsch nach Einführung eines gleichen Maaß-, Gewicht- und Münzsystems ausgesprochen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß diese Maaßregel Manches für sich hat. Aber walten bei dergleichen Maaßregeln, wobei es darauf ankommt, lange bestandene Gewohnheiten der Einwohner zu besiegen, schon in einem einzigen Staate von bedeutendem Umfange große Schwierigkeiten ob, wie schwer muß dann nicht diese Aufgabe in einem Vereine verschiedener unabhängiger Staaten seyn?

Als das geringere Uebel dürfte die Ungleichheit des Maaß- und Gewichtssystems zu betrachten seyn, welche in den verschiedenen Staaten des Vereins herrscht. Der Handel weiß die Unbequemlichkeiten, die daraus entstehen, zu beseitigen. An die Ungleichheit des Maaßes und Gewichtes im Verkehr mit dem Auslande gewöhnt, fügt sich der Kaufmann des einen Vereinsstaates bei seinen Beziehungen von einem andern ohne Schwierigkeit in dieselben. Daß diese Maaß- und Gewichtsverschiedenheit ein wesentliches Hinderniß für den wechselseitigen Austausch von Natur- und Industrie-Produkten zwischen den verschiedenen Nationen sey, ist noch nicht behauptet worden; und warum sollte es im Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten des Vereins anders seyn? Nur der kleinere Grenzverkehr derselben mag dadurch etwas erschwert werden. Indessen gewöhnen sich die Grenzbewohner so leicht an die Verschiedenheit des Gewichtes und Maaßes, die im benachbarten Staate besteht, daß sie sich dadurch nicht abhalten lassen, den für sie vortheilhaftesten Markt aufzusuchen.

Mit dieser Bemerkung soll übrigens keineswegs die Zweckmäßigkeit einer Vereinbarung zum Behufe eines gemeinschaftlichen Maaß- und Ge-

wichtssystems im Vereinsgebiete bestritten seyn. Die Vereinsstaaten bilden rücksichtlich ihrer Zollgesetzgebung ein Ganzes, und der Verkehr zwischen denselben ist als innerer Verkehr zu betrachten, für welchen Gleichheit von Maaß und Gewicht immer wünschenswerth ist. Es kommt aber darauf an, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche die Einführung eines neuen Maaß- und Gewichtssystems in verschiedenen Staaten mit sich führt, was eine um so schwierigere Aufgabe ist, da mit dieser Maaßregel nicht unbeträchtliche Kosten verbunden sind und kein Staat dem andern gern ein pekuniäres Opfer bringt.

Die Wahl des Systems würde, wenn eine Verständigung in diesem Punkt erzielt werden sollte, wohl nicht allzu schwierig seyn, da es ziemlich gleich ist, mit welchem Maaße gemessen und mit welchem Gewichte gewogen wird, wenn nur Maaß und Gewicht so sind, daß sie im Gebrauche die nöthigen Bequemlichkeiten darbieten. Immerhin aber ist bei einem derartigen Schritte in einem Vereine mehrerer Staaten darauf zu sehen, daß das neue gemeinschaftliche System daselbst nicht unbekannt sey, und in dieser Hinsicht möchte dem metrischen Gewichte der Vorzug zu geben seyn, indem es nicht allein durch den Verkehr mit Nachbarstaaten bekannt ist, sondern selbst in einigen Theilen des Vereins angewendet wird.

Die Einführung eines gemeinschaftlichen Münzfußes im Zollvereine scheint von weit größerer Wichtigkeit. Bei der gegenwärtigen Lage ihrer Münzverhältnisse sind die verschiedenen Theile des Vereins mit Provinzen eines Reiches zu vergleichen, deren jede ein besonderes Münzsystem hat. Wie sehr würde dadurch der Verkehr einer dieser Provinzen mit der andern nicht erschwert werden, da in der Regel Niemand eine fremde Münze in Bezahlung nimmt, ohne die Gewißheit zu haben, dieselbe ohne Schaden wieder ausgeben zu können? Und um die Ausgabe zu bewerkstelligen, bedarf es der Vermittlung des Handels, welcher seine Dienste diesem Geschäfte nicht ohne angemessene Belohnung widmen kann. Dadurch entstehen nothwendig anhaltende Verluste bald für den einen, bald für den andern Theil, die sich durch Schwankungen der Wechselcourse äußern und nicht ohne Einwirkung auf den wechselseitigen Verkehr bleiben. Kein Wunder daher, wenn die Regierungen der großen Staaten Sorge getragen haben, ein gleichförmiges Münzsystem im Lande einzuführen. Und da der Hauptzweck, welcher den Zollverein in's Leben gerufen hat, dahin geht, dem wechselseitigen Verkehr zwischen den verschiedenen Vereinsstaaten die nämlichen Erleichterungen zu gewähren, welche der innere Verkehr in einem großen Lande genießt, so wäre auch für sie ein Mittel sehr wichtig und wünschenswerth, welches offenbar diesen Zweck befördert.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß eine übereinstimmende Münzreform in einem Vereine verschiedener unabhängiger Staaten mit ungleich größeren Schwierigkeiten gepaart geht, als in einem einzigen großen Staate. In letzterm geht sie von dem festen Willen einer einzigen Regierung aus;

in ersterm haben sich dagegen verschiedene Regierungen zu verständigen, und die erste Pflicht einer jeden derselben ist, bei einer solchen Maaßregel für das Interesse ihrer Unterthanen zu sorgen. Soll ein anderer Münzfuß in einem Lande eingeführt werden, so handelt es sich nicht allein davon, das alte Geld gegen neues zu einem festgesetzten Course einzuziehen, sondern alle bestehenden Verbindlichkeiten zwischen Partikülieren, so wie zwischen dem Staate und diesen, müssen zugleich nach dem veränderten Werthe der neuen Münze, worin ihre Erfüllung erfolgt, auf's Neue bestimmt werden, welches letztere besonders mit vielen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden ist. Kein Staat bringt in dieser Hinsicht gern dem andern ein Opfer, da die Macht einer lange bestandenen Gewohnheit der Einwohner so schwer zu überwinden ist.

Der Handel kann, wie jedes andere Gewerbe, nur unter dem Schutze des Eigenthums gedeihen. Es ist aber nicht genug, daß das Eigenthum gegen grobe thätliche Eingriffe möglichst gesichert werde; ein eben so wichtiges Erforderniß ist, daß dasselbe durch weise Gesetze und eine gute Rechtspflege gegen den bösen Willen saumseliger Schuldner geschützt werde. Um dem innern Handel die größtmögliche Lebhaftigkeit zu verschaffen, ist es nöthig, daß der Geschäftsmann überall so viel als möglich dieselbe schleunige Rechtshülfe in der Eintreibung seiner Forderungen an saumselige Schuldner finde. Sollte nun in dieser Beziehung der eine oder andere der Vereinsstaaten etwas zu wünschen übrig lassen, so ist es sehr wichtig, daß diesem Gebrechen abgeholfen werde. Dieser Zweck würde wohl am besten durch die Einführung einer gemeinschaftlichen Handelsgesetzgebung in den Vereinsstaaten erreicht werden. Die Schwierigkeiten dabei würden wohl schwerlich größer seyn als bei der Einführung einer gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung.

Ueber den äußern Handel im Allgemeinen.

Der ausländische Handel ist entweder ein Consumtions- oder ein Transito- (Durchfuhr-) oder ein bloßer Frachthandel für fremde Länder (Zwischenhandel).

Ersterer besteht darin, daß unser Land anderen Ländern seine Waaren und Produkte zuführt und von ihnen ausländische Waaren bezieht oder empfängt; der andere darin, daß wir in anderen Ländern deren Produkte oder sonst fremde Waaren kaufen und sie durch unser Land in fremde Länder führen, um sie daselbst wieder zu verkaufen; endlich besteht der bloße Frachthandel (Fuhrhandel) darin, daß wir in fremden Ländern Waaren aufkaufen und sie anderen fremden Ländern zuführen, ohne dabei unser Land zu berühren.

Die Bedürfnisse und Interessen der verschiedenen Nationen sind in Beziehung auf ihren äußern Handel sehr verschieden. Sie werden hauptsächlich durch die geographische Lage, die Produkte des Bodens und die Entwicklung der Industrie eines Landes bestimmt.

In kleinen Staaten, welche durch Zwischenhandel blühen, wie z. B. die Hansestädte und auch Holland, kann der äußere Handel für das Staatswohl überwiegend seyn, dieses ist aber keineswegs in größeren Staaten der Fall. Selbst England macht hierin keine Ausnahme, einen so hohen Schwung auch sein Welthandel genommen hat.

Man würde sich indessen sehr täuschen, wenn man daraus die Folgerung zöge, daß der äußere Verkehr nur untergeordnete Rücksichten im Staatshaushalte verdiene. Derselbe ist ein mächtiges Rad, welches gar viele Räder des innern Verkehrs in Bewegung setzt, wovon schon auf den ersten Blick die hohe Wohlfahrt aller Handelsstaaten zeugt. Sein Verdienst um den Ackerbau und die Industrie beschränkt sich nicht darauf, daß er denselben Absatz für den Ueberschuß ihrer Produkte verschafft. Das Geld, welches der Landmann für die in's Ausland gehenden Produkte der Landwirthschaft erhält, bleibt nicht bei ihm liegen, sondern wird von ihm, nach Bestreitung der Kulturkosten, zur Anschaffung von Kleidern und anderen Bedürfnissen verwendet. Diejenigen, welche dieses Geld vom Landmann erhalten, müssen nach der Natur der Sache es ihm zum Theil zurückbringen, da sie zu ihrem Lebensunterhalte Produkte des Feldbaues nothwendig haben. Der Landmann behält dieses Geld wieder nicht, sondern bringt es auf gleiche Weise in Cirkulation. Ganz dieselben Verhältnisse walten rücksichtlich der Ausfuhr der Industrieprodukte ob. Auf diese Weise entsteht ein nicht zu berechnender Geldumlauf, welcher ein übereinstimmendes Auskommen im Volk erzeugt. Diese indirekte Einwirkung auf die Nationalwohlfahrt ist unstreitig der größere Vortheil, welchen der äußere Handel für ein Volk hat.

Richtig ist, daß von den Kapitalien, die auf den ausländischen Consumtionshandel verwendet werden, unser Land nur die Hälfte des Vortheils hat, den es haben würde, wenn sie ganz auf den inländischen Handel gewandt würden; denn nur das eine Kapital beschäftigt inländische Arbeiter, nämlich dasjenige, welches inländische Produkte für die Ausfuhr aufkauft, das andere beschäftigt ausländische Arbeiter, indem es ihnen ihre Produkte abnimmt. Wahrscheinlich würden aber unsere Waaren keinen oder nur sehr geringen Absatz finden, wenn wir nicht die ausländischen Produkte dagegen nähmen; in diesem Falle würden jene Produkte gar nicht verfertigt werden, und dann ist der ausländische Handel die Ursache und das Mittel dieses Theils der innern Produktion. Der Handel mit dem Auslande kann also nur dann zur Blüthe gelangen, wenn ein wechselseitiger Austausch der Produkte beider Länder stattfindet, und dies kann nur erwünscht seyn, weil durch einen solchen wechselseitigen lebhaften Austausch beiden Theilen Gelegenheit

verschafft wird, mehr zu produciren, als es sonst geschehen könnte, und daß somit dadurch beide Theile immer zugleich gewinnen.

Allen Nutzen im Lande zu erhalten ist unmöglich, so lange das Land solcher Produkte bedarf, welche ihrer Natur nach nur im Auslande producirt werden, wie die Colonialwaaren, Gewürze u. s. w., oder die durch besondere Verhältnisse, sey es Stand der Industrie oder des Unternehmungsgeistes u. s. w., in anderen Ländern billiger und besser als bei uns, oder bei uns gar nicht erzeugt werden. Im ersten Falle müßte es ja die ausländischen Produkte ganz entbehren, im zweiten würde es den Inländern ein größeres Kapital dafür als den Ausländern bezahlen. Wenn nun die Inländer mit geringerm Kapital den Werth in ihren Waaren hervorbrächten, womit sie die ausländischen Waaren bezahlten, so behielten sie von dem Kapitale, welches sie für die Produktion der Waaren im Lande bezahlen müßten, noch Etwas übrig; dafür könnten sie sich mehr Genüsse verschaffen. Also ist es immer vortheilhafter, die Waaren im Auslande zu kaufen, wenn sie daselbst wohlfeiler sind, und statt derselben solche Waaren im Lande zu verfertigen, die uns wohlfeiler als den Ausländern zu stehen kommen, um sie damit zu bezahlen.

Die Annahme, der äußere Handel bestehe darin, daß eine Nation ihren Ueberfluß gegen den Ueberfluß einer andern vertausche, ist total irrig. Ja, wenn ein Land immer nothwendig ein bestimmtes Quantum von Produkten und Waaren erzeugte, es möge nun Nachfrage darnach seyn oder nicht, so wäre diese Annahme richtig. Ein Land aber erzeugt überhaupt immer nur diejenigen Produkte, nach denen Nachfrage ist; und wenn das Ausland Produkte von uns brauchen kann und kaufen will, so wird dadurch die Erzeugung derselben bei uns außerordentlich gefördert werden.

Rechnen wir den Zwischen- und Transithandel ab, so ist die summarische Aufgabe des **äußern Handels** überall die vortheilhaftest mögliche Verwerthung des Ueberschusses der inländischen Natur- und Industrieprodukte und die vortheilhaftest mögliche Anschaffung der fremden Artikel, deren die Einwohner bedürfen. Auf welche Weise dieses geschieht, ist gleichviel. Alle Maaßregeln, welche die Regierungen in Beziehung auf den äußern Handel nehmen, können nur zum Zwecke haben, die Lösung jener Aufgabe zu befördern.

Handelsbilanz, Prohibitivsystem, Handelsfreiheit, Zollwesen.

Der Handel eines Landes oder Staates ist, wie bereits näher ausgeführt wurde, theils **innerer** (inländischer), theils **äußerer** (ausländischer), je nachdem er sich auf die Landesgrenzen beschränkt oder mit dem Auslande getrieben wird, welch letzterer wieder Einfuhr- oder Ausfuhrhandel, oder

beides zugleich ist, je nachdem Das, was einem Lande fehlt, aus anderen Ländern eingeführt, oder der Ueberfluß der Nationalerzeugnisse ihnen zugeführt, oder aber Bedürfniß und Ueberfluß gegenseitig ausgetauscht wird, was das Gewöhnliche ist.

Das Ergebniß der Vergleichung des Gesammtwerthes der Ausfuhr eines Landes mit dem der Einfuhr wird die Handelsbilanz genannt, und diese ist günstig, wenn die Ausfuhr die Einfuhr überschreitet, ungünstig aber im umgekehrten Falle. Man kann sich übrigens auf die Mittel, welche zur Aufstellung oder Ergründung einer solchen Handelsbilanz gewöhnlich angewandt werden, sehr wenig verlassen, und gelangt damit meistens auf ganz unrichtige Resultate. Zu diesen Mitteln gehören vorzugsweise die Zollregister; es läßt sich aber dadurch der beabsichtigte Zweck nicht erreichen, denn

1) Alles, was durch den Schleichhandel aus- oder eingeht, fehlt darin;
2) werden darin bloß die aus- oder eingehenden Genußmittel aufgeführt, aber der oft sehr bedeutende Lohn, welchen die Nationen sich wechselsweise durch Arbeit abverdienen, bleibt unberechnet;
3) der Werth der meisten Waaren wird in den Zollregistern nicht nach ihrem wirklichen Preise, sondern nach den Tarifsätzen, die von jenem Preise sehr abweichen können, aufgeführt;
4) bei der Ausfuhr wird der Verkaufspreis an Ort und Stelle der Versendung der Waare angesetzt, bei der Einfuhr hingegen der Einkaufspreis mit Einschluß der Handelsspesen, woraus folgt, daß die Nation A nie den Betrag Dessen gewinnt, was die Nation B verliert;
5) nur in einem Inselstaate können die Zollregister über Aus- und Einfuhr einigermaßen richtige Angaben liefern; in Festlandsstaaten hingegen muß der Verkehr der Grenzbewohner alle Berechnungen in dieser Hinsicht unsicher machen.

Ein weiteres Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks ist der Wechselcours, allein eben so wenig wie der Vergleich der ein- und ausgeführten Waaren, nach den Zolllisten, den größern oder geringern Gewinn des einen Landes an baarem Gelde auszudrücken vermag, eben so wenig kann dies durch den Stand des Wechselcourses geschehen, der zwar angibt, daß die Geldsummen, welche zwischen zwei Ländern hin und her bezahlt werden, ungleich, aber nicht, daß dies gerade Waarenzahlungen sind. Ferner regelt sich der Wechselcours nicht allein nach dem Verkehr zwischen zwei Nationen, sondern nach den Zahlungen mehrerer Völker unter einander, und eben so wenig gibt er ein Maaß für die Größe der wechselseitig schuldigen Summen an baarem Gelde.

Bei so unzureichenden Mitteln zur Erforschung der Handelsbilanz eines Landes müssen alle Folgerungen, welche in staatswirthschaftlicher Hinsicht daraus gezogen werden, sehr trüglich seyn. Höchstens kann die Angabe der jährlichen Ein- und Ausfuhr nach den Zolllisten dazu dienen, darzuthun, daß der Verkehr mit dem Auslande gegen andere Jahre sich vergrößert oder

vermindert habe. Nie aber läßt sich durch die Differenz der Ein- und Ausfuhr der Gewinn ermitteln, welcher erzielt worden ist.

Es ist bereits an einem andern Orte nachgewiesen worden, daß der äußere Handel mehr oder weniger ein unentbehrliches Glied im Ganzen des Staatslebens ist. Nur ein solches Land, das alle seine Bedürfnisse sowohl quantitativ als qualitativ in befriedigender Weise selbst zu produciren im Stande wäre, was aber in unserer bedürfnißreichen Zeit wohl von keinem Lande gesagt werden kann, könnte alles äußern Handels entbehren. Da nun aber in keinem Lande alle Bedürfnisse in hinreichender Menge vorhanden sind, so muß das Fehlende aus anderen Staaten eingeführt und, soll das Land die hiefür gegebenen Kapitalien nicht verlieren, die Sorge darauf gerichtet werden, durch Ausfuhr solcher Produkte, welche über den Selbstverbrauch im Inlande gewonnen werden, die in Folge der Einfuhr entstandene Differenz wieder auszugleichen oder aufzuheben. Demnach muß also sowohl Ein- als Ausfuhrhandel stattfinden, und es scheint bisher das Hauptproblem aller Regierungen gewesen zu seyn, die Summe der Ausfuhr so viel als möglich über die Summe der Einfuhr zu erheben. Wenn dies Resultat nicht die Folge eines unnatürlichen Verhältnisses, sondern des durch größere Produktion als Consumtion vermehrten Nationalvermögens ist, so ist es allerdings der letzte Zweck aller Handelspolitik.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat man zwei Systeme befolgt und zwar:

1) das Prohibitivsystem;
2) das System der vollen Handelsfreiheit.

Das Prohibitivsystem geht darauf aus, die Einfuhr gewisser auswärtiger Waaren möglichst zu erschweren und dagegen die Ausfuhr nach Möglichkeit zu fördern, dadurch, daß man

1) die Einfuhr derjenigen Rohstoffe, die im Lande nicht gewonnen werden, steuerfrei oder nur gering versteuert zuläßt;
2) die Einfuhr solcher ausländischen Produkte, die entbehrlich scheinen, oder im Inlande gewonnen werden können, mit so hohen Steuern belegt, daß dadurch deren Einführung sehr erschwert, vermindert oder ganz unmöglich gemacht wird;
3) die Ausfuhr von Rohstoffen und Manufakturwaaren durch geringe Auflagen oder durch gänzliche Befreiung von allen Ausgangszöllen begünstigt.

Die Gründe, welche diesem System in Hinsicht der Waareneinfuhr zu Grunde liegen, sind hauptsächlich folgende:

Entweder:

a) sucht man zu verhindern, daß baares Geld in's Ausland gehe; oder
b) man will die Industrie im Inlande befördern und sich vom Auslande unabhängig machen; oder
c) aus den Eingangszöllen eine Staatsrevenue ziehen.

Das System der vollen Handelsfreiheit hingegen geht von dem allerdings richtigen Prinzip aus, daß, wenn die Regierungen sich verbinden, den gegenseitigen Verkehr der Völker auf keine Weise zu beschränken und zu stören, und nur dahin wirken, keine Kraft ruhen zu lassen und alle Gewerbe ihres Landes auf eine gleich hohe Stufe der Ausbildung und Vervollkommnung zu bringen, dasjenige Land, welches seine Produktion im Ganzen auf's Höchste gebracht haben wird, von selbst seinen Handel wird erblühen sehen, und daß daher die Verbindung mit den Nachbarländern zu freiem Verkehre und Beförderung des Gewerbfleißes im Innern die leichteste, aber auch richtigste Handelspolitik sey. In der That, wenn das Gewerbswesen eines Landes in voller Thätigkeit ist, werden die meisten Bedürfnisse im Inlande eben so wohlfeil als im Auslande erzeugt werden, und somit die Einfuhr derselben im Ganzen von selbst aufhören, oder doch durch die Ausfuhr in denselben Artikeln sich ausgleichen. Bei Produkten aber, die ungeachtet der Transport- und sonstigen Spesen dennoch billiger vom Auslande bezogen als im Inlande geliefert werden können, ist es besser, dieselben von dorther zu beziehen, und dagegen die eigene Kraft auf solche Gewerbszweige zu wenden, die das Land wohlfeiler als alle anderen Länder liefern kann, und die im Auslande bei bestehender Handelsfreiheit mit Vortheil abgesetzt, das abgehende Kapital wieder ersetzen. Hieraus geht nun zugleich hervor, daß eine Nation, welche es den Nachbarländern an Gewerbsthätigkeit zuvorthut, von diesen nothwendig weniger Produkte einführen, somit in der Handelsbilanz gewinnen wird. Zieht man ferner in Erwägung, wie das Prohibitivsystem einerseits die Thätigkeit der Gewerbetreibenden lähmt, und anderseits der aus demselben hervorgehende Schleichhandel oder Schmuggelhandel zur moralischen Verdorbenheit nicht wenig beiträgt, während bei voller Handelsfreiheit, die in jeder Hinsicht sicherer und leichter zum Ziele führt, überall Leben, Emsigkeit und Spekulationsgeist sich offenbaren, auch dieselbe die Nationen einander näher bringt, Kultur und Weltbürgerlichkeit verbreitet, so ist es kaum zu bezweifeln, daß das System der vollen Freiheit des Handels dem Prohibitivsystem, als der Geburt einer einseitigen und von unedler Nationaleifersucht geleiteten Politik, bei Weitem vorzuziehen und die Allgemeinerwerdung desselben sehr zu wünschen sey. Dies sey jedoch nur im Allgemeinen gesagt, denn bestimmte Staaten müssen freilich immer auch die bestimmten Verhältnisse berücksichtigen, in denen sie stehen, und die allerdings von solcher Art seyn können, daß sie wenigstens im Einzelnen die entgegengesetzte Politik zu befolgen veranlassen, obgleich die Handelsfreiheit dann erst recht wirksam werden wird, wenn sie — ein gemeinschaftliches Band — möglichst gleichmäßig um alle Länder sich schlingt. Dabei versteht es sich übrigens, daß es die Handelsfreiheit keineswegs stört, sondern vielmehr zu den Pflichten einer jeden guten Regierung gehört, den Handel da zu beschränken, wo Einzelne ihn zum Mittel gebrauchen, sich gegen den Vortheil des Landes zu bereichern.

Die Handelsfreiheit muß von allen Regierungen zum Verwaltungsgrundsatz erhoben werden, dem sie sich möglichst nähern müssen und von welchem sie nur in höchst dringenden Fällen abweichen dürfen. Insbesondere muß dieser Grundsatz im Binnenverkehre streng befolgt werden; hier muß stets, soll anders der Handel überhaupt gedeihen, jeder Gattung des Tausches, dem Großhandel wie dem Kleinhandel, ein möglichst freier Spielraum offen stehen.

Jedenfalls aber ist es die Pflicht der höchsten Gewalt im Staate, den Handel zu erleichtern und zu unterstützen durch gut und auf dem geradesten Wege angelegte und im besten Zustande erhaltene Straßen; wo es die Natur der Umstände erlaubt, durch Häfen, besonders aber durch Schiffbarmachung der kleineren Flüsse und Verbindung derselben unter sich und mit den Hauptflüssen; durch Kanäle und Eisenbahnen; durch zweckmäßige Einrichtung, Wohlfeilheit und strenge Disciplin des Postwesens; durch bestimmte Mauthforderungen und bequeme Zeiten und Orte für Messen; durch Einführung einer guten Münze; so wie endlich durch Beförderung des inländischen öffentlichen und Privatkredits und der möglichsten Cirkulation des Geldes.

Das in einem Lande herrschende System von indirekten Auflagen auf die in ein Land oder eine Provinz ein- oder aus derselben herausgehenden Waaren nennt man Zoll- und Mauthwesen.

Man braucht dasselbe theils als Mittel, um die Gewerbsthätigkeit eines Landes zum allgemeinen Wohl zu leiten, theils aber, um dadurch einen Theil des Staatseinkommens zusammen zu bringen, wie schon oben angedeutet worden ist.

Jenes ist dessen staatswirthschaftlicher, dieser dessen finanzieller Zweck.

Betrachtet man das Mauth- und Zollwesen bloß als ein Mittel, einen Theil des Staatseinkommens dadurch zu erheben, so erscheint solches in einem andern Lichte, als wenn man es als ein Instrument, den Nationalreichthum zu vergrößern, ansieht, denn in diesem Falle scheint es unbedingt verwerflich.

Zugegeben, daß viele der jetzt bestehenden Mauthen alle die Fehler haben, welche man ihnen Schuld gibt, als:

1) daß sie die Betriebsamkeit und den Handel hemmen;
2) daß sie ganz andere Personen treffen, als sie treffen sollen;
3) den Einen begünstigen, den Andern benachtheiligen, und deßhalb Ungleichheit in die Besteuerung bringen;
4) zu große Erhebungskosten verursachen und daher dem Besteuerten viel mehr abnehmen, als nöthig wäre, um dem Staate dieselbe Einnahme auf anderen Wegen zu verschaffen;
5) daß sie die Sittenlosigkeit des Volkes verursachen, indem sie dasselbe zum Betrug verleiten u. s. w.;

so lassen sich diese Mängel doch größtentheils von dem System entfernen. Und wenn man erwägt, daß Abgaben einmal nothwendig sind und ohne sie kein Staat bestehen kann; wenn man ferner erwägt, daß so große Summen, als die neueren Staaten zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse nöthig haben, durch direkte Auflagen auf das Vermögen und das Einkommen des Volkes nicht auf eine solche Weise zusammengebracht werden können, als es Gerechtigkeit und Billigkeit fordern, indem es nicht im Bereich der Möglichkeit liegt, das Vermögen und das reine Einkommen eines jeden Individuums gehörig zu erforschen und darnach die direkten Steuern zu vertheilen, so muß eine Abgabe als zweckmäßig erscheinen, wodurch man das reine Einkommen treffen kann, ohne nöthig zu haben, dasselbe direkt genau zu ergründen, sondern dadurch zu finden, daß man bei der Auflage und deren Vertheilung solchen Kennzeichen folgt, welche mit ziemlicher Sicherheit anzeigen, daß man die Steuer von einem Einkommen nach einer gerechten und billigen Proportion erhebt. Wenn daher die Zölle und Mauthen bisher die oben gerügten Fehler wirklich hatten, aber dennoch ihre Unentbehrlichkeit erkannt wird, so ist das Problem bloß, sie von jenen Fehlern zu befreien und sie in der Weise einzurichten, daß sie den gerechten und weisen Steuerprinzipien angemessen sind.

Gewiß ist, daß bei Einführung der Zölle in einem Lande insbesondere die geographische Lage des Staates berathen werden muß. Ein Land, welches einen großen Umfang hat, ohne darin von irgend einem andern Staate unterbrochen zu seyn, das wenig und bestimmte, leicht zu bewachende Eingänge hat, insbesondere ein Inselland mit sicheren Häfen, die einer leichten Bewachung fähig sind, kann mit Leichtigkeit ein wohlfeiles, bequemes Zollsystem organisiren, wogegen Länder, welche aus langen, schmalen Strichen bestehen, die häufig von anderen Ländern durchschnitten werden, mehr Schwierigkeiten haben, um ein gutes Zollsystem einzuführen.

Fragen und Antworten über Gegenstände des Handels.

1.

Was ist Handel in der allgemeinen Bedeutung?

Antw. Unter Handel verstehe ich den Verkehr zwischen Personen, Völkern oder Ländern, welcher darin besteht, daß sie ihre Naturprodukte oder die Erzeugnisse ihres Fleißes gegen einander oder gegen Geld austauschen.

2.

Was bewirken vor Allem den Schwung des Handels?

Antw. Glauben und Vertrauen.

3.

Worin beruht der Einfluß des Handels in Ansehung der Kultur und des Wohlstandes der Völker?

Antw. Es wird die Denkkraft der Menschen geweckt, um der Erde mehr Produkte abzugewinnen, Scharfsinn und Gewerbfleiß werden belebt, die Produktionskraft in vollste Thätigkeit gesetzt, der Genuß vermehrt, es vererben sich durch den Handelsverkehr Sitten und Gebräuche, auch werden Kenntnisse und Kunstfertigkeiten verbreitet.

4.

In wie viele Hauptbranchen unterscheidet man allen Handel im Allgemeinen?

Antw. In zwei:

1) in Waarenhandel, d. h. in den Handel mit Natur- und Kunstprodukten;
2) in Wechselhandel, welcher den Einkauf von Gold und Silber, geprägt oder in Barren, so wie aller Papiere, als: Wechsel, Assignationen, Kassenscheine, Banknoten, Staatseffekten, Actien u. s. w. begreift.

5.

Welcher Handelszweig bildet die Grundlage aller anderen Handelsbranchen?

Antw. Der Waarenhandel, welcher sich vorzugsweise die Anschaffung und den Verschluß von Handelsartikeln zur Aufgabe gemacht hat und durch welchen alle übrigen Handelsbranchen erst hervorgerufen worden sind.

6.

Wie viele Hauptgattungen des Handels gibt es?

Antw. Es gibt drei Handelsgattungen und zwar:

a) die Propre- oder Eigenshandlung, die mit eigenen Fonds und für eigene Rechnung betrieben wird;

b) den Commissionshandel und

c) das Speditionsgeschäft.

7.

Welcher Handel bildet in Europa den wichtigsten Zweig der überseeischen oder transatlantischen Geschäfte?

Antw. Der Colonialhandel, d. h. der Verkehr, welchen Europa mit seinen Colonien treibt.

8.

Kann der Großhandel ohne den Kleinhandel bestehen, und in welchen Handel kann man erstern scheiden?

Antw. Ohne Kleinhandel kann es keinen Großhandel geben, welcher offenbar durch jenen genährt wird.

Man kann den Großhandel wieder scheiden: in den inländischen oder Binnenhandel, wenn er sich bloß mit Erzeugnissen des eigenen Landes beschäftigt; in Aus- und Einfuhrhandel, wenn er inländische Produkte in's Ausland, dagegen ausländische in's Inland führt; in Zwischen- oder Transithandel, wenn er ausländische Produkte in das Inland, und ohne sie in diesem abzusetzen in ein anderes Land führt.

9.

Wie unterscheidet man den Ein- und Ausfuhrhandel in Hinsicht der Art der Thätigkeit, mit welcher solcher getrieben wird?

Antw. In Aktivhandel, Passivhandel und Zwischenhandel.

10.

Was verstehen Sie unter Aktiv-, Passiv- und Zwischenhandel?

Antw. Unter Aktivhandel verstehe ich den Handel eines Landes mit seinen eigenen Natur- und Kunsterzeugnissen nach dem Auslande, besonders wenn man mehr verkauft als einkauft.

Passivhandel ist vorhanden, wenn die Einkäufe größer als die Verkäufe sind.

Zwischenhandel wird von einer Nation getrieben, wenn sie die Erzeugnisse eines Landes bezieht, um sie wieder an andere Länder abzusetzen. Dieser Handel ist in der Regel nur so lange möglich, als es in

diesen Ländern an Unternehmungsgeist und Kapital mangelt, um sich demselben selbst zu unterziehen. Aus diesem Grunde ist seine Dauer nicht gesichert und diese Handelsart daher nur als eine aus besonderen Handelsverhältnissen oder der Lage eines Landes hervorgehende nützliche Zugabe zum ausländischen und inländischen Handel zu betrachten.

11.

Welcher Unterschied besteht zwischen Consumo- und Transitohandel?

Antw. Der Consumohandel besteht darin, daß alle Waaren, welche der Kaufmann von Außen bezieht, im Inlande abgesetzt und verbraucht (consumirt) werden.

Transitohandel aber ist derjenige Handel, in Folge dessen Waaren vom Auslande bezogen werden, um sie wieder nach auswärts und nicht im Inlande zu verkaufen.

12.

Wodurch unterscheidet sich der Binnenhandel vom äußern Handel, und welche Vortheile bietet sowohl diese als jene Handelsart?

Antw. Der Binnenhandel oder innere Handel ist besonders dadurch äußerst vortheilhaft, daß er es den Landesbewohnern ermöglicht, ihre Arbeiten in jene Kanäle zu leiten, welche den größten Gewinn bieten. Was übrigens diese Handelsart für die verschiedenen Provinzen eines und desselben Landes ist, das ist der auswärtige Handel für die Länder der Welt.

Jedes Land produzirt besondere Waaren und würde in Ermanglung des äußern Handels nichts als die eigenen Erzeugnisse haben.

13.

Was verstehen Sie unter Baratthandel?

Antw. Den Handel durch Tausch, in welchem Waaren nicht mit Geld, sondern dadurch gekauft und verkauft werden, daß man sie gegen andere Waaren zu übereingekommenen Preisen eintauscht.

14.

Was sind Actien, und was verstehen Sie unter Actienhandel?

Antw. Actien sind Antheilscheine an einer gesellschaftlichen Unternehmung, und stellen den Beweis über die eingezahlten Gelder, indem sie dem Inhaber das Recht einräumen, an den Vortheilen Theil zu nehmen, welche aus einem solchen Unternehmen entspringen.

Actienhandel heißt der Verkehr, welcher von großen Handelscompagnien mit den Actien getrieben wird, indem man bei mißlichen Conjunkturen Actien niedrig einkauft, um sie unter günstigen Verhältnissen wieder zu begeben.

15.

Welches ist der unentbehrlichste Hebel für große Handelsbewegung?

Antw. Der Kredit.

16.

Nennen Sie uns die hauptsächlichsten Beförderungsmittel des Handels.

Antw. Unter die wohlthätigen Anstalten und Einrichtungen zur Förderung des Handels gehören:

1) die Banken und Wechselanstalten;
2) die Assekuranzcompagnien;
3) die Börsen;
4) die Handelsgesetze und Handelsgerichte;
5) die Messen;
6) die Kanäle und künstlichen Wasserstraßen;
7) die Schifffahrt und Eisenbahnen.

17.

Was ist die Hauptgrundlage einer vernünftigen Handelspolitik und was verstehen Sie unter letzterer?

Antw. Die Hauptgrundlage einer Handelspolitik, worunter ich die Lehre von den Grundsätzen verstehe, welche eine Regierung hinsichtlich des Handelsverkehrs ihrer Unterthanen zu befolgen hat, muß immer die Freiheit seyn. Alles, was diese Freiheit begünstigt, hilft dem Handel auf, und Alles, was sie beschränkt, ist zum Nachtheil desselben. Derselbe Grundsatz, der zum Baue von Brücken und Kanälen, zur Anlegung von Straßen Veranlassung gibt, sollte Volk und Regierung eines jeden Landes bestimmen, alle die Handelsoperationen hemmenden Verfügungen aus seinen Gesetzen zu entfernen.

18.

Durch welche Mittel erfüllt der Kaufmann seine Verbindlichkeiten?

Antw. Durch baares Geld, Wechsel und Tausch.

19.

Welche Kenntnisse bedarf der Kaufmann am nothwendigsten?

Antw. Zu den Fachkenntnissen des Kaufmanns gehören: Handelsgeschichte und Handelsgeographie, Buchhaltung, Correspondenz, Waarenkunde, Wechselkunde, Münz-, Maaß- und Gewichtskunde, und fremde Sprachen.

20.

Was versteht man unter Handelsgeschichte?

Antw. Die Darstellung der in den verschiedenen Zeitaltern durch den Handel reich und blühend gewordenen Staaten, insbesondere aber derjenigen, welche, durch ihre Lage an großen Flüssen oder am Meere begünstigt, die Herrschaft zur See und den Welthandel an sich brachten, und dadurch, daß sie die Waaren des Ostens und Südens dem Westen und Norden zuführten und umgekehrt, allen Nationen der Erde Kultur und Wohlstand brachten.

21.

Wodurch bildet die Correspondenz einen der wichtigsten Abschnitte der Handelswissenschaften?

Antw. Weil die Verbindung mit den entferntesten Geschäftsfreunden fast nur mittelst des brieflichen Verkehrs angeknüpft und unterhalten werden kann, und alle Ein- und Verkäufe, Unternehmungen, Spekulationen u. s. w. sich darauf basiren.

22.

Welches sind die hauptsächlichsten Anforderungen, die an einen guten Geschäftsbrief gestellt werden?

Antw. Richtige Auffassung, klare, erschöpfende und unzweideutige Darstellung des zu behandelnden Gegenstandes, Vorsicht in der Wahl des Ausdrucks, Sprachrichtigkeit und Höflichkeit.

23.

Wie bringt der Kaufmann die Geschäftsvorgänge geordnet zu Papier?

Antw. Durch seine einfache oder doppelte Buchhaltung.

24.

Was verstehen Sie unter Buchhaltung?

Antw. Die richtige, klare und geordnete Aufzeichnung aller im Geschäftsbereiche vorgehenden Veränderungen in die hiefür bestimmten Bücher, um den Vermögens- und Geschäftsstand zu jeder Zeit einsehen und nöthigenfalls auch Anderen genaue Rechenschaft ablegen zu können.

25.

Was ist also der Zweck des Buchhaltens?

Antw. Zu jeder Zeit beurtheilen und berechnen zu können:

a) welches Vermögen man besitzt, und worin solches besteht;
b) wer zu fordern hat und wie stark die einzelnen Forderungen sind;
c) an wen und wie viel man zu fordern hat;
d) welcher Gewinn oder Verlust während des Geschäftsjahres oder seit dem letzten Abschlusse durch die gemachten Geschäfte bewirkt worden ist.

26.

Wie unterscheidet sich die einfache von der doppelten Buchhaltung und welches Verfahren bildet den Hauptgrundsatz der doppelten Methode?

Antw. Während bei der einfachen Buchhaltung jeder Geschäftsvorfall nur einseitig gebucht wird, bringt man bei der doppelten einen und denselben Vorgang stets auf zwei verschiedene, sich gegenseitig controlirende Conten, wovon der eine Schuldner, der andere aber Gläubiger ist. Diese Gegenseitigkeit in der Buchung bildet den Hauptgrundsatz der letzten Methode.

Jedem Debitor muß sein Creditor, jedem Creditor sein Debitor entgegen gestellt seyn, weil jede Einnahme einerseits auf einer Ausgabe anderseits beruht.

27.

Welche Vortheile gewährt die doppelte gegenüber der einfachen Buchführung?

Antw. Die doppelte Buchführung verschafft uns nicht bloß eine Uebersicht über unsere Schulden und Forderungen, wie dies bei der einfachen der Fall ist, sondern sie macht uns auch mit dem Gewinn oder Verlust an den bis jetzt verkauften, mit dem ungefähren Vorrath der noch unverkauften Waaren vertraut; ferner kann, wenn die ursprünglichen Ausrechnungen der Waaren-Wechselkosten u. s. w. richtig sind, auch kein Betrug beabsichtigt wird, bei dem System der doppelten Methode von unserm Eigenthum nichts ohne Wahrnehmung verloren gehen; und da jeder Geschäftsvorfall in's Debet der einen und in's Credit der andern Rechnung gestellt wird, so sind die sich einschleichenden Fehler leicht aufzufinden, während dies bei der einfachen Buchführung mit vieler Mühe verbunden ist.

28.

Auf welchem Gesetz beruht die Lehre der doppelten oder italienischen Buchhaltung?

Antw. Auf dem Gesetz der Gleichungen (Gleichheitsverhältnisse), weßhalb ihr System eine Wissenschaft bildet, die eben so verständlich als vortheilhaft für Diejenigen ist, welche sich nach allen Beziehungen mit ihr vertraut gemacht haben.

29.

Was heißt Debet und Credit, oder wer ist Debitor und wer Creditor?

Antw. Wer Geld oder Geldeswerth empfängt, ist Soll (Debet) und wird dadurch Debitor für den Werth des Empfangenen; wer aber Etwas abgibt, ist Haben (Credit), wird also Creditor für den Werth des Gegebenen.

30.

Welches sind die wichtigsten der bei der Buchführung gebräuchlichen Haupt- und Nebenbücher?

Antw. Die zur italienischen und deutschen Buchhaltung wesentlich erforderlichen und als die Seele der Buchführung zu betrachtenden Bücher sind in Waarengeschäften folgende:

1) die Prima Nota oder das Memorial, in welche alle Vorgänge, die sich auf die Veränderungen unsers Besitzes beziehen, der Zeitfolge nach eingeschrieben;
2) das Cassabuch, in welches alle Einnahmen und Ausgaben in baarem Gelde verzeichnet;
3) das Journal, in welchem die, einzelne Conti betreffende, in der Prima Nota, im Cassabuch, im Ein- und Verkauf befindlichen Posten zusammengestellt;
4) das Hauptbuch, in welchem unserm Besitz im Ganzen, in seinen

Bestandtheilen, ferner unseren Handelsfreunden besondere Conti eröffnet, und die monatlichen Veränderungen im Ganzen aus dem Journal darin angeschrieben;

5) das Bilanzbuch, in welches die Abschlüsse sämmtlicher Conten des Hauptbuches gebracht werden.

Die Neben- oder Hilfsbücher, die aber weder auf die doppelte noch auf die einfache Buchhaltung einen unmittelbaren Einfluß haben und in ihrer Einrichtung für beide Methoden ganz gleich seyn können, sind bei Waarengeschäften:

1) das Conto-Correntbuch, worin jedem Geschäftsfreunde, mit dem wir in fortlaufender Rechnung stehen, ein Conto eröffnet, auf welchem jeder Geschäftsvorfall unter Angabe des Verfalltages einzeln verzeichnet wird;
2) das Fakturen- und Calkulationsbuch oder Einkaufsbuch, in welches alle Fakturen über eingekaufte Waaren, sammt allen Unkosten, welche durch den Transport u. s. w. entstehen, wörtlich eingetragen und in welchem die Calkulationen angestellt;
3) das Versandtbuch oder Verkaufsbuch, in welches alle auf Rechnung erfolgten Waarenverkäufe specificirt eingeschrieben;
4) das Debitorenbuch (Schuldbuch), in welches alle Versendungen, die das Versandtbuch nachweist, überhaupt alle auf die Debitoren bezüglichen Posten eingetragen werden;
5) das Brief-Copirbuch, welches die Abschriften aller von uns an Andere geschriebenen Briefe enthält;
6) das Wechsel-Copirbuch, in welches alle eingehenden und gekauften Wechsel, so wie auch die eigenen Tratten wörtlich sammt den darauf befindlichen Indossements copirt werden, um nöthigenfalls ein zweites und drittes Exemplar verabfolgen und in Streitfällen auf das Wechsel-Copirbuch sich berufen zu können;
7) das Wechselbuch oder Tratten- und Rimessenbuch, in welches alle empfangenen und selbst ausgestellten Wechsel ihrem Hauptinhalte nach, colonnenweise mit fortlaufenden Nummern versehen, eingeschrieben;
8) das Commissionenbuch, in welches alle Bestellungen auf Waaren, die einem Hause von seinen Geschäftsfreunden schriftlich oder mündlich ertheilt wurden, genau nach Vorschrift eingeschrieben werden;
9) das Verfallbuch, welches dem Kaufmann eine schnelle Uebersicht der Summen gewährt, die ihm jeden Monat in die Kasse fließen sollen;
10) das Waaren-Scontrobuch, aus welchem ersichtlich, wie viel von einer Waarengattung eingegangen ist, wie stark die noch vorhandenen Vorräthe sind, was und an wen verkauft, wie viel und an welchem Artikel gewonnen oder verloren wurde;

11) das Speditionsbuch, welches wegen Vormerkung der zu spedirenden Güter, so wie der deßhalb zu verrechnenden Spesen unentbehrlich ist, und eines Theils Alles, was auf den Empfang, die Bestimmung oder Weiterbeförderung, andern Theils aber Das enthält, was auf den Weiterversandt Bezug hat;

12) das Geheimbuch, in welches, um dem Dienstpersonal die Einsicht in die finanziellen Verhältnisse des Geschäftseigenthümers unmöglich zu machen, alles Dasjenige, was hierüber Aufschluß gibt (Fonds, Anlehen u. s. w.), eingetragen und von Letzterem aufbewahrt wird.

31.

Welche der vorstehenden Geschäftsbücher sind bei der einfachen Buchhaltung entbehrlich?

Antw. Das Journal, das Hauptbuch und das Bilanzbuch.

An die Stelle des erstern tritt das Memorial und an die Stelle des Hauptbuches das Conto-Correntbuch.

32.

Was verstehen Sie unter Personenconten und unter Sachen- oder unpersönlichen Conten, wie heißen solche, und was vermögen Sie über deren Zweck anzugeben?

Antw. Personenconti sind solche Conten, welche lebenden Personen, wie z. B. den Eigenthümern und Theilhabern einer Handlung, aber auch jedem Geschäftsfreunde, mit dem man in Verkehr getreten ist, eröffnet werden.

Sachenconti sind solche Conten, welche leblosen Gegenständen eröffnet werden. Sie heißen:

Capitalconto, welches die Stelle des Geschäftseigenthümers vertritt und auf das Alles getragen wird, was den Handelsfonds oder Grundstock anbelangt.

Immobilienconto, auf welches das ganze Grundeigenthum als: Häuser, Gärten u. s. w. getragen und das für den kostenden Werth dieser unbeweglichen Güter, ebenso für die Unterhaltung und Abgaben derselben belastet, dagegen für den bezogenen Miethzins und bei Wiederveräußerung eines Grundstückes für die Verkaufssumme creditirt wird.

Mobilienconto, welches für den Werth der vorhandenen Mobilien belastet und für den Erlös der hievon wieder verkauften Gegenstände erkannt wird.

Geräthschaften- oder Utensilienconto, welches wir für alle Utensilien, die zum Geschäftsbetrieb angeschafft wurden, belasten, dagegen für die entbehrlich gewordenen und deßhalb wieder verkauften Geräthschaften creditiren.

Cassaconto, welches im Soll alle baaren Einnahmen und im

Haben alle Ausgaben in größeren, gewöhnlich jeden Monat aus dem Cassabuche gezogenen Posten enthält und gleichsam die Controle über letztes Buch führt.

Waarenconto, welches Rechnung über alle Ein- und Verkäufe auf Zeit oder gegen baar hält, und zwar die Debetseite über die Summen aller eingekauften, die Creditseite aber über die Summen aller verkauften Waaren.

Wechselconto, auf dessen Sollseite diejenigen Wechsel erscheinen, die wir von unseren Geschäftsfreunden erhalten und von Anderen kaufen, während in's Haben die versandten und cedirten Wechsel gebracht werden.

Diversi-Debitorenconto, welches die Bestimmung hat, alle jene Beträge aufzunehmen, die in den Debitorenbüchern sowohl unter Soll als unter Haben erscheinen, so daß der Saldo dieses Contos alle in genannten Büchern verzeichneten Ausstände in sich begreift.

Kleinverkaufsconto, welches zu Gunsten des Waarencontos für alle Waaren, die von der Hauptniederlage genommen und für den Detailverkauf bestimmt werden, zu belasten, dagegen für die täglichen Baareinnahmen zu Lasten des Cassacontos zu creditiren ist.

Reiseconto, welches im Soll für alle Gelder, Wechsel u. s. w. oder für jeden Werth, den der Reisende von seinem Hause oder von dessen Geschäftsfreunden empfängt, debitirt, dagegen im Haben erkannt wird für sämmtliche Anschaffungen oder Zahlungen, die der Reisende seinem Hause oder an andere Häuser für dessen Rechnung macht.

Handlungs-Unkostenconto, welches alle Ausgaben und Unkosten aufnimmt, welche durch die Ausübung eines Geschäftes entstehen, wodurch wir die Größe des Aufwandes für die Handlung, ebenso die Größe des Bedarfs für die Haushaltung mittelst des

Haushaltungs-Unkostencontos erfahren, auf das alle Auslagen gebracht werden, welche das Hauswesen verursacht.

Interessenconto, welches für die bezahlten Zinssummen von aufgenommenen Capitalien belastet, dagegen für die von ausgeliehenen Geldern u. s. w. eingenommenen Interessen erkannt wird.

Commissions- oder Provisionsconto, welches für sämmtliche Provisionen, die wir Anderen nach Vollziehung von Aufträgen berechnen, zu creditiren, dagegen aber für sämmtliche Provisionen, die uns Andere berechnen, zu debitiren ist.

Agioconto, welches der Verzeichnung des Gewinnes oder Verlustes durch Aufgeld bei einzelnen Münzgattungen gewidmet ist und für

den Verlust bei solchen Geldsorten belastet, für den Nutzen aber erkannt wird.

Verlust- und Gewinnconto, auf welches mittelbar und unmittelbar alle Summen getragen werden, die wir an den gemachten Geschäften gewonnen oder verloren haben.

Bilanzconto, welches alle bei dem Bücherabschluß durch Forderung und Schuld, so wie durch das Handlungsvermögen sich ausweisenden Ueberschüsse umfaßt und dazu dient, den Abschluß und Vortrag des Hauptbuches zu vollführen, indem man alle jene Ueberschüsse durch dasselbe ausgleicht.

33.

Welche Bedeutung haben die beiden Wörtchen „An" „Per"?

Antw. Das Wörtchen „An" bezeichnet in der Buchhaltung den Creditor und bedeutet so viel als Haben, hat zu fordern; das Wörtchen „Per" dagegen bezeichnet den Debitor und heißt so viel als Soll, ist schuldig, hat empfangen.

34.

Auf welche Weise suchen Sie einen falsch gebuchten Posten zu storniren oder zu berichtigen?

Antw. Ist ein Posten in's Soll einer Rechnung gestellt worden, der in's Haben gehört, so setzt man die betreffende Summe zweimal in's Haben mit folgender Bemerkung:

Für Storno des irrthümlich in's Soll gebrachten Postens vom . . fl. . . kr.

Auf gleiche Weise wird verfahren, wenn ein Posten im Credit erscheint, der in's Debet gehört; in diesem Falle schreibt man:

„An Storno des irrthümlich in's Haben gestellten Postens vom . . fl. . . kr.

35.

Was ist unter Bilanz im Allgemeinen zu verstehen und wozu ist eine solche zweckdienlich?

Antw. Bilanz heißt im Allgemeinen die Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben und hat den Zweck, beim Abschluß des Hauptbuches die Resultate der verschiedenen Conti und des Handlungsvermögens zu ermitteln.

36.

Es gibt Monats- oder Probebilanzen und Haupt- oder Schlußbilanzen; welcher Unterschied besteht zwischen diesen Bilanzarten?

Antw. Monatsbilanzen haben einzig den Zweck, darzuthun, ob alle in dem verflossenen Monate gebuchten Geschäftsvorfälle ordnungsgemäß und fehlerfrei in das Hauptbuch übertragen worden sind, wogegen uns eine Schlußbilanz, unter welcher eine aus dem Hauptbuch gezogene

Uebersicht und Gleichstellung sämmtlicher Conten zu verstehen ist, überzeugen soll, wie viel bisher an den Geschäften gewonnen oder verloren wurde.

37.

Auf welche Weise werden Probebilanzen gefertigt, und woran erkennt man die Richtigkeit einer solchen?

Antw. Um eine Probebilanz zu machen, hat man jedes Conto im Hauptbuche zu addiren und den Saldo von Soll und Haben zu ermitteln. Gibt der Saldo ein Conto als Debitor an, so muß er im Soll der Bilanz figuriren; gibt aber der Saldo eine Rechnung als Creditor an, so ist derselbe auch in's Haben der Bilanz zu stellen, deren Richtigkeit durch die Uebereinstimmung der Totalsumme im Soll mit jener im Haben dargethan wird.

38.

Was verstehen Sie unter einem Inventarium?

Antw. Die Ermittlung unsers wirklichen Vermögensbestandes, was dadurch geschieht, daß wir ein genaues Verzeichniß über das Aktivvermögen und die Passiva anfertigen, nach deren Abzug von jenem das Nettovermögen sich ergibt.

39.

Geben Sie uns eine Definition über Aktiv-, Passiv- und Nettovermögen.

Antw. Aktivvermögen ist dasjenige Vermögen, welches das ganze Besitzthum des Geschäftsmannes, als: liegende Gründe, baares Geld, Waaren, Wechsel, Mobilien, auch die ausstehenden Forderungen in sich faßt.

Passivvermögen (Passivstand) nennt man alle jene Posten und Verträge zusammengenommen, welche wir an Andere schulden; und

Nettovermögen ist diejenige Summe, welche nach Abzug des Passiv- von dem Aktivvermögen übrig bleibt.

40.

Was ist ein Wechsel?

Antw. Ein Wechsel ist eigentlich eine geschriebene Urkunde, oder eine das Wort „Wechsel" enthaltende Schrift, in welcher man sich verbindlich macht, eine gewisse Summe in einer bestimmten Zeit an Jemanden selbst zu zahlen oder durch eine andere Person bezahlen zu lassen.

41.

Wie viele Wechselarten sind vorhanden?

Antw. Zwei:

1) Solawechsel oder eigene, d. h. auf sich selbst gezogene Wechsel, in welchen der Aussteller die Zahlung selbst zu leisten verspricht, und
2) gezogene Wechsel, Tratten, in welchen die Bezahlung einem Andern aufgetragen wird.

42.

Wie viel Personen sind zu einem gezogenen Wechsel nothwendig, wenn solcher in gesetzlicher Form verfaßt und sonach Wechselkraft haben soll?

Antw. Drei Personen:

1) der Aussteller oder der Ziehende, Trassent;
2) der Remittent, Käufer, also Derjenige, zu dessen Gunsten oder an dessen Ordre der Wechsel ausgestellt ist;
3) der Bezogene, Trassat, also Derjenige, welcher den Wechsel bezahlen soll.

43.

Kommen bei trassirten Wechseln auch Nebenpersonen vor?

Antw. Ja:

1) der Präsentant, Wechselinhaber, der den Wechsel empfängt, um die Valuta zu erheben;
2) Diejenigen, welche einen Wechsel als Bürgen unterzeichnen;
3) Diejenigen, an welche der Aussteller oder rechtmäßige Inhaber sein Eigenthumsrecht überträgt (Indossenten, Giranten);
4) die auf einem Wechsel als Nothadressen benannten Personen.

44[a].

Der Inhaber eines Wechsels erhält durch die verschiedenen Handlungen, welche er mit demselben vornimmt, auch verschiedene Benennungen; geben Sie das Nähere hierüber an.

Antw. Wenn ein Wechselinhaber den Wechsel an einen Andern sendet, so heißt er Remittent und der Wechsel Rimesse; macht er mittelst eines Indossements einen Andern zum Eigenthümer des Wechsels, so heißt er Indossent und der nunmehrige Wechselinhaber Indossat; hat er von dem Wechsel ein oder auch mehrere Exemplare erhalten und läßt den Primawechsel dem Bezogenen zum Zweck der Annahme (Aceptation) präsentiren, so heißt er Präsentant; und der Bezogene, welcher „Angenommen" auf den Wechsel schreibt, heißt Acceptant.

44[b].

In welchen Fällen tritt ein Wechsel in Kraft?

Antw. Die rechtskräftige Beschaffenheit eines Wechsels ist nur dann vorhanden, wenn solcher

a) von wechselfähigen Personen ausgestellt und acceptirt ist;
b) in allgemeiner Form abgefaßt und
c) die gehörigen Formalitäten dabei beobachtet wurden.

45.

Zu welchem Zweck bedient man sich der Wechsel im Handel?

Antw. Im Handel bedient man sich der Wechsel, um Zahlung an einem dritten Orte zu leisten, ohne daß man nöthig habe, baares Geld zu

versenden, was, wenn auch nicht mit Gefahr, doch mit Schwierigkeiten und bedeutenden Kosten verbunden ist.

46.

In wie fern sind also Wechsel ein Erleichterungsmittel für den Handel?

Antw. Weil sich Gläubiger und Schuldner, selbst bei der größten Entfernung von einander, abfinden können, ohne baares Geld zu bedürfen, abgesehen von der Unmöglichkeit, die schuldigen Beträge überall in jenen Münzen beizuschaffen, welche am Wohnorte des Gläubigers gangbar sind.

47.

Welche Begriffe haben Sie vom Wechselhandel?

Antw. Ich verstehe darunter denjenigen Handel, welcher auf bedeutenden Handelsplätzen von Personen getrieben wird, die sich fast ausschließlich mit dem Ein- und Verkauf von Wechseln befassen und deßhalb Banquiers geheißen werden. Sie stehen auch in Verbindung mit anderen Plätzen und sind überhaupt die Vermittler für Fabrikanten und Kaufleute in Zahlungsgeschäften.

48.

Welche Ereignisse üben eine nachtheilige Wirkung auf den Handel, namentlich auf den Wechselhandel?

Antw. Während auf den Waarenhandel Mißwachs, allzugroße Vorräthe, Geldmangel u. s. w. schädlich einwirken, äußern sich politische Ereignisse, als Krieg, Revolutionen, bedeutende Fallimente und große Staatsanlehen nachtheilig auf den Wechselhandel.

49.

Welche europäischen Städte haben den stärksten Einfluß im Wechselhandel als Wechselplätze erlangt?

Antw. Amsterdam, Augsburg, Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Livorno, London, Paris, Petersburg und Wien.

50ᵃ.

Wie lassen sich die Wechsel in Betreff der Verfallzeit eintheilen?

Antw. Im Allgemeinen: in kurz- und langsichtige Wechsel.

Im Besondern: in Sichtwechsel, Datowechsel, Usowechsel und Meßwechsel.

50ᵇ.

Was verstehen Sie unter einem Usowechsel und Domicilwechsel?

Antw. Unter Usowechsel verstehe ich einen Wechsel, dessen Verfallzeit von der am Zahlungsorte eingeführten Zahlungsfrist, d. h. von der Zeit zwischen der Ausstellung des Wechsels und der Bezahlung desselben abhängt.

Domicilwechsel oder domicilirte Wechsel sind solche, die nicht an dem Wohnorte des Bezogenen, sondern an einem andern, im Wechsel bezeichneten Orte zahlbar sind; auch werden sie in der Regel dann ausge-

stellt, wenn der Ort, an welchem der Bezogene seinen Wohnsitz hat, ein Nebenplatz ist.

51.

Woran erkennen Sie einen Domicilwechsel?

Antw. Daran, daß dem Wohnorte des Bezogenen der Ort des Domicils beigefügt ist.

Lautet z. B. der Wechsel auf C. Renz in Ettlingen, so wird beigefügt: zahlbar bei N. N. in Carlsruhe.

52.

Welch' reellen Werth haben Datowechsel gegenüber der Sichtbriefe?

Antw. Datowechsel müssen nach einer gewissen darin festgesetzten Frist, vom Ausstellungstage an gerechnet, eingelöst werden, während die Verfallzeit der Sichtbriefe durch den Tag der Präsentation und Acceptation bedingt ist.

53.

In welchen Fällen ist die Ausfertigung von Wechselduplikaten nothwendig, und wozu dient eine Wechselcopia?

Antw. Duplikate, Doppelschreiben werden gemacht, wenn Prima über See versandt wurde; ferner, wenn das erste Exemplar verloren gegangen, oder auch, wenn solches zur Acceptation gesandt worden ist und bei dem Freunde deponirt bleibt, welcher acceptiren ließ.

Wechselcopien dienen zur Beschleunigung der Acceptation eines Wechsels, von dem nur ein Exemplar vorhanden ist.

Nachdem man den Wechsel wörtlich copirt hat, setzt man unter das letzte Indossement die Worte: „so weit Copia" oder „Copie bis hieher" und sendet hierauf das Original zur Annahme, nachdem auf die inzwischen in Cirkulation gesetzte Copia bemerkt wurde, wo ersteres anzutreffen ist.

54.

Ist beim Einkauf von Wechseln auch Vorsicht nöthig, und was hat der Käufer, um sich keiner Gefahr dabei auszusetzen, hauptsächlich zu beobachten?

Antw. Allerdings ist beim Wechseleinkauf große Vorsicht nothwendig und namentlich darauf zu achten, daß

1) der Wechsel, den man zu kaufen beabsichtigt, oder der zum Kaufe angeboten wird, in rechtmäßiger Form abgefaßt;
2) Nichts darin radirt oder abgeändert;
3) die Unterschrift des Ausstellers bekannt, oder, wenn auch unbekannt, diejenige des Acceptanten, oder eine der Giranten, wenn welche darauf sind, kennbar, also ächt ist.

55.

Welche Verbindlichkeiten übernehmen die Interessenten bei negocirten Wechseln?

Antw. Der Trassent muß:

1) den Wechsel in der gehörigen Form ausfertigen und dabei alle Pünktlichkeit und Sorgfalt beobachten;
2) auf sichere Personen trassiren, bei welchen keine Acceptationsverweigerung zu befürchten ist, weil verweigerte Annahme dem Kredit des Ausstellers schadet und die dadurch entstehenden Unkosten nur ihm zur Last fallen;
3) den Bezogenen gleichzeitig von der erfolgten Ziehung in Kenntniß setzen — avisiren, damit derselbe in dieser Beziehung die Acceptation nicht verweigern kann;
4) sich so lange für den Schuldner der für den Wechsel erhaltenen Summe ansehen, bis er von der erfolgten Annahme und Zahlung unterrichtet ist.

Der Remittent als Käufer des Wechsels muß:
1) ebenfalls darauf achten, daß solcher in gesetzmäßiger Form abgefaßt ist, damit für seine Person keine Unannehmlichkeiten entstehen;
2) den Wechsel bei Zeiten zur Präsentation versenden, weil jeder Nachtheil, der aus einer verzögerten Absendung erwächst, nur ihm allein zum Schaden gereicht.

Der Präsentant hat:
1) den erhaltenen Wechsel unverzüglich zur Acceptation vorzuzeigen und binnen gesetzlicher Frist auf die Annahme zu dringen;
2) nach erfolgter Annahme dem Einsender Mittheilung zu machen;
3) bei verweigerter Annahme des Wechsels ohne Aufschub Protest erheben zu lassen und solchen sammt dem Wechsel an den Einsender zurückzuschicken;
4) die Zahlung zur Verfallzeit zu verlangen;
5) wenn bis zum letzten Tage die Zahlung nicht geleistet worden ist, den Wechsel sofort protestiren zu lassen und ihn sammt dem Protest an den Versender zurückzugeben;
6) mit dem Gelde nach Willen des Wechselsenders zu verfahren;
7) dem Bezogenen den Wechsel nach geschehener Zahlung quittirt einzuhändigen;
8) auf die Umstände des Bezogenen sein Auge zu richten, und wenn er falliren sollte oder sein Falliment zu besorgen wäre, sogleich an den Aussteller Bericht zu erstatten, weil er für den Schaden, der aus der Vernachlässigung dieser Obliegenheiten entspringt, einstehen muß.

Der Acceptant muß:
1) bei der Präsentation sich sofort darüber erklären, ob er acceptiren will oder nicht;
2) wenn er acceptirt hat, zur Verfallzeit pünktlich Zahlung leisten, weil er durch die Annahme wirklicher Schuldner ist;
3) nach erfolgter Zahlung den Wechsel zu sich nehmen;
4) nur an den rechtmäßigen Inhaber des Wechsels die Zahlung leisten, oder wenn dieser zweifelhaft wäre, die Legitimation verlangen und bis dahin das Geld gerichtlich deponiren.

56.

Was verstehen Sie unter Wechselrecht?

Antw.

1) Dasjenige Recht, welches Wechselforderungen gegen sonstige gemeine Schuldverschreibungen voraus haben;
2) die Wechsel betreffenden Gesetze überhaupt, in so fern sie in den Wechselordnungen enthalten sind.

57.

Was ist und worin besteht die Wechselreiterei?

Antw. Dieser eben so gefährliche als kostspielige Kunstgriff besteht darin, daß ein Kaufmann, dessen baare Mittel geschwächt sind, sich wieder dadurch aufhilft, daß er in langsichtigen Wechseln auf Plätze trassirt, an denen erst kurz vor der Verfallzeit präsentirt wird; der Bezogene dagegen wieder ähnliche Wechsel als Deckung auf andere Häuser remittirt, die er seiner Zeit ebenfalls mit solchen Papieren deckt. Es ist ein fortwährendes Trassiren, Rücktrassiren, Remittiren und Discontiren der Wechsel einiger Handlungshäuser unter sich, und dieses böse Spiel heißt „Wechselreiterei".

58.

Wodurch unterscheiden sich die Assignationen von den Wechselbriefen?

Antw. Die gezogenen Anweisungen, welche dasselbe bezwecken, was die trassirten Wechsel, unterscheiden sich von diesen dadurch, daß sie den Ausdruck Wechsel, Wechselbrief nicht enthalten, deßhalb auch dem Wechselrecht nicht unterworfen sind.

In handelsrechtlicher Beziehung findet überhaupt ein großer Unterschied zwischen Assignation und Wechsel Statt, obgleich erstere nach Form und Inhalt letzteren so ziemlich gleich kommen.

59.

In welchen Fällen dürfte es vorzuziehen seyn, Anweisungen statt Wechseln auszustellen?

Antw.

1) Wenn es nur kleine Summen betrifft;
2) wenn man zweifelt, daß der Bezogene Zahlung leisten werde, diesem aber eine Aufmunterung hiezu gegeben werden sollte;
3) wenn wir unseren Abnehmern keine so strengen Verbindlichkeiten, wie sie das Wechselrecht fordert, noch dem Assignatar die Pünktlichkeit bei Einziehung der Anweisung auferlegen wollen.

60.

Wie nennt man die Personen, welche in kaufmännischen Assignationen vorkommen?

Antw. Der Aussteller heißt Assignant; der Bezogene, also Der,

welcher die Anweisung zahlen soll, Assignat; wer Zahlung empfängt, d. h. den Betrag erheben soll, Assignatar.

61a.

Was ist ein Indossement und wie lauten solche?

Antw. Eine kurze Erklärung, wodurch Jemand das Eigenthumsrecht eines Wechsels einem Andern abläßt und zugleich bescheinigt, daß und wodurch ihm der Wechsel vergütet wurde. Solche Indossemente lauten:

Für mich / uns } an die Verordnung (Ordre) des Herrn . . .

den Werth in Rechnung / „ baar empfangen }

61b.

In welchem Falle verliert das selbst in richtiger, regelmäßiger oder rechtsgiltiger Form erfolgte Indossement seine wechselrechtliche Wirkung?

Antw. In dem Falle, wenn der Aussteller die Uebertragung des Wechsels an einen Andern durch die Worte: „Nicht an Ordre" oder durch einen gleichlautenden Ausdruck im Wechsel untersagt hat.

62.

Was ist ein Indossement in blanco?

Antw. Eine bloße Unterschrift des Namens, wobei gewöhnlich der für die Indossementsformel nöthige Raum offen bleibt.

63.

Kann ein Indossement in blanco für ein vollständiges Indossement gelten?

Antw. Ja; denn jeder Inhaber eines Wechsels, auf welchem sich Blanco-Indossemente befinden, ist befugt, dieselben auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

64.

Wozu dient der Avis (Bericht)?

Antw. Um den Bezogenen von der Ziehung des Wechsels oder der Anweisung zu unterrichten, denn nur für seine alleinige Gefahr kann der Trassate einen laut Bericht ausgestellten Wechsel einlösen, wenn der Avis darüber mangelt.

65.

Was ist ein Alonge?

Antw. Ein Hilfszettel, Verlängerungszettel, d. h. ein unbeschriebenes Papier in der Größe eines Wechsels, dem es angehängt wird, sobald dessen Rückseite dergestalt mit Indossements bedeckt ist, daß es für weitere Giri an Raum fehlt.

66.

Wozu dienen Nothadressen?

Antw. Nothadressen oder Hilfsadressen werden den Wechseln in der Absicht beigefügt, dasjenige Haus, welches durch eine solche genannt wird, zu bestimmen, für Rechnung Desjenigen, der die Nothadresse durch die Bemerkung „Nöthigenfalls", „im Fall bei Herrn..." auf den Wechsel gesetzt hat, zu acceptiren oder zu bezahlen, wenn der Bezogene dies unterlassen haben sollte.

67.

Es gibt berufene und unberufene Interventionen; erklären Sie uns den Unterschied.

Antw. Eine berufene Intervention tritt ein, wenn Derjenige intervenirt, auf den die Nothadresse lautet.

Eine unberufene Intervention ist erfolgt, wenn z. B. Grunelius & Sohn für den Aussteller nicht acceptiren, einer ihrer Geschäftsfreunde aber als Girant auf dem Wechsel sich befindet; indem sie nun für den Trassenten die Acceptation verweigern, acceptiren sie zu Ehren eines Giranten.

68.

Wozu verbindet die Acceptation?

Antw. Wenn Jemand einen auf ihn gezogenen oder auf ihn lautenden Wechsel mittelst seiner eigenhändigen Unterschrift durch den Beisatz „acceptirt" oder auch ohne solchen für gültig anerkennt, so verpflichtet er sich dadurch wechselmäßig, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

69.

Kann eine schriftliche Acceptation wieder zurückgenommen oder vernichtet werden, und ist die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme zulässig?

Antw. Die Acceptation ist unwiderruflich. Wer einmal acceptirt hat, muß zur Verfallzeit bezahlen, auch kann das Accept nicht mehr anullirt werden, selbst wenn die Einwilligung des Ausstellers oder des Wechselinhabers vorhanden wäre.

Die Annahme kann von dem Bezogenen auch auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränkt werden.

70.

Ist die Acceptation eines trockenen oder eigenen Wechsels ebenfalls nothwendig und in welchen Fällen?

Antw. Bei eigenen Wechseln ist solche deßhalb überflüssig, weil der Aussteller zugleich Schuldner und Selbstzahler und schon durch seine Unterschrift im Wechsel die Annahme ausgesprochen ist. Wird aber ein solcher Wechsel an einen Andern cedirt, so kann die Acceptation des Ausstellers vom Inhaber gefordert werden, damit sich dieser von der Aechtheit der Unterschrift zu überzeugen im Stande ist.

70^{b}.

Kann die verlangte Acceptation eines eigenen Wechsels auch verweigert werden?

Antw. Die Acceptationsverweigerung kann bei eigenen Wechseln nur dann eintreten, wenn der Aussteller seine Unterschrift nicht anerkennt und den Wechsel für falsch erklärt.

71.

Was ist ein Protest?

Antw. Eine über die verweigerte Annahme oder Zahlung eines Wechsels von einem amtlich aufgestellten Notar ausgefertigte Urkunde, mittelst welcher der Beweis geführt werden kann, daß der Inhaber des Wechsels bei Einziehung desselben nichts versäumt, sondern den Wechsel nach Vorschrift der Gesetze zur gehörigen Zeit präsentirt habe.

72.

Wozu dient der Protest?

Antw. Er verschafft dem Inhaber desjenigen Wechsels, welcher die Protestaufnahme nothwendig macht, das Recht, seinen Regreß an den Aussteller oder einen der Indossenten zu nehmen.

73.

Was muß ein Protest enthalten?

Antw.

a) Eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossemente und Bemerkungen;

b) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

c) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sey;

d) die Angabe des Orts, so wie des Tags, Monats und Jahrs, an welchem die Aufforderung zur Acceptation oder Zahlung geschehen oder erfolglos versucht worden ist;

e) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

f) die Unterschrift des Notars oder Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

74.

Wie viele Arten von Protesten gibt es?

Antw. Es gibt:

Proteste Mangels Annahme;

Proteste Mangels Zahlung;

Perquisitions- oder Nachforschungs-Proteste;

Sekuritäts= oder Sicherheits=Proteste;
Contra= oder Gegen=Proteste;
Interventions=Proteste.

75.

Geben Sie uns eine Definition über diese verschiedenartigen Proteste.

Antw.

a) Protest Mangels Annahme wird erhoben, wenn der Bezogene eines Wechsels die Acceptation verweigert;

b) Protest Mangels Zahlung wird bei verweigerter Zahlung eines Wechsels erhoben;

c) Perquisitions=Protest wird erhoben, wenn der Bezogene zur Präsentations= oder Zahlungszeit an dem Orte nicht anwesend oder nicht zu finden ist, auf welchen der Wechsel lautet;

d) Sicherheits=Protest wird erhoben, wenn der Acceptant oder Bezogene nach erfolgter Annahme noch vor der Verfallzeit des Wechsels seine Insolvenz erklärt hat;

e) Contra=Protest wird erhoben, wenn ein Wechsel wegen Acceptations= oder Zahlungsweigerung bereits protestirt worden ist, der Inhaber aber hinsichtlich der Bezahlung sich vergebens an einen der früheren Indossenten oder an den Trassanten gewendet hat;

f) Interventions=Protest wird erhoben, wenn der Wechsel durch Intervention, d. h. durch einen Dritten, welcher zur Ehre und für Rechnung des Ausstellers oder eines der Indossenten acceptirt hat, eingelöst wurde.

76.

In welchen Fällen wird die Erhebung eines Protests Mangels Annahme sowohl als auch Mangels Zahlung nothwendig?

Antw. Protest Mangels Annahme findet Statt:

1) wenn die Annahme von dem Bezogenen ohne Weiteres verweigert wird;
2) wenn er nur in einer andern Münzsorte zahlbar acceptiren will;
3) wenn er nur für einen Theil der im Wechsel angegebenen Summe acceptiren will;
4) wenn er die Verfallzeit prolongiren, somit die Acceptation unter einem gewissen Vorbehalt leisten will;
5) wenn er die Acceptation in gehöriger Form zu geben sich weigert u. s. w.

Protest Mangels Zahlung findet Statt:

1) wenn die Bezahlung des Wechsels am Verfalltage nicht erfolgt;
2) wenn der Bezogene nur einen Theil der Wechselsumme bezahlt;
3) wenn er nur in einer andern Münzsorte Zahlung leisten will, als diejenige, welche der Aussteller im Wechsel vorschreibt;
4) wenn eine Intervention zur Zahlung bei einem protestirten Wechsel Statt hatte.

77.

Geben Sie uns eine ausführliche Definition über Uso und Respekttage.

Antw. Unter Uso verstehe ich die am Zahlungsorte eines Wechsels übliche Zahlungsfrist, oder die Zeit, welche ein Wechsel vom Tage seiner Ausstellung bis zur Verfallzeit zu laufen hat, nach deren Ablauf ein a uso gezogener Wechsel bezahlt werden muß.

Es gibt halbe, ganze und Doppel-Uso.

Respekttage sind Fristtage, welche außer der bestimmten Zeit, in welcher ein Wechsel bezahlt werden soll, eingeräumt werden und die der letzte Inhaber, ohne zu protestiren, dem Bezogenen als weitere Zahlungsfrist gestatten muß.

In Deutschland sind die Respekttage aufgehoben, wo sie aber noch üblich sind, werden solche vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

78.

Was versteht man unter Staatseffekten, Staatsobligationen oder Staatspapieren, wodurch wird deren Werth und Preis bestimmt und wie nennt man den Verkehr, welcher mit solchen Schuldscheinen getrieben wird?

Antw. Unter Staatsobligationen verstehe ich zinstragende Schuldverschreibungen, die von irgend einer Regierung oder einem Staate über ein von demselben aufgenommenes Kapital ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden.

Der Werth und Preis der Staatspapiere wird durch die finanziellen Verhältnisse des Staates, durch den Zinsfuß, durch die damit verbundenen Prämien, durch die Tilgungsart und die politische Lage eines Landes in Beziehung auf Krieg und Frieden bestimmt.

Den Verkehr mit solchen Papieren heißt man Effektenhandel oder Handel mit Staatspapieren, welche entweder in den Händen von Kapitalisten, die ihr Geld in der Absicht darin anlegen, um eine bestimmte Jahresrente davon zu beziehen, oder in den Händen der Spekulanten — Börsenspieler — sind, welche verschiedene Operationen mit ihnen vornehmen.

79.

Was vermögen Sie uns über die sogenannten Metalliques zu sagen?

Antw. Metalliques sind Staatsobligationen, welche in Metallgeld verzinst, d. h. deren Interessen in klingender Münze bezahlt werden, im Gegensatze der in Papiergeld verzinsten und realisirten.

80.

Zu den Comptoirkenntnissen gehören außer der Correspondenz, Buchhaltung, den Wechseln, der Conto-Correntstellung und den Waarenberechnungen noch verschiedene andere schriftliche Arbeiten, als: die Anfertigung von Scheinen oder Quittungen, Schuldverschreibungen, Cessionen, Vollmachten, Conto fintos, Verträgen, Frachtbriefen, Conossements u. s. w., worüber Sie uns alles

Dasjenige mittheilen werden, was Sie in dieser Hinsicht zu sagen vermögen. (S. Formulare.)

Antw. Ein Schein, eine Bescheinigung oder Quittung ist im Allgemeinen das schriftliche Bekenntniß über den Empfang einer Summe Geldes für eigene oder fremde Rechnung, und man begibt sich durch einen solchen der weiteren Ansprüche auf eine gewisse Forderung oder Sache.

Bei dem Empfang von Geldern, welche aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten bezahlt werden, stellt man häufig zwei gleichlautende Scheine, Doppelquittungen aus, wovon der eine in den Händen Dessen bleibt, der die Zahlung gemacht hat, der andere aber Demjenigen zugestellt wird, für dessen Rechnung diese Zahlung erfolgte. Der Sicherheit wegen wird in beiden Scheinen bemerkt, daß sie doppelt ausgestellt, aber nur für die einfache Summe gültig seyen.

Auch dreifache Scheine können nöthig werden, wenn Derjenige, der den Zahlenden angewiesen hat, zuvor von einem Vierten Auftrag erhielt, die Zahlung für dessen Rechnung leisten zu lassen.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr kommen aber auch noch andere Arten von Bescheinigungen, als: Depositenscheine, Bezugscheine, Lieferscheine, Auslieferungsscheine, Morfikationsscheine u. a. vor.

Depositenschein heißt man dasjenige Dokument, welches der Empfänger (Depositar) eines demselben zur Aufbewahrung (in Depositum) übergebenen Gegenstandes dem Ueberlieferer (Deponenten) ausstellt.

Bezugsscheine, Bezugsanweisungen sind schriftliche Erklärungen, durch welche Jemand ermächtigt wird, irgend eine Waare, die bei einem Dritten lagert und dem Aussteller der Anweisung gehört, von jenem Dritten zu beziehen oder sich dieselbe ausliefern zu lassen.

Ein Lieferschein ist die schriftliche Bescheinigung, welche von dem Empfänger einer Waare über die ordnungsmäßige Ablieferung derselben ausgestellt wird. Nothwendig sind dergleichen Scheine in der Regel nur bei Francosendungen; aus solchen ersieht der Waarenabsender, ob die Waare durch den Fuhrmann rechtzeitig und in gutem Zustande abgeliefert wurde, denn nur dann ist er zur Ausbezahlung des ganzen Frachtbetrags verbunden.

Auslieferungsscheine heißt man gewöhnlich Anweisungen, wenn ihr Zweck die Auslieferung einer Waare ist. Bei den Auslieferungsscheinen findet keine Zeitbestimmung Statt, weil die Auslieferung sogleich bei Vorweisung des Scheins zu geschehen hat, so daß die Aushändigung zugleich als Bescheinigung über den Empfang der auszuliefernden Waare und der Auslieferungsschein selbst als Quittung angesehen wird. Zu diesen Scheinen sind auch die Anweisungen zu zählen, welche man Fuhrleuten einhändigt, um Güter zum Transport in Ladung zu nehmen.

Wenn Jemand ein gegen Verschreibung empfangenes Darlehen zurückzahlt, so kann er außer der Quittung auch die Rückgabe seiner Verschreibung

begehren. Ist diese abhanden gekommen, so wird dafür ein Mortifikations- oder Tilgungsschein ausgestellt, in welchem das fehlende Dokument genau angeführt und die Erklärung enthalten seyn muß, daß der daraus hervorgegangenen Verbindlichkeit vollständig Genüge gethan und das Dokument total ungültig ist.

Obligationen, Schuldscheine, Schuldverschreibungen kommen im Handel immer seltener vor, da die eigenen oder trockenen Wechsel dafür dienen. Es ist eine Schrift, worin ein Schuldner oder der Aussteller derselben bekennt, daß er dem Darleiher eine gewisse Summe schuldig geworden sey, welche er in einer bestimmten Zeit sammt Zinsen zurückzuzahlen verspricht. Zur Sicherheit der Einlösung dieser Obligationen dient das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners überhaupt, an das der Gläubiger sich allein zu halten hat, so daß, im Falle die Zahlung nicht erfolgt, gegen den Schuldner exekutive, also durch Auspfändung und Verkauf des Vermögens verfahren werden kann.

Tritt Jemand seine Forderung, die er an eine andere Person zu machen hat, einem Dritten ab, so daß er ihm solche als sein Eigenthum überläßt, so heißt dieß eine Cession oder eine Abtretung. Der Abtretende wird Cedent, und Derjenige, an den die Abtretung geschieht, Cessionar geheißen, dem die vorhandene schriftliche Urkunde, das Cessionsinstrument, über die abgetretene Forderung zugestellt werden muß.

Nothwendig ist es zwar nicht, daß der Schuldner die Cession genehmigt, aber sicherer, wenn dessen Einwilligung vorhanden ist; es können alsdann vom Schuldner dem Cessionar keine Einwendungen gemacht werden, eben so wenig Gegenforderungen an den Cedenten geschehen.

Unter einer Vollmacht versteht man eine zwischen zwei Personen getroffene schriftliche Uebereinkunft, oder eine Art von Vertrag, eine Urkunde, wodurch ich einen Andern in das Recht einsetze, in einer gewissen Angelegenheit an meiner Stelle, für meine Rechnung und Gefahr zu handeln, indem ich Alles anerkenne, was der Bevollmächtigte (Mandatar) zu unternehmen für nothwendig erachtet.

Es gibt Generalvollmachten (unbeschränkte) und Specialvollmachten. Erstere erstrecken sich auf alle Angelegenheiten des Vollmachtgebers (Mandanten); letztere aber nur auf die Besorgung einzelner Geschäfte.

Zum wesentlichen Inhalt einer Vollmacht gehört:

1) der vollständige, eigenhändig unterschriebene Name des Vollmachtgebers;
2) der ganze Name des Bevollmächtigten;
3) die Angabe des die Vollmacht betreffenden Gegenstandes;
4) die Erklärung, daß der Mandatar bevollmächtigt sey und daß man alle Handlungen desselben im Voraus genehmige;
5) das Datum; und
6) das Siegel.

Conto fintos sind Vorausberechnungen, welche auf keinem wirklichen Kaufe beruhen, sondern Denjenigen, der ein solches verlangt hat, bloß mit dem Gewichte, Gelde, Platzspesen u. s. w. eines ausländischen Handelsortes vertraut machen sollen, um sich überzeugen zu können, wie hoch eine Waare zu dem gegenwärtigen Preise zu stehen kommt.

Unter einem Lieferungsvertrage ist ein Contrakt zu verstehen, in welchem sich Jemand verbindlich macht, irgend einen verkäuflichen Gegenstand in einer gewissen Zeit zu einem bestimmten Preise und unter den festgesetzten Bedingungen zu liefern.

In einem solchen Vertrage müssen außer den Namen des Verkäufers und Käufers noch folgende Punkte enthalten seyn:

a) die Bezeichnung des zu liefernden Gegenstandes;
b) die Quantität, Qualität und der Preis, in welcher und zu welchem die Lieferung zu geschehen hat;
c) die Zeit der Lieferung;
d) die Bestimmung, ob der Lieferungsgegenstand dem Käufer in das Haus oder anderswohin geliefert werden soll;
e) die Zeit der Zahlung, und ob solche in Wechseln oder baar, mit oder ohne Sconto zu leisten ist;
f) welche Folgen die Nichtlieferung binnen der festgesetzten Zeit nach sich ziehen soll.

Frachtbriefe sind offene Briefe, welche bei Waarenversendungen zu Lande den Fuhrleuten oder Eisenbahnen übergeben werden, und worin

a) der Wohnort des Absenders und das Datum;
b) der Name des Fuhrmanns u. s. w.;
c) die verladenen Güter nach Zahl, Stück, Gewicht, Zeichen und Beschaffenheit;
d) die bedungene Fracht;
e) die Lieferzeit; und
f) die Unterschrift des Absenders, so wie die Adresse des Empfängers enthalten sind.

Ein Conossement ist ein Schiffsverladungsschein oder ein von dem Schiffer zum Zeichen des richtigen Empfangs der ihm zum Transport anvertrauten Waaren unterschriebenes Verzeichniß derselben, welches nebst dem Namen des Schiffes, Kapitäns oder Schiffers dasselbe was die Frachtbriefe enthält.

81.

Welche Begriffe haben Sie von Schlußzetteln und Coursblättern? (S. Formulare.)

Antw. Ein Schlußzettel ist das von einem Makler oder Sensal in zwei Exemplaren ausgestellte Dokument über einen durch seine Vermittlung zwischen Käufer und Verkäufer zu Stande gekommenen Kauf von Waaren, Wechseln oder Staatspapieren, und es muß ein solcher Schluß-

zettel alle Bedingungen enthalten, unter welchen das Geschäft zu Stande gekommen ist, als: Quantität des verkauften Gegenstandes, Preis, Zahlungszeit u. s. w.

Ein Coursblatt, Courszettel ist das Verzeichniß der laufenden Wechselpreise, der Preise der Staatspapiere und Geldsorten, und ist somit beim Wechselhandel Das, was die Preisliste beim Waarenhandel ist. Solche Coursblätter werden auf Wechselplätzen von beeidigten Wechselmaklern und Börsenvorstehern jede Woche redigirt und durch dieselben ausgegeben.

Für die Wechselcourse haben solche Courszettel zwei Colonnen oder Felder. In der linken Colonne B (Briefe) steht der Preis, zu welchem die Wechsel auf den angeführten Handelsplätzen angeboten oder verlangt werden; in der rechten Colonne (für Geld) aber ist der Preis angemerkt, den die Käufer solcher Wechsel zu geben gesonnen sind oder um welchen Wechsel auf die dabei angegebene Stadt zu kaufen gesucht werden.

82.

Wodurch wird der eigentliche Marktpreis oder Tagescours ermittelt?

Antw. Durch Vergleichung der verschiedenen Wechselpreise eines Ortes mit einander, wobei der in der Mitte stehende Durchschnittspreis für den Tagescours erklärt wird, der für den allgemeinen Verkehr als Richtschnur gilt.

83.

Was versteht man unter Cours und wornach richtet sich dessen Verhältniß?

Antw. Cours heißt im kürzesten Sinne des Worts der laufende Geldpreis, Wechselpreis, welcher sich fortwährend verändert, also bald höher bald niedriger geht.

Das Verhältniß des Courses richtet sich nach dem Münzfuße, auf welchen sich die beiderseitigen Wechselmünzen zweier Plätze basiren. Rechnet Augsburg auf Paris für Francs 300. fl. 117. Corrent, so liegt dieser Rechnung derjenige Münzfuß zu Grunde, der auf beiden Plätzen stattfindet, da in 300 Francs gerade so viel Silber enthalten ist als in fl. 117.

Wechselcours nennt man den Preis, nach welchem man bei Wechseln berechnet, wie viel eine Summe Geldes eines fremden Platzes in dem Gelde unseres Platzes beträgt. Es wird demnach Dasjenige darunter verstanden, was für eine gewisse Geldsumme in auswärtigen Wechseln gegeben wird.

Geldcours nennt man den oft sehr veränderlichen Preis des Geldes, und Effektencours den unbeständigen Preis der Staatspapiere.

84.

In welchen Fällen steigt oder fällt der Cours, oder welche Umstände bedingen einen veränderlichen Preis der Wechsel gegen ihren

wahren Werth, und was kommt ferner bei Bestimmung der Wechselpreise hauptsächlich in Betracht?

Antw. Ist bei kleinem Vorrath von Wechselbriefen auf irgend einem Platze große Nachfrage, so steigt der Cours oder fällt, wenn der Begehr schwach, der Vorrath aber bedeutend ist. Somit bedingen nothwendig: Angebot und Nachfrage, Ueberfluß oder Mangel an gewissen Wechselgattungen, aber auch noch andere Ursachen, als: die verschiedenen Verfallzeiten, die mit Realisirung der Wechsel verbundenen Unkosten an Porto, Maklergebühr, Stempel, Provision des Banquiers die Veränderlichkeit der Wechselpreise, bei deren Festsetzung

a) das Wechselpari zwischen den betreffenden Orten;
b) der Tagespreis der Wechsel;
c) die Zinsen aus der Wechselsumme, für die Zeit, welche der Wechsel bis zur Verfallzeit zu laufen hat;
d) die durch das Wechselgeschäft erwachsenden Unkosten; und
e) die Provision des Banquiers

in Betracht kommen.

85.

Welche deutschen Handelsplätze wechseln vorzüglich mit einander?

Antw. Frankfurt a/M., Augsburg, Wien, Leipzig, Berlin, Breslau, Bremen und Hamburg sind diejenigen deutschen Plätze, welche einen direkten Cours zu einander haben, d. h. in gegenseitiger Abrechnung oder Beziehung mit einander stehen.

86.

Welche Begriffe haben Sie von veränderlicher und unveränderlicher Valuta?

Antw. Bei der Ausmittlung und Berechnung des Werthes der Münzen in verschiedenen Ländern gegen einander wird der Münzfuß des einen Landes oder Orts als feststehende, beständige, unveränderliche Valuta angenommen, d. h. als solche, wofür man an dem andern Orte, mit welchem gewechselt wird, eine gewisse, bald größere bald kleinere Summe erhält, welche veränderliche Valuta heißt.

87.

Was heißt „Pari" und in welchen Fällen steht der Cours al pari?

Antw. Unter Pari verstehe ich die Gleichheit der Rechnungsmünzen. Wenn ich für eine weggegebene Summe Geldes von einem andern Platze eine Summe erhalte, die eben so viel Gehalt oder innern Werth hat, so habe ich pari gewechselt. Dies ist das wahre, auf den innern Gehalt der Münzen sich gründende Pari.

Wenn also in der beweglichen Valuta genau so viel Werth an edelm Metall bezahlt wird, als der Werth des edeln Metalls der fixen Valuta beträgt, so steht der Cours al pari.

88.

Was verstehen Sie unter dem Ausdruck: 20, 24½ Gulden- und 14 Thalerfuß?

Antw. Das Verhältniß, in welchem oder je nachdem die kölnische Mark fein Silber ausgeprägt wird.

20 Guldenfuß heißt also, wenn aus 1 Mark fein Silber 20 Gulden gemünzt werden.

89.

Welche deutschen Staaten haben den einen oder andern Münzfuß?

Antw. Oesterreich hat den Conventions- oder 20 Guldenfuß, Preußen, Sachsen, Hannover und Braunschweig den 14 Thalerfuß, die übrigen deutschen Staaten aber haben den 24½ Guldenfuß.

90.

Was versteht man unter Agio im Allgemeinen?

Antw. Den Unterschied der besseren und begehrteren gegen schlechtere und weniger gesuchte Münzsorten, oder die Differenz zwischen dem nominellen und reellen Werthe von Münzen. Ist eine Sorte Geldes gesuchter als eine andere, so muß man von dieser mehr als den Silberwerth für jene zahlen, und dieses Mehr wird Agio oder Aufgeld geheißen.

91.

Was verstehen Sie unter dem Ausdrucke Zinsfuß, und wornach richtet sich solcher im Allgemeinen?

Antw. Unter dem Ausdrucke „Zinsfuß" verstehe ich die Entschädigung, welche von einem angeliehenen oder dargeliehenen Kapital für jedes Hundert geleistet wird, und es richtet sich die Größe dieser Entschädigung gewöhnlich

1) nach der im Inlande umlaufenden Geldmenge;
2) nach dem wahrscheinlichen Gewinn, welchen jedes Hundert vom Kapital im Allgemeinen abwerfen kann; und
3) nach der Sicherheitsleistung des Schuldners in Betreff der Zurückerstattung der geliehenen Summe.

92.

Was versteht man unter Zoll und welchen Zweck hat diese Abgabe?

Antw. Unter Zoll wird in Beziehung auf die jetzigen Zeitverhältnisse die Abgabe verstanden, welche auf die Einfuhr gewisser im Auslande erzeugter Waaren in das Staatsgebiet, ferner auf die Ausfuhr gewisser inländischer Artikel oder Gegenstände aus dem Staatsgebiet, endlich auf die Durchfuhr ausländischer Gegenstände durch das Staatsgebiet gelegt ist.

Die Zölle haben einen doppelten Zweck:

a) einen staatswirthschaftlichen: Schutz der inländischen Gewerbsamkeit, und

b) einen finanziellen: den Staatskassen das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus gewähren können.

93.

Was versteht man unter Rückzoll, Binnenzoll?

Antw. Unter Rückzoll verstehe ich die theilweise oder auch gänzliche Vergütung der auf Rohstoffe erhobenen Eingangszölle, welche der Staat auf solche Fabrikate gewährt, die aus dergleichen Rohstoffen erzeugt und als solche nach dem Auslande verkauft werden.

Unter Binnenzoll wird diejenige Abgabe verstanden, welche bei Versendung sowohl fremder als inländischer Produkte aus einer Provinz des Landes in die andere entrichtet werden muß.

94.

Was verstehen Sie unter dem Ausdrucke „Zollverein?"

Antw. Die Vereinigung mehrerer souveränen deutschen Staaten zu einer gleichförmigen Zollgesetzgebung und zu einem wesentlich übereinstimmenden Zolltarif unter Aufhebung der Zollbinnengrenzen zwischen den vereinigten Staaten und zur verhältnißmäßigen Theilung der aus dem gemeinsamen Zollsystem erwachsenden Einnahmen. Die Theilung des Gesammteinkommens erfolgt nach der Kopfzahl.

95.

Welchen Zweck verfolgt der deutsche Zollverein?

Antw. Der nächste Zweck dieses Bündnisses geht dahin, im Innern des Vereins dem Handel eine möglichst freie Bewegung zu gestatten; die Produkte und Fabrikate des Auslandes dagegen nur gegen Eingangszölle zuzulassen, deren Höhe theils durch die Bedürfnisse der Staatskassen, theils durch die Zustände der vereinsländischen Industrie bedingt seyn soll.

96.

Was sind und zu welchem Zwecke dienen Begleitscheine?

Antw. Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder:

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte (in dem angemeldeten Bestimmungsorte im Zollvereinsgebiet), oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.), oder:

b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Consumzolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.).

97.

Welche Verpflichtung übernimmt der Empfänger eines Begleitscheins aus letzterem?

Antw. Er haftet für die Eingangsabgabe und verbindet sich, nicht nur dieselbe in dem festgesetzten Zeitraume bei der betreffenden Erhebungsstelle zu entrichten, sondern auch Dasjenige zu erfüllen, was in Absicht der Gestellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins in diesem vorgeschrieben wird.

98.

Was versteht man unter imaginärem Gewinn?

Antw. Denjenigen, welchen eine Waare vermeintlich abwirft, also einen eingebildeten Gewinn.

99.

Was bedeuten die beiden Ausdrücke: Courtage und Sensarie?

Antw. Beide Ausdrücke sind ihrer Bedeutung nach gleich. Man versteht darunter die Gebühren der Makler oder Sensale, welche beeidigt sind und auf größeren Handelsplätzen die Ein- und Verkäufe von Waaren, Wechseln u. s. w. zwischen Kaufleuten desselben Ortes besorgen.

100.

Geben Sie uns Aufschluß über das Wort Delcredere!

Antw. Delcredere heißt im kurzen Sinne des Wortes: gut für eine Zahlung stehen, oder die Gefahr auf sich nehmen, welche sowohl bei Waaren- als Wechselgeschäften bei der Schuld eines Andern entstehen könnte. Die Verbürgungssumme selbst wird Delcredere genannt. Dafür also, daß der Commissionär seinem Auftraggeber für die Zahlung haftet, berechnet oder erhält er eine gewisse Vergütung, gewöhnlich 2% bei Waaren und ½ % bei Wechselgeschäften.

101.

Was bedeuten die im kaufmännischen Geschäftsleben häufig vorkommenden Ausdrücke: Manco, Decalo, Decort, Defekt, Deficit?

Antw. Manco heißt der Abgang oder das Fehlende an einer Waare, und es kann ein solcher durch Irrthum, schlechte Verpackung, oder durch Nachläßigkeit des Fuhrmanns entstehen;

Decalo heißt man die Gewichtsabnahme einer Waare durch Eintrocknen auf dem Lager oder während des Transports, veranlaßt durch Sonnenhitze u. s. w.;

Decort wird der Abzug von einer Schuld oder Zahlung;

Defekt der Abgang, das Fehlende in einer Rechnung bei einer Waare oder einem Geldposten; und

Deficit das Mangelnde, der Verlust, welcher sich beim Abschlusse der Geschäftsbilanz ergibt, geheißen.

102.

Vermögen Sie uns über die Bedeutung der Worte: Sconto, Disconto und Rabatt eine genügende Erklärung zu geben.

Antw. Die beiden ersteren Ausdrücke sind identisch.

Sconto sowohl als Disconto nennt man den Abzug von einer Summe nach gewissen Procenten, wenn solche vor Ablauf der festgesetzten Zeit bezahlt wird. Solche Abzüge und Vergütungen treten sowohl bei Waarengeschäften als beim Verkauf noch nicht fälliger, aber früher bezahlter Wechsel ein.

Unter Rabatt verstehe ich den Nachlaß am Preise einer Waare.

Ist irgend ein Artikel, bei dessen Preisbestimmung auf spätere Zahlung gerechnet wurde, deßhalb auch höher notirt worden, und die Bezahlung erfolgt gleich nach Empfang der Waare, so wird ein Nachlaß oder Abzug an derselben gewährt und dieser Abzug heißt Rabatt.

103.

Von welchen Umständen hängt die Höhe des Disconto's bei Wechselgeschäften ab?

Antw. Die Höhe des Disconto's hängt von den Geldvorräthen eines Platzes, von der größern oder kleinern Zahl der zu discontirenden Wechselbriefe und von deren Sicherheit ab, obwohl sich diese Sicherheit nicht immer mit aller Gewißheit annehmen läßt.

104.

Was verstehen Sie unter Netto Tara?

Antw. Wenn irgend ein Gefäß, z. B. eine Kiste, eine Serone, eine Tonne, ein Faß nicht nach Gebrauch angenommen, sondern Das, was es wirklich gewogen hat, in Anschlag gebracht wird, so ist eine Netto Tara vorhanden.

105.

Wie stark ist eine Schiffslast?

Antw. Eine Last besteht aus 12 Schiffspfunden oder c[a] 4000 Pfunden;
ein Schiffspfund aus 20 Liespfunden oder c[a] 280 Pfunden;
ein Liespfund aus 14 Pfunden.

106.

Was ist unter Verjährung zu verstehen?

Antw. Wenn durch den Ablauf einer bestimmten Zeit wegen unterlassener Ausübung gewisser Rechte eine Veränderung an denselben vermöge der Gesetze entsteht.

Ein Wechsel, ein Schuldschein verjährt, wenn der Inhaber die gesetzlich vorgeschriebene Zeit verstreichen läßt, ohne sein Recht oder seine Ansprüche gegen den Aussteller geltend zu machen.

107.

Was ist eine Zunft und worin besteht der Zunftzwang?

Antw. Eine Zunft oder Innung ist eine in einer Stadt unter öffentlicher Autorität errichtete Gesellschaft der Genossen eines Handwerks,

welche die Ausübung des Zunftzwangs und die Beförderung der Ehre und Aufnahme des Handwerks zum Zwecke hat. Wenn Handwerksleute in einer solchen Zunftgenossenschaft stehen, so ist ihr Handwerk zünftig, im andern Falle treiben sie ein unzünftiges oder freies Handwerk.

Der Zunftzwang besteht in der Befugniß eines zünftigen Gewerbes, allen Denen die Ausübung der Kunst oder des Gewerbes zu verbieten, welche keine Zunftgenossen sind, und Letztere anzuhalten, daß sie ihr Gewerbe nicht anders als nach den Zunftverordnungen ausüben dürfen.

108.

Was ist gute und was ist schlechte Conkurrenz; welches sind die Vorzüge der erstern, und welche Nachtheile bringt letztere?

Antw. Die gute Conkurrenz, die Mutter des gewerblichen und commerciellen Fortschritts, die Gründerin der allgemeinen Wohlfahrt, bestrebt sich, preiswürdige, gleich gute Waare dem Markte billiger zuzuführen. Sie sucht dies einerseits durch Ersparungen, durch vortheilhaftere Einrichtungen, billigere und schnellere Produktion und darum billigern Preis, anderseits durch Erhöhung der Güte der Waare, ihrer Eleganz u. s. w. zu erzielen. Bei diesem Bestreben, das gut und nothwendig ist, wird der Producent, das Publikum und der Staat gewinnen; allein eine solche Conkurrenz erheischt, wenn sie nicht in schlechte ausarten will, Rechtlichkeit, Fleiß und Kenntnisse.

Die schlechte Conkurrenz erkennt einzig und allein als das Ziel ihres Strebens die Wohlfeilheit, und um es zu erreichen sind ihr alle Mittel recht. Sie bekümmert sich natürlich ganz und gar nicht um die Güte, um den innern Werth und Gehalt der Waare, um den Ruf; sie bekümmert sich bloß darum, wie sie den äußern Schein behaupten, der schlechten Waare die täuschendste Aehnlichkeit mit der bessern verschaffen kann; ihr ganzes Streben ist mit Einem Worte darauf gerichtet, den Käufer oder das Publikum zu täuschen.

109.

Theilen Sie uns Näheres über Banken, Bankgeld und Bankagio mit.

Antw. Banken nennt man öffentliche, vom Staate bestätigte oder auch unter dessen unmittelbarer Leitung stehende Anstalten, bei welchen eine Quantität edles Metall in Barren oder Stangen, aber auch im gemünzten Zustande deponirt werden kann. So wie der Zweck eines solchen Instituts nicht überall derselbe ist, so weicht auch ihre innere Einrichtung und Verfassung von einander ab. Dem ursprünglichen Zwecke nach sind es öffentliche Kreditanstalten, durch welche der Umsatz des Geldes erleichtert wird, die überhaupt zur Beförderung des commerciellen Verkehrs wesentlich beitragen.

Man theilt die Banken ein in Giro-, Zettel-, Leih-, Depositen-, Wechsel- und Discontobanken.

Bankgeld, Bankwährung oder Bankvaluta nennt man zum Unterschied von der geprägten Münze die Währung, auf welche die Bankeinlagen reducirt werden, und es ist keine wirkliche, sondern eine Ideal- oder eingebildete Münze. Die Bankvaluta gründet sich auf den innern Werth des Metalls und ist deßhalb auch keiner Veränderung unterworfen.

Bankagio wird das Aufgeld geheißen, welches man bezahlen muß oder bezahlt erhält, wenn man Kapitalien in gewissen gesuchten Münzen aus der Bank nimmt oder in dieselbe einlegt.

110.

Was versteht man unter Assekuranz?

Antw. Eine Versicherung, welche mittelst eines Contraktes, „Assekuranz-Police" genannt, stattfindet, in welcher sich der Versicherer gegen eine gewisse Summe (Prämie) verbindlich macht, den Verlust, welchen die versicherte Waare während einer bestimmten Zeit erleiden möchte, dem Versicherten zu ersetzen.

111.

Gibt es verschiedene Assekuranzen?

Antw. Es gibt See-Assekuranzen gegen die Gefahren, welche Schiffe und Güter während einer Seereise erleiden; Fluß- und Landfracht-Assekuranzen, Versicherungen gegen Hagelschaden, Feuersgefahr, Lebensversicherungen u. s. w.

112.

Welche Begriffe haben Sie von einer Avarie (Haverei)?

Antw. Ich verstehe darunter den Schaden, welchen eine Waare durch den Wassertransport erleidet, oder alle Unglücksfälle, Verluste und dadurch entstehende Kosten, dem ein auf der See befindliches Schiff, so wie seine Ladung während der Fahrt, aber auch beim Einladen und Ausschiffen unterworfen ist. Um sich vor solchem etwaigen Schaden sicher zu stellen, versichert man diejenigen Waaren, welche über See bezogen werden, bei irgend einer zu diesem Zweck sich gebildeten Assekuranzgesellschaft, die bei eintretender Avarie nach Maaßgabe der Versicherung den Verlust vergütet.

113.

Gibt es verschiedene Avarien?

Antw. Ja. Es gibt:

a) eine einfache oder partikuläre Haverei (Partikular-Haverei);
b) eine große, allgemeine oder außerordentliche Haverei (Avarie grosse).

114.

Erklären Sie uns den Unterschied und die Art der Schadensermittlung bei Havarien?

Antw. Die Partikular- oder besondere Havarie umfaßt alle Unkosten, welche entweder die Waaren allein oder das Schiff allein betreffen. Werden z. B. ein oder mehrere Collos durch Zufall, etwa durch

Eindringen des Seewassers in das Schiff beschädigt, so ist eine **Havarie particulière** vorhanden.

Nach erfolgter Anzeige des Kapitäns bei seiner Ankunft im Hafen wird die Waare von einem beeidigten Sensale nach ihrem unbeschädigten Zustande taxirt, der beschädigte Theil ebenfalls geschätzt, und hierauf dem Betheiligten die betreffende Summe von der Assekuranzkammer ausbezahlt. Für die ganze Versicherungssumme haben die Assecurateurs (Versicherer) Vergütung zu leisten, wenn eine Schiffsladung so total verdorben ist, daß der Waareneigenthümer keinen Gebrauch mehr davon machen kann.

Zur großen oder außerordentlichen Havarie gehört Alles, was bei vorhandener Noth und Gefahr des Schiffes zur Abwendung und Verminderung derselben aufgeopfert wird. Gelangt ein Schiff auf eine Untiefe in offener See, oder ist es gezwungen, einen Nothhafen zu suchen, um größeres Unglück zu verhüten, oder müssen Güter zur Erleichterung des Schiffes über Bord geworfen werden, so sind, wie es sich von selbst versteht, die zur Rettung verwendeten Kosten von dem Schiff und den Gütern verhältnißmäßig zu tragen, denn wenn bei gefahrvollen Stürmen zu dem bereits berührten desperaten Mittel gegriffen werden muß, einen Theil der Ladung über Bord zu werfen, so kann Dem, welchem gerade das Gut gehört, nicht allein der Verlust aufgebürdet werden, weil ja solche Maaßnahmen zur Erhaltung des ganzen Schiffes dienen. Die Benennung Avarie grosse oder allgemeine Avarie kommt also daher, weil dabei Alle, welche Waaren auf dem Schiffe haben, unter dem Verlust leiden müssen.

115.

Was versteht man unter Dispache und Bodmerei?

Antw. Die Dispache ist ein Rechtserkenntniß, d. h. ein rechtskräftig abgefaßtes Dokument über die Berechnung und Ausgleichung eines bei Strandungen vorkommenden Seeschadens, das in großen Seehäfen von beeidigten Personen (Dispacheurs) gefertigt wird und gegen jede Einwendung in Beziehung auf die Schadenausmittlung und Waarenabschätzung Gültigkeit hat.

Unter Bodmerei verstehe ich einen Seecontrakt, den der Eigenthümer oder Kapitän eines Schiffes mit einem Handelshause aus Geldmangel abschließt, so daß Ersterem eine Summe gegen Verpfändung seines Schiffes, oder des Schiffes sammt Ladung mit höheren Zinsen als gewöhnlich vorgeschossen wird, wobei jedoch im Fall eines Schiffbruchs der Darleiher auf sein Kapital verzichtet.

116.

Welche Definitionen vermögen Sie uns über Rhede, Rheder und Rhederei zu geben?

Antw. Unter Rhede verstehe ich diejenige Gegend des Meeres in der Nähe der Küste, die den Schiffen einen guten Ankergrund gewährt, so

daß sie vor dem Winde und andern Gefahren daselbst so lange sicher liegen, bis sie in den Hafen einlaufen oder ihre Reise weiter fortsetzen können.

Rheder wird der Besitzer von Kauffahrteischiffen geheißen, der sie ausrüstet, um Frachtfahrten damit zu unternehmen, oder sie Anderen gegen Vergütung zum Waarentransport zu überlassen.

Rhederei nennt man sowohl das Geschäft des Rheders, als auch die Vereinigung Mehrerer zur Ausrüstung eines Schiffes und die Befrachtung eines solchen.

117.

Welches sind die wichtigsten See- und Landhandelsstädte Deutschlands?

Antw. Die vornehmsten Seehandelsstädte sind:
- an der Nordsee: Altona, Hamburg, Bremen und Emden;
- an der Ostsee: Lübeck, Rostock, Stettin, Danzig, Stralsund und Kiel;
- am adriatischen Meer: Triest.

Zu den wichtigsten Landhandelsstädten gehören:
- in Norddeutschland: Leipzig, Braunschweig, Magdeburg, Frankfurt an der Oder und Breslau;
- in Süddeutschland: Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a/M., Prag, Wien und Botzen.

118.

Welches sind die wichtigsten schiffbaren Flüsse, von welchen Deutschland durchströmt wird?

Antw. Die Donau, der Rhein, die Weser, die Elbe und die Oder.

119.

Bezeichnen Sie uns die beträchtlichsten, an den Ufern dieser 5 Flüsse liegenden Städte!

Antw. An der **Donau:** Ulm, Regensburg, Passau, Linz, Wien, Preßburg, Pesth, Ofen, Belgrad, Widdin u. a.;
- an dem **Rhein:** Constanz, Basel, Speyer, Mannheim, Worms, Mainz, Bingen, Koblenz, Bonn, Köln, Düsseldorf, Wesel und Emmerich;
- an der **Weser:** Münden, Hameln, Rinteln, Minden, Nienburg und Bremen;
- an der **Elbe:** Pirna, Dresden, Meissen, Wittenberg, Magdeburg, Hamburg und Altona;
- an der **Oder:** Stettin, Frankfurt, Küstrin, Glogau, Breslau, Oppeln, Brieg.

120.

Welche europäischen Handelsplätze verkehren vorzugsweise mit der Levante?

Antw. Triest, Marseille, Livorno, Genua.

121.

Welche Länder umfaßt die Levante?

Antw. Die im westlichen Europa gegen Osten liegenden Länder, somit alle Länder und Seehäfen bis nach Ostindien, wohin über das mittelländische Meer ein sehr bedeutender Handel getrieben wird. Im engern Sinne versteht man unter Levante die asiatischen, am Archipelagus gelegenen Küsten von Konstantinopel an bis nach Alexandrien in Egypten.

122.

Nennen Sie uns die wichtigsten levantischen Handelsstädte, so wie auch die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel der Levante.

Antw. Die bedeutendsten levantischen Handelsplätze sind:

Smyrna, Brussa, Angora, Trebisonde (in Kleinasien), Bagdad, Bassora (in Babylonien), Aleppo, Damaskus, Beirut, St. Jean d'Acre (in Syrien).

Zu den bemerkenswerthesten Ausfuhrartikeln der Levante oder Vorderasiens gehören:

Rosinen, Korinthen, Manteln, Datteln, Feigen, Johannisbrod oder Carobe, Anis, Oliven- und Sesamöl, Opium, Gummi, Gallus, Storax, Mastix, Safran und Saflor, Wolle und Baumwolle, Tabak, vortreffliche Weine, Meerschaum u. s. w.

123.

Führen Sie die für den europäischen Handel wichtigeren Inseln und Colonien von Ost- und Westindien, so wie diejenigen in Ost- und Westafrika an.

Antw. Die in Asien liegenden ostindischen Inseln heißen:

Sumatra, Java, Borneo, Celebes, Ceylon, Amboyna, Banda, Manilla oder Luzon; ferner die Lakediven, Malediven und philippinischen Inseln.

Die in Amerika liegenden westindischen Inseln und Colonien heißen:

Cuba, Jamaika, Hayti oder St. Domingo, Portorico, St. Thomas, St. Jean, St. Croix, Anquilla, St. Christoph, Dominique, St. Lucie, St. Vincent, Trinidad, Quadeloupe, Martinique, St. Martin, Curassao, St. Barthelemy und St. Eustaz.

Die ostafrikanischen Inseln heißen:

Mauritius oder Isle de France, Bourbon, Madagascar;

ferner die westafrikanischen Inseln:

St. Helena, Ascension und Madeira.

124.

Nennen Sie uns die außereuropäischen Besitzungen der Holländer, Franzosen, Engländer, Portugiesen, Spanier, Dänen, Schweden und Russen.

Antw. **Hollands** auswärtige Besitzungen oder Colonien sind:
in Westindien: Curacao, St. Martin, St. Eustaz, Saba, Buenos Ayres und Oruba;
in Südamerika: Surinam oder das niederländische Guiana;
in Afrika: Elmina, Fort und Dorf;
in Asien oder Ostindien: die große Sunda-Insel Java, Sumatra, Banca, Billiton, Borneo, Celebes und die Molukken- oder Gewürzinseln, welche in die Ternatas-, Amboinen- und Banda-Inseln zerfallen.

Frankreichs auswärtige Besitzungen sind:
in Südamerika: Guiana oder die Colonie Cayenne;
in Nordamerika: die 3 Fischerinseln St. Pierre, Miqueton und Langlaye, wichtig für den großen Stockfischfang;
in Westindien: Martinique, Quadeloupe, Marie Galante, Desiderade und Les Saintes;
in Afrika: Algerien, St. Louis, Gorée, Bourbon, Santa Maria;
in Asien oder Ostindien: Carical und Pontichery, Mahé, Chandernagore und Calkutta.

Englands auswärtige Besitzungen sind:
in Nordamerika: Neu-Wales, Ober- und Untercanada, Labrador oder Neubritannien, Neufoundland, Cap Breton, Prinz Eduard oder St. John, Neuschottland, Neubraunschweig, Neuhannover sammt den Bermudasinseln;
in Westindien: Jamaika, die wichtigste der 4 großen Antillen, mit ausgedehnten Plantagen; ferner die kleinen Antillen: Anquilla, Barbados, St. Christoph, Dominika, St. Lucia, Montferrat, Tabago, Trinidad, St. Vincent u. s. w.; die virginischen Inseln, so wie die große Gruppe Bahama- oder Lucaischen Inseln und die Colonie Honduras;
in Südamerika: ein Theil von Guyana, mit den Colonien Demerary, Essequibo, Berbice, und die Falklandsinseln;
in Afrika: Portendik, Santa Maria und James, Sierra-Leona, Fernando Po, Ascension, St. Helena, Kapland, Mauricius u. a.;
in Asien oder Ostindien: Calkutta oder Bengalen, Allahabad, Madras, Bombay, Ceylon, Arrakan, Assam, Prinz Wales, Malakka, Singapore, Aden, Sogotara u. a.;
in Australien: Neusüdwales und Colonien auf den Inseln Van Diemensland und Neuseeland.

Portugals auswärtige Besitzungen sind:
in Afrika: Madeira und Porto Santo, St. Thomas, Cachao, Bissao, Angola, Benguela, Mozambique und Sofala, so wie die Insel des grünen Vorgebirgs;
in Asien: Goa, Diu, Timor, Makao.

Spaniens auswärtige Besitzungen sind:

in Westindien: die große Antilleninsel Cuba und Portorico;

in Afrika: die sogenannten 4 festen Plätze, Gibraltar gegenüber; ferner die canarischen Inseln und Annabon, so wie die Prinzeninseln;

in Asien oder Ostindien: die Philippinen, auch manilische und Luzoninseln genannt.

Dänemarks auswärtige Colonien sind:

in Nordamerika: Grönland;

in Westindien: die 3 kleinen Antillen: St. Croix, St. Thomas und St. Jean;

in Afrika: die beiden Forts Christiansburg und Friedrichsburg;

in Asien oder Ostindien: Trankebar und Serampore.

Schweden besitzt als Colonie:

in Westindien: St. Barthelmy, eine kleine Antille.

Rußland besitzt:

in Nordamerika: Neu-Archangel als Hauptniederlassung Behufs des Pelzhandels.

Zur Erzeugung von Colonialwaaren hat dieser Staat keine Colonien.

125.

Welche Handelsprodukte erhalten die Europäer aus China; ferner aus Ost- und Westindien?

Antw. Aus **China:** Thee, Campher, Rhabarber, Zimmtcassin und Zimmtblüthen, Sternanis, Moschus, Seide, Bambusstöcke u. s. w.; aus **Ost- und Westindien:** Indigo, Cochenille, Seide, Baumwolle, Tabak, Zucker, Kaffee, Reis, Sago, Pfeffer, Piement, Zimmt, Nelken, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Thee, Ingber, Südfrüchte, verschiedene Droguen und Holzarten, Wachs, Schildkrot, Moschus, Perlen u. s. w.

126.

Welches sind die Hauptbeziehungsplätze in Europa für den so wichtig gewordenen Artikel Kaffee?

Antw. London, Liverpool, Bordeaux, Havre, Marseille, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Bremen, Hamburg und Triest.

127.

Wie viele Hauptgattungen von Kaffee gibt es, und wie nennt man die hauptsächlichsten Sorten, welche auf die europäischen Märkte kommen?

Antw. Es gibt drei Hauptgattungen von Kaffee:

1) den levantischen;
2) den ostindischen;
3) den westindischen.

Auf die europäischen Märkte kommen:

Sumatra, von der ostindischen Insel dieses Namens; Brasil, auch Bahia und Rio Janeiro-Kaffee genannt; Domingo, von der westindischen Insel, und Java, von der holländisch-ostindischen Insel dieses Namens; Laguaira, eine südamerikanische Sorte; Demerary, von der britischen Colonie in Guiana; Berbice, eine südamerikanische Sorte von letztgenannter Colonie; Cheribon, von dem Distrikte dieses Namens auf der Ostseite der Insel Java; Portorico, von der gleichnamigen spanisch-westindischen Insel; Cuba- und St. Jago-Kaffee, von der spanischen Insel in Westindien; Trinidad, von der gleichnamigen englisch-westindischen Insel; Surinam, von der holländischen Colonie auf Guiana; und Mokka-Kaffee, wovon nur die geringeren Sorten nach Europa kommen.

128.

Welches sind die feinsten Kaffeesorten?

Antw. Der Cuba-, St. Jago-, Trinidad-, Surinam-, braun und blau Java- und Mokka-Kaffee.

129.

Welche Naturprodukte bezeichnet man mit dem Namen Zucker und welches sind die Eigenschaften dieses Handelsartikels im Allgemeinen?

Antw. Mit dem Namen Zucker bezeichnet man geruchlose organische Stoffe, die sich durch einen rein süßen Geschmack auszeichnen und welche vorzüglich im Pflanzenreich vorkommen.

Die Eigenschaften des Zuckers im Allgemeinen sind: er ist eine feste, im reinsten Zustande farblose oder weiße Masse, größtentheils leicht krystallisirbar, geruchlos, von mehr oder weniger süßem Geschmack, schmelzbar, in der Hitze nicht flüchtig.

130.

Von welchen Ländern und Colonien kommt hauptsächlich der Rohzucker nach Europa?

Antw. Von Westindien, Amerika, Brasilien, Ostindien, und zwar von Cuba, Portorico, Martinique, Quadeloupe, Hayti, Jamaika, Granada, St. Vincent, Trinidad, Surinam, Curassao, St. Martin, St. Croix, St. Jean, Bengalen, Java und den Philippinen.

131.

Gibt es verschiedene Arten Zucker?

Antw. Ja. Es gibt: Melis, Candis und Farin.

132.

Was verstehen Sie unter Runkelrübenzucker, woraus bereitet man den sogenannten Lompenzucker, so wie Candiszucker und Farinzucker, und wie gewinnt man den Syrup?

Antw. Der Runkelrübenzucker ist der aus dem Safte der weißen und rothen Mangoldwurzel bereitete Zucker; er ist zwar dem Ansehen nach der aus indischem Rohrzucker bereiteten Raffinade gleich, allein weniger süß von Geschmack und nicht so körnig und fest.

Der Lompenzucker wird aus dem von Melis abträufelnden Syrup bereitet. Er kommt in Brocken von c^a 25 ℔ in den Handel, ist locker und weniger rein als Melis, gelblich weiß, und wird häufig zu feineren Sorten wieder aufgesotten.

Der Candiszucker wird aus einem gehörig geläuterten, jedoch etwas weniger dick gekochten Zuckersaft bereitet, den man nach der Absiedung in ein mit Zwirnfäden durchzogenes Gefäß gießt, wo er um die Fäden in großen Krystallen anschießt. Nach Beschaffenheit des dazu gebrauchten Rohzuckers ist der Candis weiß, gelbweiß, gelb und braun, dabei mehr oder weniger durchsichtig.

Der Farinzucker wird von dem aus den Lompenformen abträufelnden Syrup durch weiteres Läutern und Kochen bereitet, und es gibt weißen, gelben und braunen Farin. Der von dem Farin abfließende, so wie der von dem krystallisirten Rohzucker und bei Verfertigung des braunen Candis abtröpfelnde Zuckersaft wird unter dem Namen Syrup in den Handel gebracht. Seine Farbe ist dunkelbraun oder schwarz; die Beschaffenheit ist dicklich, klebrig und zäh.

133.

Wie heißen und welche Länder liefern uns die vorzüglichsten Gewürzarten?

Antw. Gewürze nennt man diejenigen vegetabilischen Substanzen, die vermöge ihres Gehalts an ätherischen Oelen oder scharfem Stoff einen Zunge und Magen reizenden und die Verdauung befördernden Beisatz zu Speisen und Getränken abgeben und auch als Arzneimittel dienen können.

Die vorzüglichsten Gewürzarten, als:

Pfeffer, Piement, Nelken, Zimmt, Macisnüsse, Macisblüthe, Ingwer, Cardamomen, Vanille u. a.

liefern uns Ostindien, Südamerika und Westindien, doch sind auch unsere europäischen Länder nicht arm an gewürzhaften Pflanzen, wie z. B.:

Anis, Coriander, Fenchel, Kümmel, Majoran, Citronen, Safran u. s. w.

134.

Sie haben uns nun noch in Ansehung der Heimath, beziehungsweise Bezugquellen und Verschiedenheit der so eben angeführten feineren Gewürzarten nähere Erläuterungen zu geben.

Antw. Von schwarzem Pfeffer, welcher vorzüglich auf den Inseln des indischen Meeres, auf Java, Sumatra, Ceylon, Borneo, Ma-

lakka und auch auf der Küste Malabar wächst, kommen im Handel folgende 4 Sorten vor:

1) schwarzer holländischer Pfeffer, welcher über Amsterdam und Rotterdam;
2) englischer Pfeffer, welcher über England;
3) Goa-Pfeffer, welcher über Lissabon bezogen wird; und
4) Madras-Pfeffer oder ostindischer Pfeffer, welcher meistens über Nordamerika in kleinen Lastballen kommt.

Piement oder englisch Gewürz, auch Nelkenpfeffer genannt, wächst hauptsächlich auf der britischen Colonie Jamaika und anderen Inseln Westindiens, und man unterscheidet im Handel:

Jamaika oder englischen Piement, mit kleinen mattbraunen runden Beeren als die bessere, gewürzreichere Sorte;

spanischen Piement, mit größeren Beeren und dickeren Schaalen, ist minder wohlriechend, von schärferem, weniger gewürzhaftem Geruch und ziemlich wohlfeiler als der englische.

Nelken. Dieses Gewürz, ursprünglich auf den molukkischen Inseln einheimisch, wächst nun auch auf mehreren anderen ostindischen Inseln, in Westindien und Südamerika. Man unterscheidet:

1) Amboina- oder molukkische Nelken als die bessere Gattung, größer und gewürzreicher als die anderen Sorten und von dunkelroth brauner Farbe;
2) Cayenne- oder französische Nelken, minder schön und gut, länger und dicker, mehr schwärzlich, schärfer und beißender von Geschmack als
3) Bourbon-Nelken, welche weniger gewürzreich, kleiner, trockener, heller als die Amboina sind.

Zimmt, Canel. Dieses vortreffliche Gewürz ist die getrocknete Rinde des zum Geschlechte der Lorbeerbäume gehörenden Zimmtbaums.

Es gibt verschiedene Zimmtarten, und zwar:

1) der Ceylon- und Java-Zimmt, die besten und wohlriechendsten unter den bekannten Zimmtsorten;
2) Cassia-Zimmt, auch chinesischer oder indischer Zimmt. Diese Sorte kommt dem Ceylonzimmt in Ansehung des Geruchs und Geschmacks sehr nahe, doch ist der Geruch nicht so fein aromatisch und die Farbe dunkler als beim ceylonischen;
3) der Mutter-Zimmt, Cassiarinde (Cassia lignea), die von Ostindien und Malabar kommende zimmtähnliche Rinde, welche dunkelbrauner und viel dicker als die gröbsten Sorten des ächten Zimmts ist;
4) der weiße Zimmt (Canella alba), der zu den Arzneimitteln gehört und dessen Geruch angenehm und stark aromatisch ist;
5) Nelken-Zimmt oder schwarzer Zimmt, dunkelbraun, etwas dicker als der chinesische, von zimmt- und nelkenähnlichem Geschmack.

Macisnüsse oder Muskatnüsse. Diese Frucht kommt von den Gewürzinseln oder Molukken, aber auch von Batavia und Sumatra, und ist von einer ovalen, mehr runden Form. Gesunde gute Macisnüsse müssen rundlich, schwer in's Gewicht fallend und fettig, äußerlich hellgrau und von starkem Geruche seyn.

Macisblüthe oder Muskatblüthe. Dies ist die dünne, weiche, lederartige Hülle der Muskatnüsse; in frischem Zustande purpurroth, getrocknet aber, wie dieser Artikel im Handel vorkommt, zimmtfarben, schwach fettglänzend, riecht und schmeckt den Muskatnüssen ähnlich, aber feiner aromatisch.

Ingwer. Die getrocknete Wurzel einer in Ostindien und China, St. Domingo und Jamaika wachsenden Pflanze. Es gibt braunen und weißen Ingwer, beide Arten riechen angenehm gewürzhaft; gute Qualität muß fest, schwer, trocken und frei vom Wurmfraß seyn.

Cardamomen. Der kleine gewürzhafte Same eines kleinen Schoten tragenden Gewächses, das in Ostindien auf Malabar, den Molukken und in Afrika sich findet, und in verschiedenen Gattungen vorkommt.

Vanille. Die Frucht oder Schote einer in Südamerika, besonders in Mexiko und in Neuspanien, in Brasilien und auf einigen westindischen Inseln theils wild wachsenden, theils dort häufig kultivirten Schlingpflanze, die sich mit ihren dünnen, rankenden und wurzelnden Stängeln um die höchsten Bäume windet.

135.

Nennen Sie uns die verschiedenen im Handel vorkommenden Reisarten, so wie die verschiedenen Länder und Colonien, in welchen diese Getreideart angebaut wird.

Antw. Im Handel kommen vor: Caroliner, Brasilianischer, Italienischer — nämlich: Ostiglianer, Mantuaner, Veroneser, Mailänder und Piemonteser; ferner Ostindischer oder Bengal-, Patna-, so wie Java-Reis.

Diese Reisarten werden in Ostindien, China, Westindien und Italien angebaut, und es machen solche einen wichtigen Handelsartikel für Europa aus.

136.

Geben Sie uns eine Definition in Beziehung auf Qualität der so eben erwähnten Reisarten.

Antw.

1) Caroliner-Reis ist der beste und geschätzteste unter allen Sorten und wird in Süd-Carolina erzeugt. Er hat zartgestreifte, ganz weiße, durchscheinende Körner, ist reinschmeckend, länger, schmäler und weißer als der italienische;
2) Brasilianischer oder Westindischer Reis wird gleich dem Caroliner in großer Menge erzeugt; derselbe hat lange, große, durch-

scheinende weiße Körner mit kleinen rothen Streifen, ist etwas geringer als der Caroliner, aber besser als der italienische und andere Sorten.

3) Italienischer Reis wird vorzüglich in den Ebenen von Mailand, Mantua, Verona und in den wasserreichen Gegenden von Alessandria, Tortona, Navarra u. s. w. in großer Menge erzeugt, ist schön weiß, wohlschmeckend, nahrhaft, nicht so lang als der Caroliner, und hat rundere, dickere Körner als dieser. Man unterscheidet folgende Sorten, welche über Chur und Triest nach Süddeutschland gebracht werden:
   a) Ostiglianer, die beste Gattnng mit sehr vollen, reinen und weißen Körnern;
   b) Mantuaner, weniger voll und rein;
   c) Veroneser, als die dritte Gattung;
   d) Mailänder, welcher in der Güte dem Veroneser folgt;
   e) Piemonteser, gleich dem Mailänder etwas gelblicher als die übrigen Sorten;
4) Ostindischer oder Bengal-Reis hat kleine, längliche, dünne, mit Bruch vermischte Körner, und zeichnet sich durch ein grobes röthliches Ansehen aus;
5) Patna-Reis ist von vorzüglicher Güte, mit kleinen, länglichen, dünnen, sehr weißen Körnern;
6) Java-Reis von der Insel gleichen Namens ist dem Carolina an Güte und Gestalt beinahe gleich. Die aus dem Distrikt Gabang kommende Sorte ist die weißeste und beste, diejenige aus dem Indramayudistrikt aber die geringste.

137.

Welches sind die Merkmale eines guten Reißes, und auf welche Eigenschaften hat man beim Einkauf dieses Artikels hauptsächlich Rücksicht zu nehmen?

Antw. Guter Reis muß rein, hart und trocken, frisch, weiß und hülsenfrei, grob von Korn seyn, er darf nicht staubig seyn, nicht säuerlich schmecken und keinen Salzgeschmack haben.

138.

Welche Artikel kommen unter der Benennung „Südfrüchte" in den Handel?

Antw. Darunter werden die im europäischen Handel als Einfuhrartikel eingebrachten frischen, theilweise oder auch ganz getrockneten Früchte verstanden, und es sind die wichtigsten derselben:

Pomeranzen und Apfelsinen, Citronen, Feigen, Mandeln, Rosinen, Eibeben, Cokosnüsse u. s. w.

139.

Nennen Sie uns die europäischen Weinländer, so wie auch die Hauptweinsorten dieses Welttheils.

Antw. Die europäischen Weinländer sind: Frankreich, Spanien, Portugal, Griechenland, Ungarn, Italien, Deutschland, und es beschäftigt in diesen Staaten der Weinbau im Großen wenigstens eben so viele Menschen als der Ackerbau.

Frankreich bringt den meisten Wein in den Handel; Italien und Griechenland am wenigsten.

Die Hauptsorten Europa's sind:

in **Frankreich:** Champagner-, Burgunder-, Bordeaux-, Rousillon-, Orleans-, Rhone-, Languedoc-, Elsaßer Weine;

in **Spanien:** Alicante-, Benicarlo-, Malaga-, Tinto-, Valdepenas- und Xeres-Weine;

in **Portugal:** rothe und weiße Portweine aus der Gegend von Oporto und Sentubal;

in **Griechenland:** Muskatwein von der Insel Tenos und Malvasier;

in **Ungarn:** vom ersten Range unter den europäischen Weinen sind folgende Gewächse: Karlowitzer, Erlauer, Edinburger, Ofener, Ruster, Tokayer u. a.;

in **Italien:** Albano und Montefiascone im Kirchenstaat; Lacrymä Christi und Veno Greco vom Vesuv in Neapel; Marsala und Syrakusaner Weine von Sicilien.

Zu **Deutschlands** edlen Weinen gehören:

1) die Rheinweine: Affenheimer, Geisenheimer, Hattenheimer, Hochheimer, Johannisberger, Laubenheimer, Liebfrauenmilch, Markgräfler, Niersteiner, Riedesheimer, Scharlachberger u. s. w.;
2) die Frankenweine: Calmuth, Leistenweine, Rödelsseer, Saalecker, Stein-, Wertheimer Wein u. a.;
3) die Moselweine;
4) die Pfälzerweine: Deidesheimer, Forster, Ruppertsberger u. s. w.;
5) die Neckarweine mit den See- und Tauberweinen in Baden und Württemberg.

Formulare zu verschiedenen schriftlichen Comptoir-Arbeiten.

1. Ein einfacher Schein (Quittung) über eine à Conto erhaltene Zahlung.

Von Herrn Ernst Bacher dahier heute baare *Fünfzig Gulden* à Conto empfangen zu haben bescheinigt hiermit

Stuttgart, den 1. März 1853.

A. Bertrand.

Für fl. **50.** im fl. 24½ Fuß.

2. Einfacher Schein über den Empfang einer Summe Geldes für Rechnung eines Dritten.

Von Herrn Emil Frech dahier empfing ich heute für Rechnung der Herren Rommel & Consorten in München baare *Vierzig Gulden Eilf Kreuzer* im fl. 24½ Fuß, worüber diese Bescheinigung.

Stuttgart, den 1. März 1853.

A. Bertrand.

Für fl. **40. 11** kr. im fl. 24½ Fuß.

3. Doppelte Bescheinigung oder Doppel-Quittung über den Empfang einer Summe Geldes für Rechnung eines Dritten.

Von Herrn Emil Frech dahier empfing ich heute für Rechnung der Herren Rommel & Consorten in München baare *Vierzig Gulden Eilf Kreuzer* im fl. 24½ Fuß, worüber diese doppelte, aber nur einfach gültige Bescheinigung.

Stuttgart, den 1. März 1853.

A. Bertrand.

Für fl. **40. 11** kr. im fl. 24½ Fuß.

4. Dreifacher, jedoch nur einfach gültiger Schein.

Von Herrn Emil Frech dahier empfing ich heute auf Ordre der Herren Ege & Sohn in Nürnberg für Rechnung der Herren Rommel & Consorten in München baare ***Vierzig Gulden Eilf Kreuzer*** im fl. 24½ Fuß, worüber ich durch diese in drei Exemplaren ausgestellte, jedoch nur für den einfachen Betrag gültige Quittung bescheinige.

Stuttgart, den 1. März 1853.

A. Bertrand.

Für fl. **40. 11** kr. im fl. 24½ Fuß.

5. Ein Depositenschein.

Wir bescheinigen hiermit, daß uns von Herrn L. Ramminger aus Ulm bei seiner Abreise nach Leipzig 10 Stücke Flanell in gutem Zustande, mit seinem Stempel versehen, zur Aufbewahrung übergeben worden sind, und machen uns verbindlich, dieselben nach Rückkehr des Herrn Deponenten in gleicher Beschaffenheit ihm selbst oder auf seine Anweisung einem von ihm Bevollmächtigten zurückzugeben, ohne jedoch für eine andere, als durch uns veranlaßte Gefahr zu haften.

Stuttgart, den 15. März 1853.

Leicht & C[ie]

6. Eine Bezugsanweisung.

Wir ersuchen hiermit die Herren Gebrüder Osswald in Mannheim, die bei denselben zu unserer Verfügung lagernden

№ 10 — 12. 3 Ballen Reis Brutto 395 ℔

gegen diesen Bezugsschein an die Herren Röder & Söhne dorten franco auszuliefern.

Stuttgart, den 20. März 1853.

Dörr & C[ie]

7. Ein Lieferschein.

Durch Fuhrmann Leisinger empfingen wir heute in bester Beschaffenheit und franco:

№ 60.	1 Faß Rüböl	Brutto	269 ℔
„ 61.	1 Tonne Thran	„	475 „
		Brutto	744 ℔

von Sendung der Herren Schmidt & C[ie] in Heilbronn, was wir hiermit bescheinigen.

Stuttgart, den 1. April 1853.

Dörr & C[ie]

8. Zweiter Lieferschein.

Da Fuhrmann Leisinger die laut Frachtbrief vom 20. März d. J von den Herren Schmidt & Cie in Heilbronn um 45 Kreuzer Fracht per Centner und 4 Liefertagen für uns in Ladung genommenen

S. 6 Fässer Leinöl № 1 — 6. Species 2490 ℔

heute zwar in bestem Zustande, aber 6 Tage später geliefert hat, so haben wir ihm den dritten Theil des ganzen Frachtbetrages mit *Sechs Gulden* in Abzug gebracht.

Stuttgart, den 1. April 1853.

Dörr & Cie

9. Ein Auslieferungsschein.

Die Herren Frölich & Söhne in Mainz belieben die für unsere Rechnung bei ihnen auf Lager befindlichen

№ 45.		℔ 215.
„ 46.	3 Ballen Pfeffer	„ 220.
„ 47.		„ 198.

gegen diesen Auslieferungsschein und gegen Vergütung sämmtlicher darauf ruhenden Spesen an Herrn Eduard Mayer dortselbst verabfolgen zu lassen.

Stuttgart, den 1. April 1853.

Dörr & Cie

10. Zweiter Auslieferungsschein.

Die Herren Frölich & Söhne in Mainz werden hiedurch ersucht, von unserm Lager bei Ihnen

№ 48.		℔ 217.
„ 49.		„ 206.
„ 50.	4 Ballen Pfeffer	„ 197.
„ 51.		„ 194.

an Fuhrmann Kuhn in verstandener Fracht zu verabfolgen.

Stuttgart, den 1. April 1853.

Dörr & Cie

11. Ein Mortifikationsschein.

Von Herrn Ernst Memmel, Conditor dahier, haben wir heute das demselben am 4. Januar laufenden Jahres gegen seine Schuldverschreibung à 5% Zinsen geliehene Kapital von *Vierhundert Gulden* vollständig zurückempfangen.

Da indessen fragliches Schuld-Dokument abhanden gekommen ist, so erklären wir solches hiermit bei dessen etwaiger Präsentation für ungültig, gleichviel von wessen Seite sie erfolgen möge; zugleich versprechen wir, den Schuldschein dem Herrn Memmel auszuliefern, falls solcher wieder zum Vorschein kommen sollte.

Stuttgart, den 10. April 1853.

Reinhard & Rieger.

12. Eine Schuldverschreibung.

Ich Endesbenannter bekenne und beurkunde hiermit, für mich und meine Erben, daß ich von Herrn Carl Sandel dahier zur größern Ausdehnung meines Geschäftes die Summe von

Fünfhundert Gulden im fl. 24½ Fuß

zu 4 Procent verzinslich heute baar erhalten habe; daher ich jeder Einwendung in dieser Beziehung feierlich entsage und mich verpflichte, genannte Summe dem Herrn Darleiher oder jedem andern Inhaber dieser Obligation binnen 6 Monaten, von heute an gerechnet, sammt den betreffenden Zinsen ohne Weigerung zu bezahlen.

Alles Kraft meiner eigenhändigen Unterschrift.

Stuttgart, den 20. April 1853.

L. M. Naber.

13. Zweite Obligation, den Vorschriften des Württemb. Prioritätsgesetzes entsprechend.

Wir unterzeichneten Eheleute beurkunden hiermit, daß wir dem Herrn L. M. Naber in Stuttgart ein Kapital von

fl. **800.** (Sage ***Achthundert Gulden*** im fl. 24½ Fuß),

Termin 20. April 1854, erstmals zu 4½ Procent verzinslich schulden, welches wir zur Deckung anderer Schulden verwendeten.

Zur Sicherheit unseres Gläubigers räumen wir demselben nach Art. 15. des Prioritätsgesetzes ein Vorzugsrecht in der vierten Klasse ein, und haben deßhalb die gegenwärtigen zwei Zeugen gebeten, alles Vorstehende zu beglaubigen; auch verzichten wir auf jede Einrede gegen vorgeschriebene Forderungen.

Reutlingen, den 20. April 1853.

J. C. Helferich.
Marie Helferich.

Wir die Unterschriebenen bezeugen hiermit, daß J. C. Helferich und dessen Ehefrau Marie in unserer Gegenwart den vorstehenden Schuldschein sowohl, als insbesondere ihre Unterschriften in demselben anerkannt und uns zugleich ersucht haben, solchen als Zeugen zu unterschreiben;

daß uns Beiden die schon genannten J. C. Helferich, so wie Marie Helferich recht gut bekannt sind, und wir dieses auf ihr ausdrückliches Verlangen beurkunden.

Reutlingen, den 20. April 1853.

Georg Starr.
Johann Klein.

14. Eine Cession.

Ich Endesunterzeichneter bekenne hiedurch für mich und meine Erben, daß ich dem Herrn Georg Rau dahier diejenigen *Achthundert Gulden* im 24½ Gulden Fuß, welche ich laut Schuldschein vom 20. April dieses Jahres an die beiden Eheleute J. C. Helferich und Marie Helferich in Reutlingen zu fordern habe, abgetreten, und ihm in Folge dessen gedachten Schuldbrief eingehändigt habe, um die Forderung als sein rechtmäßiges Eigenthum anzusehen und nach Gefallen von dem Schuldner einzuziehen.

Zu größerer Sicherheit und Vermeidung aller Einwendungen haben die Schuldner in diese Cession gewilligt und solches durch ihre eigenhändige Unterschrift bescheinigt.

Stuttgart, den 1. Juni 1853.

L. M. Naber.

Endesunterschriebene willigen in die vorstehende Abtretung der *Achthundert Gulden* an den Herrn Georg Rau in Stuttgart ein und begeben sich aller Ausflüchte und Einwendungen der Zahlungsschuldigkeit.

Reutlingen, den 6. Juni 1853.

J. C. Helferich.
Marie Helferich.

15. Vollmacht für einen Advokaten.

Ich Endesunterzeichneter bevollmächtige hiemit den Advokaten, Herrn Dr. Renz in Passau, meine Forderung an . . . . . . in . . . . . von . . . . . . im 24½ Gulden Fuß in Güte oder durch gerichtliche Einklage einzuziehen.

Zu dem Ende vor allen competenten Behörden zu erscheinen und mich gültig zu vertreten, Vergleiche einzugehen, Gelder zu empfangen und darüber in meinem Namen zu quittiren, auch erforderlichen Falls Jemand an seine Stelle zu substituiren.

Ich genehmige Alles, was dieser mein Herr Bevollmächtigter in dieser Sache zu Erreichung des vorgesetzten Zweckes zu unternehmen für gut finden wird, und betrachte es als von mir selbst geschehen; Kraft meiner eigenhändigen Unterschrift.

Stuttgart, den 8. Juni 1853.

Carl Bahn.

16. Zweite Vollmacht.

Nachdem in der Conkurssache des Herrn Carl Andrassy in München Liquidations-Tagfahrt (Termin) auf den 15. Mai dieses Jahrs anberaumt ist und ich verhindert bin, der Verhandlung anzuwohnen, so bevollmächtige ich hiedurch Herrn . . . . . . von hier, mich wegen meiner Forderung im Belauf von *Vierhundert Gulden* an den Gemeinschuldner zu vertreten, und verpflichte mich zugleich, dieselben Bedingungen, welche Herr . . . . . . für seine Forderung in Anspruch nehmen und verlangen wird, auch für die meinigen anzuerkennen, und alle Schritte, welche er gegen den Schuldner zu thun für nöthig erachtet, als von mir ausgegangen zu betrachten.

Stuttgart, den 8. Juni 1853.

Carl Zahn.

17. Dritte Vollmacht.

Der Unterzeichnete bezeugt hiermit, daß er die Herren Goll & Sohn in Carlsruhe beauftragt habe, seine an Herrn Max Rauscher daselbst zu machende, von demselben als richtig anerkannte Forderung von

Zweihundert vierzig Gulden

in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren, im Falle der Zahlungs-Verweigerung aber unverzüglich gerichtliche Klage einzuleiten und derselben auf jedem dienlichen Wege Erfolg zu sichern.

Stuttgart, den 8. Juni 1853.

Carl Zahn.

18. Vollmacht für einen Reisenden.

Den Inhaber Dieses, meinen Reisenden Herrn . . . . . . bevollmächtige ich hiedurch, Bestellungen für mich aufzunehmen, Gelder oder Zahlungen zu empfangen und in meinem Namen dafür zu bescheinigen, Waaren, welche mein Eigenthum sind, wieder an sich zu ziehen, Klagen anzustellen und auch Vollmacht hiezu zu ertheilen, überhaupt Alles, was mein Interesse zu fördern im Stande ist, zu unternehmen.

Ich werde alle Handlungen, welche dieser mein Vertreter in seiner Eigenschaft als Reisender vollführt, als von mir ausgegangen ansehen, und bestätige dies durch meine eigenhändige Unterschrift.

Stuttgart, den 8. Juni 1853.

Carl Zahn.

19. Ein Lieferungsvertrag.

Zwischen den Unterzeichneten, den Herren Rammer & Cie und Herrn Anton Doll hier, ist heute nachstehender Lieferungscontrakt geschlossen worden:

1) Die Herren Rammer & Cie haben dem Herrn A. Doll am heutigen Tage fünfzig Stücke Flanell à 32 kr. per Brabanter Elle verkauft, zwanzig Stücke bereits geliefert und als à Conto Zahlung von dem Käufer die Summe von *Dreihundert Gulden* empfangen, unter dem Versprechen, die übrigen 30 Stücke in gleicher Güte binnen Sechs Wochen zu liefern.

2) Der Käufer bekennt den Empfang der zwanzig Stücke Flanell, behält sich aber vor, daß er, im Falle die Herren Rammer & Cie bis zum Ablauf der namhaft gemachten Frist die übrigen dreißig Stücke entweder gar nicht oder nicht nach Verabredung liefern sollten, nicht nur nicht mehr gehalten seyn wolle, dieselben anzunehmen und zu berichtigen, sondern auch eine Entschädigungssumme von ***Hundert Gulden*** in Anspruch nehmen werde.

3) Beide Theile sind mit dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages einverstanden, begeben sich aller und jeder Einwendungen, und bekräftigen diesen in duplo ausgefertigten Contrakt durch ihre Unterschriften.

Stuttgart, den 15. Juni 1853.

Rammer & Cie
Anton Doll.

20. Ein Conto finto

über

100 Fäßchen amerikanischen Colophonium.

Brutto 11300 Kilo			
1½ % 170 „			
11130 Kilo			
1 % 111 „			
11019			
Tara 30 Kilo per Faß 3000			
Netto 8019 Kilo à fl. 2⅜ per 50 Kilo	fl.	380. 90	Cent.
Condition 1 %	„	3. 81	„
	fl.	377. 9	Cent.
Platzspesen und Assekuranz	„	47. 91	„
	fl.	425. —	
Commission 1½ %	„	6. 37	Cent.
Pays Bas	fl.	431. 37	Cents.

Rotterdam, den 10. Juni 1853.

Rettenmeyer & Cie

21. Ein Conossement.

Ich Paul Kocks, Kapitän des Dampfschiffes „Flotwell“, welches jetzt in Hamburg ladet, um nach New=York zu gehen, wo meine

rechte Entlöschung seyn soll, bescheinige, daß ich im Raume des erwähnten Schiffes, von Herrn F. van Heeren dahier

 № 512. „ 513. 2 Ballen Wollstoffe, jeder 15 Kubikfuß messend,

mit obigem Zeichen und Nummern wohlbeschaffen empfangen habe, um nach glücklich beendigter Reise solche in New-York an die Herren Orell & Frissone gegen Bezahlnng der Fracht von ***Dreissig Dollars*** per 45 Kubikfuß und 6% Primage, so wie der Havarie nach See-Ordnung im nämlichen guten Zustande abzuliefern. Zur Erfüllung Dessen verbinde ich meine Person, Güter und Schiff mit allem Zugehör, worüber ich drei Ladungsscheine gleichen Inhalts unterschrieben habe, die nur einfach gültig sind.

Hamburg, den 25. Juni 1853.

Paul Kocks.

22. Ein Frachtbrief.

Nachnahme fl. . . . . . kr. Stuttgart, den 20. Juni 1853.

Durch Fuhrmann Köhler von Oettingen empfangen Sie die hierunten beschriebenen Güter, wovon Sie nach guter, richtiger und bei Verlust der ganzen Fracht in 5 — 6 Tagen geschehener Lieferung, für Fracht ***Einen Gulden Zwölf Kreuzer*** per Centner zu bezahlen und laut Bericht zu verfahren belieben.

R. Gnam.

Zeichen	Nummer	Anzahl	Gattung	Gewicht	Inhalt
	602	1	Kiste	110 ℔	Tabake,
	603	1	„	125 „	zur Fuhre 3¼ Ctr
	604	1	„	95 „	
				330 ℔	

23. Schlußzettel über Wechsel.

Schluß von Herrn L. Bressel für die Herren Schill & C^ie dahier gegen baare Zahlung:

fl. 1500. pro 1. März,
„ 2500. „ 15. April,

fl. 4000. auf Frankfurt a/M. à 99¾.

Stuttgart, den 1. Juli 1853.

L. Bressel,
Wechsel-Sensal.

24. Courszettel oder Wechselpreise der bedeutendsten europäischen Wechselorte.

a) **Augsburg**, den 1. Juli 1853.

Wechselpreise	Monate	Briefe	Geld
Amsterdam	1	108½	
„	2	108	
Hamburg	1		115
„	2		114½
Wien	1		101⅝
„	2		101¼
Frankfurt a/M.	1		99¾
„	2		99⅜
Berlin	1		104½
London	1	10. 1	
„	2	9. 59	
Leipzig	1	104½	
Paris	1	116⅞	
„	2		116¼

Erläuterungen. Amsterdamer Briefe wurden am 1. Juli an der Augsburger Börse weder auf kurze noch auf lange Sicht gesucht; dieselben waren bloß vorhanden und angetragen, daher sie unter „Briefe" und nicht unter Geld notirt sind.

Hamburg, Wien und Frankfurt a/M. Von diesen Briefen wurden sowohl auf 1 Monat als auf 2 Monate verlangt, weßhalb der Cours in der Geldcolumne notirt ist.

Berlin. Nach Wechseln auf diesen Platz war bloß auf 1 Monat Begehr u. s. w.

b) **Amsterdam.**

Rotterdam, Luxemburg, Brüssel, Antwerpen.

Wechselpreise.

Amsterdam wie auch die weiter angeführten Plätze geben mehr oder weniger
für unveränderliche

30	fl. Corrent . .	auf	Augsburg	36 fl.	H. C.
20	Thlr. P. C. . .	„	Berlin	35 fl.	„
100	fl.	„	Frankfurt a/M.	101 fl.	„
40	M. B°	„	Hamburg	35 fl.	„
260	Lire	„	Livorno	100 fl.	„
1	L Sterling . .	„	London	12 fl.	„

für unveränderliche

40	Wechsel-Dukaten	. auf	Madrid	100 fl. H. C.
120	Francs	„	Paris und Bordeaux .	57 fl. „
100	Silberrubel . .	„	St. Petersburg . . .	193 fl. „
30	fl. Corrent . . .	„	Wien und Prag . .	36 fl. „

Amsterdam hat prompten Accept, d. h. alle Wechsel werden bei der Präsentation acceptirt. Der Uso ist 30 Tage. Respekttage sind aufgehoben.

c) Berlin.

Stettin, Frankfurt an der Oder.

Wechselpreise.

Berlin u. s. w. gibt mehr oder weniger

für unveränderliche

250	fl. Corrent . .	. auf	Amsterdam	. 142 ½ Thlr.
300	Mark B°. . . .	„	Hamburg	. 152 Thlr.
1	£ Sterling . .	„	London	6 Thlr. 23 Sgr.
300	Francs	„	Paris	80 Thlr.
150	fl. Corrent . . .	„	Wien	. 103 ½ Thlr.
150	fl. Corrent . . .	„	Augsburg	. 103 ½ Thlr.
100	Thaler	„	Leipzig	99 ¼ Thlr.
100	fl. im fl. 24 Fuß	„	Frankfurt a/M. . .	57 Thlr.
1	Silberrubel . .	„	Petersburg	1 Thlr. 2 Sgr.
600	polnische Gulden .	„	Warschau	. 100 Thlr.

Respekttage wie ganz Deutschland keine.

d) Bremen.

Wechselpreise

in Louisd'or à 5 Reichsthaler.

Bremen gibt mehr oder weniger

Amsterdam	125 ⅛ Rthlr. in Louisd'or	für	250 fl. Holl. Corr.
Hamburg	133 ½ Rthlr. „	„	300 Mark B°.
London	597 ½ Rthlr. „	„	100 £ Sterling.
Paris	17 grot	„	1 Franc.
Frankfurt a/M.	50 Rthlr. in Louisd'or	„	96 fl. im fl. 24 Fuß.
Augsburg	100 Rthlr. „	„	111 Rthlr. im fl. 20 Fuß.
Wien	100 Rthlr. „	„	111 Rthlr. „
Leipzig	100 Rthlr. „	„	114 Rthlr. im 14 Thlr. F.
Berlin	100 Rthlr. „	„	113 ¾ Rthlr. „
Breslau	100 Rthlr. „	„	113 ¾ Rthlr. „

Respekttage keine. Accept prompt.

e) Karlsruhe und Mannheim

richten sich in Wechselgeschäften nach Frankfurt a/M.

Respekttage keine.

f) Frankfurt a/M.

Mainz, Fulda und Cassel.

Cours der Wechsel.

	für		Briefe	Geld
Amsterdam Holl. Corrent fl.	100	K. S.	98¾	
" " "	100	2 Monat	98¾	98¼
Augsburg . . Corrent fl.	100	K. S.	98¾	119¾
" . . " "	100	2 Monat	98¾	119½
Berlin . . . . Thlr.	60	K. S.	105	
" . . . . "	60	2 Monat	104½	
Bremen in Gold . "	50	K. S.	97¾	
" " . . "	50	2 Monat	97½	
Hamburg . . B° Mark	100	K. S.	97½	87¾
" . . . . "	100	2 Monat	97½	87½
Leipzig . . . . Thlr.	60	K. S.	105½	
" . . . . . "	60	2 Monat	105	
London . . . £ Sterl.	10	K. S.	121½	
" . . . . . "	10	2 Monat	121	
Paris . . . . Francs	200	K. S.	93½	
" . . . . . "	200	2 Monat	93	
Wien . . . in 20 kr.	100	K. S.	122	
" . . . . . "	100	2 Monat	121½	

Die Respekttage sind aufgehoben. Seit dem 1. Januar 1843 geschieht die Berechnung der Wechselzahlungen nach der wirklichen gesetzlichen Landesmünze der in Frankfurt a/M. gangbaren Gulden à 60 kr.

g) Hamburg und Lübeck.

Wechselpreise.

Geben mehr oder weniger für unveränderliche			
*188 Frs.	auf	Paris und Bordeaux	100 Mark B°.
1 Silberrubel . .	"	Petersburg . . .	34⅜ / B°.
1 £ Sterling . .	"	London	13 M. 7½ / B°.
*186½ Lire	"	Genua	100 Mark B°.
*231½ Lire	"	Livorno	100 "
36 fl. Courant . .	"	Amsterdam	40 "
*147½ fl. Corrent .	"	Augsburg	200 "
*149 fl. Corrent . .	"	Wien, Prag u. Triest	200 "
* 87½ fl.	"	Frankfurt a/M. .	100 "
*146¾ Thlr. im 14 Thl. F.	"	Leipzig	300 "
*201 Reichsbankthaler	"	Kopenhagen . . .	300 "

Die Respekttage sind aufgehoben. Accept prompt.

NB. * bedeutet variirend.

h) Leipzig.

Gotha, Coburg.

Wechselcours.

Amsterdam empfängt mehr oder weniger		143 ½ Thlr. für 250 fl. Holl. C.
Augsburg	"	102 ½ Thlr. für fl. 150. Corrent.
Berlin und Breslau	"	99 ⅞ Thlr. für 100 Thlr.
Bremen	"	110 Thlr. für 100 Th. in Louisd'or.
Frankfurt a/M.	"	57 ¼ Thlr. für 100 fl. im fl. 24 F.
Hamburg	"	149 ½ Thlr. für 300 Mark B°.
London	"	6 Thlr. 22 ½ Sgr. für 1 £ Sterl.
Paris und Lyon	"	78 ½ Thlr. für 300 Francs.
Wien und Triest	"	103 ¼ Thlr. für fl. 150. Corrent.

Respekttage keine. Die Wechsel werden sogleich bei Vorzeigung acceptirt.

i) Livorno.

Florenz, Toskana.

Wechselpreise.

Geben mehr oder weniger
für unveränderliche

100 fl. Holl. C. . .	auf	Amsterdam	246 Lire toskan.
100 fl. Conv.-M. . . .	"	Augsburg, Wien u. Triest	296 Lire toskan.
100 fl.	"	Frankfurt a/M. . . .	248 Lire toskan.
100 Lire in Florenz .	"	Florenz	99 Lire toskan.
100 franz. Francs .	"	Genf	120 Lire toskan.
100 Mark B°.	"	Hamburg	218 Lire toskan.
1 £ Sterling . .	"	London	30 Lire toskan.
100 Ducati de Regno	"	Neapel	510 Lire toskan.
100 Silberrubel . .	"	St. Petersburg . . .	430 Lire toskan.
100 Francs	"	Paris und Marseille .	116 Lire toskan.
100 Scudi romani .	"	Rom und Bologna . .	640 Lire toskan.

Respekttage sind nicht eingeführt. Uso verschieden.

k) London.

Wechselpreise.

London gibt	empfängt dafür mehr oder weniger	in
1 £ Sterling	12 fl. 25 Cent. H.C.	Amsterdam und Rotterdam.
1 " "	25,75 Francs	Antwerpen.
1 " "	6 Thlr. 27 Sgr.	Berlin.
100 " "	609 Thl. in Louisd'or	Bremen.
10 " "	121 fl. im fl. 24 Fuß	Frankfurt a/M.

1 £ Sterling	13¾ Mark B°.	Hamburg.
1 „ „	6⅚ Rthlr.	Leipzig.
1 „ „	1 Peso à 272 Marav.	Madrid und Cadix.
1 „ „	25,50 Francs	Paris und Bordeaux.
*39 Pence	1 Silberrubel	St. Petersburg.
1 £ Sterling	10 fl. Corrent	Wien, Triest und Augsburg.

Uso verschieden. Wechsel, die auf einen bestimmten Zahlungstag oder auf einige Tage nach Sicht lauten, haben 3 Respekttage. Nach Sicht zahlbar ausgestellte Wechsel müssen sofort bei Vorzeigung bezahlt und, wenn die Zahlung nicht erfolgt, protestirt werden.

l) München, Nürnberg, Regensburg.

Wechselpreise.

Geben mehr oder weniger
für unveränderliche

250 fl. Holl. Corrent	auf	Amsterdam . . .	137½ Thlr. Corrent.
100 fl. Corrent . .	„	Augsburg . . .	100½ fl. Conv.-Geld.
100 Thlr. Preuß. Corr.	„	Berlin	174½ fl. Münze.
100 Thlr. Gold . .	„	Bremen	110 Thlr. Conv.-G.
100 fl.	„	Frankfurt a/M. .	99¾ fl. Conv.-G.
300 Mark B°.	„	Hamburg	146¾ Thlr. Corr.-G.
100 Thlr. im 14 Thlr. F.	„	Leipzig	175 fl. im fl. 24 Fuß.
1 £ Sterling . . .	„	London	10 fl. Conv.-G.
3 Lire austriache .	„	Mailand	59½ kr.
300 Francs	„	Paris	118 fl. Conv.-G.
100 fl. in 20r.	„	Wien	100½ fl. Conv.-G.

Respekttage sind aufgehoben.

m) Neapel.

Messina, Palermo.

Wechselpreise.

Geben mehr oder weniger
für unveränderliche

1 fl. Holl. Corrent .	auf	Amsterdam und Antwerpen	50,75 grani.
1 fl. im 20 fl. Fuß .	„	Augsburg, Wien und Triest	61,40 „
1 Lire	„	Florenz und Livorno . .	20 „
1 fl. im 24 fl. Fuß .	„	Frankfurt a/M.	48,50 „
1 Lire	„	Genua	23 „
1 Mark B°.	„	Hamburg	44,75 „
1 £ Sterling . . .	„	London	611 „
1 Scudi à 12 Tari .	„	Messina und Palermo .	120 „
1 Franc	„	Paris, Lyon und Marseille	24,25 „
1 Scudi romani . .	„	Rom	125,25 „
1 Lira austr.	„	Venedig	20 „

Respekttage keine. Uso verschieden.

n) Paris.

Wechselpreise.

Amsterdam empfängt mehr oder weniger		209 Frs. für 100 fl. Holl. Corr.
Hamburg	„	189 Frs. für 100 Mark Bº.
Berlin	„	3,75 Frs. für 1 Thlr. Preuß. C.
London	„	25,60 Frs. für 1 £ Sterling.
Madrid und Cadix	„	15,70 Frs. für 4 Pesos.
Lissabon und Porto	„	5,70 Frs. für 1 Millrees.
Genua	„	$98^3/_4$ Frs. für 100 Lire.
Livorno	„	$84^3/_4$ Frs. für 100 Lire.
Neapel	„	4,25 Frs. für 1 Dukaten.
Augsburg, Wien u. Triest empf. m. o. w.		258 Frs. für fl. 100. Corrent.
Petersburg empfängt mehr oder weniger		400 Frs. für 100 Silberrubel.
Frankfurt a/M.	„	212 Frs. für fl. 100. im fl. 24 Fuß.

Respekttage keine. Accept prompt. Uso verschieden.

o) Petersburg.

Moskau, Riga, Odessa.

Wechselpreise.

Amsterdam empfängt mehr oder weniger		100 Silberrubel f. 198 fl. Holl. C.
Berlin	„	90 Kopeken für 1 Thlr. Preuß. C.
Hamburg	„	1 Silberrubel für 35 / Bº.
London	„	1 Silberrubel für 39 Pence.
Paris	„	100 Silberrubel für 403 Francs.
Wien	„	100 Silberrubel für 153 fl. Conv.-Münze.

Uso verschieden. Wechsel auf Sicht genießen 3, nach dato ausgestellt 10 Respekttage.

p) Triest.

Wechselcours.

Amsterdam empfängt mehr oder weniger		$47^1/_4$ kr. in Conv. für 1 fl. Holl. C.
Augsburg	„	$99^1/_4$ fl. in Conv. f. 100 fl. Corrent.
Frankfurt a/M.	„	$99^1/_2$ fl. in Conv. für 100 fl. W. C.
Genua	„	23 kr. in Conv. für 1 Lire nuova.
Hamburg	„	$42^1/_2$ kr. in Conv. für 1 Mark Bº.
London	„	fl. 9. 55. in Conv. für 1 £ Sterl.
Messina und Palermo	„	fl. 4. 53. in Conv. f. 1 Sicil. Oncia.
Neapel	„	fl. 1. 37. in Conv. für 1 Ducati de Regno.
Paris, Lyon u. Marseille	„	$22^1/_4$ kr. in Conv. für 1 Franc.
Wien	„	$99^1/_2$ fl. in Conv. für 100 fl. Conv.

Respekttage keine.

q) Wien.

Pesth, Lemberg, Brody.

Wechselpreise.

Amsterdam empfängt mehr oder weniger	138 Thlr. Conv. C.	f.		250 fl. Holl. C.
Augsburg	„	99 1/4 fl.	Conv. Crt. f.	100 fl. A. C.
Frankfurt a/M.	„	100 fl.	„	f. fl. 119 1/2. fl. 24 F.
Genua	„	116 fl.	„	für 300 Lire.
Hamburg	„	145 fl.	„	„ 200 M. B°.
Konstantinopel	„	1 fl.	„	„ 310 Paras.
Leipzig	„	147 fl.	„	„ 100 Thlr.
Livorno	„	100 fl.	„	„ 302 Lire.
London	„	10 fl.	„	„ 1 £ Sterl.
Mailand und Venedig	„	99 1/2 fl.	„	für 300 Lire austr.
Neapel	„	1 fl.	„	„ 62 grani.
Paris und Marseille	„	115 1/4 fl.	„	„ 300 Francs.
Triest und Prag	„	99 1/2 fl.	„	„ 100 fl. Conv. C.
Venedig	„	99 1/2 fl.	„	„ 300 östr. Lire.

Respekttage sind aufgehoben.

r) Württemberg.

Wechselpreise.

	m. o. w.		
Stuttgart gibt	99 1/4 fl.	für unveränderliche	100 fl. in Amsterdam.
„	119 1/4 fl.	„	100 fl. in Wien u. Augsburg.
„	99 1/2 fl.	„	100 fl. in Karolin à 11 fl. in Basel.
„	175 fl.	„	100 Thlr. in Berlin.
„	197 1/2 fl.	„	100 Thlr. in Louisd'or in Bremen.
„	100 fl.	„	100 fl. in Frankfurt a/M.
„	266 fl.	„	300 Mark B° in Hamburg.
„	175 fl.	„	100 Thlr. in Leipzig.
„	12 fl.	„	1 £ Sterling in London.
„	141 1/4 fl.	„	300 Francs in Lyon.
„	141 1/4 fl.	„	300 Francs in Paris.

Respekttage keine.

Die Geldlehre.

Metallgeld, Münzfuß.

Der Handel in seinem Ursprunge war Tauschhandel. Hatte der Eine einen entbehrlichen Gegenstand, und es zeigte sich ein Anderer, der ihm denselben gegen eine für ihn brauchbare Sache von entsprechendem Werthe abnehmen wollte, so tauschten sie die Gegenstände aus und der Handel war geschlossen. Als sich aber mit den Menschen zugleich die Bedürfnisse mehrten, traf es sich seltener, daß dem Einen auch nützlich und nothwendig gewesen wäre, was ihm der Andere für die abzutretende Sache geben wollte, und daß der Werth der einen Sache den der andern ganz aufgewogen hätte; man kam daher auf den Gedanken, eine Sache von bestimmtem Werthe einzuführen, welche als das allgemeine Medium des Tausches gelte und mittelst welcher nun der Verkäufer seine Bedürfnisse wieder bei einem beliebigen Dritten sich verschaffen konnte.

So entstand ein allgemein gültiges Tauschmittel, das Geld, der jetzige Repräsentant, oder das repräsentirende Zeichen des Werthes der Waaren und Sachen, oder auch Waare zugleich, insofern es selbst einen Werth hat.

In den ältesten Zeiten findet man am häufigsten das Vieh als Tauschmittel, und in Abyssinien galt Salz, Pfeffer u. s. w. dafür. Nach und nach aber wurden alle civilisirten Nationen bewogen, die Metalle vorzuziehen, doch lag auch hierin wieder ein Unterschied: die Spartaner brauchten aus Gründen, die in Lykurg's Gesetzgebung liegen, das Eisen, die Römer das Kupfer, jetzt sind Legirungen oder Versetzungen des Silbers und Goldes mit etwas Kupfer, um jene Metalle zu härten, das Allgemeinste. Die Gründe aber, warum die edeln Metalle zu Tauschmitteln gewählt und denselben der Vorrang vor allen anderen Dingen gegeben wurde, sind ihr allgemeiner Bedürfnißwerth, die Sicherheit vor plötzlicher Consumtion derselben, ihre außerordentliche Theilbarkeit; ferner, daß sie dem Verderben weniger ausgesetzt und leicht transportabel sind.

So viele Vorzüge nun aber auch das Metall vor jedem andern Tauschmittel hatte, so gaben doch Gewicht und Vermischung desselben fortwährend zu Mißtrauen zwischen Käufer und Verkäufer Anlaß; dieses zu heben mußte der Staat die öffentliche Aufsicht über das Geld übernehmen, d. h. Mischung und Gewicht der Geldstücke und nach diesen beiden ihren Werth ein für alle Mal bestimmen. So wurden vom Staate ausgeprägte, mit Wappen und Bildniß des Landesfürsten versehene Geldstücke, Münzen von bestimmtem Gehalt und Gepräge geschaffen, welche als Geld im Handel und Wandel dienen, und deren ächtes Gewicht und Rein- oder Feinheit des Gehaltes durch den Präger garantirt sind, also nie willkürlich verändert werden darf.

Es gibt eingebildete (fingirte) und wirkliche Münzen, und man unterscheidet deßhalb Rechnungsmünzen von Zahlungsmünzen. Jenes sind Stücke von bestimmtem Werthe, Idealmünzen, nach welchen zwar gerechnet wird, die aber in Wirklichkeit nicht vorhanden sind, wie z. B. das Sterlinggeld in England, der Bancothaler in Hamburg, die Reales de la Plata in Spanien u. a.; dagegen ist wirkliches Geld dasjenige, was zu einem bestimmten Werthe ausgeprägt wurde.

Diejenige Seite einer Münze, welche das Wappen enthält, wird Revers oder Kehrseite, die andere Seite aber Avers genannt.

Der Werth jeder Münze hängt von ihrem Schrote — d. h. von ihrem Gewicht in ausgeprägtem Zustande — und von ihrem Feingehalte oder Korne — d. h. von dem Gewichte des in ihr enthaltenen edeln Metalles — ab. Das Schrot einer Münze wird entweder mittelbar durch die Angabe ausgedrückt, wie viel Stücke der fraglichen Münze eine Mark wiegen, oder unmittelbar durch die Angabe, wie viel holländische Aß dieselbe wiegt.

Das Verhältniß, in welchem eine Landesmünze zur cölnischen Mark (Normalmark in Deutschland) feines Silber nach der Münzordnung ausgemünzt ist, oder in welchem die einzelnen Münzen zu einer gewissen Münzeinheit stehen, nennt man den Münzfuß dieses Landes oder Ortes, nach welchem allgemein Buch und Rechnung geführt wird; er ist der Maaßstab zur Beurtheilung des innern und äußern Werthes der Münzen, weßhalb es auch nothwendig erscheint, daß der Kaufmann mit den üblichen Münzfüßen sich näher bekannt mache, weil durch dieselben die Menge der Stücke, welche aus einer cölnischen Mark fein Silber oder Gold geprägt sind, so wie die Größe der Legirung nebst dem Gewicht und Feingehalt jedes einzelnen Stückes sich bestimmen lassen. Es läßt sich nicht genau sagen, welche Eintheilungsmethode den Vorzug verdient. Die Hauptsache ist immer, daß man die zur Ausgleichung aller möglichen, auch noch so unbedeutenden Werthe nöthigen geringen Münzen, Scheidemünzen, aber auch größere Münzen habe, die das Zählen bei bedeutenden Zahlungen erleichtern.

Münzen von einer und eben derselben Benennung haben nicht immer

gleichen, sondern oft einen verschiedenen Werth, je nachdem ihnen ein Münzfuß beigelegt ist; wie z. B. der Gulden im 20 Guldenfuße einen andern Werth hat, als der Gulden im 24 ½ Guldenfuße. Mittelst Angabe des Münzfußes oder durch eine sonst bezeichnende Benennung muß daher der Werth, in welchem eine Münze zu verstehen ist, näher bestimmt werden.

In Deutschland sind für Silbermünzen nachstehende die allgemeinen Münzfüße:

1) **Der Zwanzig Gulden- oder Conventionsfuß seit 1753.**

In Folge einer im Jahre 1753 zwischen Oesterreich und Bayern zu Stande gekommenen Convention werden nach Maaßgabe des Zwanzig Guldenfußes, in welchem nur noch ersterer Staat und Augsburg rechnet, aus der cölnischen Mark fein 20 Gulden ausgeprägt, von welcher Uebereinkunft sich der Ausdruck „Conventionsfuß" herschreibt.

Die Hauptmünzen sind der Thaler (welcher nicht geprägt wird) und der Gulden, so daß ein Thaler 1 ½ Gulden ist. Diesem Münzfuße gemäß enthalten 13 ⅓ Thaler eine feine Mark und sind à 1 ½ Gulden = 20 Gulden, daher auch der Name 20 Guldenfuß.

2) **Der preußische Courant-, auch 14 Thaler- und 21 Guldenfuß genannt.**

Nach diesem Münzfuße rechnet Preußen und beinahe ganz Norddeutschland, und es gehen in den groben Sorten 14 Thaler auf die cölnische Mark fein Silber, den Thaler zu 1 ½ Gulden gerechnet.

3) **Der 24 ½ Guldenfuß in Süddeutschland.**

Von dem als Hauptmünze ausgeprägten Gulden gehen 24 ½ auf die feine cölnische Mark, und da 14 preußische Thaler 24 ½ Gulden ausmachen, so haben Thaler und Gulden jetzt gleichen Cours.

Es werden auch 2 Gulden- und 3 ½ Guldenstücke ausgemünzt.

4) **Der Lübische Courantfuß.**

Nach diesem rechnen Lübeck, Hamburg, Holstein und Mecklenburg. Aus der cölnischen Mark fein werden 11 ⅓ Rthlr. oder 34 Markstücke zu 16 Schillingen à 12 Pfennigen geprägt.

Hauptmünze ist die Mark, wovon 3 auf einen Thaler gehen.

Die Stückelung ist 2, 1 Mark; 8, 4, 2 Schillinge.

Außer vorstehenden Münzfüßen bestehen in Deutschland noch:

1) **Der Augsburger Girofuß.**

Nach dem Augsburger Girofuß wurde bei der daselbst bestandenen Girobank Buch und Rechnung geführt. Das Girogeld, wovon 100 Thaler = 127 Thaler Corrent oder fl. 228⅝. im fl. 24 Fuß sind, ist nur noch bei Bestimmung einiger Wechselpreise, namentlich bei dem Amsterdamer und Hamburger Cours gebräuchlich.

2) Der Hamburger Bancofuß.

Nach dem Hamburger Bancofuß wird bei der Hamburger Bank gerechnet. Buch und Rechnung wird hier nach Mark geführt, eine bloß fingirte Münze, Bancomark genannt, zur Unterscheidung von der gebräuchlichen Mark.

Von der eigentlichen Bancovaluta gehen, da 3 Mark = 1 Thaler Banco

a) in Thalern Banco $9^5/_{24}$ Stück,

b) in Mark Banco $27^5/_8$ Stück

auf 1 Mark fein Silber, und es ist das Correntgeld (grob Courant) um $23^1/_{13}$ Procent schlechter als die Bancovaluta.

Werth der bekanntesten Silber- und Goldmünzen nach dem 24½ Gulden-, 20 Gulden- und 14 Thalerfuß.

Bremen.

1 Reichsthaler Silber hat 72 Grot à 5 Schwarn und es sind ihm gleich:

fl. 1. 50 kr. des 24½ Guldenfußes,
fl. 1. 32 kr. „ 20 „
Thlr. 1. 1 Sgr. 6 Pfg. in Preußen.
1 Thaler in Gold = fl. 1. $57^3/_5$ kr. des 24½ Guldenfußes.
1 Louisd'or hat 5 Thaler in Gold.

Dänemark.

Silber.

1 Reichsthaler Species = fl. 2. 38 kr. des 24½ Guldenfußes;
„ „ = fl. 2. 11 kr. „ 20 „
„ „ = Thlr. 1. 15 Sgr. 3 Pf. Preuß. C.
2 Reichsthaler = 1 Speciesthaler.
1 Reichsbankthaler à 6 Mark à 16 Schillinge dänisch.

Gold.

m. o. w.
1 Friedrichs- oder Christiansd'or = fl. 9. 48 kr. des 24½ Guldenfußes;
„ „ „ = fl. 8. 10 kr. „ 20 „
„ „ „ = Thlr. 5. 18 Sgr. in Preußen.

m. o. w.
1 Courant Dukate = fl. 4. 24 kr. des 24½ Guldenfußes;
„ „ = fl. 3. 40 kr. „ 20 „
„ „ = Thlr. 2. 16 Sgr. Preuß. C.

England.

Silber.

1 Schilling hat 12 Pence à 4 Farthing, und es sind ihm gleich:
36 kr. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes,
30 kr. „ 20 „
$10\frac{1}{3}$ Sgr. in Preußen.

Gold.

1 Sovereign oder Pfund Sterling à 20 Schillinge:
m. o. w. = fl. 12. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes;
= fl. 10. „ 20 „
= Thlr. 6. 25 Sgr. 8 Pf. Preuß. C.

1 Guinée (Guinea) à 21 Schillinge:
m. o. w. = fl. 12. 30 kr. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes;
= fl. 10. 25 kr. „ 20 „
= Thlr. 7. 5 Sgr. Preuß. C.

Frankreich & Belgien.

Silber.

1 Franc hat 100 Centimes oder 20 Sous, und es sind ihm gleich:
28 kr. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes;
23 kr. „ 20 „
8 Sgr. in Preußen.

Gold.

1 Zwanzigfrancs-Stück oder Napoleonsd'or:
m. o. w. = fl. 9. 28 kr. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes;
= fl. 7. 53 kr. „ 20 „
= Thlr. 5. 12 Sgr. in Preußen.

m. o. w.
1 neue Louisd'or (Louis neuf) = fl. 10. 54 kr. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes;
„ „ „ = fl. 9. 5 kr. „ 20 „
„ „ „ = Thlr. 6. 7 Sgr. Preuß. C.

m. o. w.
1 Schild-Louisd'or = fl. 11. 57 kr. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes.
„ „ = fl. 9. 58 kr. „ 20 „
„ „ = Thlr. 6. 25 Sgr. Preuß. C.

Der Louisd'or erhielt seinen Namen von Louis XIII., welcher ihn im Jahr 1640 zuerst prägen ließ. Der neue Louisd'or coursirt hauptsächlich noch in Süddeutschland.

Griechenland.

1 Drachme à 100 Leptas = 25 kr. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes.
„ „ = 21 kr. „ 20 „
„ „ = 7 Sgr. 2 Pfg. in Preußen.

Hamburg.

1 Mark Banco (fingirt) hat 16 Schillinge à 12 Pfennige und es sind einer solchen gleich:

53 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
44 kr. „ 20 „
15 Sgr. 2 Pfg. Preuß. C.

Silber.

1 Mark Lübisch Courant = 43 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
„ „ „ = 35 kr. „ 20 „
„ „ „ = 12 ⅓ Sgr. Preuß. C.
13 Mark Banco = 16 Mark Courant.

Hannover.

Silber.

1 Thaler hat 24 gute Groschen oder 36 Mariengroschen:
= fl. 1. 45 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 1. 27 kr. „ 20 „
= Thlr. 1. in Preußen.

Gold.

1 Wilhelmsd'or oder Fünfthalerstück:
m. o. w.
= fl. 9. 42 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 8. 5 kr. „ 20 „
= Thlr. 5. 16 Sgr. in Preußen.

Holland.

Silber.

1 Gulden holländ. Courant hat 100 Cents oder 100 Stüver:
= fl. 1. des 24 ½ Guldenfußes;
= 50 kr. „ 20 „
= 17 Sgr. 2 Pfg. in Preußen.

Gold.

1 Zehnguldenstück oder Wilhelmsd'or:
= fl. 9. 56 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 8. 17 kr. „ 20 „
= Thlr. 5. 20 Sgr. Preuß. C.
Es sind auch Fünfguldenstücke im Umlauf.

Italien.

Mailand & Venedig.

1 alte Lira italiana:
= 27 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= 22 kr. „ 20 „
= 7 Sgr. 9 Pfg. in Preußen.

1 Lira austriaca à 20 Soldi à 5 Centesimi:
= 24 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= 20 kr. „ 20 „
= 6 Sgr. 10 Pfg. in Preußen.
1 Scudi nuovi à 6 Lire à 100 Centesimi:
= fl. 2. 24 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 2. „ 20 „
= Thlr. 1. 11 Sgr. 2 Pfg. in Preußen.

Neapel & Sicilien.

1 Ducato à 10 Carlini = fl. 2. des 24 ½ Guldenfußes;
1 Carlini à 100 Grani = 12 kr. „ 24 ½ „
1 Scudi oder Piaster à 12 Carlini = fl. 2. 24 kr. des 24 ½ Guldenfußes.

Piemont, Sardinien.

1 Lira à 100 Cents = 28 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
1 Scudi à 5 Lire = 2 fl. 20 kr. „ 24 ½ „

Rom.

1 Scudi à 10 Paoli à 10 Bajocchi = fl. 2. 32 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
1 Paolo à 10 Bajocchi = 15 kr. „ 24 ½ „

Nordamerika.

Silber.

1 Dollar à 10 Dimes à 10 Cents im gewöhnlichen Verkehr:
= fl. 2. 30 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 2. 5 kr. „ 20 „
nach den Wechselcoursen:
= fl. 2. 27 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 2. 2 kr. „ 20 „
Es gibt auch ½ und ¼ Dollars.

Gold.

1 Eagles à 10 Dollars:
= fl. 24. 30 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 20. 25 kr. „ 20 „
= Thlr. 14. in Preußen.
1 Eagles à 2 ½ Dollars:
= fl. 6. 7 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 5. 6 kr. „ 20 „
= Thlr. 3. 14 Sgr. 10 Pfg. in Preußen.

Norwegen.

1 Speciesthaler à 5 Mark oder Ort à 24 Schillinge:
= fl. 1. 39 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 1. 22 ½ kr. des 20 „
= Thlr. 1. 15 Sgr. 5 Pfg. Preuß. C.

Oesterreich.

Silber- und Papiergeld.

1 Gulden Conventionsgeld (Corrent) im 20 Guldenfuß à 60 kr.:
= fl. 1. 12 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= 20 Sgr. 7 Pfg. in Preußen.
1 Gulden Papiergeld:
= 24 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= 6 Sgr. 10 Pf. Preuß. C.
5 Gulden Papiergeld = 2 Gulden Silber.
1 Species- oder Conventionsthaler:
= fl. 2. 24 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 2. des 20 Guldenfußes;
= Thlr. 1. 11 Sgr. 2 Pfg. Preuß. C.

Gold.

1 Souveraind'or:
m. o. w.
= fl. 16. 12 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 13. 30 kr. „ 20 „
= Thlr. 9. 8 Sgr. Preuß. C.
1 Dukate:
= fl. 5. 33 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 4. 37 kr. „ 20 „
= Thlr. 3. 5 Sgr. Preuß. C.

Polen.

Silber.

1 Gulden à 30 Groschen à 15 Kopeken:
= 17 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= 14 kr. „ 20 „
= 4 Sgr. 10 Pf. Preuß. C.

Gold.

1 Fünfundzwanzigguldenstück:
m. o. w.
= fl. 7. 21 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 6. 7 kr. „ 20 „
= Thlr. 4. 6 Sgr. Preuß. C.
1 Dukate oder Rubel Imperial:
= fl. 20. oder 3 Silberrubel;
= fl. 5. 50 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 4. 52 kr. „ 20 „
= Thlr. 3. 10 Sgr. in Preußen.

Portugal.

1 Millreis à 1 Coroas à 1000 Reis:
= fl. 2. 50 kr. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes;
= fl. 2. 22 kr. „ 20 „
= Thlr. 1. 18 Sgr. 7 Pfg. Preuß. C.

Preußen.

Silber.

1 Thlr. Preuß. Courant (14 Thalerfuß) hat 30 Silber- oder Neugroschen à 12 Pfennige und es sind ihm gleich:
fl. 1. 45 kr. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes;
fl. 1. 27 kr. „ 20 „

Gold.

1 Friedrichsd'or oder Fünfthalerstück:
m. o. w.
= fl. 9. 48 kr. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes;
= fl. 8. 10 kr. „ 20 „
= Thlr. 5. 18 Sgr. Preuß. C.;

alte Friedrichsd'or:
= fl. 9. 38 kr. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes;
= fl. 8. 1 kr. „ 20 „
= Thlr. 5. 18 Sgr. in Preußen.

Der Friedrichsd'or ist eine seit 1764 allgemein coursirende preußische Goldmünze. Es gibt doppelte, einfache und halbe Friedrichsd'or. Das gesetzliche Gewicht des einfachen Friedrichsd'or ist 139 Aß.

Seit dem 1. Januar 1832 müssen solche an öffentlichen Kassen in Preußen zu dem festen Satze à $5\frac{2}{3}$ Thlr. Preuß. C. angenommen werden. Sie werden auch Pistolen genannt.

Rußland.

Silber- und Papiergeld.

1 Silberrubel à 100 Kopeken à 2 Denuschken. Einem solchen sind gleich:
fl. 1. 53 kr. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes;
fl. 1. 34 kr. „ 20 „
Thlr. 1. 2 Sgr. 4 Pfg. Preuß. C.

1 Papier- oder Bankrubel:
= 32 kr. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes;
= 27 kr. „ 20 „
= 9 Sgr. 2 Pfg. Preuß. C.

$3\frac{1}{2}$ Papierrubel = 1 Silberrubel.
13 Silberrubel = 14 Thlr. Preuß. C.

Gold.

1 Imperial = 10 Silberrubel sind gleich:
fl. 19. 29 kr. des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes;

fl. 16. 14 kr. des 20 Guldenfußes;
Thlr. 11. 4 Sgr. Preuß. C.

Schweden.

1 Speciesthaler à 48 Schillinge à 12 Pfennige:
= fl. 2. 40 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 2. 13 kr. „ 20 „
= Thlr. 1. 15 Sgr. 9 Pfg. Preuß. C.

Spanien.

1 Piaster à 20 Reales de Vellon:
= fl. 2. 34 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= fl. 2. 8 kr. „ 20 „
= Thlr. 1. 14 Sgr. Preuß. C.

Süddeutschland.

1 Gulden des 24 ½ Guldenfußes hat 60 kr. à 4 Pfennige oder 6 Heller, und es sind demselben gleich:
50 kr. des 20 Guldenfußes;
17 Sgr. 2 Pfg. Preuß. C.

Türkei.

1 Piaster à 40 Paras:
= 39 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
= 32 kr. „ 20 „
= 11 Sgr. 2 Pfg. Preuß. C.

In **Deutschland** circuliren ferner folgende Goldmünzen:

m. o. w.
Rheinische Goldgulden à fl. 3. 48 kr. des 24 ½ Guldenfußes;
Bayer'sche Mard'or à fl. 7. 20 kr. „ 24 ½ „
„ „ halbe fl. 3. 40 kr. „ 24 ½ „

Hessische, Hannover'sche, Braunschweig'sche Wilhelmsd'or à Thlr. 5. (Pistolen) .
Mecklenburg'sche Friedrichs-, Franz- und Paulsd'or . . . .
Sächsische Augustd'or à Thlr. 5. (Pistolen)
} m. o. w. à fl. 9. 40 kr. des 24½ Guldenfußes.

Badische Ludwigsd'or à 500 Kreuzer oder à 5 Rthlr. (Pistolen).

Dukaten.

Die bekanntesten Goldmünzen sind die Dukaten, die ihren Namen von einem gewissen Herzog (Duca) von Ravenna, Longinus mit Namen, haben mögen, der die ersten geprägt haben soll. Es ist eine aus dem feinsten Golde im Gewicht von 66 Aß nur zu 2⁵⁄₆ Thaler geprägte Goldmünze, die gewöhnlich fl. 5. 36 kr. gilt, gleichviel, ob es holländische oder kaiserliche (Kremnitzer) — die bekanntesten und im Handel am häufigsten vor-

kommenden — oder Brabanter, Braunschweig'sche, Hamburger, Nassau'sche sind. Wenn sie den richtigen Stein haben, so ist deren Schwere, wie schon erwähnt, 66 Aß.

In Württemberg wurden im Jahre 1840 Dukaten nach dem Reichsfuße geprägt, welche fl. 5. 45 kr. rheinisch gelten und einen festen Cours haben.

Papiergeld.

a) Von den Staatspapieren oder Staatseffekten.

Staatspapiere sind Schuldverschreibungen (Schuldscheine), welche die Staatsverwaltung über die ihr vorgestreckten verzinslichen oder unverzinslichen Kapitalien ausstellt, und die Verbindlichkeit des Staats, dem allein nur das Recht zusteht, solche Papiere auszufertigen und auszugeben, gegen seine Gläubiger ausdrücken.

Dergleichen öffentliche Schuldobligationen, welche entweder auf einen bestimmten Besitzer oder, was jetzt das Gewöhnlichste ist, auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, gibt es nunmehr fast in allen civilisirten Staaten, namentlich in England, Frankreich, Holland, Oesterreich, Rußland, den deutschen Bundesstaaten u. s. w., und es ist der großen Mannigfaltigkeit wegen ein eigenes Studium nothwendig, um die Natur, den verschiedenen Werth, den Grad ihrer Sicherheit, die Art, sie zu kaufen und zu verkaufen, die Zinsenerholung u. s. w. kennen zu lernen. Staatspapiere können jetzt im fernen Auslande eben so leicht erworben und benützt werden, als im Lande selbst, so daß ein Kapitalist in Württemberg sein Geld nicht bloß in allen Arten von deutschen, sondern auch in englischen, französischen, russischen, spanischen Fonds anlegen und die Zinsen davon eben so leicht ziehen, sie eben so bequem wieder verkaufen kann, als die Staatspapiere seines Heimathlandes.

In Augsburg, Frankfurt a/M., Amsterdam, London, Paris sind solche Papiere jeder Art zu haben und werden die Zinsen aller erhoben. Hiedurch ist es möglich geworden, Handel mit denselben zu treiben — ein Handel, welcher vor 100 Jahren noch unbekannt war und der unter Anderm auch Das zur Folge hat, daß die Staatspapiere gleich einer Waare mit einander in Conkurrenz treten, daß die gleich guten und gleich sicheren ziemlich egalen Preis annehmen, und daß ein kreditvoller Staat zu jeder Zeit neue Schuldpapiere schaffen und losbringen kann, sobald er sie nur etwas wohlfeiler abläßt, als diejenigen, welche mit den seinigen gleichen Kredit haben.

Die Entstehung von Staatspapieren ist die Folge der größern oder geringern Schuldenlast, die ein Staat hat, und die Ausfertigung derselben ist entweder durch die Nothwendigkeit geboten, oder sie beabsichtigt die Hebung des Handels und der Industrie. Bei weitem die meisten Staatsanlehen,

welche dadurch, daß sie immer von dem betreffenden Staate oder den Ständen garantirt sind, auch die nöthige Sicherheit bieten, verdanken ihren Ursprung dem Kriege, verschiedene dem Plane, irgend ein Deficit der Staatskasse dadurch zu decken, oder auch eine frühere Staatsschuld abzulösen, und nur wenige dem Verlangen, das Emporblühen des Landes durch Etablirung großer Fabriken, durch Anlegung von Eisenbahnen, Kanälen u. s. f. zu befördern.

Die Staatsschulden werden gewöhnlich binnen einer gewissen Zeit durch sogenannte Schuldentilgungs- oder Amortisations-Kassen, denen dazu besondere Einnahmsquellen zugewiesen sind, wieder getilgt, somit die betreffenden Obligationen nach und nach eingelöst. Das Kapital, welches jährlich zur Schuldenverminderung durch Einlösung einer gewissen Anzahl solcher Schuldscheine verwendet wird, nennt man Amortisations- oder Tilgungs-Fonds. Die Obligationen geben feste Zinsen oder der Zins ist mit in der Rückzahlung des Kapitals eingerechnet, sofern keine eigentliche Zinszahlung dabei üblich ist, wie solches bei den Loosen der Lotterieanlehen vorkommt.

Wenn eine Regierung eine benöthigte Geldsumme nicht vollständig und zu gehöriger Zeit aufzubringen vermochte, so wurde es erforderlich, den Kredit in Anspruch zu nehmen und statt des Geldes Geldzeichen zu schaffen. Von dem Zutrauen und dem Kredite, welchen die Regierung eines Landes genießt, hängt der Werth der von ihr ausgegebenen Papiere ab. Um nun eine solche Anleihe zu Stande zu bringen, kann sie zwei Wege wählen:

1) indem sie die Unterthanen zur Beischaffung der erforderlichen Summe zwingt, unter dem Versprechen, sie mit Zinsen oder ohne solche wieder zurückzuzahlen, und diese Anleihe wäre eine Zwangsanleihe, deren richtige Vertheilung nicht wohl ohne Ungerechtigkeit vor sich gehen könnte, und
2) mit Hilfe und Vermittlung großer Banquierhäuser.

Letztere Art ist gewöhnlich auch die beste. Die oberste Finanzverwaltung überträgt bei Creirung einer Anleihe einem oder mehreren Banquiers die Beischaffung der Summe, deren sie benöthigt ist, und zu diesem Ende macht sie die wesentlichen Bedingungen der zu eröffnenden Anleihe bekannt, unter Festsetzung eines Termins, an welchem die einzelnen Banquiers ihre Offerte einzureichen haben, worauf Denjenigen, welche in offener Mitbewerbung die annehmbarsten Bedingungen machten, die Anleihe übertragen wird. In gewissen Zeiträumen haben dieselben die nöthigen Baarschaften einzuliefern und empfangen dagegen die versprochenen Obligationen nebst den ihnen für ihre Bemühungen etwa noch besonders ausgesetzten Bonifikationen, welch letztere entweder in Renten irgend einer Art bestehen, gewöhnlich aber durch einige Procente der Anleihesumme gegeben werden. Besondere Vortheile für das eine Anleihe negocirende Bankhaus bestehen noch darin, daß dasselbe bei den Verkäufen der Papiere einen höhern Cours, als den ihm vom Staate angerechneten, sich zahlen läßt, und daß endlich bei Termin-

zahlungen die Zinsen für die ganze Summe der Anleihe schon vom Termine der ersten Einzahlung an vergütet werden. Eine andere Art der Aufnahme besteht darin, daß der Staat feste Bedingungen stellt und publicirt, und von den einzelnen Banquiers und Kapitalisten so lange beliebige Einzeichnungen annimmt, bis die verlangte Summe gedeckt ist, worauf die Subscription geschlossen wird.

Die Form der Staatspapiere und der Verkehr in denselben ist verschieden. Die eigentlichen Schuldverschreibungen werden ganz wie die Schuldbriefe von Privatleuten behandelt, und es kann deren Uebertragung (Verkauf) nur durch eine förmliche Cession geschehen, welche den Besitztitel des Eigenthümers ausmacht und in der Regel dem Schulddokument selbst beigefügt wird.

In Ländern, wo das System der Inscriptionen oder Einschreibungen besteht, empfangen die Gläubiger keine wirklichen Schuldurkunden, sondern ein mit Zinscoupons versehenes Certifikat (extrait d'inscription), welches die von der competenten Behörde attestirte Bescheinigung enthält, daß die dargeliehene Summe in dem sogenannten großen Buche (grand livre de la dette publique) vorgemerkt ist und nur gegen Präsentation des Certifikats cedirt werden könne.

Die Papiere au porteur, die an den Inhaber zahlbar lauten, demnach an keinen bestimmten Namen ausgestellt sind, sind solche, wobei jeder Besitzer Gläubiger des Staats ist. Durch diesen Umstand wird begreiflich die Cirkulation dieser Papiere außerordentlich erleichtert, denn es haben dieselben, dem Papiergelde ähnlich, einen von allen Förmlichkeiten freien Umlauf. Auch die Zinszahlung geschieht, obgleich der Staat seinen Gläubiger gar nicht kennt, auf eine höchst einfache Weise, indem der Obligation für eine gewisse Reihe von Jahren für die fällig gewordenen Zinsen besondere Anweisungen, sogenannte Zinscoupons, beigefügt werden, von denen man zur Verfallzeit der Interessen die betreffenden bei einer öffentlichen Kasse einreicht und dagegen den Zinsbelauf ausgezahlt erhält. Um die Besitzer solcher Obligationen au porteur der Unbequemlichkeit zu überheben, bei Verfall aller beigegebenen Coupons zur Erhebung neuer Zinsscheine (Interessen, Anweisungen) das Originalpapier einzusenden, gibt man in der Regel bei Ertheilung der auf einen Bogen (Zinsbogen) gedruckten Coupons Anweisungen mit, gegen welche man späterhin die neuen Coupons erhält, und welche Zinsentalons genannt werden, weil sie dem Zinsbogen am obern oder untern Ende beigedruckt sind und nach der allmäligen Abschneidung der Coupons zuletzt allein übrig bleiben. Die Coupons werden bei den zu ihrer Zahlung bestimmten Kassen noch eine Zeit lang nach ihrem Verfall angenommen und laufen bis zu diesem Termin wie Papiergeld um.

Bei den Lotterieanleihen (eine besondere Gattung von Papieren) macht sich der Staat zur terminweisen Rückzahlung der Anleihe binnen einer

gewissen Zeit verbindlich. Jedes Jahr z. B. erfolgt die Tilgung eines zum Voraus bestimmten Theils des Kapitals, und durch Verloosung wird entschieden, welche Obligationen in den verschiedenen Jahrgängen zur Einlösung kommen sollen. Da dergleichen Abzahlungen im Wege der Verloosung geschehen, so nennt man eine auf solche Art tilgbare Anleihe Lotterieanleihe, welche stets in gleiche Theile getheilt wird, indem man für die entsprechenden Summen mit fortlaufenden Nummern versehene Obligationen ausstellt, die Partialobligationen oder Partialloose genannt werden. Die Anzahl der Loose, welche alljährlich zur Ziehung gelangen sollen, ist in dem von der Staatsverwaltung ausgegebenen Verloosungsplan festgesetzt.

Das Kapital kommt mit dem größten Theil der Loose nebst den zu einem niedrigern als dem gewöhnlichen Zinsfuß berechneten Interessen heraus; weil aber der Staat die ganze Anleihe zum gewöhnlichen Zinsfuß verzinst, so können in jeder Ziehung von Dem, was durch die auf der Mehrzahl der Loose zu einem niedrigern Zinsfuß haftenden Interessen erübrigt wird, große Summen, Gewinnste (Prämien) genannt, auf den Rest der Loose repartirt werden.

Die Mehrzahl der Gläubiger des Staats kauft dessen Papiere nicht, um damit zu spekuliren, sondern um ihr Vermögen sicher darin anzulegen, weßhalb denn auch der größere Theil seine Schuldscheine im Allgemeinen nur selten veräußert und sich eben deßwegen um die Coursveränderungen wenig kümmert. Ein nicht unbedeutender anderer Theil derselben aber hat bei dem Kaufe von Staatspapieren lediglich den Zweck vor Augen, aus den vorübergehenden Schwankungen des Courses dieser Papiere den möglichsten Vortheil zu ziehen, und begibt sich daher ihres Besitzes sehr häufig, je nachdem ihm der Moment einen annehmbaren Gewinn in Aussicht stellt; diese Art der Käufer bildet heutzutage den eigentlichen Staatspapierhandel, dessen Fluktuationen fast täglich in allen öffentlichen Blättern zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, dessen Interesse aber auch von den Spekulanten sehr häufig durch die gemeinsten Kunstgriffe zu ihrem Vortheil bewegt wird. Der Werth der Staatspapiere, deren Steigen und Fallen ist im Allgemeinen von den Verhältnissen abhängig, welche eine höhere oder geringere Nutzbarkeit der Kapitalien herbeiführen, mithin eine stärkere oder schwächere Nachfrage nach jenen Effekten verursachen. Namentlich ist das Steigen und Fallen bedingt:

1) durch den Kredit des Staates; denn je fester dieser begründet ist, eine desto größere Sicherheit ruht auch in seinen Papieren und desto höher ist deren Werth, wogegen bei einem geringern Staatskredit die Schuldverschreibungen durch die für Kapital und Zinsen vorhandenen Gefahren stets niedriger gehalten werden. Sobald daher im Kredit eines Staates eine Aenderung eintritt, muß sich auch gleichmäßig der Cours seiner Schuldscheine verändern, steigen oder fallen. Der Kredit aber wird gesteigert durch die Vermehrung der Staats-

kräfte und durch jede Zunahme der der Staatsverwaltung gezollten Achtung, während entgegengesetzte Verhältnisse ihn schwächen.

2) Durch den üblichen Zinsfuß. Die Veränderungen in demselben sind eine der erheblichsten Ursachen des Steigens und Fallens der Staatspapiere. Sobald der bisherige Zinsfuß sinkt, müssen nothwendig die Papiere steigen, indem kein Besitzer eine, einen unverweigerten Zinsfuß bringende Schuldforderung gegen eine Baarzahlung abtreten wird, die er nicht wieder zu demselben Zinsfuß anlegen kann; im umgekehrten Falle des steigenden Zinsfußes werden die Papiere, deren Zinsbetrag nicht erhöht wird, fallen, um äquivalent mit jenem zu seyn. Uebrigens können dergleichen Veränderungen, wenn nicht heftige Krisen den Geldmarkt bewegen, nur selten und in einer ganzen Reihe von Jahren wenige Male vor sich gehen; eben deßhalb sind dieselben in Zeiten der Ruhe und des Friedens bleibend.

3) Durch den Preis der edeln Metalle. Verschiedene Umstände und Ereignisse können die edeln Metalle seltener und begehrter oder häufiger und ausgebotener machen; im erstern Falle entsteht ein lebhaftes Aufgebot und Zurückweichen der Papiere, da jeder Inhaber von Schuldscheinen dieselben in baares Geld zu verwandeln sucht, im andern Falle hingegen verursacht die größere Nachfrage ein Steigen derselben, weil der Kapitalist seine verfügbaren Gelder so lange in Staatspapieren anlegen will, als diese ihm Vortheil gewähren. Aus diesem Grunde steigt und fällt der Stand solcher Papiere, wie der Disconto, welcher von den gleichen Verhältnissen abhängt.

Man kann zwar die Ursachen des Steigens und Fallens der Papiere außerordentlich vervielfältigen, aber alle lassen sich in der Hauptsache auf die vorerwähnten drei zurückführen.

Häufig werden falsche Nachrichten, sogenannte Börsengerüchte, geflissentlich verbreitet, um auf den Stand der Papiere günstig oder ungünstig zu influiren.

b) Von den Actien.

Zwischen Staatspapieren und Actien besteht eine wesentliche Verschiedenheit. Die Staatspapiere sind, wie bereits näher ausgeführt worden ist, Schuldverschreibungen über Anleihen, die von einem gewissen Staate gemacht wurden. Die Actien dagegen sind Antheilsscheine von Privatgesellschaften für irgend eine bedeutendere Unternehmung kaufmännischer Art, deren Grundkapital durch die Ausgabe solcher Actien aufgebracht wird und in solchen besteht, und denen zufolge man an dem Gewinn oder Verlust der Unternehmung verhältnißmäßigen Antheil hat.

Während die Schaffung von Staatspapieren durch die Schuldenlast eines Staates oder einer Nation geboten ist, erfolgt die Ausgabe von Actien bloß in der Absicht, ein großes Unternehmen, das für die pekuniären Kräfte

eines Einzelnen zu stark ist, durch vielseitige Betheiligung zu ermöglichen; die Motive hiezu sind stets: gewinnverheißende Auspicien. Die Idee, irgend ein solches Unternehmen mittelst Commission von Actien in's Werk zu setzen, ist schon längst gefaßt und realisirt worden, wo Actiengesellschaften zusammen traten, um den auswärtigen überseeischen Handel in größerem Maaßstabe als bisher zu betreiben, und die daraus erzielten glücklichen Resultate bewirkten nicht nur das Höhergehen ihrer Preise, sondern steigerten auch die Lust, zu anderen bedeutenderen Unternehmungen eine vielfache Theilnahme zu erwecken.

Bei den Actien findet eine Tilgung, wie dies bei den Staatsschulden der Fall ist, nicht statt, und in der Regel wird nur eine höhere oder niedere Dividende (Gewinn) vergütet, während regelmäßige Zinsen dabei nur ausnahmsweise vorkommen.

Da den Inhabern von Actien, den Actionärs, die Kündigung derselben niemals zukommt, so werden solche gleich den Staatspapieren ein Gegenstand des Handels, und man findet den Courszetteln der Staatspapiere auch stets die Course der gangbarsten Actien angereiht, deren Steigen oder Sinken durch gute oder schlimme politische und physische Umstände veranlaßt wird.

Die Wechselkunde
und
die allgemeine deutsche Wechselordnung.

Mit verschiedenen Wechselformularen und einem Wechselprotest.

Von den Wechseln und Assignationen im Allgemeinen.

Im engern Sinne versteht man unter Wechseln einen schriftlichen, das Wort **Wechsel** ausdrücklich enthaltenden Vertrag über eine darin genannte Summe, die zur Verfallzeit von derjenigen Person, welche in die Wechselverbindlichkeit getreten ist, bei Vermeidung der paratesten Exekution und der persönlichen Haft bezahlt werden soll.

Der Uebelstand, daß — abgesehen von dem großen Kostenaufwande, den Baarsendungen in weit entfernte Länder verursachen — die schuldigen Beträge nicht allwärts in solchen Münzen aufgebracht werden können, welche am Wohnorte des Creditors coursiren oder gangbar sind, veranlaßte schon im 13. Jahrhundert die Handeltreibenden, als Stellvertreter für baares Geld ein einfaches Mittel aufzusuchen, welches darin besteht, daß sich Gläubiger und Schuldner durch Wechsel abfinden, in der Weise, daß der Eine, welcher eine Forderung zu machen hat, mittelst Anweisung seinen Schuldner bestimmt, die bei diesem guthabende Summe an eine dritte Person, welche den Wechsel gekauft hat, bei Vorzeigung (Präsentation) zu bezahlen, wodurch die Schuld getilgt ist.

Hieraus folgt, daß zu einem

gezogenen oder trassirten Wechsel,

der nicht an dem Orte der Ausstellung, sondern an einem andern Orte zahlbar ist, wenigstens **drei** Personen gehören, und zwar, wie schon bemerkt:

1) eine solche, die eine gewisse Summe zu fordern hat (**der Aussteller, Trassent**);
2) eine solche, die diese Summe schuldig ist (**der Bezogene, Trassate**); und
3) eine solche, an welche die schuldige Summe gezahlt werden soll.

Letztere Person wird Remittent genannt, weil sie sich gewöhnlich mit dem Einzug der Wechselsumme nicht selbst befaßt, sondern dieses ihr durch das Wort „Ordre", „Verordnung", „Verfügung" eingeräumte Recht mittelst Indossement auf der Kehrseite des Wechsels an eine vierte Person, Indossatar genannt, abtritt, und zu diesem Behufe den cedirten Wechsel, welcher durch die Begebung und in Beziehung auf den Remittenten und die Giraten den Namen Rimesse erhält, an den Indossaten übermacht.

Dem neuen Inhaber des Wechsels ist als nunmehrigem Eigenthümer gestattet, solchen abermals einer andern Person zu überlassen, und diese Operation dauert bis zum Verfalltage fort, so daß der Raum des Wechsels für die verschiedenen Indossements oft nicht hinreicht, sondern die Verlängerung desselben eine Alonge nothwendig macht, welche dem betreffenden Wechsel angeheftet wird, wobei man, um Betrug zu verhindern, die Vorsicht gebraucht, einen Theil des Giro's auf den Wechsel, das Uebrige aber auf den Anhang zu schreiben, auf dessen Vorderseite gewöhnlich der ungefähre Inhalt des verlängerten Wechsels gesetzt wird.

Sobald ein Wechsel an den Remittenten übergeht, ist seine Bestimmung eine Schuldentilgung, und der ihm in Beziehung auf den Aussteller und den Bezogenen beigelegte Ausdruck Tratte verändert sich in die schon erwähnte Benennung Rimesse.

Verweigert der Bezogene den Accept, so kann der Inhaber, welcher übrigens zur Forderung der Acceptation nur bei Wechseln, die auf eine gewisse Zeit nach Sicht lauten, verpflichtet ist, ein Notariatsinstrument aufnehmen, d. h. Mangels Annahme protestiren lassen; die Protestakte sendet er seinem Remittenten ein. Am Verfalltage muß übrigens der Wechsel ungeachtet der Nichtannahme dem Bezogenen zur Zahlung präsentirt werden.

Vermöge der Acceptation tritt der Trassate als Acceptant in das Obligo ein, den Wechsel oder die Accepte am Verfalltag zu bezahlen; unterläßt er auch dieses, so kann der Wechselbesitzer über die nicht erfolgte Einlösung einen zweiten Protest Mangels Zahlung erheben lassen, und damit beliebig, also ohne sich an seinen Cedenten halten zu müssen, an jeden seiner Vorgänger oder an den Acceptanten selbst Regreß nehmen, was man den freien oder springenden Regreß nennt.

Dieser Rückgriff geschieht unter Einsendung des Protestes sammt Wechsel und unter Berechnung aller durch die Protestirung entstandenen Unkosten, als: Protestspesen, Provision, Porto und Verzugszinsen. Gleichzeitig aber entnimmt der Regredient den Betrag der Retourrechnung in einer nach Sicht zahlbaren Tratte (Ritratte, Retourwechsel, Rückwechsel genannt) auf den Regreßpflichtigen, oder belastet demselben, wenn zwischen Beiden ein Abrechnungsverhältniß besteht, die betreffende Summe unter Aufgabe.

Auf gleiche Weise kann derjenige Girant, auf welchen Regreß genommen wurde, sich auf einen seiner Vormänner regressiren, und Jeder bringt, jedoch

unter Zuziehung der weiter angewachsenen Porti, die gleichen Kosten in Anrechnung, wie der frühere Regredient.

Die Protesterhebung findet übrigens nicht bloß bei verweigerter oder beschränkter Annahme und bei unterlassener oder theilweiser Zahlung eines Wechsels, sondern in allen den Fällen statt, wenn einer der Betheiligten Dem nachzukommen zögert, wozu er die Verpflichtung hat.

Leistet der Bezogene am Verfalltag vollständige Zahlung, so muß ihm der Wechsel quittirt zugestellt werden. Sollte der Trassate die im Wechsel verschriebene Summe nur theilweise bezahlen wollen, so darf diese Theilzahlung von dem Inhaber des Wechsels selbst dann nicht zurückgewiesen werden, wenn der Wechsel schon auf den ganzen Betrag angenommen worden wäre, dagegen hat er aber wegen der nicht bezahlten Restsumme Protest aufnehmen zu lassen und auf Begehren des Bezogenen die empfangene Zahlung auf dem Wechsel zu bescheinigen, oder demselben eine mit dieser Bescheinigung versehene Wechselabschrift einzuhändigen.

Für den Fall, daß der Bezogene nicht acceptiren oder nicht bezahlen sollte, werden von dem Aussteller oder von einem der Indossenten Nothadressen oder Hilfsadressen (Adresse au besoin) auf den Wechselbrief gesetzt, damit diejenige Person oder dasjenige Haus, welches durch die Nothadresse genannt wird, zu Ehren und für Rechnung Desjenigen, der solche gemacht hat, acceptiren oder Zahlung leisten soll.

Eine solche Adresse kann sowohl an den Bezogenen selbst, als auch an ein anderes am Zahlungsorte befindliches Haus gerichtet seyn, und eben so gut vom Remittenten, von einem oder von mehreren Indossenten, als vom Trassenten gegeben werden. Ist dieselbe von einem der Giranten oder bei commissionsweiser Ziehung des Ausstellers von diesem an den Bezogenen selbst gerichtet, so wird dieser bei verweigerter Zahlung für Rechnung des Ausstellers dadurch bestimmt, zu Ehren jenes Giranten oder commissionsweisen Trassenten den Wechsel zu honoriren.

Bei refüsirter Annahme oder Zahlung desselben von Seite des Bezogenen hat sich der Präsentant nach vorangegangener Protestaufnahme an die auf dem Wechsel befindliche Nothadresse zu wenden, und wenn zwei oder noch mehr derselben auf dem Wechsel sich finden, diejenige unter ihnen zu wählen, welche die meisten Giranten ihrer Verbindlichkeit enthebt. Verweigert eine Nothadresse, welche vor den anderen den Vorrang haben soll, die Intervention, so wendet man sich, nachdem auch dieserhalb protestirt worden ist, an eine andere und führt die Weigerung der erstern im Proteste auf.

Intervention bedeutet im Wechselhandel die Dazwischenkunft einer Person, welche sich im Wechsel nach geschehenem Protest für den Aussteller oder einen der Indossenten als Acceptant und Zähler, zum Zweck der Ersparung oder Verminderung von Retourspesen oder zur Aufrechthaltung des Kredits derjenigen Person, für welche intervenirt wird, aufstellt. Derjenige,

welcher eintritt, wird Intervenient, und Derjenige, für welchen eingetreten wird, Intervent geheißen.

Es gibt zweierlei Interventionen:

a) die Intervention wegen Mangels Annahme (Ehrenacceptation);
b) die Intervention Mangels Zahlung (Ehrenzahlung);

und es kann in beiden Fällen entweder für Rechnung des Trassenten oder eines der Indossenten interveniren:

1) der Bezogene;
2) die Nothadresse;
3) in Ermanglung letzterer, oder bei Verweigerung der Intervention durch die Nothadressen, der Inhaber selbst;
4) eine im Wechsel gar nicht genannte, demselben oft ganz fremde Person.

Die Ehrenannahme vermag sonach Jeder, der auch nicht als Adressat auf dem Wechsel angeführt ist, zu leisten, nur der Trassent selbst und einer der Giranten für einen der Nachfolger ist hiezu nicht befugt, weil diese schon durch den Wechsel selbst im Obligo stehen.

Die Intervention für Rechnung des Ausstellers wird

„Intervention zu Ehren des Ausstellers,"

diejenige für Rechnung eines Indossenten aber

„Intervention zu Ehren des Giro"

genannt.

Die Acceptation durch Intervention für Rechnung des Ausstellers lautet:

Acceptirt für fl. . . . kr. zu Ehren der Unterschrift des Herrn . . . .

Geschieht die Annahme für Rechnung eines Giranten, so schreibt man:

Angenommen für fl. . . . zu Ehren des Giro des Herrn . . .

Ist die Zahlung der Wechselsumme in einer bestimmten Geldsorte zu leisten, so pflegt man dem Satze: . . . die Summe von . . . Francs . . . das Wort effectiv (wirkliche, geschlagene Münzsorte) beizusetzen, außerdem versteht sich die Währung, in welcher ein Wechsel bezahlt werden soll, stets in der am Zahlungsorte couranten Münze. Wenn der Bezogene die im Wechsel ausdrücklich vorgeschriebene Münzsorte nicht aufzubringen im Stande ist, so kann die Zahlung auch in der Courantmünze nach dem Tagescourse geschehen.

Durch die Verschiedenheit der Zahlungszeit existiren mehrere Wechselarten und zwar:

a) Datowechsel, welche die Bestimmung: „8 Tage, 4 Wochen, 2 Monate u. s. w. nach dato" enthalten und deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an, aber mit Ausschließung desselben, gerechnet wird;
b) Sichtwechsel, welche entweder die Bestimmung: „Bei Sicht", „Nach Sicht", d. h. bei Vorzeigung des Wechsels, oder die Bestimmung: „8 Tage, 3 Wochen nach Sicht" enthalten, deren Zahlungstag vom Tage der Acceptation, von welchem an gerechnet wird,

abhängt, und die von dem Inhaber willkürlich präsentirt werden können, deßhalb aber auch gefährlich und so viel als möglich zu vermeiden sind;

c) Tagwechsel, in welchen ein bestimmter Zahlungstag vorgeschrieben;

d) Meßwechsel, in welchen die Zahlungszeit auf eine Messe, z. B. Ostermesse, Michaelismesse u. a. festgesetzt ist;

e) Usowechsel, deren Verfallzeit sich nach der Gewohnheit des Platzes, woselbst die Zahlung geleistet werden soll, richtet, die aber nicht mehr üblich und in Deutschland durch die allgemeine Wechselordnung ungültig gemacht sind.

In Betreff der Ordre können Wechselbriefe auch an des Trassenten eigene Ordre, an die Verordnung seiner selbst ausgestellt werden, wodurch er freie Hand erhält, den Wechsel, für welchen er zur Zeit der Ausfertigung noch keine Verwendung hatte, zu remittiren, wem er will. Der Wechselcontrakt ist aber erst durch die Indossirung des Wechsels erfüllt, welche nicht früher erfolgen kann, als ein Wechselnehmer sich findet. Statt der auf das Abrechnungsverhältniß zwischen dem Aussteller und Remittenten bezüglichen Worte: „Werth empfangen" oder: „Werth in Rechnung" setzt man bei Wechseln, die an eigene Ordre gestellt sind:

„Werth in mir / uns } selbst."

In Folge von Accreditiven werden auch Wechsel für Rechnung eines Andern (Commissionstratten) gezogen, deren Wortlaut von denjenigen eines Primawechsels bloß darin abweicht, daß dem Satze: „Sie stellen solchen auf Rechnung" die ersten Namensbuchstaben des Auftraggebers, d. h. Desjenigen, für dessen Rechnung die Ziehung geschieht, beigefügt werden.

Wenn der Wohnort des Bezogenen kein Wechselplatz, d. h. ein Nebenplatz ist, oder wenn er als Wechselplatz in keinem direkten Course mit dem Orte des Ausstellers steht, so trassirt Letzterer, der leichtern Begebung des Wechsels wegen, nach vorheriger Uebereinkunft mit dem Bezogenen, auf einen zweiten Platz, und fügt der Adresse des Trassaten die Bemerkung: „Zahlbar in..." und wenn dieser ein Haus an dem bezeichneten Platze aufgegeben hat, von welchem die Zahlung geleistet werden soll: „Zahlbar bei den Herren ... in ..." bei. Solche Wechsel werden Domicilwechsel oder domicilirte Wechsel, der Bezogene Domiciliant, und Derjenige, welcher den Wechsel honoriren soll, Domiciliat geheißen. Fehlt die Angabe des Domiciliaten, so trassirt man gewöhnlich in einem Prima- und Secundawechsel, und es sendet der Aussteller, um von dem Bezogenen die Annahme, so wie die Angabe des Domiciliaten zu begehren, das erste Exemplar an ein ihm befreundetes am Wohnorte oder in der Nähe des Trassaten befindliches Haus. Nachdem in dieser Beziehung das Nöthige erfolgt ist, remittirt der Trassent die acceptirte Prima an den Zahlungsort, woselbst sie zur Verfügung des zweiten Exemplars gehalten wird, welches inzwischen cirkuliren kann, nach-

dem solches mit der Bemerkung: „Prima mit Accept und Domicil bei dem Herrn ...“ versehen worden ist. Der Beauftragte hat, im Fall der Bezogene die Acceptation und Bezeichnung des Domiciliaten, ebenso wenn dieser die Zahlung verweigern sollte, Protest erheben zu lassen.

Unter einem Duplikat versteht man die gleichlautende Abschrift des Originals, oder ein Doppelschreiben. Der erste Wechsel wird Prima-, der zweite Secunda- und ein gegebenes drittes Exemplar Tertiawechsel genannt. Dergleichen Duplikate sind für den Inhaber ein großes Erleichterungs- und zugleich Sicherheitsmittel, denn mittelst solcher wird es ihm möglich, sich die Acceptation des Primawechsels zu verschaffen, bei verweigerter Annahme aber seine Rechte frühe genug zu wahren, während er sich gleichzeitig des Duplikates bedient und dasselbe statt des ersten Wechsels in Cirkulation setzt; auch ist es ihm Ersatz für den Verlust des frühern Exemplars, wenn solches verloren ging.

Von einem gezogenen Wechsel kann der Aussteller — ein Anderer ist hiezu nicht berechtigt — so viele Exemplare fertigen, als erforderlich sind. Die Verpflichtung, dem Remittenten auf Verlangen mehrere derselben zu überliefern, übernimmt Jener schon bei Ausstellung des Primawechsels. Dieselben müssen aber nach Inhalt in der Unterschrift und in den Indossementen dem Originalwechsel gleich und im Contexte als Prima, Secunda, Tertia bezeichnet seyn, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel angesehen wird.

Wenn in der Prima die Formel lautet:

.... zahlen Sie gegen diesen Primawechsel ....

so muß es in der Secunda:

.... zahlen Sie gegen diesen Secundawechsel (Prima nicht, oder Prima unbezahlt) ....

und in der Tertia:

.... zahlen Sie gegen diesen Tertiawechsel (wenn Prima und Secunda nicht bezahlt sind) ....

heißen.

Anlangend die Forderung von Wechselduplikaten, die besonders bei Ziehungen auf überseeische Plätze nothwendig werden, so hat sich der Inhaber der Prima stets an seinen Vorgänger zu wenden, welcher ihm zum Empfang des begehrten Duplikats verhelfen muß, so daß die Abforderung von Vormann zu Vormann bis zum Aussteller geschieht. Wenn der Besitzer einer Prima auch noch ein zweites und drittes Exemplar in Händen hat, so kann er davon acceptiren lassen, welches er will, weil es, wenn der Bezogene die Secunda acceptirt, die gleiche Gültigkeit hat, als ob die Annahme der Prima erfolgt wäre. Indessen kann nur ein Exemplar angenommen werden, denn bei Acceptation mehrerer Exemplare gleichen Werthes setzt sich der Bezogene der Gefahr aus, zweimal Zahlung leisten zu müssen, ohne irgendwo Regreß suchen zu können.

Um sich der Annahme zu versichern, sendet man in der Regel die Prima Behufs der Acceptationsbesorgung einem an dem Wohnorte des Bezogenen befindlichen Geschäftsfreunde, mit dem weitern Auftrag, solche zur Verfügung der girirten Secunda zu halten. Der Versender der Prima setzt daher auf die Vorderseite der Secunda:

„Prima zur Acceptation bei den Herren . . .“

Dadurch bringen die Nachfolger Desjenigen, der die Prima zur Annahme sandte und Secunda in Cirkulation setzte, in Erfahrung, bei welchem Hause am Zahlungsorte sich erstere befindet.

Derjenige, welcher sich der Acceptationsbesorgung des Primawechsels unterzogen hat, durchstreicht, indem er solchen dem Inhaber der girirten Secunda zustellt, Obiges und setzt an die Stelle:

„Die acceptirte Prima ausgeliefert an die Herren . . .“

Wer sodann dergleichen Wechsel zur Zahlung bringt, hat auf das an ihn girirte Duplikat zu setzen:

„Empfangen mit Auslieferung der acceptirten Prima N. N.“

Nicht minder nützlich als die Wechselduplikate sind dem Wechselgeschäft die Copiawechsel oder Wechselabschriften, welche in Ermanglung von Duplikaten von dem rechtmäßigen Inhaber des Originalwechsels genommen werden und nur der Form nach von jenen sich unterscheiden. Nicht nur am Anfange einer solchen Copie wird bemerkt, daß sie eine Abschrift sey, sondern wenn das Original schon indossirt ist, so muß von dem Indossenten unter das Indossement gesetzt werden: „Bis hieher Copia.“ Ist der Originalwechsel noch nicht indossirt, und es wird von dem Remittenten Abschrift genommen, so schreibt er, bevor er die Copia indossirt, oben auf die Rückseite ebenfalls: „Copia bis hieher.“ Bei Remittirung der Wechselcopie setzt er sein Indossement darunter.

Außer dem Wechselaussteller oder dem ersten Giranten kann Niemand eine Copia geben; gänzlich zwecklos sind alle, von anderen noch hinzukommenden Mitinteressenten gegebenen Abschriften deßhalb, weil ein späterer Girant auf seiner Copia die Giri seiner Vorgänger aufzuführen kein Recht hat, mithin die nothwendige Reihenfolge von Originalgiri fehlt. Ausnahme findet statt, wenn in Ermanglung mehrerer Duplikate der Inhaber einer Prima sich von der Annahme überzeugen will. In diesem Falle ist auf der Copia zu bemerken:

„Copia bis zum Giro des Herrn . . .“

Wer eine Wechselabschrift macht und in Cirkulation setzt, muß auf solcher angeben, in wessen Verwahrung das Original am Zahlungsorte ist, damit sich der Inhaber dasselbe gegen Vorzeigung der Copia ausliefern lassen kann.

Ist der Originalwechsel bereits acceptirt, so schreibt man statt: „Original zur Annahme bei Herrn . . .“

„Das acceptirte Original bei Herrn . . .“

Bei der Auslieferung werden die gleichen Förmlichkeiten beobachtet, wie bei derjenigen eines Primawechsels, welcher mittelst eines Duplikats bezogen wird; der Unterschied besteht bloß darin, daß man den Ausdruck Original statt des Wortes Prima gebraucht.

Bei einem ausgelieferten acceptirten Original schreibt man:

„Das acceptirte Original ausgeliefert an Herrn . . .“

Soll ein Originalwechsel mittelst Copie bezogen werden, so müssen beide vereint die Originalgiri enthalten, und wenn der Inhaber des Originals und der Copie die Valuta am Verfalltage bei dem Bezogenen erheben will, so bescheinigt er auf die Copia:

„Empfangen unter Auslieferung des Originals.“

Noch haben wir einer zweiten Wechselgattung, und zwar der eigenen oder trockenen Wechsel (Proprewechsel) zu erwähnen, die spätern Ursprungs als die trassirten Wechsel, und bei welchen zwei Personen wesentlich betheiligt sind, nämlich Derjenige, welcher den Wechsel ausstellt und sich durch die Ausstellung für den Schuldner von der darin verschriebenen Summe mittelst seiner Unterschrift bekennt, und Derjenige, an den oder zu dessen Gunsten der Wechsel ausgestellt und damit für den Gläubiger erklärt wird. Da der Aussteller das Zahlungsversprechen durch die Worte:

„Zahle ich“

selbst leistet, so gibt er keiner dritten Person Auftrag zur Zahlung, wie dies bei gezogenen Wechseln der Fall ist.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, wenn nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers. Der Zahlungstermin darf, wenn der Wechsel noch in erster Hand ist, prolongirt werden, ohne daß dadurch der Inhaber seines Rechtes gegen den Aussteller verlustig wird.

Der eigene Wechsel an Ordre unterscheidet sich von einem nicht an Ordre gestellten darin, daß in Folge des Wortes „Ordre“ sein Eigenthum vom Inhaber einem Andern abgetreten werden und daß er auch an einem andern Orte als demjenigen der Ausstellung zahlbar seyn kann, was bei dem nicht an Ordre gestellten Wechsel, welcher überhaupt als bloßer Schuldschein angesehen wird, unthunlich ist.

Wenn zwei oder auch noch mehr Personen gemeinschaftlich einen solchen Wechsel ausstellen, wonach ein Jeder als Schuldner der ganzen Summe angesehen werden kann, so ist ein solidarisch eigener Wechsel vorhanden, die aber nur selten im Wechselhandel vorkommen.

Die gezogenen Anweisungen oder Assignationen, welche dasselbe was die trassirten Wechsel bezwecken und ebenso an Andere indossirt werden können, unterscheiden sich von letzteren dadurch, daß sie den Ausdruck

Wechsel, Wechselbrief nicht enthalten, daher alle auf die Wechsel Bezug habenden Gesetze und Verordnungen bei Anweisungen nicht angewendet werden können. Auch zur Annahme von Assignationen an Zahlungsstatt ist Niemand verbunden; ferner kann die Acceptation nicht verlangt werden und der Inhaber ist weder an die Versendung noch an die Vorzeigung der Anweisung so strenge gebunden. Durch die freiwillig erfolgte Annahme verpflichtet sich übrigens der Bezogene zur Zahlung am Verfalltage.

Die Personen, welche in einer kaufmännischen Assignation auftreten, erhalten nicht die Namen der Theilnehmer eines Wechsels.

Der Aussteller heißt Assignant, der Bezogene Assignat, und Assignatar wird Derjenige genannt, welcher den Betrag zu erheben hat.

Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre bezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll. Die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:
   auf einen bestimmten Tag;
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato);
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monattages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll. Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Deßgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossement, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossement.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossement (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossement keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossement gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen frühern Indossenten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossement muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossement ist gültig, wenn der Indossent auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels, oder der Copie, oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossement).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossemente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossent haftet jedem spätern Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossemente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossemente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossemente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossenten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen, und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossemente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossenten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossent nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossemente die Bemerkung: „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossement das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossenten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossement einem Andern zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weitern Begebung durch eigentliches Indossement selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossemente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermanglung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der am Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermanglung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossenten und den Aussteller, nach Maaßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossent auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossemente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossenten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in

derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weitern Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossenten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossenten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26. Der Remittent so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von

dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossemente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen, nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Conkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossenten und den Aussteller nach Maaßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossent auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossemente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist. Bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respekttage finden nicht statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sey, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermanglung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossement muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossement mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet seyn, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossement als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossement ein weiteres Indossement folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossement erworben hat.

Ausgestrichene Indossemente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossemente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossenten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" u. s. w.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43. Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossenten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist, seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hiedurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfangs der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossent den Wechsel ohne Hinzufügung einer

Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungen zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossemente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab;
2) die Protestkosten und andere Auslagen;
3) eine Provision von ⅓ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel, oder durch das Attest eines beeidigten Mäcklers, oder in Ermanglung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossent, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossenten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung;
2) die ihm erstandenen Kosten;
3) eine Provision von ⅓ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platz genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen des Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäcklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossent, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossement ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protests von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Ver-

pflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und der Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossenten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{3}$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung des Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet seyn, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er hat sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormann verlangen, daß die früheren Indossemente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossent, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossenten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossementen;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Wechselexemplaren zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Acceptation versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das vom Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist; und
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopien.

Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossemente und Bemerkungen enthalten und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen seyn.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossement verpflichtet den Indossenten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Art. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossementen versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossenten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossemente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossemente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossemente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossenten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossenten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossenten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossenten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossement mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossenten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossemente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sey;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermanglung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sey, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme so wie jede andere Handlung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt werden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und

andern Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9 — 17 über das Indossement;
3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30 — 40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45 — 55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossenten;
7) die Art. 62 — 65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70 — 72 über die Copien;
9) die Art. 73 — 76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel, mit der Maaßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78 — 96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossenten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere

im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossenten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Wechselformulare.

1. Ein gezogener Wechsel (Tratte).

Prima.

***Frankfurt** a/M., 1. Febr. 1853. Für **fl. 2000.** im fl. 24½ Fuss.*

*Vier Wochen dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Verordnung des Herrn **Franz Müller** die Summe von*

Zwei Tausend Gulden** im fl. **24½ Fuss;

den Werth baar empfangen; Sie stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

Herren Heß & Söhne in Mainz. — C. M. Nanz.

2. Ein acceptirter gezogener Wechsel mit Indossementen.

Prima.

***Frankfurt** a/M., 1. März 1853. **Per fl. 2000.** im fl. 24½ Fuss.*

*Vier Wochen dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn **Franz Müller** die Summe von*

Zwei Tausend Gulden** im fl. **24½ Fuss;

den Werth baar empfangen; Sie stellen solche auf Rechnung laut Bericht.

Herren Cavallo & Cie in Mannheim. — C. M. Nanz.

Acceptirt für Zwei Tausend Gulden

Cavallo & Cie

Für mich an die Ordre der Herren Baumeister & Cie; Werth in Rechnung.

Heidelberg, den 4. März 1853.

Franz Müller.

Für uns an die Verordnung des Herrn Paul Hainauer; den Werth baar erhalten.

Heilbronn, den 12. März 1853.

Baumeister & Cie

Für mich Ordre der Herren Leicht & Söhne; Werth verstanden.

Karlsruhe, den 18. März 1853.

Paul Hainauer.

Für uns an die Ordre des Herrn L. Paur; den Werth baar empfangen.

Stuttgart, den 23. März 1853.

Leicht & Söhne.

Für mich an die Herren Bezogenen selbst; zur Gutschrift.

Offenburg, den 27. März 1853.

L. Paur.

3. Ein gezogener Wechsel mit Nothadressen und Quittung.

Prima.

Stuttgart, 1. April 1853. *Für fl.* ***400.*** *im fl. 24½ Fuss.*

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen ersten Wechsel an die Verfügung des Herrn ***Max Reinmann*** *die Summe von*

Vierhundert Gulden *im fl. 24½ Fuss;*

den Werth in Waaren; Sie bringen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herren	*Gut für Vierhundert Gulden*
Gontard & Söhne	*im fl. 24½ Fuss.*
in Frankfurt a/M.	**Döring & Cie**

Wo im Falle *Nöthigenfalls bei den Herren Mumm & Cie*

M. R.

Für mich an die Verordnung der Herren Knapp, Ramminger & Horst; den Werth in Rechnung.

Stuttgart, den 15. April 1853.

Max Reinmann.

Für uns Ordre des Herrn L. Renner; Werth baar empfangen.

Wiesbaden, den 1. Mai 1853.

Knapp, Ramminger & Horst.

Ordre der mechanischen Spinnerei; Werth in Rechnung.

Frankfurt an der Oder, den 15. Mai 1853.

L. Renner.

Ordre der Herren M. de Neufville & C^ie; Werth in Rechnung.
Hanau, den 30. Mai 1853. Mechanische Spinnerei.
Valuta empfangen.
M. de Neufville & C^ie

4. Ein per Intervention acceptirter Wechsel.

Stuttgart, 1. Mai 1853. Per fl. ***900.*** *in Kronenthalern effectiv.*

Drei Wochen dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre der Herren **Naumann & Söhne** *die Summe von* **Neunhundert Gulden** *in Kronenthalern effectiv; den Werth in Rechnung und bringen solche in Rechnung laut Bericht.*

Herren
Forbach & C^ie
in Carlsruhe.

Franz Nierstraß.

Angenommen für Neunhundert Gulden in Kronenthalern effectiv; zu Ehren des Giro der Herren **Naumann & Söhne.**

Carlsruhe, den 12. Mai 1853.

Forbach & C^ie

Für uns an die Ordre der Herren Gebrüder Lotzbeck; den Werth in Rechnung.

Baden, den 8. Mai 1853.

Naumann & Söhne.

5. Ein an eigene Ordre gestellter Wechsel.

Prima.

München, *1. Juni 1853. Für* ***fl. 660. 30 kr.*** *im fl. 24½ Fuss.*

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre meiner selbst die Summe von **Sechshundert sechszig Gulden Dreissig Kreuzer** *im* ***fl. 24½ Fuss****; den Werth in mir selbst; Sie stellen ihn auf Rechnung laut oder ohne Bericht.*

Gut für Sechshundert sechszig Gulden Dreissig Kreuzer im fl. 24½ Fuss.

Herrn
L. Castelli
in Würzburg.

Carl Erbe.

Für mich an die Ordre der Herren Gebrüder Bracke; den Werth in Rechnung.

München, den 6. Juni 1853.

Carl Erbe.

6. Eine Commissions-Tratte.

Prima.

***Cöln** a/Rh., 1. Juli 1853. Per **Thaler 600.** Preuss. Court.*

*Vier Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen Primawechselbrief an die Ordre des Herrn **C. Ott** die Summe von **Sechshundert Thaler** Preuss. Courant; den Werth in Rechnung; Sie stellen solche auf Rechnung D. B. G. laut Bericht.*

Herren
L. Pontneuf & Cie
in Berlin.

Gebrüder Langen.

7. Ein gezogener Domicilwechsel mit Acceptation.

***Stuttgart,** 1. Febr. 1853. Per fl. **250. 12** kr. im fl. 24½ Fuss.*

*Drei Wochen dato zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre von uns selbst die Summe von **Zweihundert fünfzig Gulden Zwölf Kreuzer** im fl. 24½ **Fuss**; Werth in uns selbst, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.*

Gut für Zweihundert fünfzig Gulden zwölf Kreuzer im fl. 24½ Fuss.

Herrn
G. L. Wunderlich
in Worms.

Wanner & Cie

Zahlbar in Frankfurt a/M.

*Acceptirt für Zweihundert fünfzig Gulden des fl. 24½ Fusses; zahlbar im Domicil der Herren **Leicht & Corneli.***

G. L. Wunderlich.

8. Ein Secundawechsel zu Prima Nro. 1.

Secunda.

***Stuttgart,** 1. Febr. 1853. Für fl. **2000.** im fl. 24½ Fuss.*

*Vier Wochen dato zahlen Sie gegen diesen Secundawechsel (Prima unbezahlt) an die Verordnung des Herrn **Franz Müller** die Summe von **Zweitausend Gulden** im fl. 24½ **Fuss**; den Werth baar empfangen; Sie stellen solche auf Rechnung laut Bericht.*

Herren
Heß & Söhne
in Mainz.

L. M. Manz.

9. Eine Wechselcopie.

Copia.

Stuttgart, *1. Febr. 1853.* *Für* **fl. 400.** *im fl.* $24\frac{1}{2}$ *Fuss.*

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn **Georg Reiner** *die Summe von*

Vierhundert Gulden *im fl.* **$24\frac{1}{2}$ Fuss;**

den Werth in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Franz Lenz.

Original bei Herrn **M. Cnorr.**

Herrn
L. G. Betzler
in Gießen.

Copie bis hieher.

10. Ein eigener oder trockener Wechsel an Ordre.

Sola.

Stuttgart, *10. März 1853.* *Für* **fl. 300.** *im fl.* $24\frac{1}{2}$ *Fuss.*

Am ersten Mai dieses Jahres zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an die Ordre des Herrn **Theodor Braun** *die Summe von* **Dreihundert Gulden** *im fl.* **$24\frac{1}{2}$ Fuss.** *Den Werth habe ich in Waaren erhalten und leiste ich zur Verfallzeit richtige Zahlung.*

Gut für Dreihundert Gulden
im fl. $24\frac{1}{2}$ *Fuss.*
Stephan Rieger.

Auf mich selbst
Stephan Rieger.

11. Ein eigener nicht an Ordre gestellter Wechsel mit prolongirter Zahlungszeit.

Sola.

Ulm, *20. Febr. 1853.* *Für* **fl. 270.** *im fl.* $24\frac{1}{2}$ *Fuss.*

Sechs Wochen nach heute zahle ich gegen diesen Solawechsel an Herrn **Franz Auerbach** *die Summe von*

Zweihundert siebenzig Gulden

im fl. $24\frac{1}{2}$ Fuss; *den Werth empfangen.*

Friedrich Hauth.

Prolongirt den 2. April 1853 auf vier Wochen unter beiderseitiger Einwilligung.

Franz Auerbach.
Friedrich Hauth.

12. Ein domicilirter trockener Wechsel (Meßwechsel).

Sola.

Karlsruhe, *20. Febr. 1853. Per fl.* ***500.*** *im fl. 24½ Fuss.*

Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich in nächster Leipziger Michaelismesse und zwar am ersten October dieses Jahres an die Verfügung des Herrn **Albert Consoni** *die Summe von* ***Fünfhundert Gulden*** *des fl.* ***24½ Fusses;*** *den Werth habe ich baar empfangen.*

Leonhard Kraft.

Auf mich selbst
zahlbar bei den Herren Gehe & Sohn in Leipzig.

13. Ein solidarisch eigener oder trockener Wechsel.

Sola.

Augsburg, *1. April 1853. Für fl.* ***620.*** *Augsburger Corrent.*

Am ersten Juni dieses Jahres zahlen wir gegen diesen unsern Solawechselbrief ***einer*** *für* ***beide*** *und* ***beide*** *für* ***einen*** *an die Ordre der Herren* **Lang & Söhne** *die Summe von* ***Sechshundert zwanzig Gulden Augsb. Crt.;*** *den Werth haben wir in Waaren empfangen.*

Bernhard Frei.
Lorenz Knapp.

14. Eine Assignation (Anweisung).

Bei Vorzeigung beliebe Herr ***F. A. Benda*** *in Mannheim gegen diese Anweisung an die Ordre des Herrn* ***Georg Benz*** *die Summe von* ***Vierzig Gulden und Zwanzig Kreuzer*** *im fl.* ***24½ Fuss*** *zu bezahlen und mir solche in Rechnung zu bringen laut oder ohne Bericht.*

Stuttgart, *den 1. März 1853.*

Robert Bais.

Für fl. ***40. 20*** *kr. im fl. 24½ Fuss.*

15. Eine acceptirte Anweisung.

Vierzehn Tage nach Sicht belieben die Herren **Rau & C^ie** *in Nürnberg an Herrn* **M. Koch** *oder dessen Ordre die Summe von*
Siebenzig Gulden *des fl. 24½ Fusses*
zu bezahlen und mir ohne Bericht in Rechnung zu bringen.
Stuttgart, *den 10. März 1853.*

Carl Fürst.

Für ***fl. 70.*** *im fl. 24½ Fuss.*

Angenommen den 20. März 1853.
Rau & C^ie

16. Ein Wechselprotest.

Beauftragt von dem Herrn **Carl Bruckert** dahier habe ich, der unterzeichnete Königl. Notar, mich heute Abends 6 Uhr zu den Herren **Lanner & C^ie** hier begeben und denselben den hienach abschriftlich folgenden Wechsel zur Acceptation und Zahlung vorgezeigt, worauf ich die Antwort erhielt:

„Der Betrag der Wechselschuld ist etwas zu hoch gestellt, und überdieß sind wir auch nicht im Besitz von paraten Mitteln zur Deckung der von uns anerkannten fl. 153. 12 kr.“

Da sonach die Acceptation und Zahlung nicht erfolgte, habe ich, kraft meines Amtes und Auftrags, den gesetzlichen Protest eingelegt, und solchem gemäß sowohl meine Herren Auftraggeber als allen hiebei Betheiligten ihre Rechte und Ansprüche sowohl auf den Werth des Wechsels als die denselben anhängenden Kosten, Zinsen und Schaden, nach Wechselrecht und Brauch auf das Rechtskräftigste gewahrt und vorbehalten.

So geschehen in Kraft meiner Unterschrift und beigedruckten Siegels.

Stuttgart, den 1. März 1853.

Gerichtsnotar
C. R.

Die beiden Zeugen:
L. K.
M. B.

Calkulationen.

Facturen und Calkulationen.

Bei Waarenbeziehungen aus entfernten Gegenden ist es für den Kaufmann, der Feststellung des Verkaufspreises wegen, durchaus nothwendig, zu erfahren, wie hoch ihn der bezogene Artikel mit Einschluß aller Nebenkosten in der Münze und dem Gewicht seines Landes oder Platzes an seinem Wohnorte, im Augenblicke der Ankunft und der Auflagerung zu stehen kommt. Er muß daher die Factura zur Hand nehmen, welche ihm von seinem Commissionär oder dem ursprünglichen Absender der Waare ertheilt worden ist, und danach, so wie mit Berücksichtigung aller unterwegs entstandenen Spesen, seine Berechnung oder Calkulation anstellen.

Platzspesen nennt man diejenigen Unkosten, welche eine Waare schon am Beziehungsorte erleidet, und es weichen dieselben nach den Handelsplätzen selbst und ihrer Lage sehr von einander ab, wie auch die während der Reise anwachsenden Spesen ganz verschieden sind.

Wird der Einkauf einer Waare durch einen Commissionär vermittelt, so berechnet dieser seinem Comittenten (Besteller) für Bemühung oder Verdienst 1½ — 2 Procent Commission oder Provision (Geschäftsbesorgungs-Gebühr), welche der Rechnung zugezogen wird. Solche Einkaufsrechnungen führen den Namen Factura und es sind dieselben mit großer Sorgfalt auszufertigen, weil sie, wie aus dem oben Angeführten erhellt, in mehrfacher Hinsicht sehr wichtige Dokumente sind.

Bei Waaren-Calkulationen hat der Calkulator, d. h. derjenige, welcher solche Berechnungen anstellt, nächst dem Einkaufspreis, der Commission oder Provision, die übrigen

Platzspesen, als: Verpackungskosten, Ausgangszoll, Marken, Hafengeld, Waaggeld, Bordangabe, Courtage für den Rembours, Stempel u. s. w., sodann

die Assekuranz- oder Versicherungskosten bei Versendungen zu Wasser;

die Transportspesen, als: Frachten, Speditionsgebühren;

die Transito- oder Durchgangszölle;

die Consumo- oder Eingangszölle an Ort und Stelle bei Ankunft der Waare;

die Briefporti;

das Coursverhältniß, in welchem der Empfänger den Facturabetrag anzuschaffen hat, und das zwischen dem Absendungs- und Bestimmungsorte besteht;

das Verhältniß des Gewichtes oder Maaßes zwischen dem Beziehungsorte und dem Wohnorte des Comittenten, endlich aber auch bei Beziehungen aus weiter Ferne

die Zinsen in's Auge zu fassen, welche entstehen, wenn z. B. eine Waare auf 2 Monate Zeit gekauft und, während dieselbe noch auf dem Wege sich befindet, nach Ablauf dieser Frist bezahlt worden ist.

Bisweilen werden auch noch andere Unkosten, als: Lagermiethe, Courtage, Delcredere, Feuerversicherung, in Berechnung gezogen, welche etwa beim Verkauf einer Waare entstehen könnten.

Da der Kaufmann sowohl einzelne Artikel, als auch mehrere derselben zu verschiedenen oder auch zu einem und demselben Preise bezieht, so zerfallen die Calkulationen

a) in einfache und

b) in zusammengesetzte.

Bei der einfachen Calkulation hat man bloß den Facturabetrag in die einheimische Münze zu reduciren, sämmtliche Spesen hinzuzurechnen und nach der Verwandlung des auswärtigen Gewichtes oder Maaßes in inländisches mit der Quantität desselben in die volle Summe, welche die Waare bis zu ihrem Bestimmungsorte kostet, zu dividiren, wodurch sich der Preis in der inländischen Münzsorte ergibt.

Bei der zusammengesetzten Calkulation sind sämmtliche Unkosten auf jeden einzelnen Artikel gleichmäßig zu vertheilen, wobei große Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit zu beobachten ist, weil ein einziger Verstoß die ganze Arbeit unbrauchbar macht.

Sämmtliche Unkosten zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:

1) Spesen auf den Werth, und

2) Spesen auf's Gewicht.

Spesen auf den Werth sind diejenigen, welche eine Waare nach ihrem innern Werth erleidet, als: Commission oder Provision, Courtage oder Sensarie, Delcredere, Assekuranzkosten und etwaige Zinsen.

Spesen auf's Gewicht nennt man diejenigen Unkosten, die von der Schwere der Waare abhängen und bei der Calkulation nach Maaßgabe derselben zu repartiren sind, als: Fracht, Zölle, Speditionsgebühren, Wieglohn, Porti u. s. w.

Jedem Artikel dürfen nur diejenigen Spesen und Abgaben zugezogen werden, die er wirklich verursacht hat.

Dies geschieht, indem man die bei jedem einzelnen Artikel vorkommenden Unkosten auf den Werth und auf das Gewicht zu dem nach dem Course in die einheimische Münze verwandelten Einkaufsbetrage desselben addirt und in die dadurch erhaltene Summe mit dem erfundenen Nettogewichte dividirt, auf welche Weise man den selbstkostenden Preis erhält.

Den Nutzen, mit welchem der Kaufmann diesen oder jenen Artikel abzusetzen gedenkt, schlägt man entweder gleich bei Berechnung der Waare hinzu, oder bestimmt solchen, wie es auch häufig der Fall ist, erst bei Gelegenheit des Verkaufes.

Um Gewißheit zu haben, daß bei der Calkulation einer Waare nicht gefehlt worden ist, nimmt man mit dem erlangten Resultat eine Probe in der Art vor, daß man bei jedem Artikel das erfundene Nettogewicht mit dem erfundenen Preise multiplicirt und die dadurch erlangte Summe addirt. Die Uebereinstimmung des Gesammtbelaufes der einzelnen Artikel mit dem Facturabetrag, inclusive aller Unkosten, bürgt für die Richtigkeit der ganzen Calkulation.

Bei Fabrik- und Manufakturgeschäften wird der Kostenpreis einer selbst fabricirten Waare ebenfalls durch Calkulation ermittelt. Die betreffenden Unkosten, als: Arbeitslöhne, Abnutzung der Maschinen und Geräthschaften u. s. w. sind den Einkaufskosten des Rohmaterials zuzuziehen, und sodann die Totalsumme der Herstellungskosten auf die Gewichts- oder Maaßeinheit zu repartiren.

Monat Juli 1853.

		a) Einfache Calkulationen.			
		Nro. 1.			
	1	**Quilliame & Cie in Mannheim**			
		senden uns auf unser Verlangen durch Fuhrmann Hofer im Lohne von 50 kr. pr. 56 Kil.			
M +39		1 Faß Br. 242 ℔. Ta 39 ℔			
		Netto 203 ℔ Sirup à fl. 12 ½.	fl. 25.	22 kr.	
		Per Comptant.			
		Nro. 2.			
	10	**Gebrüder Carstanjen in Cöln**			
		senden uns auf unsere Rechnung durch Schiffer Kühnle in Taxe:			
D		8 Fässer schön Secunda Melis			
		Nr. 1. Br. 1467 ℔ 98 Brode 1334 ℔ W.G.			
		„ 2. „ 1507 „ 98 „ 1355 „			
		„ 3. „ 1362 „ 89 „ 1230 „			
		„ 4. „ 1304 „ 84 „ 1163 „			
		„ 5. „ 1477 „ 98 „ 1343 „			
		„ 6. „ 1464 „ 97 „ 1327 „			
		„ 7. „ 1466 „ 97 „ 1332 „			
		„ 8. „ 1480 „ 98 „ 1337 „			
		Br. 11527 ℔ 759 Brd. 10421 ℔ W.G.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
		die 102 ℔ Rthlr. 18 ½	1890	2	4
		Assekuranz von Thlrn. 2080 à 2 ¾ pr. ‰ und Police	5	23	8
			1895	26	
		4/7 im fl. 24 ½ Fuß fl.	3317.	46 kr.	
		Ziel 2 Monate.			

Calkulation

über

Netto 203 ℔ Sirup, Ankauf . . . . 25 fl. 22 kr.

Spesen.

Fracht hieher à 50 kr. pr. 56 Kil.	1 fl. 50 kr.	
Fuhrlohn in's Haus und Porto .	— 16 „	2 „ 6 „
		27 fl. 28 kr.

Befund hier Netto 217 ℔, somit kommt 1 ℔ auf $7\frac{3}{5}$ kr.

(50 Kil. = 107 Württ. ℔)

Calkulation

über

8 Fässer schön Secunda Melis 10421 ℔. Ankauf incl. Assekuranz im fl. 24½ Fuß . . . . . 3317 fl. 46 kr.

Spesen.

Fracht bis Stuttgart im Ganzen	138 fl. 34 kr.	
Kleine Spesen	3 „ 34 „	142 „ 8 „
		3459 fl. 54 kr.

Hier befunden 10420 ℔ in Papier.

Also kommen die 104 ℔ à fl. 34. 32 kr.

1 ℔ à 20 kr.

Monat Juli 1853.

		fl.	kr.
	Nro. 3.		
15	**Carl von Bargehr in Wien**		
	kaufte und sendet uns derselbe durch J. Plattner in Fracht laut seiner Uebernahmsliste mittelst G. Rappold in Ulm:		
	30 Ballen Nro. 565/94 à 170 ℔	fl.	kr.
	= 5100 ℔ Steyr. Kleesaamen à fl. 18 1/2 Corrent	943	30
	5/6 im fl. 24 1/2 Fuß	1132	12
	Ziel 2 Monate.		
	Nro. 4.		
16	**J. Geittner in Pesth**		
	kaufte auf unsere Ordre und Rechnung und sandte uns auf unsere Gefahr bis Raab zu Wasser und von da nach Wien zu Lande im Lohne à fl. 1. Correntmünze pr. Ctr. mittelst Joh. Schuppert daselbst, assekurirt pr. fl. 125.		
	2 Fässer neue türkische Zwetschgen		
	Nro. 295. Br. 1106 ℔. T.ª 69 ℔		
	„ 296. „ 720 „ „ 48 „		
	Br. 1826 ℔. T.ª 117 ℔	fl.	kr.
	Netto 1709 ℔ à fl. 6 1/3	108	14
	Für 2 Packfässer	4	—
	20ʳ	112	14
	2% Einkaufsprovision fl. 2. 14.		
	1/2 % Sensarie . . „ — 33.		
	Fuhrlohn in's Magazin „ — 54.		
	„ „ Schiff . „ 1. —		
	Transito Bollete . . „ 1. 22.		
	Kleine Mauthspesen . „ — 24.		
	Assekuranz bis Wien . „ — 30.		
	Briefporti . . . . . „ — 36.	7	33
	Corrent	119	47
	5/6 im fl. 24 1/2 Fuß	143	45

Calkulation
über

30 Ballen Steyr. Kleesaamen; Ankauf im fl. 24½ Fuß			fl. 1132. 12.
Unkosten.			
Frachtübernahme bis franco Ulm . .	fl.	238. 41.	
Oesterreichischer Essitozoll	„	7. 20.	
Platzspesen in Ulm	„	5. 25.	
Eingehende Rechte	„	19. 10.	
Fracht hieher und Fuhrlohn in's Haus	„	26. 40.	„ 297. 16.
			fl. 1429. 28.

Hiesig Gewicht 6120 ℔, demnach kommen die 104 ℔ fl. 24. 18 kr.
(100 Wiener ℔ = 119½ Württ. ℔)

Calkulation
über

2 Fässer türkische Zwetschgen; Netto 1709 ℔. Ankauf mit Platzspesen			fl. 143. 45.
Spesen.			
Fracht und Spesen über Wien bis hieher	fl.	124. 11.	
Eingangszoll	„	17. 53.	
Fuhrlohn in's Haus	„	— 22.	
Porti	„	— 14.	„ 142. 40.
			fl. 286. 25.

Befund hier Br. 2160 ℔ T.ª 144 ℔
Netto 2016 ℔
Es calkuliren sich demnach die 104 ℔ fl. 14. 45.
1 ℔ 8½ kr.
(100 ℔ in Pesth = 119½ Württ. ℔)

Monat Juli 1853.

		Nro. 5.		
	18	**Franz Stecher** in **Triest**		
		sendet uns durch Frachter Paul Preinisch in Taxfracht mittelst Loessl, Rist & Cie in Kempten		
		1 Faß neue Sicil. Weinbeeren		
		Nro. 55. Br. 127 ℔. Ta. 13 ℔		
		Netto 114 ℔ à fl. 22 Corrent	fl. 25	5 kr.
		5/6	fl. 30	6 kr.
		Ziel 2 Monate.		
		Nro. 6.		
	22	**Funk & Boese** in **Amsterdam**		
		kauften und senden uns auf unsere Ordre und Rechnung pr. Dampfboot über Kampen mittelst Gebrüder Koch in Cöln und Ernst Becher in Mannheim		
F & B		20/8 Tönnchen neue Häringe, die Last von 12 Tonnen . . à fl. 290.	fl. 60	42 Cs.
		ab 1%	„ —	60 „
			fl. 59	82 Cs.
		Courtage, Lohn, Siegel fl. 12. —		
		Examiniren, Aufpacken, Küferlohn . . . . „ 2. 95.		
		Ausgehende Rechte, Syndikat, Paßport . . . „ 2. 40.		
		Waaggeld und Abzeichnen von Paßport . . . „ — 54.	„ 17	89 „
			fl. 77	71 Cs.
		1 ½ % Provision	„ 1	17 „
		Holl. Crt.	fl. 78	88 Cs.
		pari im fl. 24 ½ Fuß	fl. 78.	53 kr.
		Zeit 1 Monat.		

Calkulation
über

1 Fäßchen Sicilianer Weinbeeren; Netto 114 ℔. Ankauf		fl.	30.	6.
Spesen.				
Fracht hieher im Ganzen	fl. 7. 54.			
Eingangszoll	„ 8. 46.			
Porto	„ — 20.	„	17.	—
		fl.	47.	6.

Hier gewogen Br. 150 ℔. T.ª 20 ℔

Netto 130 ℔

Es berechnen sich somit die 104 ℔ fl. 37. 22.

1 ℔ 21 3/4 kr.

(100 ℔ in Triest = 119 1/2 Württ. ℔)

Calkulation
über

20/8 Tönnchen neue Vollhäringe; Ankauf im fl. 24 Fuß		fl.	78.	53.
Unkosten.				
Spesen in Cöln und Eingangszoll .	fl. 15. 31.			
„ in Mannheim	„ 6. 58.			
Ganze Fracht bis hieher	„ 6. 18.			
Transport in's Haus und Porto .	„ — 30.	„	29.	17.
		fl.	108.	10.

1/8 Tönnchen mit 90 Stücken fl. 5. 24 1/2.

1 Stück 3 3/5 kr.

Monat Juli 1853.

Nro. 7.

24 **S. A. Le Vino & Cie**
in Rotterdam

senden uns durch Schiffer Stammel Schiff „Elise" vermittelst E. Klett in Mannheim



10 Ballen Java = Tafelreis
Nr. 1 — 10.

Brutto . . . 1000 Kil.			
Ausschlag 1 1/2 % 15 „			
985 Kil.			
2 % Gutgewicht 19			
Ta. 3 Kil. pr. Ballen 30 — 49 „			
Netto 936 Kil. à fl. 13.	fl.	243	36 Cs.
ab 2 %	„	4	87 „
	fl.	238	49 Cs.
Courtage à 15 Cents pr. Ballen . . . fl. 1. 50.			
Ausgangszoll u. Syndikat „ 2. 26.			
Paßport und Abzeichnen „ 1. 10.			
Empfangen, Verschiffen Waaggeld . . . . „ 1. 75.			
Stempel der Quittung . „ — 25.	„	6	86 „
	fl.	245	35 Cs.
1 1/2 % Provision	„	3	68 „
Holl. Crt.	fl.	249	3 Cs.
im fl. 24 1/2 Fuß	fl.	249	2 kr.

Netto Comptant.

Calkulation

über

10 Ballen Java-Tafelreis; Netto 936 Kil. Ankauf mit Platzspesen . . . . im fl. 24½ Fuß fl. 249. 2.

Spesen.

Unkosten bis und in Mannheim	fl. 37. 9.		
Fracht von Mannheim hieher .	„ 13. 25.		
Fuhrlohn in's Magazin, Waaggeld und Porto	„ 1. 1.		
Consumozoll . fl. 67. 36.			
Ab Rhein-Oktroi „ 8. —	„ 59. 36.	„ 111. 11.	
			fl. 360. 13.

Hier gewogen Br. 2140 ℔. Ta. 30 ℔

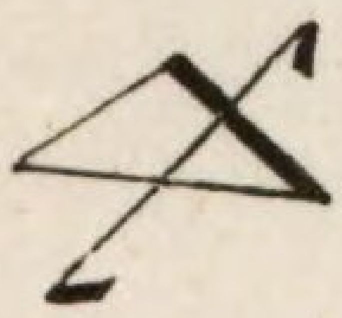
Netto 2110 ℔

Also kommen die 104 ℔ fl. 17. 46.

1 ℔ à 10¼ kr.

(100 neue ℔ oder ½ Kil. = 107 ℔ in Württemberg.)

Monat Juli 1853.

Marke	Tag			
		Nro. 8.		
	27	**Prale & Mayer** in **Hamburg** senden uns durch Vermittlung des Hauses Anton Gebhardt & Hauck in Frankfurt a/M.		
		2 Fässer Arowroot		
		Nro. 1. Br. 177 ℔. Ta. 23 ℔		
		„ 2. „ 147 „ „ 22½ „		
		Br. 324 ℔. Ta. 45½ ℔	M. B°.	Shg.
		Netto 278½ ℔ à 4¾	82	11
		Empfangen, nach Hause bringen, wiegen, marken, absetzen, Zoll, Deklaration u. s. w.	2	10
			85	5
		Commission 1½ %	1	4
		M. B°.	86	9
		(300 B°.-M. = fl. 266) à 266	fl. 76.	45 kr.
		Nro. 9.		
	30	**David Satow** in **London** kaufte und sendet uns durch das Segelschiff „Victoria" Kapitän Kock mittelst S. A. Le Vino & Cie in Rotterdam		
		4 Fässer Brasil-Kaffee Nro. 101 — 4.		
		Nr. 101. Br. 6 Ctr. 2 Qt. 7 ℔. Ta. — 3. 2 ℔		
		„ 102. „ 7 „ 2 „ 5 „ „ — 3. 9 „		
		„ 103. „ 7 „ 2 „ 19 „ „ — 3. 9 „		
		„ 104. „ 9 „ 3 „ 16 „ „ 1. — . 1 „		
		Br. 31 Ctr. 2 Qt. 19 ℔. Ta. 3. 1. 21 ℔		
		Netto 28 Ctr. 26 ℔		
		ab 20 „ Gutg.	£	Sch. P.
		28 Ctr. 6 ℔ à 68/	95	7 8
		1 % Disconto	—	19 1
			94	8 7
		Courtage ½ %	—	9 7
		£	94	18 2

Calkulation

über

2 Fässer Arowroot; Netto 278 ½ ℔. Ankauf . . . fl. 76. 45.

Unkosten.

Spesen in Frankfurt a/M.	fl. 12. 30.				
Fracht bis hieher	„ 6. 19.				
Eingehende Rechte . .	„ 15. 22.				
Briefporti	„ 1. 16.				
Fuhrlohn in's Magazin .	„ — 8.	„	35. 35.		
		fl.	112. 20.		

Hier befunden Netto 285 ℔

Es calkulirt sich demnach 1 ℔ à 23 ⅔
10% Decalo 2 ⅓
26 kr.

(96 ½ ℔ in Hamburg = 100 Württ. ℔)

Calkulation

über

4 Fässer Brasil-Kaffee 28 Ctr. — Quarters 6 ℔. Ankauf incl. Platzspesen . . . . fl. 1176. 36.

Unkosten.

Spesen ab Rotterdam . .	fl. 26. 49.		
dto. „ Mannheim . .	„ 50. 28.		
Fracht bis hier und Waaggeld	„ 22. 7.		
Beibringen und diverse Porti	„ 1. 6.		
Consumozoll von Br. 3233 ℔			
10% Ta. 323 „			
Zollgewicht Netto 2910 ℔ à fl. 11. 22 ½ kr.	„ 331. —	„	431. 30.
		fl.	1608. 6.

Monat Juli 1853.

			£	Sch.	P.
		Transport	94	18	2
		Assekuranz £ 110. 5 Sch. 3 d. £ 5. 9 P.			
		Police $1/3$ . . . . „ 2. 6 „			
		Wechsel, Courtage und Stempel . . . . . „ 5. 6 „			
		Connossement, Porto und kleine Kosten . . . . „ 8. 10 „			
		Zinsen auf den Betrag à 5 % „ 1. 9 „	1	4	4
			96	2	6
		Commission 2 %	1	18	6
		£	98	1	—
		(1 £ Stlg. = fl. 12) im fl. 24½ Fuß Comptant.	fl. 1176	36 kr.	
		Nro. 10.			
	10	**C. A. Rißner** in **London** kaufte und sandte uns auf unsere Ordre, Rechnung und Gefahr mit dem Schiffe „Washington" Kapit. Pulsen mittelst J. A. Le Vino & C^ie^ in Rotterdam			
DS № $34/63$		30 Säcke gut reinen Sumatra-Pfeffer			
		Br. 29. 1. 20. T^a^. 1. 1. 10.			
		Netto 28 Ctr. 10 ℔ oder 3146 ℔	£	Sch.	P.
		à $3 \frac{7}{8}$ Sch.	50	15	11
		Courtage ½ %	—	5	1
		Sch. P.	51	1	—
		Bordangabe u. s. w. 10. 6			
		Marken, Hafengeld, Proben, Wächterlohn 15. 6	1	5	6
		Sch. P.	52	6	6
		Assekuranz £ 65. $5/3$ pr. 100 3. 5			
		Police 1. 3			
		Wechsel, Courtage u. Stempel 5. —			
		Zinsen auf den Betrag 7 Tage 1. —			
		Connossem., Porto u. kl. Kosten 10. 6	1	1	2
			53	7	8
		2 % Commission	1	1	4
		Comptant. £	54	9	—
		à fl. 12.	fl. 653.	24 kr.	

Hier gewogen Br. 3459 ℔. Tª. 373 ℔

Netto 3086 ℔

Es berechnet sich also 1 ℔ à 31¼ kr.

(103 ℔ in London = 100 Württ. ℔)

Calkulation

über

30 Säcke Sumatra-Pfeffer; Netto 28 Ctr. 10 ℔. Ankauf	fl.	653.	24.
Anschaffungsspesen in Frankfurt ⅗ %	„	3.	56.
Spesen ab Rotterdam	„	24.	48.
dto. „ Mannheim	„	51.	13.
Fracht hieher und Waaggeld	„	19.	30.
Transport in's Magazin	„	1.	—
Eingangszoll von Netto 2884 ℔ à fl. 11. 22½ kr.	„	328.	3.
	fl.	1081.	54.

Befund hier Br. 3195 ℔. Tª. 120 ℔

Netto 3075 ℔

Also 104 ℔ fl. 36. 35.

1 ℔ 21⅛ kr.

Monat August 1853.

		Nro. 11.		
	1	**Sieveking & Cie in Marseille**		
		senden uns durch Vermittlung des Hauses Eschenauer & Cie in Straßburg		
S №60		1 Ballen Flohsamen		
		Br. 102 Kil. Ta. 2 Kil.		
		Netto 100 Kil.	Frs.	Cent.
		die 50 Kil. à Frs. 58½.	117	—
		Frs. Cent.		
		Courtage ½ % . . . . . . — 60		
		Wiegen und Arbeitslohn . . 1. 25		
		Stempel und Briefporto . . 2. 65		
		Verpackung u. s. w. 3. 50	8	—
			125	—
		2% Commission	2	50
		Ziel 2 Monate. Frs.	127	50 Cs.
		(1 Franc = 28 kr.) im fl. 24½ Fuß	fl. 59.	30 kr.
		Nro. 12.		
	5	**Antoine Thouret & Fils in Paris**		
		senden uns mittelst G. L. Kopp in Straßburg und H. Rösch in Carlsruhe		
		1 Bällchen		
		Nro. 2551 Br. 102 Kil.	Frs.	Cent.
		Netto 99 Kil. Safran à Frs. 50	4950	—
		Provision, Fracht, Eingangszoll und Emballage . . . . Frs. 60		
		Ausgangszoll und Acquit . . „ 62		
		Plombage und Trägerlohn . . „ 3	125	—
			5070	—
		Commission 2%	101	50
		Comptant. Frs.	5176	50 Cs.
		à 28 kr. fl.	2415.	42 kr.

Calkulation

über

1 Ballen Flohsamen; Netto 100 Kil. Ankauf einschließlich Platzspesen		fl. 59. 30.
Spesen.		
Fracht und Spesen bis hieher	fl. 15. 39.	
Eingangszoll	„ 1. 30.	
Porto und Beischaffen . .	„ — 24.	17. 33.
		fl. 77. 3.

Hier befunden Netto 214 ℔

1 ℔ Ankauf $21^3/_5$ kr.

(100 französische Kil. = 214 Württ. ℔)

Calkulation

über

1 Ballot Safran; Netto 99 Kil. Ankauf . .		fl. 2415. 42.
Unkosten.		
Spesen bis ab Straßburg	fl. 10. 5.	
Fracht bis hier im Ganzen	„ 3. 12.	
Porto und Fuhrlohn in's Haus	„ — 20.	13. 37.
		fl. 2429. 19.

Befund hier Netto 211 ℔

Calkulirt sich 1 ℔ à fl. 11. $30^3/_4$ kr.

Monat August 1853.

			fl.	kr.
		b) Zusammengesetzte Calkulationen.		
		Nro. 13.		
	8	**G. L. Erno** in **Mannheim**		
		sendet auf unsere Ordre und Rechnung durch Frachtfuhrmann Kranz im Lohne von 54 kr. per 50 Kil.		
E		12/2 Kistchen hellbraun Candis		
№ 10/21		Br. 630 ℔. Tª. 52 ℔	fl.	kr.
		Netto 578 ℔ à fl. 37½.	216	45
„ 22/30		9/2 Kistchen gelben Candis		
		Br. 365½ ℔. Tª. 30 ℔		
		Netto 335½ ℔ à fl. 39¼.	131	41
			348	26
		Unkosten.		
		Fracht von 10 Ctr. à 54 kr. bis Stuttgart fl. 9. —		
		Fuhrlohn in's Magazin . . . . . „ — 20.		
		Briefporti . . . . „ — 18.		
		fl. 9. 38.		
		Nro. 14.		
	10	**D. J. Gollert** in **Heidelberg**		
		sendet uns durch Fuhrmann Munz à 42 kr. per Ctr. in 4 Tagen Lieferzeit		
0/00		1 Faß Secunda Melis Br. 12 Ctr.	fl.	kr.
3		Netto 1012 ℔ 97 Brode à fl. 34½.	349	9
№ 50		14/2 Kistchen mittelbraun Candis		

Nro.	Br.	Tª.	Nro.	Br.	Tª.
51.	48½ ℔	4¼ ℔	58.	42 ℔	3½ ℔
52.	54 „	5 „	59.	43 „	4 „
53.	45 „	3½ „	60.	51 „	3½ „
54.	44½ „	4 „	61.	46 „	4¼ „
55.	44½ „	3¾ „	62.	44 „	3¾ „
56.	43 „	3 „	63.	46 „	4 „
57.	47 „	3 „	64.	38 „	4¼ „
	326½ ℔	26½ ℔		310 ℔	27¼ ℔
	Netto 300 ℔			Netto 282¾ ℔	

	fl.	kr.
Netto 582¾ ℔ à fl. 34.	198	9
	547	18

Calkulation

über

A, 12/2 Kistchen hellbraun Candis; Netto 578 ℔. Ankauf	fl.	216. 45.
Fracht hieher von Br. 630 ℔ à 54 kr.	„	5. 40.
Transport in's Magazin und Porto	„	— 21.
	fl.	222. 46.

Befund hier Br. 674 ℔. T.ª 56 ℔

Netto 618 ℔

Es kommen also die 104 ℔ fl. 37. 29.

1 ℔ $21^3/_5$ kr.

B, 9/2 Kistchen gelben Candis; Netto $335^1/_2$ ℔. Ankauf	fl.	131. 41.
Fracht hieher von Br. 365 ℔	„	3. 20.
Transport in's Magazin und Porto	„	— 17.
	fl.	135. 18.

Befund hier Br. 390 ℔. Tª 32 ℔

Netto 358 ℔

Es kommen sonach die 104 ℔ fl. 39. 19.

1 ℔ $22^2/_3$ kr.

(50 Kil. oder 100 ℔ in Baden = 107 Württ. ℔)

Calkulation

über

A, Netto 1012 ℔ Secunda Melis; Ankauf . .	fl.	349. 45.
Fracht von 12 Ctr. à 42 kr.	„	8. 24.
Fuhrlohn in's Magazin	„	— 24.
Porto	„	— 3.
	fl.	358.

Hier gewogen 1082 ℔

Es kommen also die 104 ℔ fl. 34. 25.

1 ℔ $19^7/_8$ kr.

B, Netto $582^3/_4$ ℔ mittelbraun Candis; Ankauf	fl.	198. 9.
Fracht von 6 Ctr. à 42 kr.	„	4. 12.
Fuhrlohn in's Magazin	„	— 12.
Porto	„	— 3.
	fl.	202. 36.

Hier gewogen 622 ℔ Netto.

Es kommen also die 104 ℔ fl. 33. 52.

1 ℔ $19^1/_2$ kr.

Monat August 1853.

			fl.	kr.
		Transport	547	18
		2 Ballen Englisch Piement		
		Nro. 58 Br. 107 ℔. T.ª 2 ℔		
		„ 59 „ 107 „ „ 2 „		
		Br. 214 ℔. T.ª 4 ℔		
№ 60		Netto 210 ℔ à fl. 43.	90	18
		1 Ballen Englischen Pfeffer		
		Br. 214 ℔		
		Netto 208 ℔ à fl. 30.	62	24
			700	—
		Unkosten.		
		Fracht von 22¼ Ctr. à 42 kr.		
		bis Stuttgart . . . . fl. 15. 35 kr.		
		Fuhrlohn in's Magazin und		
		Porto . . . . . . „ — 56 „		
		fl. 16. 31 kr.		
		Nro. 15.		
	13	**Teodorovich & Stettner** in **Triest**		
		senden uns dieselben in Fracht à dovere durch Egle, Rist & Söhne in Kempten		
T & S		2 Kisten Sicilianer Süßholzsaft		
		Nro. 2050 Br. 214 ℔. T.ª 38 ℔		
		„ 2051 „ 219 „ „ 40 „		
		Br. 433 ℔. T.ª 78 ℔	fl.	kr.
		Netto 355 ℔ à fl. 22½.	79	52
		1 Fäßchen Nro. 2052 Br. 26 ℔		
		Netto 20 ℔ feine lose Badschwämme à fl. 6.	120	—
		fl. Corrent	199	52
		5/6	239	51

Calkulatoin

über

C,	Netto 210 ℔ Englisch Piement; Ankauf	fl.	90. 18.
	Fracht von $2\,^1/_8$ Ctr à 42 kr.	"	1. 30.
	Fuhrlohn in's Magazin	"	— 4.
	Porto	"	— 3.
		fl.	91. 55.

Hier gewogen 224 ℔, kommt 1 ℔ $24\,^3/_5$ kr.

D,	Netto 208 ℔ Englischen Pfeffer; Ankauf . . .	fl.	62. 24.
	Fracht von $2\,^1/_8$ Ctr à 42 kr.	"	1. 29.
	Fuhrlohn in's Magazin	"	— 4.
	Porto	"	— 3.
		fl.	64. —

Hier gewogen 222 ℔

Es kommen demnach die 104 ℔ fl. 29. 59.

1 ℔ $17\,^2/_7$ kr.

Calkulation

über

A,	Netto 355 ℔ Sicilianischen Süßholzsaft; Ankauf Crt.	fl.	79. 52.
	Im fl. $24\,^1/_2$ Fuß	fl.	95. 51.
	Fracht und Spesen bis hieher	"	26. 27.
	Eingangszoll	"	23. 42.
	Fuhrlohn in's Haus und Porto	"	— 15.
		fl.	146. 15.

Hier gewogen Netto 422 ℔, kommt 1 ℔ $20\,^4/_5$ kr.

B,	Netto 20 ℔ feine lose Badschwämme; Ankauf Crt.	fl.	120. —
	Im fl. $24\,^1/_2$ Fuß	fl.	144. —
	Fracht und Spesen bis hieher	"	2. 34.
	Eingangszoll	"	— 25.
	Fuhrlohn in's Haus und Porto	"	— 8.
		fl.	147. 7.

Hier gewogen Netto 24 ℔, kommt 1 ℔ fl. 6. 8.

1 Loth à $11\,^1/_2$ kr.

Monat August 1853.

Nro. 16.

18 **Antoine Thouret & Fils** in **Paris** senden uns durch Vermittlung des Hauses G. L. Kopp in Straßburg laut Brief von heute

6 Fässer feinst Sct. Jago-Kaffee

Nro.	5	Sp°	283	Kil.	Ta	39	Kil.	
„	6	„	281	„	„	39	„	
„	7	„	282	„	„	37	„	
„	8	„	290	„	„	38	„	
„	9	„	288	„	„	36	„	
„	10	„	290	„	„	40	„	

	Frs.	Cent.
Sp° 1714 Kil. Ta 229 Kil.		
Netto 1485 Kil. à Frs. 1. 60 Cent.	2376	—

6 Matten Bourbon-Nelken

Nro.	11	Sp°	51	Kil.	Ta	1½	Kil.
„	12	„	48	„	„	2	„
„	13	„	54	„	„	2	„
„	14	„	47	„	„	1½	„
„	15	„	44	„	„	2½	„
„	16	„	50	„	„	2½	„

	Frs.	Cent.
Sp° 294 Kil. Ta 12 Kil.		
Netto 282 Kil. à Frs. 1. 80 Cent.	507	60

2 Fässer Domingo-Kaffee

Nro.	17	Sp°	570	Kil.	Ta	80	Kil.
„	18	„	560	„	„	70	„

	Frs.	Cent.
Sp° 1130 Kil. Ta 150 Kil.		
Netto 980 Kil. à Frs. 1. 30 Cent.	1274	—
Comptant. Frs.	1457	60
1 Franc à 28 kr. fl.	1940.	13 kr.

Calkulation

über

A, 6 Fässer Sct. Jago-Kaffee; Netto 1485 Kil. Ankauf Frs. 2376. —

	Im fl. 24 1/2 Fuß	fl.	1108. 48.
Spesen bis ab Straßburg	. . . .	„	154. 12.
Fracht von Straßburg bis hieher	. . . . . .	„	50. 36.
Consumozoll von Netto 2969 ℔ à fl. 11. 22 1/2		„	337. 44.
Transport in's Haus und Porto	. . . . . .	„	— 36.
		fl.	1651. 56.

Befund hier Netto 3177 ℔, kommt 1 ℔ à 31 1/5 kr.

B, 6 Matten Bourbon-Nelken; Netto 282 Kil. Ankauf Frs. 507. 60. Cent.

	Im fl. 24 1/2 Fuß	fl.	236. 53.
Spesen bis ab Straßburg	. . . .	„	29. 15.
Fracht von Straßburg bis hieher	. . . .	„	9. 30.
Eingangszoll	. . . .	„	90. 24.
Fuhrlohn in's Haus und Porto	. . . . . .	„	— 12.
		fl.	366. 14.

Befund hier Netto 603 ℔, kommt 1 ℔ à 36 3/7 kr.

C, 2 Fässer Domingo-Kaffee; Netto 980 Kil. Ankauf Frs. 1274. —

	Im fl. 24 1/2 Fuß	fl.	594. 32.
Spesen bis ab Straßburg	. . . .	„	101. 36.
Fracht von Straßburg bis hieher	. . . .	„	33. —
Consumozoll von Netto 1960 ℔ à fl. 11. 22 1/2 kr.		„	222. 57.
Fuhrlohn in's Haus und Porto	. . . .	„	— 28.
		fl.	952. 33.

Befund hier Netto 2097 ℔, kommt 1 ℔ 27 1/4 kr.

Monat August 1853.

			Thlr.	Sgr.	Pfg.
		Nro. 17.			
	20	**Gebrüder Carsten** in **Cöln**			
		senden uns durch Schiffer Kühnle in Taxe			
D		1 Kiste hellgelben Farin № 12			
		Br. 507 ℔. Tª. 49 ℔			
		Netto 458 ℔ W. G. à Rthlr. 14	63	14	6
		1 Kiste ordinären gelben Farin № 13			
		Br. 484 ℔. Tª. 56 ℔			
		Netto 428 ℔ W. G. à Rthlr. 11½.	48	22	—
		25/2 u. 10/1 Kistchen fein hellbraun Candis			
		Nro. Br. Ta. Nro. Br. Ta.			
3		100. 83¼ ℔ 6½ ℔ 118. 48¾ ℔ 3¾ ℔			
		101. 92½ „ 6½ „ 119. 48½ „ 3¾ „			
		102. 92½ „ 7¾ „ 120. 50¼ „ 3½ „			
		103. 90¾ „ 6¾ „ 121. 55¼ „ 4 „			
		104. 83¾ „ 6¼ „ 122. 49½ „ 4 „			
		105. 87½ „ 6½ „ 123. 51½ „ 3½ „			
		106. 83¼ „ 6 „ 124. 47 „ 3¼ „			
		107. 88¼ „ 7 „ 125. 49¾ „ 3½ „			
		108. 87¾ „ 5¾ „ 126. 54¼ „ 4 „			
		109. 83½ „ 5½ „ 127. 48¾ „ 3¾ „			
		110. 52 „ 4 „ 128. 50¾ „ 4 „			
		111. 53½ „ 3½ „ 129. 52½ „ 3¼ „			
		112. 50½ „ 4¼ „ 130. 54¼ „ 4 „			
		113. 51¾ „ 4 „ 131. 50¾ „ 3¼ „			
		114. 52¾ „ 3¾ „ 132. 52¼ „ 3½ „			
		115. 52¾ „ 4 „ 133. 52 „ 4 „			
		116. 52¼ „ 3¼ „ 134. 50 „ 3¾ „			
		117. 49¾ „ 3½ „			
		Br. 1289¼ ℔ 94¾ ℔. Br. 866 ℔ Tª. 62¾ ℔			
		Br. 1289¼ ℔. Tª. 94¾ ℔			
		„ 866 „ „ 62¾ „			
		Br. 2155¼ ℔. Tª. 157½ ℔			
		Netto 1997¾ ℔ W. G. à Rthlr. 19¼.	380	22	9
		Ziel 2 Monate. Thlr.	492	29	3
		Unkosten. 4/7 fl.	862.	42 kr.	
		Ganze Fracht bis Stuttgart fl. 36. 57.			
		Transport in's Haus . . „ — 32.			
		Briefporto . . . . „ — 20.			
		fl. 37. 49.			

Calkulation

über

A, 1 Kiste hellgelben Farin; Netto 458 ℔.

Ankauf . . . . Rthr. 63. 14 Sgr. 6 Pfg.

	$^4/_7$	fl. 111. 7.
Fracht bis hieher . .	fl. 5. 58.	
Transport in's Haus .	„ — 5.	
Porto	„ — 6.	„ 6. 9.
		fl. 117. 16.

Befund hier Netto 450 ℔

Es berechnen sich die 104 ℔ à fl. 27. 6.

1 ℔ à 15$^3/_5$ kr.

B, 1 Kiste ordinären gelben Farin; Netto 428 ℔.

Ankauf . . . . Rthlr. 48. 22 Sgr.

	$^4/_7$	fl. 85. 17.
Fracht bis hieher . .	fl. 5. 41.	
Transport in's Haus .	„ — 4.	
Porto	„ — 6.	„ 5. 51.
		fl. 91. 8.

Befund hier Netto 420 ℔

Es berechnen sich demnach die 104 ℔ fl. 22. 34.

1 ℔ à 13 kr.

C, 25/2 und 10/1 Kistchen fein hellbraun Candis; Netto 1997$^3/_4$ ℔.

Ankauf . . . . Rthlr. 380. 22 Sgr. 9 Pfg.

	$^4/_7$	fl. 666. 20.
Fracht bis hieher . .	fl. 25. 18.	
Transport in's Haus	„ — 22.	
Briefporto	„ — 8.	„ 25. 48.
		fl. 692. 8.

Befund hier Netto 1990 ℔

Es berechnen sich somit die 104 ℔ mit Original-Tara à fl. 36. 10.

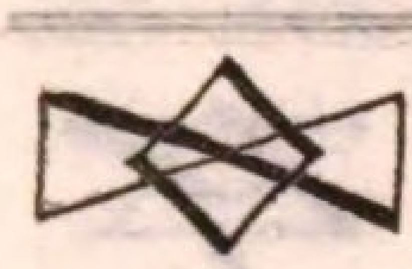
1 ℔ à 20$^7/_8$ kr.

Monat August 1853.

Nr. 18.

25 **Funk & Böse in Amsterdam**

senden uns durch Rangschiffer mittelst Eysen & Claus in Mannheim mit Auftrag zur Assekuranz inclusive 10% imagin. Gewinn



50 Ballen Sumatra-Kaffee Nr. 1—50.

Nro.	Kil.	Nro.	Kil.	Nro.	Kil.
1.	69	18.	46	35.	62
2.	65	19.	55	36.	51
3.	55	20.	55	37.	52
4.	52	21.	52	38.	50
5.	55	22.	59	39.	54
6.	51	23.	55	40.	56
7.	54	24.	61	41.	49
8.	53	25.	56	42.	52
9.	52	26.	49	43.	54
10.	50	27.	52	44.	56
11.	56	28.	52	45.	63
12.	49	29.	48	46.	65
13.	62	30.	54	47.	59
14.	46	31.	62	48.	59
15.	50	32.	50	49.	58
16.	43	33.	46	50.	52
17.	67	34.	52		
	929		904		892

929
904
892
2725 Kil. Ta. 87 Kil.

	fl.	Cs.
Netto 2638 Kil. à 23 Cs.	1213	48
50 Ballen Java-Kaffee Nro. 51—100.		
Br. 2076 Kil. Ta. 62 Kil.		
Netto 2014 Kil. à 35 Cs.	1409	80
	2623	28

Calkulation über

A, 50 Ballen Sumatra-Kaffee; Ankauf . . .	fl. 1213. 48 Cs.
ab 1½ % Comptant	„ 18. 20 „
	fl. 1195. 28 „
Werth-Spesen.	
Registration 1 % fl. 12. 13.	
Provision 1½ % „ 18. 75.	„ 30. 88 Cs.
	fl. 1226. 16 Cs.
im fl. 24½ Fuß	fl. 1226. 10 kr.
Gewichts-Spesen.	
Platzspesen in Amsterdam auf 2638 Kil. fl. 23. 78 Cs.	„ 23. 46 „
Fracht bis Mannheim und Spesen daselbst . .	„ 87. 20 „
Fracht bis hieher sammt Waaggeld	„ 37. 24 „
Transport in's Haus und Porto	„ 1. 50 „
Eingangszoll Br. 5474 ℔. Ta. 219 ℔	
Netto 5255 ℔ Z.-G. à fl. 11. 22½ kr.	„ 597. 45 „
Befund hier Br. 5821 ℔. Ta. 75 ℔.	fl. 1974. 15 kr.
Netto 5743 ℔, kommt also 1 ℔ 20 3/5 kr.	
B, 50 Ballen Java-Kaffee; Ankauf	fl. 1409. 80 Cs.
ab 1½ % Comptant	„ 21. 15 „
	fl. 1388. 65 Cs.
Werth-Spesen.	
Registration 1 %	„ 14. 10 „
Provision 1½ %	„ 21. 63 „
	fl. 1424. 38 Cs.
im fl. 24½ Fuß	fl. 1424. 23 kr.
Gewichts-Spesen.	
Platzspesen in Amsterdam auf 2014 Kil. fl. 18. 15 Cs.	„ 18. 9 „
Fracht bis Mannheim und Spesen daselbst . . .	„ 66. 47 „
Fracht bis hieher sammt Waaggeld	„ 28. 33 „
Transport in's Haus und Porto	„ 1. 24 „
Eingangszoll Br. 4183 ℔. Ta. 167 ℔	
Netto 4016 ℔ Z.-G. à fl. 11. 22½ kr.	„ 456. 50 „
	fl. 1996. 6 kr.
Befund hier Br. 4443 ℔. Ta. 75 ℔	
Netto 4368 ℔, kommt 1 ℔ 27 3/7 kr.	

Monat August 1853.

	fl.	Cs.
Transport	2623	28
100 Ballen Costa-Rica-Kaffee Nro. 101—200. Br. 6068 Kil. T^a. 182 Kil.		
Netto 5886 Kil. à 31½ Cs.	3708	18
	6331	46
Comptant 1½ %	94	97
	6236	49
1% Registration	63	31
	6299	80
Lohn, Empfangen, Verschicken, Siegel . . . . fl. 7. 60 Cs.		
Rechte, Syndikat, Paßport, Waaggeld . „ 86. 75 „	94	35
	6394	15
Provision 1½ %	95	91
h. C. fl.	6490.	6 Cs.
Comptant. im 24½ fl. Fuß fl.	6490.	3 kr.

Unkosten.

Fracht bis Mannheim und Spesen daselbst . . .	fl. 348. 50 kr.
Fracht von Mannheim hieher und Waaggeld . .	„ 149. 20 „
Transport in's Magazin und Porti	„ 7. 16 „
Eingangszoll von 20,922 ℔ Z.-G. à fl. 11. 22½ kr.	„ 2379. 53 „
	fl. 2885. 19 kr.

C, 100 Ballen Costa-Rica-Kaffee; Ankauf . . . fl. 3708. 18 Cent.
ab 1½% Comptant „ 55. 62 „

fl. 3652. 56 Cent.

Werth-Spesen.

Registration 1% fl. 37. 8.
Provision 1½% „ 55. 53. „ 92. 61 „

fl. 3745. 17 Cent.

im fl. 24½ Fuß fl. 3745. 10 kr.

Gewichts-Spesen.

Platzspesen in Amsterdam auf 5886 Kil.
fl. 55. 82 Cent. . . . . „ 55. 49 „
Fracht bis Mannheim und Spesen allda . . . „ 194. 42 „
Fracht bis hieher und Waaggeld . . . . . „ 83. 24 „
Transport in's Haus und Porto . . . . . „ 4. 2 „
Eingangszoll Br. 12,136 ℔. Tª. 485 ℔
Netto 11,651 ℔ Z.-G. à fl. 11. 22½ kr. . . . „ 1325. 18 „

fl. 5408. 25 kr.

Befund hier Br. 12,985 ℔. Tª. 200 ℔
Netto 12,785 ℔
kommt 1 ℔ 25⅜ kr.

Monat August 1853.

		Nr. 19.			
	28	**David Satow** in **London**			
		sendet uns durch das Segelschiff „Kromwell" mittelst A. Leon in Rotterdam			
		3 Seronen süße barbar. Mandeln			
D. S.		Nro. 1. Br. 3. 3. 26 ℔			
		„ 2. „ 4. 2. 6 „			
		„ 3. „ 4. 1. 3 „			
		Br. 12. 3. 7 ℔			
		Tª. — 2. 14 „	£	Sh.	P.
		Netto 12. — 21 ℔ à 55/	33	10.	4
		3 Kisten guten chines. Zimmt			
		Nro. 4. Br. 2. 17. Tª. 15 ℔			
		„ 5. „ 2. 18. „ 14 „			
		„ 6. „ 2. 20. „ 15 „			
		Br. 1. 3. 27. Tª. — 1. 19.			
		Netto 1. 2. 8 ℔ à 76/	5	19.	5
			39	9.	9
		½ % Courtage	—	4.	—
			39	13.	9
		Bordangabe, Marken, Agentschaft u. s. w. . . . . . Sh. 11. P. —			
		Assekuranz, Wechselcourtage, Stempel, Connossement u. s. w. 19. 11.			
		Commission 2% von £ 41. 4. 8. 16. 6.			
		Zinsen von 7 Tagen à 5% — 10.	2	8.	3
			42	2.	—
		à 12 fl.	505.	12	kr.
		Unkosten.			
		Fracht und Spesen von Rotterdam bis Mannheim . . fl. 69. 50.			
		Fracht bis hieher . . . . . „ 12. 20.			
		Consumozoll für Mandeln . „ 75. 24.			
		Consumozoll für Zimmt . . „ 19. 19.			
		Anschaffungsspesen, Beibringen „ 4. 36.			
		fl. 181. 27.			

Calkulation

über

A,	3 Seronen süße barbar. Mandeln; Ankauf . . .	£ 33. 10. 4.
	Courtage ½ %	„ — 3. 6.
	Spesenantheil inclusive 2% Commission	„ 2. 13. 8.
		£ 35. 14. 6.
	à fl. 12.	fl. 428. 42 kr.
	Fracht und Spesen von Rotterdam bis Mannheim	„ 59. 52 „
	Fracht bis hieher	„ 10. 35 „
	Consumozoll Br. 1290 ℔ T^a. 167 ℔ (13%)	
	Netto 1123 ℔ à fl. 7. fl. 78. 36 kr.	
	ab Oktroi . . . „ 3. 12 „ .	„ 75. 24 „
	Anschaffungsspesen, Beibringen u. s. w.	„ 3. 51 „
		fl. 578. 24 kr.

Hier gewogen Br. 1350 ℔. T^a. 75 ℔ à 15 ℔ per Serone.

Netto 1275 ℔

Es calkulirt sich demnach 1 ℔ à 27¼ kr.

B,	3 Kisten chines. Zimmt, Ankauf	£ 5. 19. 5.
	Courtage ½ %	„ — — 5.
	Spesenantheil inclusive 2% Commission	„ — 7. 7.
		£ 6. 7. 5.
	à fl. 12.	fl. 76. 27 kr.
	Fracht und Spesen von Rotterdam bis Mannheim	„ 9. 58 „
	Fracht bis hieher	„ 1. 45 „
	Consumozoll Br. 215 ℔. T^a. 38 ℔ à 18%	
	Netto 177 ℔ à fl. 11. 22½ kr. fl. 20. 7 kr.	
	ab Oktroi . . . . „ — 48 „	„ 19. 19 „
	Anschaffungsspesen, Beibringen u. s. w.	„ — 43 „
		fl. 108. 12 kr.

Hier gewogen Br. 224 ℔. T^a 51 ℔

Netto 173 ℔

Es calkulirt sich demnach 1 ℔ à 37½ kr.

Monat August 1853.

		Nr. 20.		
	30	**Ant. Dyrßen & Cie in St. Petersburg**		
		senden per Dampfschiff „Nikolaus" in Fracht à Rhthlr. 30. Preuß. Crt. und 5 % per 60 Pud Brutto an D. Wesenbruck in Stettin		
		1 Faß prima Hausenblasen in Blättern	Slb.-Rbl.	K.
№ 12		Br. 7 Pud 24 ℔ Netto 6 Pud à Rbl. 134 2/7	805	71
		1 Faß secunda Hausenblasen		
№ 13		Br. 4 Pud 13 ℔ Netto 3 Pud à Rbl. 100.	300	—
		Zoll 125 Kopeken per Pud R. 11. 25.		
		Quarantäne 1 % u. Angabe „ 4. 41.		
		Empfangen und Verladen . „ 10. 35.		
		Brocklohn 44 K. S. per Pud „ 3. 96.		
		Fässer, Matten u. Emballage „ 7. 50.		
		½ % Courtage vom Einkauf „ 5. 53.		
		Expedition nach Kronstadt à 60 K. per Last . . . . „ — 12.		
		Assekuranz Rbl. 1200 à 1 ¼ % Police und Stempel . . . „ 18. —		
		Fuhrlohn, Lichtergeld, Porto, Connossement . . . . . „ 3. 76.	64	88
			1170	59
		Commission 2 % von Rbl. 1170. 59. . . . . . R. 23. 41.		
		Wechselstempel und Courtage „ 6. —	29	41
		Slb.-Rbl.	1200	—
		Trassirt per Amsterdam à 190 Cents per 1 Slbr.-Rbl. h. C.	fl. 2280.	—
		im fl. 24 ½ Fuß	fl. 2280.	
		Unkosten.		
		Spesen ab Frankfurt a/M. incl. Zoll . . . . fl. 37. 2.		
		Spesen bis hieher. . . . . . „ 2. 48.		
		Porti und Transport in's Magazin „ — 20.		
		fl. 40. 10.		

Calkulation

über

A, Netto 6 Pud prima Hausenblasen . . .	Slbr.-Rbl.	805. 71.
Platzspesen-Antheil	„	45. —
2 % Commission	„	17. 1.
Wechselstempel und Courtage	„	4. 36.
	Slbr.-Rbl.	872. 8.
à 190 h. C.	fl.	1656. 96 Cent.
im fl. 24½ Fuß	fl.	1656. 58 kr.
Spesen ab Frankfurt a/M mit Zoll	„	23. 34 „
„ bis hieher	„	1. 48 „
Porto und Transport in's Haus	„	— 12 „
	fl.	1682. 33 kr.

Hier gewogen Br. 265 ℔. Ta. 54 ℔

Netto 211 ℔

Es calkulirt sich demnach 1 ℔ fl. 7. 58⁴⁄₉ kr.

B, Netto 3 Pud secunda Hausenblasen . . .	Slbr.-Rbl.	300. —
Platzspesen-Antheil	„	19. 88.
2 % Commission	„	6. 40.
Wechselstempel und Courtage	„	1. 64.
	Slbr.-Rbl.	327. 92.
à 190 h. C.	fl.	623. 4 Cent.
im fl. 24½ Fuß	fl.	623. 2 kr.
Spesen ab Frankfurt mit Zoll	„	13. 28 „
„ bis hieher	„	1. — „
Porto und Transport in's Haus	„	— 8 „
	fl.	637. 38 kr.

Hier gewogen Br. 151 ℔. Ta. 44 ℔

Netto 107 ℔

Calkulirt sich 1 ℔ fl. 5. 57½ kr.

Monat August 1853.

	Nr. 21.		
31	A. C. Mohr & Sohn in Bergen (Norwegen)		
	senden per „Amsterdamer Paquetboot" Kapitän Ellerich an W. König & Cie in Amsterdam		
	15 Tonnen braun blanken Leberthran	Sp.	Sch.
	à Sp. 11. 72.	174	—
	35 Tonnen blanken Leberthran à Sp. 11. 96.	413	—
	½ „ als Füllung.	587	—
	Platzspesen.		
	Ausgangszoll von 50½ Tonnen à 24/ Sp. 10. 12 Sch.		
	Hafengelder 2% . . „ — 24 „		
	Zehntelabgabe . . . „ 8. 19 „		
	Arbeitslohn, Marken, an Bord bringen . . . „ 5. 10 „		
	Prahmlohn . . . . . „ 1. 32 „		
	Courtage . . . . . „ 2. 54 „		
	Briefporto . . . . . „ 1. 58 „		
	½ Tonne zur Füllung . „ — 84 „		
	Angabe und kleine Spesen „ — 48 „	29	31
		616	31
	Commission 2% . . Sp. 12. 39 Sch.		
	Wechselcourtage . . „ — 94 „	13	13
		629	44
	Trassirt auf Amsterdam à 96 Spec.-Thlr. für holländ. Crt. 250. . . . . . fl.	1638	97 C.
	à 101 im fl. 24½ Fuß fl.	1655	21 kr.
	Unkosten.		
	Spesen ab Amsterdam . . fl. 154. 57.		
	„ ab Mannheim . . „ 198. 38.		
	„ von Mannheim bis hieher in's Haus . . . „ 95. 36.		
	Assekuranz bis Mannheim . „ 2. 38.		
	Consumozoll . . . . . „ 106. 29.		
	fl. 558. 28.		

Calkulation

über

A, 15 Tonnen braun blanken Leberthran . . Sp.-Rthlr. 174. —
Platzspesen . . . . „ 8. 93.
Commission 2% . . . . „ 3. 78.
Wechselcourtage . . . . „ — 29.

Sp.-Rthlr. 186. 80.

à 96—250 h. C. fl. 486. 12 Cs.

à 101 im fl. 24½ Fuß fl. 491. — kr.
Spesen ab Amsterdam . . . . „ 45. 50 „
„ ab Mannheim . . . . „ 58. 47 „
„ bis hieher in's Magazin geliefert . . . . „ 28. 16 „
Assekuranzkosten . . . . „ — 48 „
Consumozoll . . . . „ 31. 14 „

fl. 655. 55 kr.

Befund hier Sp. 3880 ℔. T.ª 610 ℔

Netto 3270 ℔

Es berechnen sich demnach die 100 ℔ fl. 20. 3 kr.

B, 35 Tonnen blanken Leberthran . . . . Sp.-Rthlr. 413. —
Platzspesen . . . . „ 20. 58.
Commission 2% . . . . „ 8. 81.
Wechselcourtage . . . . „ — 65.

Sp.-Rthlr. 442. 84.

à 96—250 h. C. fl. 1152. 85 Cs.

à 101 fl. 1164. 21 kr.
Spesen ab Amsterdam . . . . „ 109. 7 „
„ ab Mannheim . . . . „ 140. 1 „
„ bis hieher in's Magazin . . . . . „ 67. 20 „
Assekuranzkosten . . . . „ 1. 50 „
Consumozoll . . . . „ 75. 15 „

fl. 1557. 54 kr.

Befund hier Sp. 9240 ℔. T.ª 1500 ℔

Netto 7740 ℔

Es berechnen sich sonach die 100 ℔ fl. 20. 8.

Calculation

über

A. 15 Tonnen braun blanken Leberthran . . Sp.-Rthlr. 174. —
Platzspesen . . . „ 8. 93.
Commission 2% . . „ 3. 78.
Wechselcourtage . . „ — 29.

Sp.-Rthlr. 186. 80.

à 96—250 h. C. fl. 486. 12 Gs.

à 101 im fl. 24½ Fuß fl. 491. — kr.
Spesen ab Amsterdam . . . „ 15. 50 „
„ ab Mannheim . . . „ 58. 47 „
„ bis hieher in's Magazin geliefert . . „ 28. 16 „
Assecuranzkosten . . . „ — 48 „
Consumozoll . . . „ 31. 14 „

fl. 655. 55 kr.

Befund hier Sp. 3880 ℔. T. 610 ℔

Netto 3270 ℔

Es berechnen sich demnach die 100 ℔ fl. 20. 3 kr.

B. 35 Tonnen blanken Leberthran . . Sp.-Rthlr. 413. —
Platzspesen . . . „ 20. 58.
Commission 2% . . „ 8. 81.
Wechselcourtage . . „ — 65.

Sp.-Rthlr. 442. 84.

à 96—250 h. C. fl. 1152. 35 Gs.

à 101 fl. 1164. 21 kr.
Spesen ab Amsterdam . . . „ 109. 7 „
„ ab Mannheim . . . „ 140. 1 „
„ bis hieher in's Magazin . . „ 67. 20 „
Assecuranzkosten . . . „ 1. 50 „
Consumozoll . . . „ 75. 15 „

fl. 1557. 54 kr.

Befund hier Sp. 9240 ℔. T. 1500 ℔

Netto 7740 ℔

Es berechnen sich sonach die 100 ℔ fl. 20. 8.

Die Contocorrent-Stellung.

Rechnungsauszüge oder Contocorrente.

Kaufleute und Banquiers pflegen sich wechselseitig, gewöhnlich nach Ablauf eines halben oder ganzen Jahres, Rechnungsauszüge über die mit einander gemachten Geschäfte zuzutheilen. Solche Auszüge werden Contocorrente (laufende Rechnung) genannt, deren Ausfertigung bei Waaren- und Speditionsgeschäften minder schwierig als bei Geld- und Wechselgeschäften ist, wo diese Arbeit ausgedehntere Kenntnisse verlangt und große Pünktlichkeit zur ersten Aufgabe macht.

Die mit Soll überschriebene Abtheilung auf der linken Seite der Contocorrente enthält in chronologischer Reihenfolge alle Posten oder Geschäftsvorgänge, wofür Derjenige, an den der Auszug gerichtet ist, Schuldner geworden; die mit Haben überschriebene Abtheilung rechter Hand dagegen enthält alle Posten, wofür derselbe Creditor geworden ist.

Schema 1, 2 und 3.

Beim Abschlusse einer einfachen Rechnungsaufstellung, d. h. einer solchen, wobei keine Zinsen in Betracht kommen, hat man bloß den Saldo auszugleichen und auf neue Rechnung vorzutragen, dagegen erhalten diejenigen Contocorrente, bei welchen neben Aufführung sämmtlicher im Contocorrentbuch oder Hauptbuch auf dem Conto des betreffenden Handelsfreundes unter Debet und Credit laufenden Posten auch noch Zinsen zu berechnen sind,

1) eine Colonne für die Anzahl der Tage;
2) eine Colonne für die Zinszahlen oder für die einzelnen Zinsbeträge.

Zur Vollständigkeit einer solchen Contocorrente gehören endlich:

der Saldo der Rechnung;
der Gesammtbetrag aller Rechnungsposten (inclusive der Zinsen) im Debet und Credit, welcher auf beiden Seiten derselbe seyn muß;
der Saldovortrag auf neue Rechnung, am Tage des Abschlusses;
die Formel: Salvo errore et ommissione, S. E. & O. (Irrthum und Auslassungen vorbehalten), um auf vergessene Posten später noch zurückkommen zu können;
Ort und Zeit des Abschlusses sammt Unterschrift des Contocorrentgebers.

Berechnung der Interessen.

Der Zinsfuß ist gewöhnlich 4, 4½, 5 und 6 Procent; man hat sich deßhalb bei Eröffnung einer Geschäftsverbindung sowohl hierüber als auch über die weiteren verschiedenartigen Bedingungen gegenseitig zu verständigen.

Entweder ist:

1) der Zinsfuß für beide Theile also pro und contra derselbe, oder
2) der Zinsfuß ist zwar im Soll und Haben der nämliche, der Contocorrentgeber bringt aber, wenn er im Laufe der Rechnung Schuldner seines Geschäftsfreundes wird, diesem keine Zinsen dafür gut (indem er annimmt, daß er die ihm hiedurch nur auf kurze Zeit zu Gebot stehenden Summen nicht nützlich verwenden kann), oder
3) der Banquier berechnet höhere Zinsen, so lange er im Vorschuß, niedrigere, so lange er Schuldner seines Freundes ist.

Vor allen Dingen suche man für jeden einzelnen Posten die Zeit, für welche das Interesse zu berechnen ist, das heißt, man bestimme die Anzahl der Tage vom Verfall des Postens an gerechnet bis auf den Tag, welcher als Grundlage zur Berechnung der Zinsen angenommen wird, oder an welchem die Rechnung geschlossen wurde.

Sind die Zinsen von allen Posten einzeln berechnet, so werden am Schlusse die Summen der Zinsen im Soll und die im Haben addirt, die kleinere Totalsumme von der größern abgezogen und als Zinsensaldo auf jene Seite geschrieben, welche den kleinern Belauf ergibt. Hat sich die Interessendifferenz auf der Sollseite ergeben, so ist solche in der Kapitalcolonne der Debetposten auszusetzen, wodurch sich die Schuldenposten um den Interessenüberschuß vermehren.

Nach der allgemeinen Regel wird der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen angenommen.

Die Zinsenberechnung von Kreuzern ist ungebräuchlich, wenn solche die Zahl 30 nicht übersteigen; heißt aber eine Kapitalsumme etwa fl. 50. 34 kr., so nimmt man dafür fl. 51. an.

Schema 4.

Eine zweite, jetzt allgemein übliche Zinsenberechnungsmethode, welche nicht in Gulden und Kreuzern geschieht, ist die in Zinszahlen.

Man multiplicirt jede Kapitalsumme mit der gefundenen Anzahl Tage, schneidet 2 Zahlen ab, die ganz wegfallen, setzt die gefundenen Produkte untereinander (und neben die einzelnen Kapitalbeträge) in die Colonne der Zinszahlen, zieht, nachdem solche im Soll und im Haben ermittelt sind, die kleinere Summe von der größern ab, stellt den Rest auf die Seite, welche den geringern Belauf nachweist, als Saldo der Zinszahlen, und theilt diesen Rest je nach der Stärke des Zinsfußes mit 60, 72, 80 oder 90 als Divisor.

Vorstehende Divisoren stellen sich bei dem Ansatze:

$$\frac{\text{fl. } 100 \text{ Kapital}}{\text{in } 360 \text{ Tagen}} \;\%\; \text{Zins} \;\frac{\times \text{ Kapital}}{\times \text{ Tagen}}$$

wie folgt heraus:

zu 6 Procent — 6 : 36000 = 6000 oder 60
„ 5 „ — 5 : 36000 = 7200 „ 72
„ 4½ „ — 9 : 72000 = 8000 „ 80
„ 4 „ — 4 : 36000 = 9000 „ 90

Schema 5.

Häufig tritt der Fall ein, daß die Verfallzeit einzelner Posten über den Tag des Abschlusses hinausreicht. Die Zinsen solcher noch nicht fälligen, also erst nach der Zeit des Rechnungsabschlusses zahlbaren Posten berechnet man entweder zur Zeit des Abschlusses noch gar nicht (indem man die betreffenden Posten selbst in der Contocorrente wegläßt, jedoch laut unserem Schema 8 zur vollständigen Uebersicht des Geschäftsganges bei dem neuen Vortrage mit anführt), und behält dieß bis zum nächsten Abschlusse vor, oder man zählt die Tage vom Verfalltage bis zum Abschlußtage zurück und führt diese Tage so wie deren Produkte auf dem Rechnungsauszuge mit rother Tinte an, um sie vor den übrigen hervorzuheben und solche, von später verfallenden Posten in Soll aufgerechneten Zinsen sogleich wieder in's Haben zu bringen.

Die Zahlen in Roth werden nie in die Addition gezogen. Ist der Saldo derselben ermittelt, so trägt man ihn auf jene Seite, wo er zur Ausgleichung nöthig ist, stellt solchen ferner auf die andere Seite (worauf er sich ergeben hat) unter die schwarzen Zinszahlen, deren Saldo sowohl wie auch der Zinsensaldo erst nach allen diesen Vorarbeiten gezogen und bestimmt werden kann.

Erscheinen auf beiden Seiten der Contocorrente rothe oder conträre Ziffern, so werden dieselben sowohl im Debet als im Credit auf einem besondern Blatt Papier addirt, die kleinere Summe von der größern abgezogen und der Rest je nach Ergebniß untergebracht.

Schema 6 und 8.

Zählt man — nach der progressiven Zinscalkulations-Methode — die Tage, von welchen Zinsen zu berechnen sind, von dem vorletzten Termine oder vom Tage der vorangegangenen Rechnungsstellung bis zum Datum des Postens vorwärts, so ist man der Umständlichkeit mit den rothen Produkten überhoben.

Diese progressive Methode gewährt den Vortheil, daß alle Contocorrente darnach zum Voraus geziffert, d. h. daß die Zinsen schon beim Eintragen jedes einzelnen Postens in's Contocorrentbuch hinzugefügt werden können, auch ist dieses Verfahren unabhängig von dem Termine, an

dem der eine oder andere Geschäftsfreund seine Contocorrente abgeschlossen verlangt, während bei der retrogradiven Methode, bei welcher die Tage von dem letzten Rechnungsabschluß-Termine rückwärts gezählt werden, die Abschlußzeit schon bestimmt seyn muß, um von dieser Zeit aus rückwärts zählen zu können.

Bei der progressiven Rechnungsweise kommen von dem alten Rechnungssaldo keine Zinsen in Anrechnung, wie dieß bei der retrogradiven Methode der Fall ist, dagegen sind sie zuletzt auf den Saldo der Kapitalcolonnen mit Ausschluß des Zinsenbetrags (daher roher Saldo) auf die ganze Zeit vom ersten bis zum letzten Tage des Contocorrents zu berechnen.

Erscheint ein Posten im Contocorrent von älterer Verfallzeit als der Saldo selbst, so wird, um rothe conträre Zahlen zu umgehen, von dieser ältern Valuta aus gerechnet. Endlich ist zu bemerken, daß wie bei der retrogradiven Methode die im Soll der Rechnung stehenden Zinszahlen die Zinsenschuld und die unter Haben stehenden Zinsziffern das Zinsenguthaben repräsentiren, bei der progressiven Methode gerade das umgekehrte Verhältniß stattfindet, und zwar deßhalb, weil bei jener Methode rückwärts, bei dieser aber vorwärts gezählt wird.

Schema 11 und 12.

Die Zinsenberechnung nach der Stufen- oder Staffelrechnung findet in Fällen statt, wo ein Haus Zinsen zu fordern, aber keine zu vergüten hat, oder wenn für die zu fordernden Zinsen ein höherer Zinsfuß bedungen ist, als für die zu vergütenden.

Die Staffelrechnung besteht darin, daß die Posten nach der Zeitfolge zu- oder abgeschrieben und die Interessen auf den jedesmaligen Saldo für die Zeit bis zum Datum des nächstfolgenden Postens berechnet werden.

Da jeder Fehler bis an's Ende der Rechnung sich hinzieht, so gehört die schärfste Aufmerksamkeit dazu, um in der Addition und Subtraktion der Posten keinen Irrthum zu begehen; aus diesem Grunde zieht man gewöhnlich eine regelgemäße Rechnungsaufstellung mit Soll und Haben vor, indem man die Zinsenberechnung auf einem Extrablatte ausführt und den Zinsensaldo, wenn er in's Debet gehört, dem Kapitalrest beifügt, oder in Abzug bringt, wenn er dem Credit einzuverleiben ist.

Provision.

Die Contocorrente der Banquiers enthalten außer den Zinsen auch noch die Berechnungen der Provision, Courtage, Porti und Wechselstempel.

Die Provision wird nach einem fast allgemein geltenden Grundsatze stets von der größern Kapitalsumme, gleichviel ob diese im Soll oder Haben sich ergibt, berechnet, nachdem zuvor die Beträge derjenigen Posten in Abzug gebracht worden sind, bei welchen die Provision schon im Posten selbst mit enthalten ist. Unter die abzuziehenden Beträge gehören: der

Saldo der vorigen Rechnung, welcher schon beim letzten Abschlusse Provision getragen hat, sämmtliche Waaren- und Speditionskosten, wenn dergleichen aufgeführt sind u. s. w.

Diese provisionsfreien oder Netto-Posten werden addirt, ihre Summe von der größern Kapitalsumme in Abzug gebracht und vom Reste die Provision nach Convention von $1/3$ oder $1/2$ % dem betreffenden Geschäftsfreunde unter einem eigenen Posten in der Kapitalcolonne belastet.

Courtage oder Sensarie.

Diese wird bloß von solchen Posten berechnet, welche auf Ein- oder Verkauf fremder Wechsel, Staatspapiere u. s. w. beruhen und die Vermittlung eines Sensals oder Courtiers nothwendig machen.

Von der Summe dieser Posten berechnet man in der Regel 1 pro Mille als Courtage oder Sensarie und führt den Betrag gleichfalls unter einem eigenen Posten in der Kapitalcolonne auf.

Briefporto und Wechselstempel.

Auf dieselbe Weise bringt man seinem Comittenten in einem besondern Posten das ausgelegte Briefporto, so wie den verlegten Wechselstempel in Anrechnung.

Abschluß.

Nachdem die Interessen, Provision, Courtage, das Briefporto u. s. w. aufgerechnet worden sind, kann zu dem Abschlusse der Contocorrente geschritten werden.

Man addirt die Debet- und Creditseite derselben, bringt die kleinere Summe von der größern in Abzug und setzt den Unterschied der beiden Beträge als Soll auf jene Seite, welche den kleinern Belauf ausweist.

Dieser Saldo kommt sodann auf der entgegengesetzten Seite als Guthaben des Contocorrentgebers oder als Guthaben des Empfängers der Contocorrente in Vortrag.

Nro. 1.

Rechnungs-Auszug ohne Zinsenberechnung.

Soll. Herr **Ludwig Mennot** in **Nürnberg.** **Haben.**

Datum.		Artikel.	Kapital-Betrag. fl.	kr.	Datum.		Artikel.	Kapital-Betrag. fl.	kr.
1853.					1853.				
Juni	10	An Waaren . . .	1600	—	Juli	5	Per Rimesse auf Frankfurt a/M.	1200	—
Juli	5	„ dto. . . .	850	30	August	25	„ Baarsendung	1000	—
August	20	„ dto. . . .	490	30	„	„	„ Zahlung an L. Kalb . .	370	20
					Dezember	31	„ Saldo auf neue Rechnung	370	40
			2941	—				2941	—
1854.									
Januar	1	An Saldo	370	40					

Irrthum vorbehalten.

Würzburg, den 1. Januar 1853.

Eberstein & Blankenhorst.

Nro. 2.

Vorstehender Rechnungs-Auszug in veränderter Form.

Rechnungs-Auszug für Herrn L. Mennot in Nürnberg.

			fl.	kr.	fl.	kr.
1853.						
Juni	10	An Waaren			1600	—
Juli	5	„ dto.			850	30
August	20	„ dto.			490	30
					2941	—
1853.						
Juli	5	Per Ihre Rimesse auf Frankfurt a/M.	1200	—		
August	25	„ „ Baarsendung	1000	—		
„	„	„ „ Zahlung an L. Kalb dorten	370	20	2570	20
		Saldo zu unsern Gunsten			370	40

S. E. & O.

Würzburg, den 1. Januar 1853.

Eberstein & Blankenhorst.

Nro. 3.

Contocorrent mit rückwärts gerechneten Zinsen.

Sollen. Herren **Rasco & Cie** in **Ulm** ihr Conto-

Datum.		Artikel.	Tage.	Zins. fl.	Zins. kr.	Kapital-Betrag. fl.	Kapital-Betrag. kr.
1853							
Januar	1	An Saldo laut voriger Contocorrente	180	12	45	510	30
Februar	6	An gesandte Waaren Comptant	144	46	—	2300	—
„	20	„ „ dto. „	130	11	6	615	15
April	10	„ „ dto. „	80	17	47	1600	—
Mai	16	„ „ dto. „	44	3	16	534	40
„	22	„ „ dto. „	38	4	45	900	—
Juni	1	„ „ dto. „	30	5	21	1285	10
„	30	An Zinsensaldo		. . .	.	45	—
				101	—	7790	35
Juli	1	An Saldo zu meinen Gunsten		. . .	.	3144	7

Unrichtigkeiten vorbehalten.

Stuttgart, den 1. Juli 1853.

Georg Döring.

Nro. 3.

Retrograde Methode nach Zinsgulden und Kreuzern.

corrent à 5% per anno Valuta 1. Juli 1853. *Haben.*

Datum.		Artikel.	Tage.	Zins.		Kapital-Betrag.	
1853				fl.	kr.	fl.	kr.
Februar	1	Per Ihre Baarsendung . . .	150	18	45	900	—
„	20	„ „ Rimesse auf Frankfurt a/M	130	4	50	268	48
März	15	„ „ „ Mainz . .	105	5	—	342	12
April	1	„ meine Tratte Ordre C. Lang	90	12	44	1020	—
„	13	„ Ihre Baarsendung . . .	77	8	15	772	22
Mai	25	„ „ Anschaffung in div. Kassenscheinen	35	6	20	1300	—
Juni	14	„ mein Assegno bei Sicht O/ A. Knoll	16	—	6	43	6
„	30	„ Saldo der Zinsen . . .		45	—	—	—
„	„	„ Saldovortrag		. . .	.	3144	7
				101	—	7790	35

Nro. 4.

Contocorrent mit rückwärts gerechneten Zinsen.

Sollen. Herren **Rasco & Cie** in **Ulm** ihr Conto-

Datum.		Artikel.	Tage.	Zins-zahlen.	Kapital-Betrag.	
1853.					fl.	kr.
Januar	1	An Saldo laut vorigem Contocorrent	180	918	510	30
Februar	6	„ gesandte Waaren Comptant	144	3312	2300	—
„	20	„ „ dto. „	130	799	615	15
April	10	„ „ dto. „	80	1280	1600	—
Mai	16	„ „ dto. „	44	235	534	40
„	22	„ „ dto. „	38	342	900	—
Juni	1	„ „ dto. „	30	385	1285	10
„	30	An Zinsen aus 3240 per 72			45	—
				7271	7790	35
Juli	1	An Saldo zu meinen Gunsten			3144	7

Unrichtigkeiten vorbehalten.
Stuttgart, den 1. Juli 1853.
Georg Döring.

Nro. 4.

Retrogradive Methode nach Zinszahlen.

corrent à 5% per anno Valuta 1. Juli 1853. *Haben.*

Datum.		Artikel.	Tage.	Zins-zahlen.	Kapital-Betrag.	
1853.					fl.	kr.
Februar	1	Per Ihre Baarsendung	150	1350	900	—
"	20	" " Rimesse auf Frankfurt a/M.	130	349	268	48
März	15	" " dto. " Mainz . .	105	359	342	12
April	1	" meine Tratte Ordre C. Lang	90	918	1020	—
"	13	" Ihre Baarsendung	77	594	772	22
Mai	25	" " Anschaffung in div. Kassenscheinen	35	455	1300	—
Juni	14	" mein Assegno bei Sicht O/A. Knoll	16	6	43	6
"	30	" Saldo der Produkte . . .		3240	—	—
"	"	" Saldovortrag			3144	7
				7271	7790	35

Nro. 5.

Contocorrent mit rothen Produkten.

Sollen. Herren D. Renz & Cie

Zinsen gegenseitig à 6%.

Datum.			Tage.	Zins-zahlen.	Kapital-Betrag. fl.	kr.
1853					fl.	kr.
Januar	1	An Saldovortrag	180	936	520	30
Februar	5	„ Baarsendung	145	3915	2700	—
„	25	„ Rimesse per Mainz	125	768	615	—
April	10	„ Ihre Tratte O/ L. Beck . .	80	672	840	—
Mai	2	„ „ dto. O/Ott & Cie .	58	1400	2415	10
„	20	„ Rimesse per dorten	40	600	1500	—
Juni	20	„ dto. „ Frankfurt	10	80	809	—
Juli	31	„ Baarsendung	*30	*37	124	18
Juni	30	„ Zahlen in Roth		*263 263	—	—
„	„	„ Zinsensaldo		. . .	74	22
				8634	9598	20
Juli	1	An Saldo zu meinen Gunsten . .			2662	47

Irrthum vorbehalten.

Stuttgart, den 1. Juli 1853.

Georg Döring.

* Zahlen in Roth.

Nro. 5.

Retrogradive Methode mit Zinszahlen.

in **Heilbronn.** *Haben.*

Zinsen gegenseitig à 6%.

Datum.			Tage.	Zins-zahlen.	Kapital-Betrag.	
1853				fl.	fl.	kr.
Februar	2	Per gesandte Metalliques	148	1036	700	—
"	20	" Baarsendung	130	455	350	—
März	15	" dto.	105	1496	1425	15
April	21	" gesandte Aktien	69	772	1120	—
Mai	25	" meine Tratte O/C. Münzing	35	218	622	18
Juni	14	" " dto. O/ A. Ries . .	16	195	1218	—
Juli	20	" " dto. O/ B. Leicht .	*20	*300	1500	—
Juni	30	" Saldo der Produkte . . .		4462	—	—
"	"	" Saldovortrag		. . .	2662	47
				8634	9598	20

* Zahlen in Roth.

Nro. 6.

Contocorrent mit später verfallenen Posten.

Sollen. Herren **D. Renz & C^ie^**

Zinsen gegenseitig à 6%.

			Tage.	Zins-zahlen.	fl.	kr.
1853						
Januar	1	An Saldovortrag	—	—	520	30
Februar	5	„ Baarsendung	35	945	2700	—
„	25	„ Rimesse per Mainz . .	55	338	615	—
April	10	„ Ihre Tratte 0 / L. Beck	100	840	840	—
Mai	2	„ „ dto. 0 / Ott & C^ie^	122	2946	2415	10
„	20	„ Rimesse per dorten . .	140	2100	1500	—
Juni	20	„ dto. „ Frankfurt .	170	1375	809	—
Juli	31	„ Baarsendung	210	260	124	18
Juni	30	„ Saldo der Produkte . .		4462	—	—
„	„	„ Zinsensaldo		—	74	22
				13266	9598	20
1853						
Juli	1	An Saldo zu meinen Gunsten			2662	47
		Irrthum vorbehalten.				
		Stuttgart, den 1. Juli 1853.				
		Georg Döring.				

Nro. 6.

Progressive Methode mit Zinszahlen.

in **Heilbronn.** *Haben.*

		Zinsen gegenseitig à 6%.	Tage.	Zinszahlen.	fl.	kr.
1853						
Februar	2	Per gesandte Metalliques . .	32	224	700	—
"	20	" Baarsendung	50	175	350	—
März	15	" dto.	75	1068	1425	15
April	21	" gesandte Aktien . . .	111	1243	1120	—
Mai	25	" meine Tratte 0/C. Münzing	145	901	622	18
Juni	14	" " dto. 0/A. Ries .	164	1997	1218	—
Juli	20	" " dto. 0/B. Leicht	200	3000	1500	—
Juni	30	" roher Saldo fl. 2588. 25.	180	4658	—	—
"	"	" Saldovortrag			2662	47
				13266	9598	20

Nro. 7.

Contocorrent mit rückwärts gerechneten Zinsen.

Soll. Herr **Carl Hauser** in **Ulm**, Conto-

Datum.		Artikel.	Tage.	Zins-zahlen.	Kapital-Betrag.	
1853					fl.	kr.
Januar	20	An Tratte 0/ Manz & Cie .	160	81	51	22
März	17	„ dto. 0/ C. G. Kramsta	103	151	147	11
April	17	„ dto. 0/ G. F. Keck .	73	89	122	37
Mai	31	„ dto. 0/ Eigene . . .	30	2970	9900	—
Juni	30	Ausgleichung der Zinszahlen .		12650	. . .	.
„	„	Provision ⅓ % von fl. 6670.38.			22	14
„	„	Courtage 1 ‰ von fl. 729. 28.			—	44
„	„	Stempel und Porto . . .			3	35
„	„	Saldovortrag			459	28
				15941	10707	11

Irrthümer vorbehalten.

Stuttgart, den 30. Juni 1853.

Georg Döring.

Nro. 7.

Retrograde Methode nach Zinszahlen.

corrent bis 30. Juni 1853. Zinsen à 4%. *Haben.*

Datum.		Artikel.	Tage.	Zins-zahlen.	Kapital-Betrag.	
1852					fl.	kr.
Dezember	31	Per Saldo voriger Rechnung .	180	7012	3896	—
1853						
Januar	20	„ Rimesse auf Frankfurt a/M.	160	3920	2450	—
Februar	7	„ dto. „	143	2927	2047	10
März	4	„ verkaufte bad. 5% Obligat.		845	729	28
„	10	„ Rimesse per hier . . .	116	1100	1000	—
Mai	10	„ dto. „ . . .	110	50	100	—
„	28	„ dto. „ . . .	50	6	19	—
Juni	3	„ dto. „ . . .	32	13	50	—
„	5	„ dto. „ . . .	27	68	275	—
„	30	Saldo d. Zinszahlen 12650 div. 90	25		140	33
				15941	10707	11
1853						
Juni	30	Per Saldo obiger Rechnung .			459	28

Nro. 8.

Contocorrent mit vorwärts gerechneten Zinsen.

Soll. Herr **Carl Hauser** in **Ulm**, Conto-

Datum.		Artikel.	Tage.	Zins-zahlen.	Kapital-Betrag.	
1853					fl.	kr.
Januar	20	An Tratte 0/ Manz & Cie . .	20	10	51	22
März	17	„ dto. 0/ C. G. Kramsta .	77	113	147	11
April	17	„ dto. 0/ G. F. Keck . .	107	131	122	37
Mai	31	„ dto. 0/ Eigene	150	14850	9900	—
Juni	30	Provision ⅓ % von fl. 670. 38.			22	14
„	„	Courtage 1 ‰ von fl. 729. 28.			—	44
„	„	Stempel und Porto			3	35
„	„	Roher Saldo . . fl. 345. 28.	180	622	—	—
„	„	Saldovortrag			459	28
				15726	10707	11
1853						
Juli	15	An Tratte 0/ C. L. Donner .	..	....	302	14
August	10	„ dto. 0/ A. F. Lang . .	..	....	611	28
		Irrthümer vorbehalten.				
		Stuttgart, den 30. Juni 1853.				
		Georg Döring.				

Nro. 8.

Progressive Methode nach Zinszahlen.

corrent bis 30. Juni 1853. Zinsen à 4%. *Haben.*

Datum.		Artikel.	Tage.	Zins-zahlen.	Kapital-Betrag.	
1852					fl.	kr.
Dezember	31	Per Saldo voriger Rechnung .	—	—	3896	—
1853						
Januar	20	„ Rimesse auf Frankfurt a/M.	20	490	2450	—
Februar	7	„ dto. „	37	757	2047	10
März	4	„ verkaufte 5 % bad. Obligationen	64	466	729	28
„	10	„ Rimesse per hier	70	700	1000	—
Mai	10	„ dto. „	130	130	100	—
„	28	„ dto. „	148	28	19	—
Juni	3	„ dto. „	153	76	50	—
„	5	„ dto. „	155	429	275	—
„	30	Saldo der Produkte	. .	12650	—	—
„	„	Saldo der Zinsen	. .	. . . .	140	33
				15726	10707	11
1853						
Juni	30	Per Saldo obiger Rechnung . .		. . . .	459	28

Nro. 9.

Contocorrent in ausländischem Gelde, mit rückwärts

Sollen. Herren **Raumer & Flotow** in **Berlin** ihr Conto-

1853					M.B?	S/
Januar	1	Saldo von voriger Rechnung .	181	176113	973	—
"	17	Ihre Abgabe O/B. Weber . .	164	164000	1000	—
Februar	8	Meine Sendung Werth 2 Monate	83	209160	2519	15
"	27	" Spesennota	123	8979	72	15
März	9	Zahlung an van Heeren & C^ie^	113	56500	500	—
April	3	Tratte O/J. L. Linden. . .	88	105600	1200	—
Mai	8	Meine Faktura Werth 1 Monat	22	37400	1700	—
Juni	28	" Anschaffung an C. Welden	2	2000	1000	—
"	30	Ziffernbilanz		237796	. . . .	. .
"	"	Provision aus M.B? 4046 à 4 %			16	3
"	"	Courtage von " 4786 à 1 ‰			4	12
"	"	Porti			5	10
"	"	Saldo auf neue Rechnung . .			377	13
				997548	9370	4

Unrichtigkeiten vorbehalten.

Hamburg, den 1. Juli 1853.

C. Frei.

Nro. 9.

gerechneten Zinsen. Retrogradive Methode mit Zinszahlen.

corrent à 5% bei C. Frei in Hamburg. *Haben.*

					M.B°.	S/
1853.						
Januar	23	£ Stg. 210. 6. 6. per Liverpool	158	448662	2839	6
Februar	19	Rimesse auf D. Satow hier . .	131	262000	2000	—
April	3	Frs. 3700. per Paris à 190. .	88	171336	1947	6
Mai	15	Rimesse auf F. Reuss hier . .	46	115000	2500	—
Juni	17	Ihre Spesennota	13	650	50	6
"	30	Zinsen von 237796 pr. 72. .			33	2
				997548	9370	4
Juli	1	Saldovortrag zu Ihren Gunsten			377	13

Nro. 10.

Contocorrent in fremdem Gelde mit rückwärts gerechneten

Soll. Herr **B. Lanner** in **Nürnberg** sein Conto-

1853.					Ct. fl.	kr.
Januar	1	Saldo laut früherer Abrechnung	181	90500	500	—
„	10	Ihre Abgabe O/F. Sauer	171	171000	1000	—
Februar	25	„ dto. O/L. Bernott	126	100800	800	—
März	16	„ dto. O/B. Werner	106	116600	1100	—
April	10	Anschaffung per München	82	196800	2400	—
Mai	15	Ihre Tratte O/Munz & C^{ie}	46	27600	600	—
Juni	30	Zinsen aus 328,500 per 60			54	45
„	„	Provision aus fl. 5900 à 1/3 %			19	40
„	„	Courtage 1‰			2	24
„	„	Briefporti			15	20
				703300	6492	9
1853.						
Juli	1	An Saldo zu meinen Gunsten			392	9

S. E. & O.

Triest, den 1. Juli 1853.

G. Brand.

Nro. 10.

Zinsen. Retrogradive Methode mit Zinszahlen.

corrent à 6% bei G. Brand in Triest. *Haben.*

1853.					Ct. fl.	kr.
Januar	15	Rimesse auf Franz Stecher .	166	99600	600	—
Februar	19	dto. „ Denselben . .	132	66000	500	—
März	22	dto. „ Spohr & Cie . .	99	39600	400	—
April	16	dto. „ Ludwig Scherr .	75	67500	900	—
Mai	18	dto. „ P. L. Otto . .	43	51600	1200	—
„	30	dto. „ Denselben . .	31	31000	1000	—
Juni	18	dto. „ B. Krabbe & Sohn	13	19500	1500	—
„	30	Ziffernbilanz		328500	—	—
„	„	Saldo auf neue Rechnung			392	9
				703300	6492	9

Nro. 11.

Contocorrent nach der Staffelrechnung;

die Zinsen à 4 und 5%.

Rechnungs-Aufstellung für Herrn A. Bohn in Carlsruhe.

Datum.	Kapitalsummen.		Artikel.	Tage.	Debetzinsen à 5%.		Creditzinsen à 4%.	
1853.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
Januar 1.	520	30	An Saldo voriger Rechnung	32	2	17	—	—
Februar 2.	900	—	Per Zahlung					
	379	30	. . . .	13	—	—	—	5
„ 15.	3100	45	An gesandte Metalliques					
	2721	15	. . . .	10	3	47	—	—
„ 25.	151	—	Per Ihre Rimesse auf Mainz					
	2570	15	. . . .	7	2	30	—	—
März 2.	216	20	An unsere Rimesse per dorten					
	2786	35	. . . .	18	6	58	—	—
„ 20.	1800	—	Per Ihre Baarsendung					
	986	35	. . . .	10	1	22	—	—
„ 30.	786	35	Per unsere Ziehung O/C. Lips					
	200	—	. . . .	30	—	50	—	—
April 30.	445	18	An unsere Anschaffung					
	645	18	. . . .	15	1	20	—	—
Mai 15.	1445	18	Per unsere Abgabe O/L. Rexer					
	800	—	. . . .	45	—	—	4	—
Juni 30.	14	59	An Zinsen Saldo		—	—	14	59
	785	1	Saldo zu Ihren Gunsten . .		19	4	19	4

Stuttgart, den 30. Juni 1853.

Georg Döring.

Nro. 12.

Zweite Staffelrechnung.

Rechnung für die Herren Cramer & C^ie in Regensburg.

Datum.	Zinsen à 5%.	fl.	kr.	fl.	kr.
1852.					
März 10.	Mein Anlehen an Sie	. . .	. .	2000	—
Mai 1.	Ihre Rückzahlung	400	—		
	hievon ab die Zinsen aus 2000 fl. auf 51 Tage	14	10	385	50
	Kapitalrest	. . .	. .	1614	10
August 1.	Ihre weitere Zahlung	500	—		
	ab die Zinsen aus 90 Tagen von fl. 1614. 10 kr.	20	10	479	50
	Rest	. . .	. .	1134	20
Oktober 20.	Ihre Rückzahlung	250	—		
	hieran ab Zinsen aus fl. 1134. 20 kr. von 79 Tagen	12	27	237	33
	Kapitalrest	. . .	. .	896	47
Dezember 10.	Ihre Zahlung	200	—		
	ab Zinsen von 50 Tagen aus fl. 896. 47 kr.	6	13	193	47
	Rest	. . .	. .	703	—
„ 31.	Zins aus fl. 703. von 21 Tagen .	. . .	. .	2	3
	Betrag meines Guthabens bis heute .	. . .	. .	705	3

Nürnberg, den 1. Januar 1853.

F. Knoll.

Das kaufmännische Rechnen.

Einleitung.

Die Art und Weise, aus gegebenen bekannten Zahlen eine unbekannte gesuchte Zahl, ein Resultat nach gewissen Regeln zu finden, nennt man Rechnenkunst, die zu den Vortheilen, schnell und richtig zu rechnen, Anleitung gibt, während die Gründe für das Verfahren beim Rechnen sich aus den Lehren der Mathematik, insbesondere der Arithmetik ergeben.

Die Lösung aller im merkantilischen Geschäftsleben vorkommenden Rechnungsaufgaben wird vermittelst der 4 Species (Addition, Subtraction, Multiplikation und Division) erreicht, und wenn auch bei denjenigen jungen Männern, welche das kaufmännische Fach erwählt haben, Kenntniß und Fertigkeit in der gewöhnlichen Rechnenkunst vorausgesetzt werden darf, so beginnen wir gleichwohl, um von leichten Aufgaben zu schwereren überzugehen, bei den oben erwähnten 4 Zählarten.

1. Addition.

Die Vereinigung oder Verbindung von zwei oder auch mehreren gleichartigen Zahlen, wodurch die Gesammtsumme der zu addirenden Zahlen so groß als alle einzelnen Zahlen zusammen ist, nennt man Addition. Folgende Beispiele werden das Verfahren dabei verdeutlichen.

Eine Baarsendung besteht aus folgenden Goldmünzen:

1 dänische Christiansd'or	fl.	9.	48	kr.
1 englische Guinée	„	12.	30	„
1 Napoleonsd'or	„	9.	28	„
1 neue Louisd'or	„	10.	54	„
1 holländ. Zehnguldenstück . .	„	9.	56	„
1 Souveraind'or	„	16.	12	„
1 preuß. Friedrichsd'or	„	9.	48	„
1 bayer'sche Maxd'or	„	7.	20	„
1 „ halbe dto.	„	3.	40	„
1 württemberg. Dukate von 1840	„	5.	45	„
Summa	fl.	95.	21	kr.

Ein Haus in Straßburg remittirt nachstehende auf Paris gezogene Wechsel:

Francs	712.	50	Cents.
„	1453.	25	„
„	998.	—	„
„	1710.	75	„
„	2279.	62	„
„	552.	88	„
„	477.	10	„
„	3635.	—	„
Summa Francs	11819.	10	Cents.

Ein Hamburger Haus ertheilt Faktura über folgende Gegenstände:

2	Fässer Arrowroot .	M. B°	182.	11	Schill.	3	Pfg.
10	Ballen Brasil-Kaffee	„	254.	7	„	4	„
20	„ Pfeffer . .	„	489.	14	„	2	„
10	„ Piement .	„	315.	15	„	11	„
1	Flasche Bergamottöl	„	99.	2	„	4	„
	Summa	M. B°	1342.	3	Schill.	—	Pfg.

2. Subtraction.

Das Abziehen zweier verschiedenen Zahlen, wovon die größere Minuend, und diejenige, welche von ihr abgezogen werden soll, Subtrahend geheißen wird, nennt man Subtraction.

Die durch eine solche Operation gefundene Größe oder die durch Subtraction herausgekommene Zahl heißt die Differenz (Rest) oder der Unterschied beider Größen.

Beispiele.

5 Fässer Melisse wogen in Stuttgart:

№	1.	Sp°	1214	℔.	T°	124	℔
„	2.	„	1219	„	„	132	„
„	3.	„	1337	„	„	129	„
„	4.	„	1199	„	„	118	„
„	5.	„	1278	„	„	137	„
		Sp°	6247	℔.	T°	640	℔
		Netto	5607	℔			

Am 1. Januar betrug der Cassavorrath eines Mannheimer Hauses	fl. 5712. 30 kr.
Hiezu die in diesem Monat eingegangenen Gelder	„ 2734. 12 „
	fl. 8446. 42 kr.
Ausgaben für Frachten, Zölle und gegen baar gekaufte Waaren	„ 1739. 46 „
Vorrath	fl. 6706. 56 kr.

2 Stücke Tuch betragen		fl. 160. 42 kr.
2 „ Biber „		„ 89. 32 „
		fl. 250. 14 kr.
Zahlung in Kassenscheinen	fl. 120. — kr.	
„ „ baarem Gelde	„ 99. 18 „	„ 219. 18 „
Saldo		fl. 30. 56 kr.

3. Multiplikation.

Multiplikation heißt Vermehrung, Vervielfältigung, und es besteht die Aufgabe darin, eine Zahl zu finden, in welcher eine gegebene Zahl eben so oft enthalten ist, als die Einheit in einer andern gegebenen Zahl.

Die zu vervielfachende Zahl wird **Multiplikand**, diejenige, welche andeutet, wie vielmal jene Zahl vermehrt werden soll, **Multiplikator** und das Resultat der **Multiplikation** das Produkt geheißen.

Multiplikand und Multiplikator tragen den gemeinschaftlichen Namen **Faktoren**.

Beispiele.

£ Stg. 800. — à 13 Mark Banco 8 Schillinge.

$800 \times 13 = 10400$

$800 \times \frac{1}{2} = 400$

10800 Mark Banco.

Thlr. 412. Preuß. Cour. à 30 Silbergroschen.

$412 \times 30 = 12360$ Silbergroschen.

16 Stück Napoleonsd'or à fl. 9. 28 kr.

8 × fl. 9. 28 kr. = fl. 75. 44 kr.

8 × „ 9. 28 „ = „ 75. 44 „

fl. 151. 28 kr.

13 Stück doppelte Friedrichsd'or à fl. 19. 36 kr.
7 × fl. 19. 36 kr. = fl. 137. 12 kr.
6 × „ 19. 36 „ = „ 117. 36 „
fl. 254. 48 kr.

Wie viel betragen in Stuttgart $9^3/_4$ Ctr. à fl. 33. —
10 × fl. 33. fl. 330. — kr.
— $^1/_4$ Ctr. „ 8. 15 „
fl. 321. 45 kr.

oder:

9 × fl. 33. = fl. 297. — kr.
$^1/_2$ Ctr. . . „ 16. 30 „
$^1/_4$ „ . . „ 8. 15 „
fl. 321. 45 kr.

Wie viel Grote in Bremen sind $80^3/_4$ Rthlr.
80 × 72 = 5760 Grote.
72 × $^3/_4$ = 54 „
5814 Grote.

4. Division.

Division heißt Theilung und ist jene Rechnungsart, mittelst welcher bestimmt wird, wie vielmal die eine von zwei gegebenen Zahlen größer sey als die andere. Die durch Theilung gefundene runde Zahl, der Quotient, gibt an, wie oft die eine Zahl, der Divisor, in der andern Zahl, dem Dividenden, enthalten ist. Z. B. 5 : 10 = 2. Hier ist 5 der Divisor, 10 der Dividend und 2 der Quotient, welcher bestimmt, daß 10 zweimal größer sey als 5.

Wie vielmal größer sind fl. 645. — als fl. 16. —?
16 : 645 = $40^5/_{16}$mal.

Wie viel Thaler Preuß. Cour. sind 872 Silbergroschen?
30 : 872 = $29^1/_{15}$ Thaler.

7 Centner wurden zu fl. 50. 54 kr. berechnet, was beträgt ein einzelner Centner?
7 : fl. 50. 54 kr.
fl. 7. $16^2/_7$ kr. kostet 1 Ctr.

Wie oft sind 16 ℔ in 4 Ctr. (à 104 ℔) 70 ℔ 8 Loth enthalten?

16 : 486¼ ℔

30²⁵/₆₄ mal.

5. Multiplikation und Division.

14 ℔ à 26 kr.

104
26

60 : 364 / 6
4

Betrag fl. 6. 4 kr.

23 ℔ à 14 Schillinge in Hamburg.

42
28

16 : 322/20
2

Betrag 20 Mark 2 / Banco.

37 ℔ à 42 russische Kopeken.

294
126

100 : 15,54

Betrag 15 Rubel 54 Kopeken.

18 Ellen à 25½ kr.

200
25
9 (als Hälfte von 18).

60 : 459 / 7
39

Betrag fl. 7. 39 kr.

42½ Ellen à 33¼ kr.

66
132
16½ als Hälfte von 33.
10½ als der vierte Theil von 42.

60 : 1413 / 23
213
33

Betrag fl. 23. 33 kr.

52³/₄ Maas à 32³/₄ kr.

64

160

24 als ³/₄ Theil von 32.

39 " ³/₄ " " 52.

60 : 1727 / 28

527

47

Betrag fl. 28. 47 kr.

Wie viel betragen 5000 Francs à 17 Grot in Bremen?

5000 × 17

35000

5000

72 : 85000 / 1180 Rthlr. 40 Grot.

130

580

40

Wie viel Mark Banco in Hamburg betragen 6000 Silberrubel à 34¹/₂ Schillinge Banco?

6000 × 34¹/₂

24000

18000

3000 (als Hälfte von 6000).

16 : 207000 / 12937 Mark 8 Schillinge Banco.

47

150

60

120

8

6. Regula de Tri

mit geraden oder direkten Verhältnissen,

auch Proportionsrechnung genannt.

Regel de Tri oder Dreisatz (dreigliedriger Satz) heißt man diejenige Rechnungsart, durch welche zu drei gegebenen Gliedern oder Größen die vierte Proportionalgröße, das Facit gefunden wird.

Durch sie lassen sich alle diejenigen Aufgaben lösen, bei welchen durch den bekannten Werth einer Größe der Werth einer andern der ersten gleichartigen Größe gesucht wird.

Die drei gegebenen Glieder werden von der Linken zur Rechten neben einander gestellt, das zweite und dritte Glied mit einander multiplicirt und mit dem ersten Gliede in das auf solche Weise erlangte Produkt dividirt, wodurch sich das vierte Glied ergibt, welches in der Währung immer dem zweiten Gliede gleich seyn muß.

Z. B. 15 Francs sind gleich fl. 7. — des fl. 24½ Fußes, wie viel von letzteren werden 90 Francs ergeben?

$$15 = 7 - 90 : \times$$
$$\frac{630}{42 \text{ Gulden.}}$$

Die Fragezahl nimmt die dritte Stelle zur Rechten, der Satz, welcher dem Fragesatze gleich ist, die erste Stelle zur Linken ein, während die gegebene Größe, welche mit der zu ermittelnden vierten Größe gleich ist, in die Mitte zu stehen kommt.

Die Probe, ob das ermittelte vierte Glied das richtige Facit sey, kann dadurch vorgenommen werden, daß man nebst dem gefundenen Facit zwei willkürliche gegebene Glieder nimmt, um zu diesen die fehlende vierte Stelle zu suchen, woraus erhellt, daß jeder Regel de Tri Satz dreimal verändert werden kann.

Z. B. 7 Gulden sind gleich 15 Francs, wie viel solcher Francs werden fl. 42. — seyn?

$$\underline{7} = 15 - \underline{42} : \times$$
$$7)\,1 \qquad 7)\,6 \times 15 = 90 \text{ Francs.}$$

90 Francs sind gleich fl. 42. —, wie viel solcher Gulden werden 15 Francs seyn?

$$\underline{90} = 42 - \underline{15} : \times$$
$$15)\,6 \qquad 15)\,1$$

7 Gulden; da 6 in 42 siebenmal enthalten ist.

42 Gulden sind gleich 90 Francs, wie viel solcher Francs werden 7 Gulden seyn?

$$\underline{42} = 90 - \underline{7} : \times$$
$$7)\,6 \qquad 7)\,1$$

15 Francs; da 6 in 90 fünfzehnmal enthalten ist.

Um zu erkennen, ob eine Rechnung eine auf geraden oder direkten Verhältnissen beruhende sey, merke man sich, daß es immer heißt:

je mehr Ellen, desto mehr Geld;
je mehr Waaren, desto mehr Fracht;
je kleineres Kapital, desto weniger Zinsen;
je kleiner der Zinsfuß, desto kleiner der Zinsenbetrag
u. s. w.

Aufgaben.

2 englische Yards sind = 3 württ. Ellen, wie viel solcher Ellen werden 48 Yards seyn?

$2 = 3 — 48 : \times$

2) 1 2) 24 × 3 = 72 württ. Ellen.

8 Brabanter Ellen werden 9 württ. Ellen gleich geachtet, wie reduciren sich demnach 177 Brab. Ellen?

8 = 9 — 177 : ×

1593 durch 8 getheilt

$199\frac{1}{8}$ württ. Ellen.

100 Berliner Ellen werden = 108 württ. Ellen angenommen, welche Ellenzahl letztern Maßes wird sich bei 43 Berliner Ellen herausstellen?

100 = 108 — 43 : ×

324

432

46,44

100 oder $46\frac{11}{25}$ württ. Ellen, somit 8% Unterschied.

100 franz. Mètres ergeben 162 württ. Ellen, wie viel von diesen werden 270 Mètres ergeben?

100 = 162 — 270 : ×

10) 10 10) 27 × 162

1134

324

durch 10 getheilt 437,4

10 oder $437\frac{2}{5}$ württ. Ellen.

144 Brabanter Ellen sind = 100 franz. Mètres, wie reduciren sich 95 solcher Mètres?

M. B. E. M.

100 = 144 — 95 : ×

5) 20 5) 19 × 144

1296

durch 20 getheilt 2736

$136\frac{4}{5}$ Brab. Ellen.

50 französ. Kilogrammes sind = 107 ℔ in Württemberg, wie viel solcher Pfunde werden 371 Kil. seyn?

Kil. ℔ Kil.

5,0 = 107 — 371 : ×

2597

371

3969,7

$793\frac{4}{5}$

$\frac{7}{50}$

$793\frac{47}{50}$ württ. ℔.

100 ℔ Zollgewicht sind = 107 ℔ in Württemberg, Preußen und Sachsen, wie reduciren sich nach diesem Verhältniß 135 ℔ Zollgewicht?

100 ℔ Z.-G. : 107 ℔ = 135 ℔ : ×

5) 20 5) 27 × 107

749

214

2889 / $144\frac{9}{20}$ ℔.

88

89

9

100 ℔ in Bayern und Oesterreich sind = $119\frac{1}{2}$ ℔ in Preußen, Sachsen und Württemberg, wie viel Pfunde letztern Gewichtes werden 412 bayr. ℔ geben?

100 = $119\frac{1}{2}$ — 412 ℔ : ×

3708

412

412

206

492,34

100 oder $492\frac{17}{50}$ ℔ in Preußen u. s. w.

100 württ. ℔ sind = $96\frac{1}{2}$ ℔ in Hamburg, wie viel ℔ von jenem Gewicht werden 212 Hamburger ℔ ergeben?

$96\frac{1}{2}$ = 100 — 212 : ×

193 21200 × 2

42400 / $219\frac{133}{193}$ oder $219\frac{4}{5}$ Hamburger ℔.

380

1870

133

120 ℔ einer Waare kosten fl. 24, wie hoch wird sich der Betrag von $160\frac{5}{8}$ ℔ erstrecken?

```
    ℔         ℔
   120 = 24 — 160⅝ : X
6)  20  6) 4 × 160⅝
               640
   ⅝ aus 4 =     3
durch 20 getheilt 643/32 G. 9 kr.
                   43
                    3 × 60
                   180/9
```

100 ℔ einer Waare werden von London aus à £ Stg. 10. 8 Sch. offerirt, was werden $2570\frac{1}{2}$ ℔ betragen?

```
   ℔                   ℔
  100 = £ 10. 8/ — 2570½ : X
    5   £ 10⅖       5141 × 52
    2     52        10282
 1000               25705
                   267332
                        20 (Schillinge)
                      6640
                        12 (Pence)
                      1280
                      640
Betrag v. 2570½ ℔ £ 267. 6 Sch. 7 P.   7680
```

Die 108 ℔ Secunda Melis wurden von Heilbronn aus à fl. $33\frac{3}{4}$. angeboten, wie groß wird der Betrag von $982\frac{1}{2}$ ℔ seyn?

```
   ℔             ℔
  108 = 33¾ = 982½ : X
        33  × 982 = 32406
        ¾ aus 982 =   736½
        ½ aus  33 =    16½
  durch 108 getheilt 33159/307
                        75
                       759
                         3 × 60 kr.
                       180/1
Betrag 307 fl. 1⅔ kr.                72/108 = ⅔.
```

Wenn 110 ℔ Süßholzsaft in Dresden 26 Rthlr. 10 Sgr. kosten, wie groß wird der Betrag von 471 1/2 ℔ seyn?

℔ Rthlr. ℔
110 = 26 1/3 — 471 1/2 : ×
26 × 471 = 12246
1/3 aus 471 = 157
1/2 „ 26 = 13
durch 110 getheilt 12416/112
141
316
96 × 30 Sgr.
2880/26
680
20 × 12
240 / 2

Betrag 112 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pfg.

557 1/2 ℔ beliefen sich in Rotterdam auf 285 fl. 25 Cs. h. Crt., wie viel werden 72 3/4 ℔ betragen?

℔ fl. ℔
557 1/2 = 285 1/4 — 72 3/4 : ×
1115 285 × 72 = 20520
3/4 aus 285 = 214
1/4 „ 72 = 18
20752 × 2
durch 1115 getheilt 41504 / 37
8054
249 × 100 Cs.
24900 / 22
2600
370/1115 = 1/3.

Betrag von 72 3/4 ℔ 37 fl. 22 1/3 Cs. h. Crt.

474 ℔ Anis betragen inclusive Spesen 82 fl. 48 kr., wie berechnet sich demnach 1 ℔?

474 ℔ = 82 fl. 48 kr. — 1 ℔ : ×
82 fl. 48 kr. mit 60 multiplicirt 4968 / 10 1/2 kr. würde 1 ℔ kosten.
228
474 = 1/2.

Somit sind 474 in 4968 (60 mal 82 und 48 kr.) 10 1/2 mal enthalten.

234 ℔ Zimmt betragen in Hamburg Mark Banco 182. 11 Sch., wie hoch beläuft sich 1 ℔?

234 ℔ = 182. 11/— 1 ℔ : ×

M. B° 182. 11 Sch. mit 16 multipl. 2923/12½ Schillinge kostet 1 ℔
583
115 × 12 Pfg.
230
115
1380/5
210
234

Demnach sind 234 in 2923 12½ mal enthalten.

Wie viel Francs erhält man in Paris für 1 Livre Sterling, wenn 8972 Francs 50 Cs. für 370 L Stg. bezahlt worden sind?

L Frs. L:
370 = 8972½ — 1 : ×
2 17945/24 Frs. 25 Cs. für 1 L Stg.
740 3145
185 × 100 Cs.
18500 / 25
3700
0

7. Regula de Tri

mit indirekten Verhältnissen.

Während die bisherigen Aufgaben, welche nach dem geraden Regel de Tri-Ansatze gelöst sind, direkte Verhältnisse zeigen, beruhen die folgenden auf indirekten Verhältnissen, wobei dasselbe Verfahren im Ansatze stattfindet, nur mit dem Unterschiede, daß die beiden gleichnamigen Werthe mit einander verwechselt werden müssen. Die Berechnung des Satzes ist daher in umgekehrter Ordnung zu bewerkstelligen, so daß mit dem Gliede linker Hand multiplicirt, mit der Fragezahl aber dividirt werden muß, wenn das richtige Facit gefunden werden will.

Man pflegt daher die Regel de Tri mit indirekten Verhältnissen auch umgekehrte Regel de Tri (Regel Conversa) zu nennen.

Ob die Ausrechnung eines dreigliedrigen Satzes in gerader oder umgekehrter Ordnung zu geschehen hat, läßt sich leicht ermitteln. Muß der Aufgabe gemäß ein größeres oder kleineres Facit sich ergeben, als

das dritte Glied ist, so hat man im ersten Falle dieses dritte Glied mit dem kleinern, im andern Falle aber mit dem größern der übrigen Glieder zu dividiren, gleichviel ob sich solches rechter oder linker Hand befindet.

Bei der Frage: wie lange haben sich 8 Personen mit irgend einer Arbeit zu beschäftigen, welche von 16 Personen in 7 Tagen erledigt werden kann, und dem Ansatze:

16 P. — 7 Tage = 8 P.: ×

stehen die Glieder in umgekehrter Ordnung, weil 8 Personen eine längere Zeit als 16 Personen bedürfen, somit eine längere Zeit als 7 Tage zum Facit kommen muß; es ist also mit dem größern Gliede 16 zu multipliciren und mit dem kleinern Gliede 8 zu dividiren. Demzufolge wäre der richtige Satz:

8 P. — 7 Tage = 16 P.: ×

Ein sicheres Mittel zur Erkennung einer umgekehrten Regel de Tri oder Conversa ist der Umstand, daß es immer hiebei heißt:

je mehr Arbeiter, desto weniger Zeit;
je mehr Länge, desto weniger Breite;
je mehr Breite, desto weniger Länge.

Beispiele.

Wenn 200 Arbeiter mit den vorhandenen Lebensmitteln 8 Monate ausreichen, wie lange sind 150 Arbeiter in derselben Zeit mit Proviant versehen?

150̸ M. — 8 Monaten = 200 M: ×
5) 3 — 8 × 200 = 1600̸
5) 32
321 durch 3 getheilt 10 2/3 Monate.

Wenn zu einem Kleidungsstück 6 Ellen 9/4 breites Tuch erforderlich sind, wie viel Ellen 11/4 breit werden dazu nothwendig seyn?

11/4 br. — 6 Ellen = 9/4 br.
6 × 9 = 54
durch 11 getheilt 4 10/11 Ellen 11/4 br. Tuch.

Wenn zu demselben Kleidungsstück 5 Ellen 11/4 breites Tuch nothwendig sind, welche Ellenzahl werden von einem Tuche erforderlich seyn, das 9/4 breit liegt?

9/4 — 5 = 11/4 : ×
5 × 11 = 55
durch 9 getheilt 6 1/9 Ellen = 9/4 br. Tuch.

8. Zusammengesetzte Proportionen.

Wenn 10 Arbeiter in 6 Tagen fl. 12. verdienen, wie groß wird der Verdienst von 14 Arbeitern in 18 Tagen seyn?

A. ~~10~~ 12 fl. ~~14~~ A.
T. ~~6~~ ~~18~~ T. ×

5 7
1 3

21 × 12
42

durch 5 getheilt 252 / $50\,^2/_5$ fl. verdienen 14 Arbeiter in 18 Tagen.

Wenn 6 Ellen $^3/_4$ breiter Baumwollenstoff 2 fl. 30 kr. kosten, was werden 4 Ellen $^5/_4$ breit gleich gute Waare betragen?

6 Ellen $2\,^1/_2$ fl. 4 Ellen
$^3/_4$ breit $^5/_4$ breit : ×

3 × 6 = 18 5 4 × 5 = 20 × 5

durch 18 getheilt 100 / 5
10
18 = $^5/_9$.

Betrag von 4 Ellen $^5/_4$ breit $5\,^5/_9$ fl.

Wenn $5\,^3/_4$ Ellen $6\,^1/_2$ Viertel breiter Stoff 3 fl. kosten, was ist der Betrag von $15\,^1/_2$ Ellen $5\,^1/_2$ Viertel breiter Waare?

~~$5^3/_4$~~ E. 3 fl. ~~$15^1/_2$~~ E.
~~$6^1/_2$~~ br. ~~$5^1/_2$~~ br.

23 31
13 11
~~2~~ ~~2~~
~~2~~ ~~4~~ 2

13 × 23 = 299 31 × 11 × 2 × 3 = 2046

2046 durch 299 getheilt = 6 fl. $50\,^3/_5$ kr.

9. Kettensatz.

Die Kettenregel, Kettenrechnung, welche ihrer Kürze und Bündigkeit wegen sehr häufig angewendet wird, ist ein künstliches Verfahren, durch Mittelgrößen zwei verschiedene Größen zu vergleichen, um dadurch diejenige Größe zu finden, welche gesucht wird.

Diese Rechnungsart wird allenthalben, nach dem Namen ihres Erfinders F. de Rees, Reesische Regel genannt, und man versteht darunter die Zusammenziehung mehrerer dreigliedrigen Sätze, wodurch nur ein Ansatz entsteht, welcher, da in ihm die Verhältnisse einen solchen Zusammenhang haben, daß jedes Vorderglied eine benannte Zahl von gleicher Art ist, wie das vorhergehende Hinterglied, Kettensatz genannt wird.

Ist also eine Rechenfrage so beschaffen, daß ihre Lösung nicht durch einen Regel de Tri-Satz, sondern bloß durch mehrere dreigliedrige Sätze möglich wird, so wendet man gewöhnlich den Kettensatz an, bei dessen Aufstellung stets mit der Frage desjenigen Verhältnisses begonnen wird, welches sich durch die Rechnung ergeben soll.

Aus nachfolgenden Beispielen ist ersichtlich, welches Verfahren beobachtet werden muß, um die nothwendig zusammenhängende Verbindung aller einzelnen Satzglieder zu bewirken.

1 Pfund Nähseide wurde zu fl. 13. berechnet, wie viel beträgt 1 Quint? $= 6\,^1/_{10}$ Kreuzer.

? Kreuzer . .	1 Quint
wenn 4 Quint	1 Loth
32 Loth . .	1 ℔ ist
1 ℔ . . .	13 fl. kostet
1 fl. . . .	60 Kreuzer hat.
	15 × 13
durch 32 getheilt	195/6 $^1/_{10}$
	3 $^2/_{32}$ = $^1/_{10}$.

NB. Die Zahlen der linken Colonne werden gegen die Zahlen der rechten Colonne so weit als möglich aufgehoben. Das durch Multiplikation der auf der rechten Seite befindlichen Zahlen erlangte Produkt bildet den Dividenden, wogegen das durch Multiplikation der Zahlen links erhaltene Produkt den Divisor darstellt.

Befinden sich auf der linken oder rechten Seite eines Ansatzes gemischte Zahlen (Brüche), so sind solche in uneigentliche Brüche zu verwandeln und die Nenner jedes Mal auf die entgegengesetzte Seite zu bringen.

1.

Wenn 1 Ballen Papier inclusive aller Spesen auf 72 Gulden des fl. 24½ Fußes zu stehen kommt, wie berechnet sich hiernach 1 Buch dieses Papiers?

= $21^3/_5$ kr.

? Kreuzer . . . . . 1 Buch

20 Buch . . . . . 1 Rieß

10 Rieß . . . . . 1 Ballen

1 Ballen . . . . . 72 fl.

1 fl. . . . . . . 60 Kreuzer.

3 × 72

durch 10 getheilt 21,6

10 = $21^3/_5$ Kreuzer.

2.

Wie berechnet sich 1 Schoppen Wein, wenn der württ. Eimer sammt Unkosten auf 32½ fl. zu stehen kam?

= $3^1/_{21}$ kr.

? Kreuzer . . . 1 Schoppen

4 Schoppen . . 1 Maas

160 Maas . . 1 Eimer

1 Eimer . . . 32½ fl. 65

1 fl. . . . . 60 Kreuzer

2 6

16 × 4 = 64 3 × 65

195 / $3^3/_{64}$ Kreuzer.

3

3.

Wenn 1 Stein von 22 ℔ mit Fracht 64⅓ fl. kostet, wie viel Kreuzer wird 1 Loth betragen?

= 5½ kr.

? Kreuzer . . . 1 Loth

32 Loth . . . . 1 ℔

22 ℔ . . . . . 64⅓ fl. 193

1 fl. . . . . . 60 Kreuzer

3 15 × 193

8 2895 / 5½ kr.

24 × 22 = 528 255

528 = ½.

4.

Ein Stück Baumwollwaare von 42 württ. Ellen wurde um den Preis von $13\frac{1}{5}$ fl. gekauft. Um nun 16 Procent beim Verkaufe zu gewinnen, zu welchem Preis muß die Elle abgesetzt werden?

= $21\frac{7}{8}$ kr.

? Kreuzer	1 Elle	
42 Ellen	$13\frac{1}{5}$ fl.	66
100 fl.	116 fl.	
1 fl.	60 Kreuzer	
5	3	
14	66 × 116	
5		
5 × 14 × 5 = 350 :	7656 / $21\frac{7}{8}$ Kreuzer	
	656	
	$\frac{306}{350} = \frac{7}{8}$.	

5.

Wie viel Thaler kostet 1 ℔ Safran in Dresden, wenn 120 ℔ hievon in Bremen 715 Rthlr. 36 Grot kosten, 100 Rthlr. in Louisdor = $114\frac{1}{4}$ Thlr. pr. Crt. und 94 ℔ in Bremen 100 ℔ in Dresden gleich sind?

= 6 Thlr. 12 Sgr. 1 Pfg.

? Thaler . .	1 ℔
100 ℔ . .	94 ℔
120 ℔ . .	$715\frac{1}{2}$ Rthlr.
100 Rthlr. .	$114\frac{1}{4}$ Thlr. Crt.

Betrag von 1 ℔ 6 Thlr. 12 Sgr. 1 Pfg.

6.

Ein Haus in Stuttgart bezieht aus Hamburg 1 Kiste Thee, welche Netto 185 württ. ℔ wiegt; 100 württ. ℔ sind = $96\frac{1}{2}$ Hamb. ℔ und 1 ℔ letztern Gewichtes kostet 2 Mark 4 Schillinge Banco. Wie viel Gulden beträgt das ganze Quantum Thee, wenn 300 Mark Banco 266 Gulden des $24\frac{1}{2}$ Guldenfußes betragen und 6% Spesen in Berechnung zu nehmen sind?

= fl. 377. 32 kr.

? Gulden . . .	185 württ. ℔
100 württ. ℔ . .	$96\frac{1}{2}$ Hamb. ℔
1 Hamb. ℔ . . .	$2\frac{1}{4}$ Mark Banco
300 Mark Banco .	266 Gulden
100 fl.	106 fl. wegen Spesen

Betrag von 187 württ. ℔ 377 fl. 32 kr.

7.

Wenn 1 Pud astrakanische Hausenblase von St. Petersburg aus zu 325 Rubel berechnet wird, wie viel Gulden kostet 1 württ. ℔, wenn 35 derselben 1 Pud, 100 Silberrubel 183 Gulden im fl. 24½ Fuß und 15% für Unkosten zu rechnen sind?

= 3 fl. 6¾ kr.

? Gulden . . .	1 württ. ℔
35 württ. ℔ . .	1 Pud
1 Pud	325 Rubel
100 Rubel . . .	183 Gulden
100	115 wegen Unkosten

Betrag von 1 ℔ württ. Gewicht 3 fl. 6¾ kr.

8.

Ein Stuttgarter Haus beauftragt seinen Commissionär in London mit dem Einkauf von 8 Kisten Zimmt, welche Netto 927 ℔ engl. Gewicht wiegen. Der Fakturabetrag ist einschließlich der Platzspesen und Commission £ 52. 10 Schg. Sterling; wenn nun £ 1. — Stg. 12 Gulden des fl. 24½ Fußes gleich und wegen Assekuranz bis Mannheim 100 auf 106 kommen, 103 ℔ englisch Gewicht = 100 württ. ℔ sind, wie hoch calkuliren sich die 104 ℔ Zimmt letztern Gewichtes, wenn die Transportspesen von London nach Stuttgart über Rotterdam fl. 7. per Ctr. betragen?

= fl. 84. 10 kr.

× Gulden	104 ℔ württ. Gewicht
100 württ. ℔ . . .	103 ℔ in London
927 ℔ in London . .	52½ £ Stg.
1 £ Stg.	12 Gulden
100	106 wegen Assecuranz

Betrag von 104 ℔ . . . . . fl. 77. 10 kr.
Spesen von London bis Stuttgart „ 7. — „
fl. 84. 10 kr.

10. Gesellschaftsrechnung.

Wenn zwei oder auch noch mehr Personen gemeinschaftlich ein Geschäft gegründet und zu dessen Betrieb Summen von ungleicher Größe eingelegt haben, um den durch ihre Thätigkeit erzielten Gewinn oder ungünstigenfalls erlittenen Verlust nach Verhältniß ihrer Einzahlungen unter sich zu repartiren, so wendet man zum Zwecke einer richtigen Vertheilung die Gesellschaftsrechnung an, deren man sich übrigens nicht im Handel allein, sondern auch bei Confurs- und Erbschaftstheilungen, Steuerrepartitionen u. s. w. bedient.

Die allgemeine Regel hiebei ist folgende:

Die Totalsumme verhält sich zu dem auf jedes einzelne Gesellschaftsmitglied kommenden Theil wie die Summe der Gesellschaftsglieder zu Eins; sind aber Bestimmungen getroffen, wonach einzelne Theilhaber größere oder geringere Vortheile genießen, so modifizirt sich die Gesammtsumme nach Verschiedenheit dieser Bestimmungen.

a) Einfache Gesellschaftsrechnung.

1.

In einem aus 3 Theilhabern bestehenden Geschäfte ergab sich bei der Generalbilanz abzüglich sämmtlicher Handlungsunkosten und 5% Interessen ein Nettogewinn von fl. 6600.

Wenn der Gesammtfonds aus fl. 34,500. bestand, die Einlage des Gesellschafters A fl.12,000., jene des B fl.14,000. und die des C fl.8500. betrug, wie groß ist der Gewinnantheil eines jeden Associés?

A fl. 12000. —
B „ 14000. —
C „ 8500. —

fl. 34500. — fl. 6600. = fl. 12000. — : × A fl. 2295. 39.
= „ 14000. — : × B „ 2678. 16.
= „ 8500. — : × C „ 1626. 5.
fl. 6600. —

Der jeden einzelnen Theilhaber betreffende Antheil verhält sich hier zu seiner Einlage, wie der ganze Gewinn zum Gesammtvermögen.

2.

Bernott gibt fl. 760, Lenz fl. 920, Seybold fl. 1020; nach Ablauf von 2 Jahren besitzen sie noch fl. 2100, die sie mit Rücksicht auf die Einlagesummen unter sich vertheilen; wie viel erhält jedes der 3 Gesellschaftsmitglieder?

B fl. 760. —
L „ 920. —
S „ 1020. —

fl. 2700. — fl. 2100. — = fl. 760. — : × B fl. 591. 7.
= „ 920. — : × L „ 715. 33.
= „ 1020. — : × S „ 793. 20.
fl. 2100. —

3.

Zwei Handlungshäuser, Lenz & C^{ie}, so wie Gebrüder Faber verlieren bei R. in C. folgende Summen:

Lenz & C^{ie} . .	fl. 28. 7 ½.
Gebrüder Faber „	34. 22 ½.
	fl. 62. 30.

Das Anlehen von R. bei beiden Häusern beträgt zusammen fl. 500, wie viel hatte jedes derselben gegeben?

fl. 62 ½ — fl. 500. — = fl. 28. 7 ½ kr. : × Lenz & C^{ie} fl. 225.
= fl. 34. 22 ½ kr. : × Gebr. Faber „ 275.
fl. 500.

4.

Ein Fabrikannt verwendete zu Jagdpulver 15 Theile Schwefel, 20 Theile Kohlen und 100 Theile Salpeter; welches Quantum von jedem dieser Gegenstände wurde zu Herstellung von 800 ℔ oder 8 Ctr. Pulver nothwendig?

15 Theile
20 „
100 „
135 Theile — 800 ℔ = 15 Theile Salpeter : × 89 ℔
= 20 „ Kohlen : × 118 „
= 100 „ Schwefel : × 593 „
800 ℔

b) Zusammengesetzte Gesellschaftsrechnung.

5.

Unter die verschiedenen Gläubiger einer Confursmasse wurden auf gerichtliche Anordnung vorläufig fl. 1520. abschlägig ausbezahlt.

Liquidirt haben: A seine Waarenforderung von fl. 800.

B	„ „ „ „	275.
C	„ „ „ „	550.
D	„ „ „ „	1475.
		fl. 3100.

Wie viel Procente werden abgetragen, oder welche Summe erhält jeder der Creditoren nach Verhältniß seines Guthabens?

A erhält bei fl.	800. —	49 $^1/_{31}$ % oder fl.	392. 16.
B „ „ „	275. —	„ „ „	135. 50.
C „ „ „	550. —	„ „ „	269. 40.
D „ „ „	1475. —	„ „ „	723. 14.
			fl. 1520. —

6.

Von Bruno in München wird ein Geschäft etablirt, zu dessen Betrieb derselbe fl. 18000. in Geld, Waaren und Utensilien bestimmt.

Nach Verlauf von 2 Jahren tritt Dalwig als Associé ein, welcher sich mit fl. 10000. betheiligt, und noch 4 Jahre später schloß sich Fröhlich diesem Societätsverhältniß an unter Einlage von fl. 7000. Wenn nun 8 Jahre nach Gründung des Geschäftes ein reiner Gewinn von fl. 18000. sich herausstellt, wie groß ist der Antheil eines jeden Theilhabers?

Die Einlage von Bruno ist 8 Jahre im Geschäft
demnach 18000 fl. × 8 = fl. 144,000.
Die Einlage von Dalwig ist 6 Jahre im Geschäft
demnach 10000 fl. × 6 = „ 60,000.
De Einlage von Fröhlich ist 4 Jahre im Geschäft
demnach 7000 fl. × 4 = „ 28,000.
fl. 232,000.

Der Gewinnantheil wurde im vorliegenden Falle nicht bloß durch die Größe der Kapitaleinlage, sondern auch durch die Zeit bestimmt.

Es findet sich deßhalb die Einlage mit den Jahren multiplizirt, und es sind die Produkte als die Beträge der einzelnen Einlagen anzusehen.

Die Gewinnantheile sind, da obige fl. 232,000. = fl. 18,000. Nutzen abgeworfen haben, nachdem die vermehrten Einlagen verkleinert worden, auf nachstehende Weise zu berechnen:

für Bruno	29 : 18000	= 18 : ×	= fl.	11172. 25.
„ Dalwig	29 : 9000	= 15 : ×	= „	4655. 10.
„ Fröhlich	29 : 9000	= 7 : ×	= „	2172. 25.
			Gewinn fl.	18,000. —

11. Alligations- oder Vermischungsrechnungen.

Die Vermischung der Waaren und Metalle in der Weise vorzunehmen, daß dieselben entweder geringer und billiger, oder besser und theurer werden, dieß lehrt die Alligations- oder Vermischungsrechnung, deren Aufgaben darin bestehen:

1) den Werth einer, aus der Mischung mehrerer, in ihrem Werthe verschiedener Sorten hervorgegangenen Sorte zu suchen;
2) zu erforschen, wie viel von mehreren Sorten verschiedenen Werthes nothwendig ist, um die erwünschte Feinheit, oder einen nach ihrem Werthe zwischen den zu vermischenden Massen stehende Sorte zu gewinnen.

Beispiele.

1.

Mit folgenden Weinen soll eine Mischung vorgenommen werden: 8 Maas à 16 kr., 5 Maas à 14 kr., 10 Maas à 11 kr. und 12 Maas à 10 kr. Wie berechnet sich 1 Maas des gemischten Weines?

8 Maas	à 16 kr.	=	fl. 2. 8 kr.
5 „	à 14 „	=	„ 1. 10 „
10 „	à 11 „	=	„ 1. 50 „
12 „	à 10 „	=	„ 2. — „
35 Maas			fl. 7. 8 kr. × 60

Durch 35 getheilt 428 / 12 $^{8}/_{35}$ kr. kostet 1 Maas.
78
$^{8}/_{35}$

2.

Zu 13 Maas Wein à 36 kr. und 16 Maas à 14 kr. kommen 12 Maas Wasser; was kostet 1 Maas des Gemisches?

13 Maas	à 36 kr.	. . .	fl. 7. 48 kr.
16 „	à 14 „	. . . .	„ 3. 44 „
12 „	Wasser	. . . .	„ — — „
41 Maas	in	. . . . .	fl. 11. 32 kr.
			= 16 $^{6}/_{7}$ kr. 1 Maas.

3.

Wenn aus 3 Sorten Wein, die Maas à 12 kr., 18 kr., 24 kr., 1 württ. Eimer (160 Maas) zu gleichen Theilen gemischt wird, was kostet derselbe?

53 $^{1}/_{3}$ Maas	à 12 kr.	. .	fl. 10. 40 kr.
53 $^{1}/_{3}$ „	à 18 „	. . .	„ 16. — „
53 $^{1}/_{3}$ „	à 24 „	. . .	„ 21. 20 „
			fl. 48. — kr.

4.

Ein Kaufmann hat Gerste in 2 Sorten à 5 und 11 kr. das ℔ vorräthig, man verlangt aber das ℔ à 8 kr., und es fragt sich nun, nach welchem Gewichtsverhältniß er eine solche Sorte aus den beiden ersteren herstellen kann?

5	3 Theile à 5 kr. = 15 kr.
11	3 „ à 11 „ = 33 „
8	6 Theile à 8 kr. = 48 kr.; denn 6 : 48 = 8.

Der Unterschied zwischen 5 und 11 = 6, die neben 8 zu stehen kommen.
„ „ „ 5 „ 8 = 3, „ „ 11 „ „ „
„ „ „ 8 „ 11 = 3, „ „ 5 „ „ „

Bei diesem Verfahren zeigt sich, daß, um 6 Theile à 8 kr. zu bekommen, 3 Theile à 5 kr. und 3 Theile à 11 kr. zu nehmen waren.

5.

Mit zwei Sorten gemahlenen Safrans, wovon die eine à fl. 16. — das Pfund und die andere à fl. 25. das Pfund berechnet worden ist, soll eine Mischung in dem Verhältniß vorgenommen werden, daß das gemischte Pfund einen Werth von fl. 20. — hat.

Wie viele Theile müssen von jeder der beiden Sorten genommen werden?

16	5 Theile à fl. 16. — = fl. 80. —
25	4 „ à „ 25. — = „ 100. —
20	9 Theile à fl. 20. — = fl. 180. — denn 9 : 180 = 20.

Der Unterschied zwischen 16 u. 25 = 9, welche neben 20 zu stehen kommen.
„ „ „ 16 „ 20 = 4, „ „ 25 „ „ „
„ „ „ 10 „ 25 = 5, „ „ 16 „ „ „

12. Procentrechnungen.

Die Berechnung von Commission, Provision, Courtage, Sensarie, Delcredere, Sconto, Rabatt, Gewinn oder Verlust u. s. w., worunter gewisse Procente zu verstehen sind, die z. B. ein Commissionär, Sensal u. s. w. für seine Bemühung beim Ein- oder Verkauf von Waaren, Wechseln u. s. w. genießt, oder die bei Comptantzahlungen in Abzug kommen, überhaupt jede Berechnung von 100, wobei keine Zeit in Betracht gezogen wird, nennt man Procentrechnung, zum Unterschiede der Zinsenberechnung, bei welcher nothwendig die Zeit in Rechnung genommen werden muß.

Beispiele.

1.

Ein Banquier berechnet bei Ertheilung einer Contocorrente $1/3$ Procent Provision aus fl. 1824. —, wie viel beträgt solche?

$1/3$ aus fl. 1824
100 : 6,08
60
4,80
100 = $4/5$.

Betrag fl. 6. $4\,4/5$ kr.

2.

Wie viel beträgt ½ Procent Sensarie aus fl. 2416. 36 kr.?

½ oder die Hälfte von fl. 2416. 36 kr.

100 : fl. 12,08. 18 kr.
60
4,98
100

Betrag fl. 12. 5 kr.

Man könnte auch rechnen:

1% aus fl. 2416. 36 kr. beträgt fl. 24. 10 kr.
Hievon die Hälfte „ 12. 5 „

Betrag von ½% . . . . fl. 12. 5 kr.

3.

Aus fl. 2953. 16 kr. soll 1 Procent Provision berechnet werden.

100 : fl. 29,53. 16 kr.
60
31,96
100

Betrag fl. 29. 32 kr.

4.

Wie viel wird der Sconto bei fl. 652. 20 kr. à 1½ Procent betragen?

fl. 652. 20 kr.
Hiezu „ 326. 10 „ als Hälfte des Kapitals.

100 : fl. 9,78. 30 kr.
60
47,10
100 = $^1/_{10}$.

Betrag fl. 9. 47$^1/_{10}$ kr.

1% aus fl. 652. 20 kr. würde fl. 6. 31$^2/_5$ kr. betragen,
½% „ „ 652. 20 „ „ „ 3. 15$^7/_{10}$ „ „

Demnach 1½% wie oben . . . fl. 9. 47$^1/_{10}$ kr.

5.

Wie viel betragen 2 Procent Commission aus fl. 3411. 39 kr.?

2 × fl. 3411. 39 kr.
100 : fl. 68,23. 18 kr.
60
13,98
100

Betrag fl. 68. 14 kr.

6.

Ein Kommissionär berechnet 3½ % Delcredere aus einer Verkaufssumme im Belauf von fl. 2218. 22 kr; wie groß ist der Betrag?

3 × fl. 2218. 22 kr.
fl. 6655. 6 kr.
Hiezu „ 1109. 11 „ als die Hälfte von fl. 2218. 22 kr.
100 : fl. 77,64. 17 kr.
60
$\frac{38,57}{100} = \frac{4}{7}$.

Betrag fl. 77. 38$\frac{4}{7}$ kr.

7.

Von fl. 169. 32 kr. sollen 5 Procent Sconto in Abzug gebracht werden.

5 × fl. 169. 32 kr.
100 : fl. 8,47. 40 kr.
60
$\frac{28,60}{100} = \frac{3}{5}$.

Betrag von 5% fl. 8. 28$\frac{3}{5}$ kr.

8.

Einem Abnehmer wurden 12 Procent Rabatt an fl. 447. 14 kr. gestattet, wie viel wurde dafür in Abzug gebracht?

6 × fl. 447. 14 kr.
fl. 2683. 24 kr.
Weitere 6 × fl. 447. 14 kr. „ 2683. 24 „
100 : fl. 53,66. 48 kr.
60
40,08
100

fl. 53. 40 kr.

9.

$^1/_8$ % aus 4552 Francs 72 Cents.

100 : 5,69 Francs 9 Cents.
100
69,09
Betrag 5 Francs 69 Cents. 100

10.

2 % aus 643 Mark 10 Schilling Banco.

100 : 12,87 Mark 4 /
16
13,96
100
Betrag 12 Mark 14 Schilling Banco.

11.

$2^1/_2$ % aus 992 Rubel 20 Kopeken.

1984 Rubel 40 Kopeken.
496 „ 10 „
100 : 24,80 Rubel 50 Kopeken.
100
80,50
Betrag 24 Rubel 80 Kopeken. 100 = $^1/_2$.

12.

4 % aus 442 Rthlr. 24 Grot in Bremen.

100 : 17,69 Rthlr. 24 Grot.
72
49,92
100
Betrag 17 Rthlr. 50 Grot.

13.

Wie viel Procent beträgt es, wenn an einer Forderung im Belauf von fl. 1216. — fl. 425. 36 kr. zu Verlust gegangen sind?

$1216 — 425^3/_5 — 100 : \times$
$425 \times 100 = 42500$
Dazu $^3/_5$ Theil aus $100 = 60$
1216 : 42560 / 35 Procent.
6080
0

14.

Wenn durch den Umsatz von fl. 1030. — ein Gewinn von fl. 75. — erzielt worden ist, wie viel Procent beträgt es?

1030 — 75 — 100 : X

75 × 10 = 750

Durch 103 getheilt 7 $^2/_7$ Procent.

15.

Aus einer Waare, die beim Einkauf 50 kr. per Pfund kostete, wurden beim Verkaufe bloß 40 kr. erlöst, wie viel Procente gingen durch den Mindererlös verloren?

50 — 10 kr. — 100 : X

2 × 10 = 20 Procent.

16.

Von einer Weinhandlung wurden 890 Maas Rüdesheimer um fl. 477. — überhaupt aufgekauft und dagegen zu 40 kr. die Maas abgesetzt, wie viel Procente wurden dabei gewonnen?

890 Maas	Verkauf	fl. 593.	20 kr.
	Ankauf	„ 477.	— „
	Gewinn	fl. 116.	20 kr.

fl. 477 — 116 $^1/_3$ — 100 : X

116 × 100 = 11600

$^1/_3$ Theil aus 100 = 33

477 : 11633 / 24 $^3/_8$ Procent.

2093

185

$\frac{185}{477} = {}^3/_8$.

17.

Ein Centner Zinnober wurde in Wien für fl. 220. — Corrent gekauft. Wenn für Spesen 15 Procent zu rechnen sind und der Käufer 20 Procent an der Waare gewinnen will, wie muß der Centner in Verkauf gebracht werden?

? fl. Corrent . . 1 Centner.
1 Centner . . . fl. 220. Corrent.
100 115
100 120

fl. 303. 36 kr. Corrent der Centner.

Die Zinsen- oder Interessenrechnung.

Zinsen oder Interessen nennt man die Entschädigung, welche der Darleiher eines Kapitals oder einer Geldsumme für die auf eine bestimmte Zeit gestattete Benützung derselben von dem Schuldner, also von Demjenigen, welcher das Anlehen gemacht hat, erhält.

Die Zinsen werden nach Procenten (auf hundert Kapital) für Jahre, Monate oder Tage gerechnet, und man nimmt fast immer das Jahr zu 360 Tagen, den Monat aber zu 30 Tagen an.

Bei der Zinsrechnung kommen vier verschiedene Größen in Betracht, und zwar:

1) der Betrag des Kapitals;
2) der Zeitraum, auf welchen das Kapital ausgeliehen wird;
3) die Höhe des Zinsfußes und
4) die Zinsen, welche eine ausgeliehene Summe einbringt.

Wird auf das Kapital und auf die Zeit gefragt, so ist, da bei jenem die Zeit und bei dieser das Kapital umgedreht werden muß, der Satz indirekt; direkt aber bei den Fragen auf den Zinsfuß und die Zinsen, weil in beiden letzteren Fällen alles unverändert auf seiner Stelle bleibt.

Die bei den Zinsrechnungen feststehenden Normen sind demnach folgende:

1) Bei der Frage auf das Kapital wird die Zeit umgedreht, weil das Kapital zu dem Zinsfuße und der Zeit in indirektem und nur zu den Interessen in direktem Verhältnisse steht; denn je mehr Zinsen, desto größeres Kapital; hingegen je längere Zeit zu Einbringung der Zinsen bestimmt ist, desto kleiner kann die Kapitalsumme seyn.
2) Bei der Frage auf die Zeit wird das Kapital umgedreht, weil die gesuchte Zeit zu dem Kapital und dem Zinsfuß in indirektem und nur zu der Länge der Zeit in direktem Verhältnisse steht; denn je größer der Kapitalbetrag ist, desto weniger oder kürzere Zeit braucht solcher auszustehen, um die verlangten Zinsen zu bringen.
3) Bei der Frage auf den Zinsfuß oder die Procente ist der Satz direkt, denn je kleiner das Kapital, desto kleiner die Zinsen, und je kürzer die Zeit, desto unbedeutender die Zinsen.
4) Bei der Frage auf die Zinsen ist der Satz ebenfalls direkt, denn je mehr Kapital oder Jahre, desto mehr Zinsen.

1. Kapital unbekannt.

Welche Kapitalsumme muß zu 5% ausgeliehen werden, wenn solche in $7\frac{1}{2}$ Jahren fl. 870. — Zins einbringen soll?

Der direkte Ansatz würde folgender seyn:

fl. 5. fl. 870.
: fl. 100. Kapital = : ×
1 Jahr 7 Jahre.

Da aber, um ein richtiges Resultat zu erlangen, die Zeit umgekehrt werden muß, so ist der Satz:

fl. 5. fl. 870.
: fl. 100. Kapital = : ×
7 Jahre 1 Jahr.

20 × 870
7 : 17400 / $2485\frac{5}{7}$ fl. Kapital.
34
60
40
5

Wie groß ist das Kapital, welches binnen 8 Jahren zu 4% fl. 230. — Zinsen brachte?

fl. 4. fl. 230.
: fl. 100. Kapital = : ×
8 Jahre. 1 Jahr.

4 × 8 = 32. 100 × 230
23000 / $718\frac{3}{4}$ fl. Kapital.
60
280
$\frac{24}{32} = \frac{3}{4}$.

Von welcher Größe ist ein Kapital, das zu 6% in gleicher Zeit dieselben Interessen abwirft, als fl. 3600. — zu 4%?

6% : fl. 3600 = 4% : ×
600 × 4 = fl. 2400.
3600 getheilt durch 6 = 600 × 4
fl. 2400.

Der Zinsfuß, welcher zum Kapital in indirektem Verhältnisse steht, ist, da bei vorstehender Aufgabe kein Zeitunterschied stattfindet, bloß umgekehrt worden.

2. Zeit unbekannt.

In welcher Zeit bringen fl. 1460. — bei 5% fl. 365. —?
Der direkte Ansatz würde seyn:

fl. 100. fl. 1460.
: 1 Jahr = : ×
fl. 5. fl. 365.

Da aber die Kapitale zu der gesuchten Zeit in indirektem Verhältnisse stehen, so müssen solche umgekehrt werden:

fl. 1460. fl. 100.
: 1 Jahr = : ×
fl. 5. fl. 365.

20 × 365
1460 : 7300 / 5 Jahre.
0

Wie lange muß eine fl. 6000. — betragende Kapitalsumme ausgeliehen werden, um dieselben Zinsen beziehen zu können, welche ein anderes Kapital von fl. 2500. — in 3 Jahren abwirft?

fl. 6000. : 3 = fl. 2500 : ×

3 × 25
60 : 75 / 1¼ Jahr.
$^{15}/_{60}$ = ¼.

In 4 Monaten brachte eine ausgeliehene Kapitalsumme à 5 Procent fl. 40. — Interessen; wie lange kann dieselbe ausstehen, um zu 6% fl. 100. — abzuwerfen?

6% 5%
4 Monate =
fl. 40 fl. 100.

8 × 6 = 48. 4 × 100
48 : 400 / 8⅓ Monate.
$\frac{16}{48}$ = ⅓.

3. Zinsfuß unbekannt.

Wenn fl. 6000. — alljährlich fl. 300. — Interessen geben, zu welchem Zinsfuß war das Kapital ausgeliehen?

fl. 6000. fl. 300.
1 Jahr „ 100. : ×

3 × 10
6 : 30 / 5 Procent.

Oder:

$$\frac{300 \times 100}{6000 : 30000 / 5 \text{ Procent.}}$$

Wenn ein Kapital in 6 Jahren eben so viel Zinsen abwerfen soll, als solches zu 4 Procent in 9 Jahren gebracht hat, zu welchem Zinsfuße ist dasselbe auszustellen?

$$\frac{6 \text{ Jahre} : 4 \text{ Procent} = 9 \text{ Jahre.}}{\frac{4 \times 9}{6 : 36 / 6 \text{ Procent.}}}$$

Wenn man in 15 Jahren sein Kapital von fl. 1200. — verdoppeln will, zu wie viel Procent muß es angelegt werden?

fl. 1200. fl. 1200.

in 15 Jahren „ 100. : ×

15 : 100 / 6⅔ Procent.

$^{10}/_{15} = ^{2}/_{3}$.

4. Zinsbetrag unbekannt.

Wenn 100 Gulden 5 fl. Interessen geben, was tragen 720 fl.?

100 = 5 — 720 : ×

36,00. Fac. 36 Gulden.

Wenn 100 Francs 4 Frs. Interessen geben, was tragen 870 Frs.?

100 = 4 — 870 : ×

$\frac{34{,}80}{100} = ^{4}/_{5}$. Fac. 34⅘ Francs.

Was geben 1200 fl. Kapital in 4 Jahren bei 4%?

fl. 100 fl. 1200

4 Procent

in 1 Jahr in 4 Jahren : ×

4 × 12 × 4 = 192 Gulden.

Wenn von 100 Rubel jährlich 6% Zins bezogen werden, wie viel trägt ein Kapital von 900 Rubel in 6 Jahren?

100 Rubel 900 Rubel

6 Procent

in 1 Jahr in 6 Jahren : ×

6 × 9 × 6 = 324 Rubel.

Von 100 fl. bekommt ein Kapitalist 5 % in 1 Jahr, wie viel wird der Zins von 879 fl. 15 kr. in 8 Monaten betragen?

100 fl. in 12 Monaten	5 %	$879\frac{1}{4}$ fl. in 8 Monaten : ×

4
20 × 12 = 240

3517
2
7034/29
2234
74 × 60
4440/19
2040
0

Fac. 29 fl. 19 kr.

Wie stark ist der Zinsbetrag aus 345 Mark 12 Schillinge Banco in 11 Monaten à 4½ Procent?

100 M. B°. in 12 Monaten	$4\frac{1}{2}$ %	$345\frac{3}{4}$ M. B°. in 11 Monaten ×

2
4
8 × 12 × 100
9600

9 × 1383 × 11
136917/14
40917
2517 × 16
40272/4
1872 × 12
22464/2

Betrag 14 Mark 4 Sch. 2 Pf. Banco.

Von 100 fl. bekommen wir 6 fl. in 1 Jahr, wie viel Zins von fl. 879. 15 kr. in 9½ Monaten?

fl. 100 in 12 Monaten	6 fl.	fl. $879\frac{1}{4}$ in $9\frac{1}{2}$ Monaten ×

Zinsbetrag in 9½ Monaten fl. 41. 46 kr.

Von welchem Belang werden die Interessen aus 800 fl. Kapital in 7 Wochen à 4½ Procent seyn?

100 fl. in 52 Wochen	$4\frac{1}{2}$ %	800 fl. in 7 Wochen ×

Facit fl. 4. 50 kr.

Wie hoch belaufen sich die Interessen aus einem Kapital von 1200 fl. auf 317 Tage bei einem Zinsfuße von 6 %?

100 fl. in 360 Tagen	6 %	1200 fl. in 317 Tagen ×

Facit fl. 63. 24 kr.

Was tragen fl. 400 in 1 Jahr 8 Monaten 25 Tagen bei $4\frac{1}{2}$ Procent?

$$\frac{\begin{array}{ccc} 100 \text{ fl.} & & 400 \text{ fl.} \\ \text{in 12 Monaten} & 4\frac{1}{2}\,\% & \text{in } 20\frac{5}{6} \text{ Monaten} \times \end{array}}{\text{Facit fl. 31. 15 kr.}}$$

Wie viel Thaler Zinsen trägt ein Kapital von Thlr. 4675. pr. Crt., welches à 4% verzinst wird, in 1 Jahr 3 Monaten?

$$\frac{\begin{array}{ccc} 100 \text{ Thlr.} & & 4675 \text{ Thlr.} \\ \text{in 1 Jahr} & 4\,\% & \text{in } 1\frac{1}{4} \text{ Jahr} \end{array}}{\text{Facit 233 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.}}$$

oder

$$100 : \frac{4 \times 4675}{187{,}00}$$, also Zins von 1 Jahr Rthlr. 187. — —
dazu „ „ ¼ „ „ 46. 22. 6.
Rthlr. 233. 22. 6.

14. Discontorechnungen.

Disconto wird der Abzug nach gewissen Procenten von einer, vor der festgesetzten Frist bezahlten Summe genannt. Discontiren heißt: einen noch nicht fälligen Wechsel von einem Andern kaufen und die Wechselsummen nach Abzug der bis zum Verfalltage betragenden Zinsen sogleich an den Verkäufer ausbezahlen.

Der Disconto, bei dessen Berechnung zuerst die Verfallzeit des Wechsels zu suchen ist, wird am häufigsten auf Monate und zwar vom Hundert (nicht auf 100) gerechnet und bloß darin, daß solcher von der Kapitalsumme in Abzug gebracht, das Interesse aber dieser zugezählt wird, unterscheidet er sich von letzterem.

1.

Ein auf die Summe von 6000 fl. ausgestellter Wechsel wird mit 6% discontirt, wie hoch belauft sich der Discont und wie viel wurde noch baar ausbezahlt?

$$\frac{100 \text{ fl.} = 6\,\% - 6000 \text{ fl.} : \times}{\frac{6 \times 6000}{360{,}00}}$$

Vom Kapital fl. 6000. —
ab Disconto „ 360. —
fl. 5640. — wurden baar bezahlt.

2.

Ein Wechsel, welcher am 10. Oktober 1853 zahlbar und auf die Summe von 4560 fl. ausgestellt ist, soll mit 5% den 10. Juli desselben Jahres discontirt werden, wie viel beträgt der Disconto und wie viel die baare Auszahlung?

100 fl. in 12 Monat	5%	4560 fl. in 3 Monat ×
4 × 10		5 × 456
40 :		2280/57 fl.
		280
		0

vom Kapital fl. 4560. —
ab Discont „ 57. —

fl. 4503. — baare Zahlung.

3.

In Stuttgart wurde am 5. August ein Wechsel von 5300 fl. mit 8% discontirt, welcher am 10. Oktober fällig ist, wie viel beträgt der Disconto?

100 fl. in 360 Tagen	8%	5300 fl. in 65 Tagen ×

Discontbetrag fl. 76. 33 kr.

4.

Wie viel Procent Disconto wurde bei einem 4800 fl. betragenden Wechsel berechnet, für welchen nur 4736 fl. bezahlt wurden, weil solcher 80 Tage früher eingelöst worden ist?

4800 fl. in 80 Tagen	64 fl.	100 fl. in 360 Tagen ×

6% Disconto wurden berechnet.

5.

Wie viel betragen in Berlin am 28. Januar:

Mark B^o 859. — fällig am 10. März.
„ „ 760. — „ „ 22. „
„ „ 1865. — „ „ 24. „

zum 2 Monat Cours von 152 mit 4% Discontoberechnung?

Mark B^o 859. —	42 Tage	Mark B^o 4. —
„ „ 760. —	54 „	„ „ 4. 9 Sch.
„ „ 1865. —	56 „	„ „ 11. 10 „
Mark B^o 3484. —		Mark B^o 20. 3 Sch.

ab Discont 20. 3 Sch.

Mark B^o 3463. 13 Sch.

Wie viel Thaler?

300 Mark B$^\circ$ = 152 Thlr. — Mark B$^\circ$ 3463$^{13}/_{16}$: ×

Thlr. 1754. 29½ Sgr.

6.

Ein Haus in Dresden begibt am 30. September folgende Wechsel auf Marseille zum Cours von 78½ mit 3½ % Discont; wie viel Thaler werden ihm dafür gutgeschrieben?

Frs. 1500. —	per 16. November	46 Tage	Frs.	6. 70. Cs.
„ 2200. —	„ 18. „	48 „	„	10. 26. „
„ 1754. —	„ 20. „	50 „	„	8. 50. „
„ 3566. —	„ 25. „	55 „	„	19. 6. „
„ 1625. —	„ 30. „	60 „	„	9. 48. „

Frs. 10645. —
ab „ 54. — für Discont Frs. 54. —
Frs. 10591. —

Wie viel Thaler?

300 Frs. = 78½ Thlr. — 10591 Frs. : ×

Thlr. 2771. 9 Sgr. 4 Pf.

15. Agioberechnungen.

Agio oder **Aufgeld** nennt man den Verlust, welcher bei Umwechslung geringerer Geldsorten gegen bessere oder gesuchtere entsteht.

1.

Wenn die preußischen Friedrichsd'or oder 5 Thaler Gold 110 stehen, wie viel Silbergroschen Agio kommt auf 1 Friedrichsd'or?

? Silbergroschen . . 1 Friedrichsd'or
2~~0~~ Friedrichsd'or . . 1~~0~~ Thlr. Agio
1 Thlr. . . . . . . 30 Sgr.

2 : 30/15 Sgr.

Da 1 Friedrichsd'or 5 Thaler Gold, somit 100 Thlr. Gold 20 Friedrichsd'or gleich sind, so stellt sich durch folgenden veränderten Ansatz dasselbe Resultat heraus:

? Silbergroschen . . 5 Thlr. Gold
100 Thlr. Gold . . 10 Thlr. Agio
1 Thlr. . . . . . 30 Sgr.

15 Sgr.

2.

Wie viel Silbergroschen Agio gibt 1 Louisd'or im Cours zu $10\frac{1}{3}$ % ?

? Silbergroschen . . . 1 Louisdor
20 Louisd'or . . . $10\frac{1}{3}$ Thlr.
1 Thlr. . . . . . . 30 Sgr.

$15\frac{1}{2}$ Sgr. Agio.

3.

Wie viel Thaler Agio geben 12 Louisd'or im Cours zu $12\frac{1}{2}$ % ?

20 Louisd'or = $12\frac{1}{2}$ Thlr. Agio — 12 Louisd'or : ×

$7\frac{1}{2}$ Thlr. Agio?

4.

Wie viel Thlr. Agio geben 90 Louisd'or im Cours zu $13\frac{3}{4}$ % ?

20 Louisd'or = $13\frac{3}{4}$ Thlr. Agio — 90 Louisd'or : ×

$61\frac{7}{8}$ Thlr. Agio.

5.

In Stuttgart werden 430 Stück Dukaten à fl. 5. 36 kr. in Silbermünze umgewechselt; wenn nun auf je 100 Gulden 3 fl. Agio vergütet werden, wie viel Gulden im fl. $24\frac{1}{2}$ Fuß sind zu erlegen?

? Gulden . . 430 Stück Dukaten
1 Dukate . . $5\frac{3}{5}$ fl.
100 103

fl. 2480. 14 kr.

6.

Wie viel Friedrichsd'or in Berlin sind 780 Thaler preuß. Courant im Cours zu $12\frac{1}{2}$ %, wenn 100 Thlr. Courant 20 Friedrichsd'or gleich kommen?

? Friedrichsd'or . . . 780 Thlr. Crt.
$112\frac{1}{2}$ Thlr. Crt. . . 20 Friedrichsd'or

$138\frac{2}{3}$ Friedrichsd'or.

Wechsel-Coursrechnungen.

Die Wechselpreise heißen Course und drücken die Abweichungen vom Pari aus.

Diese Wechselpreise oder Course bestimmen sich bei Wechselmünzen, die sich auf geprägte Gold- und Silbermünzen gründen, oder als eingebildete Münzen davon abgeleitet werden, im Wesentlichen nach dem äußern Gewicht und innern Feingehalt derselben, oder überhaupt nach dem sogenannten Münzfuße, verändern sich übrigens gleich den Waarenpreisen und werden auf den Coursblättern fast immer so angegeben, daß in dem Wechselverkehr zwischen zwei Plätzen die Valuta des einen Platzes als feste oder unveränderliche, die des andern Platzes aber als unbeständige oder veränderliche Norm angenommen wird.

Die Ursachen des Steigens und Fallens der Course, welche zeitweise auch wieder ziemlich genau auf dem Gold- oder Silberpari stehen, lassen sich besonders bei Einwirkungen politischer Ereignisse nicht immer ergründen oder nachweisen. Hauptsächlich aber beruht das Zurückweichen und Höhergehen derselben auf der größern oder geringern Nachfrage, denn die Wechselpreise werden verhältnißmäßig sinken, sobald Wechsel in größerer Anzahl vorhanden sind, als verlangt werden; steigen dagegen, wenn mehr Nehmer oder Käufer als Verkäufer sich einfinden.

Die Berechnung eines Wechsels durch den Cours, oder die Verwandlung einer Geldsumme des einen Landes oder Platzes in eine Geldsumme eines andern Landes oder Platzes mittelst Anwendung der Regel de Tri oder der Kettenregel nennt man Wechselreduktion.

Wird auf einen auswärtigen Platz trassirt, wo man eine Forderung zu machen hat, und der Wechsel auf seinem eigenen Platze verkauft, so wechselt man auf den andern Platz direkt. Besteht aber zwischen dem ersten und zweiten Platze kein Coursverhältniß, so ist man in diesem Falle gezwungen, über einen dritten Platz zu wechseln, auf welchem von dem ersten und zweiten Platz ein Cours stattfindet, woher es kommt, daß oft die Münzen des einen Ortes erst in die Münzen eines oder mehrerer Mittelplätze reducirt werden müssen, bevor solche in die Münzen des bestimmten Platzes verwandelt werden können.

Demnach sind die bei Wechselgeschäften vorkommenden Berechnungen verschiedener Art und zwar:

1) die Wechselreduktion;
2) das Rentiren der Course;
3) die Arbitrage, worüber eine besondere Abhandlung folgt.

1. Wechselreduktionen.

Was erhält Stuttgart für folgende Rimessen?

a) 1400 fl. h. Crt. auf Amsterdam zum Cours von 99 ¼.

100 fl. h. Crt. = 99 ¼ fl. — 1400 fl. h. Crt. : ×

99 ¼ × 14
396
99
¼ aus 14 — 3. 30
fl. 1389. 30 kr. im fl. 24 ½ Fuß.

oder kürzer:

von 1400 fl. —
ab ¾ % 10 „ 30 kr.
1389 fl. 30 kr. im fl. 24 ½ Fuß.

b) 345 Thlr. in Berlin zum Cours von 175.

100 Thlr. = 175 fl. — 345 Thlr. : ×

175 × 345
100 : 603,75
60
45,00 603 fl. 24 kr. im fl. 24 ½ Fuß.

c) 720 Thlr. auf Bremen zum Cours von 197 ½.

100 Thlr. = 197 ½ fl. — 720 Thlr. : ×

197 ½ × 72
10 : 1422,0 1422 fl. im fl. 24 ½ Fuß.

d) 1560 Mark Banco auf Hamburg zum Cours von 266.

300 M. B°. = 266 fl. — 1560 M. B°. : ×

266 × 156
30 : 41496 / 1383 fl. 12 kr. im fl. 24 ½ Fuß.
414
249
96
6 × 60
360/12
60

e) 2212 ½ Francs auf Paris zum Cours von 141 ¼.

300 Francs = 141 ¼ fl. — 2212 ½ Francs : X

141 X 2212 = 311892
¼ aus 2212 = 553
½ „ 141 = 71
300 : 312516 / 1041
1251
516
216 X 60
12960 / 43
960
60
300 = ⅕.

fl. 1041. 43 kr.

Wie viel empfängt Berlin für 1480 Mark Banco auf Hamburg à 152?

300 Mark Banco = 152 Thlr. — 1480 Mark Banco : X

152 X 148
30 : 22496 / 749 Thlr. 26 Sgr. erhält Berlin.
149
296
26 X 30
780 / 26
180
0

Wie viel hat Wien für fl. 1040. 20 Cs. h. Crt. auf Amsterdam zu fordern, wenn der Cours 138 ist?

? fl. Corrent . . . . . fl. 1040 ⅕. h. Crt.
wenn fl. 250. h. Crt. . . . Rthlr. 138 in Wien.
Rthlr. 2. . . . . fl. 3. Corrent.

Antw.: fl. 861. 17 kr. Corrent.

Wie viel Mark Banco betragen fl. 763. 30 kr. Augsb. Corrent à 115?

? Mark Banco . . . fl. 763 ½. Augsb. Corrent.
wenn fl. 190 ½. A. C. Rthlr. 100. Girogeld.
Rthlr. 115. G. G. . 300 Mark Banco.

Antw.: Mark Banco 1045. 8 ½ Schillinge.

Was beträgt in Hamburg ein Wechsel auf Lyon von Francs 6500. à 188?

188 Francs = 100 Mark Banco — 6500 Francs : $\times$

100 $\times$ 6500

188 : 650000 / 3457
860
1080
1400
84 $\times$ 16

1344 / 7
28 $\times$ 12

336 / 2

Betrag 3457 Mark Banco 7 Sch. 2 Pfg.

Paris verkauft Mark Banco 1344. 8 Sch. per Hamburg à 189.

100 Mark Banco = 189 Francs — $1344\frac{1}{2}$ Mark Banco : $\times$

Paris empfängt Francs 2541. 10 Cs.

Wechsel auf London, zusammen 1125 £ Sterl. in 2 Monatsbriefen werden in Berlin zum Cours von Thlr. 6. 23 Sgr. begeben. Wie viel ist dafür zu bezahlen?

1 £ St. = $6\frac{23}{30}$ Thlr. — 1125 £ St. : $\times$

30 203 5) 225
5) 6 203 $\times$ 225

45675 / $7612\frac{1}{2}$ Thlr. sind zu zahlen.
36
7
15
$\frac{3}{6} = \frac{1}{2}$.

Leipzig verkauft kurzsichtige Wechsel auf Marseille im Belauf von 2246 Francs zum Cours von $78\frac{1}{2}$. Wie groß ist der Zahlungsbelauf?

300 Francs = $78\frac{1}{2}$ Thlr. W. Z. — 2246 Francs : $\times$

587 Thlr. 21 Sgr. 1 Pfg.

Wie steht der Cours in Berlin auf St. Petersburg, wenn für 6000 Silberrubel 6870 Thlr. preuß. Cour. bezahlt wurden?

R. 6000 = 6870 — 100 R. : $\times$

6 : 687

$114\frac{1}{2}$% oder 100 Rubel = $114\frac{1}{2}$ Thlr. pr. Crt.

Wie steht in Paris der Hamburger Cours, wenn für 1344 ½ Mark Banco 2541 ¹⁄₁₀ Francs bezahlt worden sind?

M. B° Frs. M. B°

1344 ½ = 2541 ¹⁄₁₀ — 100 : X

Antw. 189 Francs.

Hamburg remittirt 2700 Piaster auf Madrid zu dem Cours von 43 Schillinge (für 1 Piaster); wie viel Mark Banco beträgt die Rimesse?

? Mark Banco	2700 Piaster.
1 Piaster	43 Schillinge.
16 Schillinge	1 Mark Banco.

Mark 7256. 4 Sch. Banco.

Bremen zieht fl. 4520. 20 kr. 1 Monat dato auf Frankfurt a/M. und begibt den Wechsel zum Cours von 50 Rthlr. mit 3% Sconto für 1 Monat; wie viel Rthlr. Louisd'or beträgt die Tratte?

fl. 100. = Rthlr. 50. — fl. 4520⅓. : X

Rthlr. Louisd'or 2260. 12 Grot.

Hiezu 3% Sconto für 1 Monat 5. 47 „

Rthlr. 2265. 59 Grot.

2. Das Rentiren der Course.

Ein Cölner Haus hat für Waarenbezüge von Paris Anschaffung dahin zu machen; das betreffende Haus in Paris zieht aber vor, für Rechnung seines Comittenten auf Berlin zu trassiren und schreibt diesem die Ziehung zum Cours von 3 Francs 75 Cents (für 1 Thaler preuß. Cour.) gut; wie rentirt demnach der Paris-Berliner Cours, wenn die unveränderliche Valuta in Berlin oder Cöln 300 Francs ist?

3¾ Francs = 1 Thlr. — 300 Francs : X

15 4 X 300

1200 / 80 Procent.

Ein Haus in Leipzig remittirt L St. 212. — auf London nach Hamburg, woselbst die Wechsel à 13 Mark 7½ Sch. Banco einen Käufer finden. Dasselbe Haus entnimmt den Betrag auf seinen Hamburger Freund à 149½ (für 300 Mark Banco); wie viel Thaler Crt. erhält jenes für seine Rimesse auf London?

? Thlr. Crt.	212 L St.
Wenn 1 L St. . . .	13 Mark 7½ Sch. B°
300 Mark Banco .	149½ Thlr. Crt.

Thlr. 1422. 27 Sgr. 10 Pfg.

Ein Amsterdamer Haus hat in Berlin 6420 Thlr. preuß. Cour. zu fordern und läßt dieses Guthaben über Hamburg einziehen; die Course sind: Hamburg Amsterdam 36; Hamburg Berlin 146 $^{3}/_{4}$; wie viel empfängt das Amsterdamer Haus in seiner Valuta?

? fl. holl. Crt. . 6420 Thaler preuß. Crt.
Wenn 146 $^{3}/_{4}$ Thlr. 300 Mark Banco.
40 Mark Banco . fl. 36. holl. Crt.

fl. 11811. 92 Cens holl. Courant.

Was empfängt Paris für einen auf London gezogenen Wechsel im Belauf von 520 £ Sterling, wenn der Cours von Hamburg auf London 13 $^{3}/_{8}$, von Hamburg auf Paris 188 steht?

? Francs . . . . . 520 £ St.
1 £ St. . . . . . 13 $^{3}/_{8}$ Mark Banco.
100 Mark Banco . . 188 Francs.

Paris erhält 13075 Francs 40 Centimes.

17. Wechsel-Arbitragen.

Zweck derselben ist, durch Berechnung und Vergleichung der Geld- und Wechselcourse zu erfahren, über welche von verschiedenen Plätzen es am vortheilhaftesten sey, Anschaffungen zu machen, oder zu empfangen, zu welcher Ausmittelung übrigens genaue Bekanntschaft mit dem Geldwerthe eines Platzes gegen andere Plätze und mit den neuesten Coursen gehört.

Man nennt sie Arbitrage-Rechnungen, weil das Facit der Rechnung den Arbiter macht und gleichsam darüber entscheidet, ob wir unser Guthaben an einem andern Orte durch direkte Tratten einziehen, oder von demselben Platze Wechsel auf einen dritten Platz uns verschaffen, so wie im Fall der Schuld dieselbe mittelst Anschaffung direkter Papiere decken oder andere Papiere zur Negociation remittiren sollen.

Haben wir Zahlungen zu machen, so ist für den Wechselkäufer ein niedriger Cours nützlich, haben wir aber ein Guthaben einzuziehen, so ist für den Wechselaussteller oder Verkäufer der höhere Cours von Vortheil, vorausgesetzt, daß der Cours des Platzes die bewegliche Valuta zur unveränderlichen Valuta des fremden Platzes hat.

Beispiele.

1.

Ein Frankfurter Haus hat nach London Anschaffung zu machen. Der Stand der Course ist:

Londoner Briefe à 120 $^{7}/_{8}$.
Amsterdamer dto. à 98 $^{3}/_{4}$.

Amsterdam wechselt mit London à 12, welcher Weg wird für das Frankfurter Haus den Vorzug haben?

NB. Die feste Valuta desjenigen Platzes, auf welchen gezogen werden soll, ist zunächst in's Auge zu fassen.

? fl. des fl. 24 Fußes . . 10 £ St.
1 £ St. . . . . . . 12 fl. h. Crt.
100 fl. h. Crt. . . . . $98^3/_4$ fl. des fl. 24 Fußes.

118 fl. 30 kr. im fl. 24 Fuß.
Direkt $120^3/_8$
über Amsterdam $118^1/_2$

Differenz $1^7/_8$ %.

2.

Paris hat in Berlin eine Waarenforderung zu machen. Wenn nun ersterem Platze folgende Wege offen stehen, welcher wird zu wählen seyn, um sein Guthaben am vortheilhaftesten zu beziehen?

Course in Berlin.

Amsterdam	Thlr. 142. —		für 250 fl. h. Crt.
Hamburg	„ 152. —		„ 300 Mark Banco.
London	„ 6. 23	Sgr.	„ 1 £ St.
Paris	„ 80. —		„ 300 Francs.

Course in Paris.

Amsterdam	211	Francs	für 100 fl. h. Crt.
Hamburg	189	„	„ 100 Mark Banco
London	25,60	„	„ 1 £ St.
Berlin	3,75	„	„ 1 Thlr. pr. Crt.

Erster Weg über Berlin.

Amsterdam in Paris.

? Francs . . . . 100 Francs in Amsterdamer Papier
wenn in Paris 211 Francs für 100 fl. h. Crt. zu bekommen und
250 fl. h. Crt. . . . . . . 142 Thlr. in Berlin gleich sind
1 Thlr. pr. Crt. . . . . $3^3/_4$ Francs in Paris Werth hat.

Antw.: Francs 100. 95 Cs.

Zweiter Weg über Berlin.

Pariser Papier von Berlin bezogen.

? Francs . . . . 100 Francs
300 Francs . . . . 80 Thlr. pr. Crt.
1 Thlr. pr. Crt. . . $3^3/_4$ Francs.

Antw.: Francs 100.

Dritter Weg über Berlin.

Hamburg in Paris.

? Francs . . . . . 100 Francs in Hamburger Papier
wenn in Paris 189 Francs für 100 Mark Banco zu bekommen und
300 Mark Banco . . . 152 Thlr. in Berlin gleich sind
1 Thlr. pr. Crt. . . . $3^3/_4$ Francs in Paris Werth hat.

Antw.: Francs 100. 53 Cs.

Vierter Weg über Berlin.

London in Paris.

? Francs . . . . 100 Francs in Wechseln auf London
$25^3/_5$ Francs . . . für 6 Thlr. 23 Sgr. zu erhalten und
1 Thlr. pr. Crt. . . $3^3/_4$ Francs in Paris Werth hat.

Antw.: Francs 99. 12 Cs.

Nach diesen Berechnungen würde Paris am besten thun, sich Amsterdamer Papier von Berlin anschaffen zu lassen.

18. Berechnung der Staatspapiere und Aktien.

Staatspapiere sind als verzinsliche, mit Zinsquittungen (Coupons) versehene Kapitale zu betrachten die, wie auch die Aktien, dem Steigen und Sinken des Courses unterworfen sind und nicht wie die cirkulirenden Kassenscheine an die Stelle des baaren Geldes treten.

Die Course solcher Staatseffekten, deren es auch unzinsbare gibt, verstehen sich entweder per Stück oder nach Prozenten. Bei den verzinsbaren Papieren sind entweder die Zinsen mit eingerechnet oder nicht; im letzteren Falle sind solche vom Tage der vorigen Zinsberechnung an zu rechnen.

a) Staatspapiere.

In Dresden werden den 20. Mai für 5000 Thlr. preuß. Staatsobligationen à $98^1/_2$ verkauft; was wird dafür sammt $4^1/_2$ % Zinsen vom 1. Februar an erlöst?

100 Rthlr. St.-Oblig. = $98^1/_2$ Rthlr. — 5000 Rthlr.: ×

$98^1/_2 \times 50$
4900
25
Rthlr. 4925

Zinsen:

100 Rthlr. in 360 Tagen $4^1/_2$ % 5000 Rthlr. in 110 Tagen ×

Rthlr. 68. 22 Sgr. 6 Pf.

Betrag der Obligationen Rthlr. 4925. — —
Zinsen à $4^1/_2$ % . . „ 68. 22. 6.
Rthlr. 4993. 22. 6.

Oestreichische 5% Metalliques finden sich auf dem Frankfurter Courszettel à 91½ unter Geld notirt. Was wird bei dem Verkauf von 4000 fl. Corrent Metalliques am 1. Mai erlöst?

100 = 91½ — 4000 : ×

91½ × 40

3640

20

fl. 3660.

Zinsen vom 1. Januar bis 1. Mai 4 Monate à 5%:

100 fl.		4000 fl.
	5%	×
in 12 Monaten		in 4 Monaten

66 fl. 40 kr.

Betrag der Metalliques	3660	fl.	— kr.
Zinsen à 5% . .	66	„	40 „
Corrent	3726	fl.	40 kr.
⁵⁄₆	4472	fl.	— kr.

Ein Geschäftsmann beabsichtigt in England für £ 140. 10 Sch. russische Inscriptionen zu kaufen, wie viel solcher Papiere erhält derselbe, wenn 100 Papierrubel Nominalwerth 114 Papierrubel zum festen Cours von 14 Pence St. für 1 Papierrubel kosten?

? Rub. Inscript. . . .	140½ £ St.
1 £ St.	20 Sch. St.
1 Schilling . . .	12 Pence St.
14 Pence	1 Papierrubel
114 Papierrubel . .	100 Rubel Inscript.

Antw.: 2112 Rubel 78 Kopeken.

b) Aktien.

30 Stück Leipzig-Dresdener Eisenbahnaktien à 100 Rthlr. werden am 15. Juni in Berlin zum Cours von 120½ gekauft. Welche Summe ist dafür, inclusive des Zinsbetrages von 3½%, vom 1. Januar an laufend, zu erlegen?

30 Aktien betragen à 120½ . . . Rthlr. 3615. — —

Zinsen:

100 Thlr.		3000 Thlr.
	3½%	×
in 12 Monaten		in 5½ Monaten

Betrag der Zinsen . . . . „ 48. 3. 9.

Rthlr. 3663. 3. 9.

19. Gold- und Silberberechnung.

Das Gold und Silber wird weder zu Münzen noch zu andern Zwecken im reinen Zustande verwendet, sondern es erhalten diese Metalle einen mehr oder minder großen Zusatz von geringem Metall (Kupfer u. s. w.) Alliage genannt. Die Versetzung oder Verschmelzung eines edlen Metalles mit einem unedlen nennt man legiren oder Legirung, welche bei Prägung der Münzen stattfindet, einestheils um diese härter und dauerhafter zu machen, anderntheils aber auch um dem nachtheiligen Einschmelzen der neuen Münzen zu begegnen.

Ist eine Masse Gold oder Silber rein, also ohne Zusatz, so heißt man es fein und zwar ersteres 24karätig, letzteres 16löthig, womit die Quantität des in einer rauhen Mark enthaltenen reinen Goldes oder Silbers bezeichnet wird. Zwanzigkarätiges Gold heißt man dasjenige, bei welchem die rauhe Mark aus 20 Karat feinen Goldes und 4 Karat Kupfer besteht; schmelzt man aber 12 Loth fein Silber und 4 Loth Kupfer zusammen, so heißt man die vermischte Mark 12löthiges Silber.

1.

Wenn in 30 Mark Gold 22 Mark fein enthalten sind, wie viel karätig ist dasselbe?

? Karat . . . 30 Mark
22 Mark . . 24 Karat.

Je größer die Masse, desto weniger die Feinheit; daher:

? . . . . ~~22~~
~~30~~ . . . . ~~24~~
~~15~~ 11
5 8
88/17 3/5 karätig.
3/5.

2.

Wie viel feines Silber ist in 30 Mark 14löthigem Silber enthalten?

? Mark . . . . . . 16löthiges Silber
wenn 14löthiges . . . 30 Mark.

Je größer die Feinheit, desto weniger die Masse, daher:

? . . . . ~~14~~
~~16~~ 30
8 7 × 30
8 : 210/26 1/4 Mark fein.
50
2/8.

3.

Eine Goldstange hat 22 1/4 Mark gewogen und hält 23 1/2 Karat fein; welches Quantum 24karätiges Gold ist in solcher enthalten?

? Mark . . . . 24 karätiges Gold.
wenn 23 1/2 karätiges . . 22 1/4 Mark.

Je größer die Feinheit, desto kleiner die Masse; daher:

?	23 1/2
24	22 1/4
2	47
4	89
8 × 24 = 192 :	4183/21 7/9 M. feines Gold.

4.

Wenn die rauhe Mark 14löthiges Silber 11 Thlr. pr. Crt. kostet, was wird die feine Mark betragen?

?	16 Loth fein.
14 Loth rauh . .	11 Thlr.
7	8 × 11
	88/12 4/7 Thlr.

5.

Wenn ein Goldbarren 13 1/4 Loth feines Gold enthält, wie viel muß solcher 18karätiges Gold wiegen?

?	24karätig
18 Karat	13 1/4 Loth
3	53 / 17 2/3 Loth.

6.

Welche Anzahl Dukaten, wovon man 67 aus 1 Mark 23 1/2 karätiges Gold prägt, kann aus 32 Mark 10 Loth Gold geprägt werden, wenn dieselben 22 Karat 6 Grän fein sind? (1 Mark = 16 Loth oder 24 Karat; 1 Karat Gold = 4 Gran).

? Dukaten . . .	32 5/8 Mark
1 Mark	22 1/4 Karat
23 1/2 Karat . .	67 Dukaten.
	2069 3/5 Dukaten.

Alphabetisch geordnetes Verzeichniß

der in diesem Werke vorkommenden und erklärten

Fremd- oder Kunstwörter.